

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1928)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession : Januar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Oberdiessbach, den 14. Januar 1928.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat hat der Unterzeichnete den Beginn der in Aussicht genommenen **ausserordentlichen Wintersession** des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 30. Januar 1928**. Sie werden demgemäss eingeladen, sich am genannten Tage um 2¹/₄ Uhr nachmittags im Rathause zu Bern zur ersten Sitzung einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Gegenstände auf:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Gesetz über das Strafverfahren.

zur ersten Beratung:

Revision von Art. 33 Staatsverfassung (Motion Gnägi).

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend Trennung der reformierten Kirchgemeinde Tavannes-Chindon.
2. Dekret betreffend Trennung der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden.
3. Dekret über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux (Revision).

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1928.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Justizbeschwerden.

Forstdirektion:

Waldkäufe und -verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweanlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassenbauten.
2. Eisenbahngeschäfte.
3. Erweiterung der chirurgischen Klinik.

Finanzdirektion:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Motionen, Interpellationen, Anfragen:

1. Motion K. Indermühle betreffend Ausnützung der geologischen Reichtümer unserer Landschaft.
2. Motion Fell betreffend die Verschmelzung der Verwaltungen sämtlicher bernischer Dekretsbahnen.
3. Motion Jakob betreffend Unterstellung der Automobilunternehmungen unter die für die Eisenbahnen gültige Gesetzgebung.
4. Motion Raaflaub betreffend Erlass eines Gesetzes über die Förderung des Flugwesens.

5. Interpellation Gnägi betreffend Verwendung der Automobilsteuer.
6. Interpellation Flück betreffend Unregelmässigkeiten in der Gemeindeverwaltung von Brienzwiler.
7. Interpellation Jenny betreffend den Schutz des Pferdefuhrwerkverkehrs auf den mit modernem Belag versehenen Strassen.

Wahlen:

1. Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes (Wiederbesetzung einer vakanten Stelle).
2. Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgesichtes (Rücktritt R. Kaufmann-Biel).
3. Wahl eines Mitgliedes der Kommission für Rindviehzucht (Rücktritt H. Zumstein).

* * *

Auf die Tagesordnung der *ersten Sitzung* werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Gesetz über das Strafverfahren.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Dekret betreffend Trennung von Kirchgemeinden.

* * *

Die *Wahlen* werden auf den Mittwoch der ersten Sessionswoche angesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
G. Neuenschwander.

Erste Sitzung.

Montag den 30. Januar 1928,

nachmittags 2¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Neuenschwander.

Der Namensaufruf verzeigt 208 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bichsel, Indermühle (Thierachern), Lanz, Maitre, Mosimann, Siegenthaler, Stünzi, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, von Almen, Chopard, Jossi, Lüthi (Biel), Müller (Herzogenbuchsee), Zumstein.

Präsident. Seit der letzten Grossratssession hat der unerbittliche Tod neuerdings Lücken in unsere Reihen gerissen und zwei von unseren Ratskollegen im besten Mannesalter abberufen, die Herren Edmond Choulat und Karl Dürr. Edmond Choulat stammte aus dem nordwestlichen Zipfel unseres Bernerlandes, aus der Ajoie. Geboren 1880 in Moulin d'Ocourt hat er nach Absolvierung seiner juristischen Studien und nachdem er einige Zeit als Kammersekretär im Obergericht tätig gewesen war, im Jahre 1906 in Pruntrut ein Advokaturbureau eröffnet, das sich bald eines ausgezeichneten Rufes erfreute. Im Jahre 1910 ist er als Nachfolger seines Vaters in den Grossen Rat gewählt worden und hat den Rat im Jahre 1924/1925 präsi- diert. Die meisten meiner Kollegen werden sich noch erinnern, mit welcher Sicherheit und Gewandtheit Herr Choulat das Präsidium des Grossen Rates geführt hat. Er hat im fernern in verschiedenen Kommissionen mitgearbeitet, so in der Kommission für das Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, für das Dekret betreffend die Grossratswahlen und das Wahlverfahren, betreffend die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und Bezirksverwaltung, in der Kommission für die Wertzuwachssteuer, für die Gebührentarife, für die Anwaltsgebühren, für die Anwaltskammer, für das Dekret über Vermehrung der Zahl der Handelsrichter, für das Gesetz und Dekret betreffend Vereinfachung der Bezirksverwaltung. Ebenso war er Mitglied der grossrätlichen Sparkommission. Edmond Choulat, der anerkannte, hochgeschätzte Führer der Freisinnigen des Nordjura, hat nicht nur im Grossen Rat seinen Mann gestellt, sondern auch der engeren Heimat in verschiedenen öffentlichen Stellungen grosse Dienste geleistet. Er war viele Jahre lang Präsident der Gemeindeversammlung in Pruntrut, die er in vorzüglicher Weise geleitet hat. Auch als Mitglied der Kommission

der Kantonsschule und als Verwaltungsratsmitglied der Inseleinkorporation hat er seine Arbeitskraft und hohe Intelligenz in den Dienst der Öffentlichkeit gestellt. Den grössten Verlust erleidet durch den allzu frühen Hinschied des Herrn Choulat die freisinnige Partei der Ajoie, der er mit grösster Hingebung seine ganze Manneskraft zur Verfügung gestellt, deren Interessen er mit vorbildlichem Eifer und Gesinnungstreue, wie auch mit Erfolg verfochten hat. Ich schliesse mit den Worten, die Herr Kollege Schürch dem Verstorbenen gewidmet hat, indem er schrieb: «Der Kanton Bern, der Jura, besonders das Ländchen jenseits des Mont Terrible, haben einen hochbegabten und hochgesinnten Bürger verloren, dessen glühende Begeisterung für den demokratischen, von selbständigen Männern getragenen Staat jedermann, vor allem unserer Jugend, zum Vorbild dienen darf.» Der Verstorbene wird nicht nur im Grossen Rate, sondern im ganzen Kanton im besten Andenken bleiben.

Die schweizerische Arbeiterschaft hat durch den Tod ihres Gewerkschaftsführers, Herrn Grossrat Karl Dürr, der vor ungefähr 14 Tagen unerwartet rasch einer tückischen Krankheit erlag, einen schweren, fast unersetzlichen Verlust erlitten. Geboren 1875, einer Arbeiterfamilie entstammend, hat er den Beruf des Metaldrehers erlernt und sich nach einigen Wanderjahren im Jahre 1903 in Basel niedergelassen. Mit leidenschaftlichem Eifer und grösster Hingebung hat sich Karl Dürr in der Gewerkschaftsbewegung betätigt und sich bald zum anerkannten, hochgeschätzten Führer der Arbeiterschaft aufgeschwungen. Im Jahre 1909 ist seine Wahl zum Zentralsekretär des Schweizerischen Metallarbeiterverbandes erfolgt, was seinen Umzug nach Bern zur Folge hatte, wo er sich auch 1914 einbürgerte. Im Jahre 1916 ist er als Sekretär in die Leitung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes berufen worden, welches Amt er bis zu seinem Tode innegehabt und mit vorbildlicher Pflichttreue verwaltet hat. Herr Dürr hat sich auch an der internationalen Gewerkschaftsorganisation mit beteiligt, wo er jeweilen ein gewichtiges Wort mitgesprochen hat. Im Jahre 1918 ist er zum Mitglied unseres Rates gewählt worden; er hat ihm ohne Unterbrechung bis zu seinem Tode angehört. Er hat im Rate vornehmlich zu den Fragen des Arbeiterschutzes und der Sozialpolitik Stellung genommen und die Interessen der Arbeiterschaft mit Wärme und Geschick, oft auch mit Erfolg vertreten. Er hat dies auch getan als Kommissionsmitglied, bei der Vorberatung der Dekrete betreffend die Anwaltskammer, die Anwaltsgebühren, die Vermehrung der Zahl der Handelsrichter, bei der Vorberatung des Gesetzes über die Unterstützung der Arbeitslosenstellen. Grossrat Karl Dürr war ein Mann der Tat, der sich aus eigener Kraft, durch unermüdelichen Fleiss und zielbewusstes, energisches Vorwärtstreben eine angesehene Stellung in der schweizerischen Arbeiterschaft errungen hat. Mit klarem, durchdringendem Verstand ausgerüstet, hat er mit praktischem Geschick und den Tatsachen Rechnung tragend, ihre Ziele verfolgt. Als Hauptverdienst wird ihm angerechnet, dass er trotz der kommunistischen Anstürme die gewerkschaftliche Organisation in der Schweiz nicht nur zusammenzuhalten wusste, sondern noch erweitern konnte. Auch der politische Gegner wird dem arbeitsfreudigen, der Arbeitersache treu ergebenen Gewerkschaftsführer Karl Dürr seine Achtung nicht versagen. Sein Andenken wird in Ehren bleiben.

Ich ersuche Sie, sich zu Ehren der verstorbenen Kollegen Choulat und Dürr von den Sitzen erheben zu wollen. (Geschieht.)

Zur Verlesung gelangt ein

Schreiben

des Berner Männerchors, durch welches der Rat auf heute in den Kursaal Schänzli zum Grossratsabend eingeladen wird.

Präsident. Ich danke auch von dieser Stelle aus dem Berner Männerchor für die freundliche Einladung bestens und hoffe, dass sich die Herren Kollegen zahlreich einfinden und dass alle Fraktionen vertreten sein werden.

Zur Verlesung gelangt weiter ein

Schreiben

des evangelisch-reformierten Synodates, in welchem zum Besuch der Gedenkfeier an die Reformation, welche am 6. Februar im Münster stattfindet, eingeladen wird.

Präsident. Auch diese Einladung verdanken wir bestens. Wir wissen aber nicht, ob wir nächste Woche noch Sitzung haben werden.

Eine

Eingabe

eines Friedrich Beiner in Peseux soll bei Anlass der Strafnachlassgesuche behandelt werden.

Eine weitere

Eingabe

Welti in Aeschlisbühl bei Steffisburg wird der Regierung überwiesen.

Grosser Rat; Eintritt neuer Mitglieder.

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse treten neu in den Rat ein:

1. An Stelle des zurückgetretenen Herrn Hans Amstutz in Pruntrut: Herr Jean Pierre Nappes, Landwirt, in Grandfontaine;
2. An Stelle des verstorbenen Herrn Karl Dürr: Herr Fritz Thomet, a. Konsumverwalter, in Bern;
3. An Stelle des zurückgetretenen Herrn Ernst Gosteli in Worblaufen: Herr Jakob Hunsperger, Dachdeckermeister, in Bolligen.

Die Herren Hunsperger und Nappez leisten den verfassungsmässigen Eid; Herr Thomet legt das Gelübde ab.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über das Strafverfahren.

Auf heute angesetzt.

Revision von Art. 33 der Staatsverfassung (Motion Gnägi).

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestützt auf eine Eingabe der Bauern- und Bürgerpartei möchte ich Ihnen, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat und dem Kommissionspräsidenten, beantragen, das Traktandum auf die Maisession zu verschieben. Eine Ordnung dieser Angelegenheit kann sowieso vor nächsten Herbst nicht mehr stattfinden, indem eine zweimalige Lesung nötig ist.

Roth, Präsident der Kommission. Namens der Kommission möchte ich Ihnen die Erklärung abgeben, dass ich mit der Aeusserung des Herrn Regierungspräsidenten einverstanden bin.

Abgesetzt.

Dekret betreffend Trennung der reformierten Kirchgemeinde Tavannes-Chindon.

Bereit.

Dekret betreffend Trennung der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden.

Bereit.

Dekret über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux (Revision).

Abgesetzt.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Erledigt.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Auf Mittwoch angesetzt.

Erteilung des Enteignungsrechtes.

Keine.

Justizbeschwerden.

Auf Mittwoch angesetzt.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Keine.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bodenverbesserung Reutigen-Zwieselberg muss auf die nächste Session verschoben werden, da die Staatswirtschaftskommission die Vorlage noch nicht durchberaten konnte. Dagegen möchte ich beantragen, die in der letzten Session verschobene Subventionierung der Entwässerung Hagneck-Hermrigen in dieser Session zu behandeln. (Zustimmung.)

Strassenbauten.

Keine.

Eisenbahngeschäfte.

Keine.

Erweiterung der chirurgischen Klinik.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Bereit.

Gafner, Präsident der Sparkommission. Ich glaube dem Rat eine kurze Aufklärung schuldig zu sein bezüglich der grossrätlichen Sparkommission. Diese ist vor zirka Jahresfrist neu konstituiert worden und hat in der Folge behandelt in den Subkommissionen und in der Gesamtkommission: Geschäfte der Unterrichtsdirektion, der Eisenbahndirektion, der Gemeinde- und Sanitätsdirektion, ferner verschiedene Geschäfte der allgemeinen Staatsverwaltung. Noch nicht behandelt sind die Direktionen des Innern, des Kirchenwesens und des Armenwesens. Was die Direktion des Innern anbelangt, so hat sowohl die Subkommission wie die Gesamtkommission bereits Stellung genommen und vom Direktor einen zweiten Bericht verlangt, der eingetroffen ist. Das Geschäft konnte infolge der langen und schweren Krankheit des Herrn Choulat nicht weiter behandelt werden. Was die Armen- und Kirchen-direktion anbelangt, so ist die Sparkommission im Augenblick des Hinschiedes des Herrn Regierungsrat Burren noch nicht im Besitz des Berichtes des kantonalen Treuhandbureaus gewesen. Es ist selbstverständlich,

dass man von Herrn Regierungsrat Dürrenmatt bei Antritt des Amtes nicht verlangen konnte, dass er sich sofort an diese Arbeit mache. Er musste sich zuerst einarbeiten. Er hat sich aber sehr rasch an die Arbeit gemacht, was ich speziell hier verdanken möchte, und einen längeren ersten Bericht über die Armendirektion abgegeben. Der zweite Bericht liegt ebenfalls vor und ein dritter über die Kirchendirektion wird folgen. Wir beabsichtigen, nicht Teilberichte vor den Rat zu bringen, sondern zu warten, bis alle hängigen Direktionen erledigt werden können, um mit der Arbeit der Sparkommission definitiv aufzuräumen.

Motion Indermühle.

Bereit.

Motionen Fell und Jakob.

Abgesetzt.

Motion Raaflaub.

Abgesetzt.

Interpellation Gnägi.

Auf Dienstag angesetzt.

Interpellation Flück.

Bereit.

Interpellation Jenny.

Bereit.

Wahlen.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Rate wird wohl eine kurze Orientierung über den Stand der Frage betreffend Oberrichterwahl erwünscht sein. Der Grosse Rat hat im Herbst vor einem Jahr beschlossen, die durch Wahl des Herrn Oberrichter Leuch ins Bundesgericht freigewordene Oberrichterstelle bis auf weiteres nicht mehr zu besetzen. Das war ein Teil der Sparaktion, die damals in allen Verwaltungszweigen des Staates eingesetzt hatte. Das Obergericht hat nach einigem Zögern zugestimmt, eine zeitlang zu versuchen, ob man mit einem gegenüber der gesetzlichen Minimalzahl um eine Einheit verminderten Personalbestand auskommen könne. Die gegenwärtige gesetzliche Minimalzahl für den Bestand des Obergerichtes ist 19 Mitglieder; seitdem Herr Leuch ausgeschieden ist, sind nur noch 18 Oberrichter in Wirksamkeit. Das Obergericht hat damals ausdrücklich den Vorbehalt gemacht, dass es sich das Recht nicht nehmen lasse, jederzeit vorstellig zu werden, wenn die Arbeit sich vergrössern sollte, um den Posten wieder besetzen zu lassen. Seither hat man in jedem Verwaltungsbericht, sei es nun bei der I. Strafkammer oder beim Handelsgericht oder sonstwo, gelesen, das Bedürfnis nach Besetzung dieser Stelle werde immer dringlicher, da es

nicht möglich sei, mit dem bisherigen Bestand dauernd und ohne schwere Unzukömmlichkeit auszukommen. Wir haben uns abwartend verhalten und der Grosse Rat hat diese Stellungnahme gutgeheissen. Man kann nun sagen, dass wir zwei vollständige Oberrichterbesoldungen erspart haben.

Nun ist aber offenbar der kritische Augenblick eingetreten: Das Obergericht hat im November eine dringende Eingabe gemacht, in welcher, unter Hinweis auf die gegenwärtige Geschäftslast, das Verlangen in aller Form erneuert wurde, die Stelle möchte wieder besetzt werden. Wir haben uns diesem Verlangen, so viel an uns, nicht verschliessen können, und haben nun das Geschäft in der Form dem Grossen Rate vorgelegt, dass man einfach die Wahl eines Oberrichters auf die Geschäftsliste aufgenommen hat, wobei es selbstverständlich Sache des Grossen Rates ist, das Verfahren zu bestimmen, gemäss welchem er dieses Verlangen erledigen will. Ich habe letzthin bei Anlass der Behandlung anderer Geschäfte Gelegenheit gehabt, die Justizkommission zu orientieren. Es handelte sich aber nur um eine unverbindliche Orientierung, denn weder die Justizkommission noch ich haben kraft eines amtlichen Auftrages gehandelt. Das Obergericht erwartet mit Sehnsucht die Wahl des neuen Mitgliedes. Wir glauben uns nicht widersetzen zu können, weil eben ein gesetzlicher Anspruch besteht.

Wenn der Grosse Rat sich entschliessen würde, die Wahl in dieser Session vorzunehmen, er sie aber trotzdem noch an die Kommission weissen wollte, müsste rasch gehandelt werden. Ich nehme aber an, wo ein Wille ist, werde auch ein Weg sein. Wir stellen nur den grundsätzlichen Antrag, der Rat möchte die Stelle so bald als möglich wieder besetzen.

Minger. Im Auftrag unserer Fraktion möchte ich beantragen, für dieses Geschäft nicht eine Spezialkommission einzusetzen, sondern dessen Prüfung der Staatswirtschaftskommission zu überweisen. Das lässt sich schon deshalb rechtfertigen, weil seinerzeit für die Nichtbesetzung dieser Stelle in der Hauptsache finanzielle Gründe angeführt worden sind. Am Mittwoch könnte die Wahl eventuell gleichwohl vorgenommen werden.

Wird an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Präsident. Bezüglich der Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichtes habe ich Ihnen davon Kenntnis zu geben, dass die kantonale Handels- und Gewerbekammer gemäss Art. 68 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch macht und Herrn Liechti-Suter, Uhrenfabrikant in Firma Suter & Co. in Biel, vorschlägt.

Gesetz

über

das Strafverfahren für den Kanton Bern.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 382 ff. des letzten Jahrganges.)

Eintretensfrage.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat anlässlich der ersten Beratung dieser Gesetzesvorlage ohne Opposition Eintreten beschlossen. Wir dürfen wohl annehmen, dass seit diesem Beschluss keine Tatsache eingetreten ist, die dazu angetan wäre, die grundsätzliche Haltung des Grossen Rates diesem Gesetz gegenüber zu ändern. Ich darf daher wohl der Meinung Ausdruck geben, dass es auch im Sinne des Grossen Rates liegt, wenn wir auf einlässliche Vorträge verzichten und uns darauf beschränken, den Rat kurz über das zu orientieren, was in den vorberatenden Behörden seit der letzten Session auf die zweite Beratung hin getan worden ist.

Einmal sind aus der ersten Beratung eine Reihe von Anregungen hervorgegangen, die seither von der Kommission wie auch vom Regierungsrat eingehend geprüft worden sind. Das Ergebnis der Prüfung wird in der Einzelberatung der betreffenden Abschnitte erörtert werden. Sodann haben wir feststellen können, dass der Entwurf nach wie vor in weiteren Kreisen Beachtung und Interesse gefunden hat. Wir stellen das fest auf Grund einer Reihe von Eingaben, die uns von verschiedenen Seiten zugekommen sind. Herr Professor Lauterburg, der unablässig das Schicksal dieser Vorlage verfolgt, die bernischen Anwälte und Richter, der Generalprokurator, der Gerichtspräsidentenverband haben Eingaben an uns gerichtet, ebenso der Polizeiangestelltenverband und das Kommando der kantonalen Polizei, die sich ebenfalls über eine Reihe von Bestimmungen in interessanten Ausführungen aussprechen. Allen diesen Vorschlägen haben wir nach reiflicher Prüfung soweit Rechnung getragen, als wir glaubten verantworten zu können. Man darf sagen, dass man in der Tat in weitem Umfange entgegengekommen ist. Das wird sich bei der Eintretensdebatte erweisen.

Im weitem hat sich die Presse da und dort lebhaft mit der Vorlage beschäftigt, wobei naturgemäss das Hauptthema, das in den Vordergrund der Erörterungen gerückt worden ist, die Organisation des Geschwornengerichtes und das Verfahren vor diesem Gerichte gewesen ist. Ich möchte gern hier feststellen, dass im grossen und ganzen eine sachliche und anregende Diskussion stattgefunden hat, die eine gute Fortsetzung hier im Ratssaal erwarten lässt. Diese Diskussion hat auch uns veranlasst, nochmals mit uns selbst zu Rate zu gehen und uns zu fragen, ob neue Argumente, neue Gründe vorgebracht werden, die uns veranlassen könnten, unsere Meinung, wie sie im Ergebnis der ersten Beratung niedergelegt ist, etwa zu ändern. Ich glaube aber sagen zu können, dass diese neuen Erörterungen uns eher dazu geführt haben, unsern Standpunkt mit verstärkter Ueberzeugung einzunehmen. Wir halten die von uns vorgeschlagene Lösung für gut und halten dafür, dass sie einen Fortschritt darstelle, ohne dass sie grundstürzende Aenderungen bringt und ohne dass sie Bewährtes über den Haufen werfen würde. Wir werden über diesen Gegenstand hier einlässlich miteinander reden.

Eine einzige unfreundliche Stimme haben wir vernommen. Sie kommt aus dem Jura. Im «*Démocrate*» sind verschiedene Entrefilets erschienen, denen man entnehmen muss, dass da gewisse Widerstände vorhanden sind, die man wohl nicht allzu leicht nehmen darf. Ich möchte insbesondere auf eine kleine Ein-

sendung hinweisen, die vor einigen Tagen dort erschienen ist und die betitelt ist: «*Un code qui s'en va.*» Wenn man die Einsendung liest, so muss man sich sagen, dass das eigentlich Kleinigkeiten sind, die aufgestöbert werden, aber diese Kleinigkeiten sind in ihren Auswirkungen immerhin wichtig genug, und sie zeigen uns eine Kampfweise, die man vielleicht besser vermeiden würde, der man auf jeden Fall, wie wir glauben, bei erster Gelegenheit entgegentreten sollte. Darum möchte ich mir erlauben, hier in der Eintretensdebatte ganz kurz auf die verschiedenen Punkte, die da hervorgehoben werden, zu sprechen zu kommen. Der Einsender erhebt zunächst einen Vorwurf gegenüber den jurassischen Abgeordneten im Grossen Rat, sodann einen Vorwurf gegenüber dem Gesetzesredaktor, Herrn Professor Thormann, ferner beklagt er, dass man mit der neuen Vorlage den alten Code d'instruction criminelle beseitige und kündigt schliesslich den Widerstand gegen die Vorlage an. Was macht er den jurassischen Deputierten für einen Vorwurf? «*Seuls — ou à peu près — les députés de l'ancien canton ont pris part aux premiers débats. Il en sera sans doute de même pour la seconde lecture. Les députés de la nouvelle partie du canton oublient volontiers que le code actuel est l'œuvre de leurs aînés et ils assistent impassibles à la destruction d'un des derniers monuments de notre législation française. Tempora mutantur.*» Der Einsender bezeichnet also unsern gegenwärtigen Strafprozess als das letzte Monument der französischen Gesetzgebung und findet, es sei nicht richtig, dass man dieses Monument so sang- und klanglos verschwinden lasse. Es handelt sich in letzter Linie um den französischen Strafprozess, um ein Gesetz, das vor 120 Jahren gut und modern gewesen ist, dem unser Strafprozess vor bald 80 Jahren nachgebildet worden ist. Da muss man sich klar sein, dass die Anschauungen sich geändert haben.

Der Einsender wirft weiter Herrn Professor Thormann vor: «*M. Thormann semble s'être donné pour tâche de ne pas laisser subsister le moindre vestige de notre ancien code.*» Das ist falsch. Grosse Gebiete sind ähnlich geordnet wie bisher; man hat nur dort geändert, wo man glaubte, etwas besser machen zu können.

Wie will der Einsender den Beweis leisten, dass Herr Thormann nichts vom alten Gesetz habe bestehen lassen? Er hebt zwei Erscheinungen hervor: «*C'est ainsi qu'il a supprimé la phrase sacramentelle par laquelle, avant tout autre acte, les témoins devaient promettre de dire «la vérité, toute la vérité et rien que la vérité».*» Bien plus, il a mutilé sans raison le serment que le président de la Cour d'assises fait prêter aux jurés.»

Wie verhält es sich damit? Wir haben im Gegensatz zu dem, was dieser Einsender behauptet, festgestellt, dass die neue Ordnung für den Zeugen viel eindringlicher wirken soll als bisher. Der Richter soll nicht bloss kurz und oberflächlich sagen: «*Die Zeugen werden zur Wahrheit ermahnt und auf die Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam gemacht*», sondern der Prozessleiter soll bei jeder Abhörung zur Wahrheit ermahnen und die Strafen, die das Gesetz bei falscher Aussage androht, zur Kenntnis bringen. Es ist falsch, wenn man behauptet, dass in dieser Beziehung etwas geändert habe, namentlich im Hinblick auf die Würde der Verhandlungen.

Aber auch der zweite Punkt ist unrichtig. Im alten wie im neuen Gesetz ist ein feierliches Gelübde der

Geschwornen vorgesehen, das in Art. 281 unserer Vorlage wie folgt umschrieben ist:

«Vous promettez sur votre honneur et votre conscience d'exercer vos fonctions de juge sans vous laisser influencer ni par intérêt, ni par faiblesse, ni par crainte, ni par faveur ou défaveur, et de juger conformément aux débats de la cause, suivant votre conviction et après mûre réflexion, comme il sied au juge intègre et à l'homme libre.»

Vielleicht ist jemand im Saale, der Gelegenheit hat, dem Einsender und seinen Kreisen auch hier auseinanderzusetzen, was wahr und was falsch ist.

Endlich schreibt er: «Seize ans après la substitution du code civil suisse du code Napoléon, le Grand Conseil bernois va donc abroger un code qui s'inspirait essentiellement, pour le fond et pour la forme, du code d'instruction criminelle français. Les hommes de loi et les citoyens du Jura ont-ils lieu de se réjouir de ce changement de régime? Attendons, avant de nous prononcer, qu'aient eu lieu les derniers débats au Grand Conseil.»

Ich glaube, unsere jurassischen Deputierten wissen das besser als der Einsender. Sie werden nicht ermangeln, ihm und seinen Leuten, wenn sie heimkommen, auseinanderzusetzen, dass das Volk des Jura ein ebenso grosses Interesse hat wie das Volk des alten Kantonsteils, ein altes Gesetz zu vertauschen gegen ein einfacheres, rascheres und daher billigeres, aber auch humaneres und modernes Strafverfahren als das eines ist, das vom 120 Jahre alten Code d'instruction criminelle in unsere Gesetzgebung übernommen worden ist. Man kann sagen, das seien Kleinigkeiten. Aber aus solchen Kleinigkeiten setzt sich manchmal die öffentliche Meinung eines grossen Teils der stimmberechtigten Bürger zusammen. Darum habe ich geglaubt, Sie werden es mir nicht verübeln, dass ich bei der Eintretensdebatte auf solche Mittel aufmerksam mache, mit denen man glaubt, die Vorlage beim Volk diskreditieren zu können. Wenn der Kampf im Volke wirklich ernsthaft und heftig entbrennen sollte um die Vorlage, so wollen wir ihn durchkämpfen. Auch wenn ich in diesem Zeitpunkt nicht mehr Justizdirektor bin, bin ich doch noch stimmberechtigter Bürger und Steuerzahler und habe das Recht, mich für die Vorlage im Volke herum wehren zu helfen. Ich hoffe nur, dass ich möglichst viele Gesinnungsgenossen auf meiner Seite finden werde, die mit mir dieses verfassungsmässige Recht ausüben.

Was Ihnen vorliegt, ist das Ergebnis der Beratung in Kommission und Regierung. Die neuen Anträge sind Ihnen gedruckt ausgeteilt worden. Wir können neuerdings mit Befriedigung feststellen, dass Regierung und Kommission in allen Punkten einig sind. Es besteht eine einzige kleine Differenz in Art. 141, der von der Verweigerung des Zeugnisses handelt. Diese Differenz rührt aber nur daher, weil nicht mehr Zeit war, die abweichende Ansicht des Regierungsrates in der Kommission noch zu besprechen. Ich kann mitteilen, dass wenigstens der Herr Kommissionspräsident und meine Wenigkeit uns verständigt haben, und ich glaube, es werde auch im Rate nicht schwer halten, diese Verständigung gutzuheissen. Im Einverständnis mit der Kommission möchte ich Ihnen beantragen, auch diesmal die Beratung abschnittsweise durchzuführen und bei jedem einzelnen Abschnitt die Diskussion auf diejenigen Artikel zu beschränken, bei denen das Wort verlangt wird. In diesem Sinne möchte ich Eintreten auf die zweite Beratung beantragen.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Ich habe den einlässlichen Darlegungen des Herrn Justizdirektors nichts weiter beizufügen, als das, dass wir alle Fragen, die im Schosse des Rates bei der ersten Beratung aufgeworfen worden sind, und alle Eingaben, die uns noch zugeschickt worden sind, sogar bis in die allerletzte Stunde, noch so eingehend und gründlich geprüft haben, als das den Verhältnissen entsprechend am Platze war. Wir werden bei der Detailberatung darauf zu reden kommen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I. Buch.

Allgemeiner Teil.

Titel I.

Die gerichtliche Verfolgung. (Art. 1—7.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da ist zunächst der vielbesprochene Art. 3, der die Fälle der Zivilklage aus strafbarer Handlung ordnet, ein Artikel, der in der Form, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, schon einen auffallenden Umfang aufweist, was man bekanntlich bei Gesetzesartikeln nicht gern sieht, da diejenigen, die die Gesetze anwenden müssen, möglichst kurze, übersichtliche und klare Fassungen vorziehen. Es ist uns nun gelungen, für die zweite Beratung eine gewisse Vereinfachung des Art. 3 vorzunehmen. Ich möchte kurz über die Aenderungen, die an dem Text der ersten Beratung vorgeschlagen werden, Bericht erstatten. Zunächst der Randtitel. Der erste Titel, lautend: «Zivilklage aus strafbarer Handlung», bleibt. Wir fügen in Absatz 2 einen fernereren Randtitel bei, der lautet: «Trennung der Zivilklage vom Strafverfahren.» Es werden vier Fälle aufgezählt, in denen eine Ausnahme von dem zu Beginn des Artikels ausgesprochenen Grundsatz gemacht wird. Neu ist die Ziffer 1 aufgenommen worden auf Anregung des Herrn Professor Lauterburg, in welcher als besonderer Vorbehalt beigefügt ist, dass die Trennung erfolgen könne, wenn der Anschluss der Zivilklage im Strafverfahren als unzulässig zurückgewiesen wird. Das sind die Fälle, wo es sich nicht um Klagen handelt, die aus strafbarer Handlung herrühren, wo familienrechtliche Ansprüche berührt werden, über die den Parteien die freie Verfügung nicht zusteht, oder endlich wenn eine sogenannte Prozessvoraussetzung fehlt. Man hat sich fragen können, ob dieser Vorbehalt nötig sei, glaubte aber, der Klarheit und Vollständigkeit halber dieser Fassung zustimmen zu sollen. Ziffer 2 des neuen Entwurfes ist Ziffer 1 nach dem Ergebnis der ersten Beratung. Ziffer 2 dieses letzteren Entwurfes, diese weitläufige Bestimmung über die Fälle, wo der Richter von sich aus die Behandlung der Zivilklage ablehnen kann oder soll, ist daneben gänzlich gestrichen. Man hat sich gesagt, der Grundsatz sei eigentlich der, dass man den Parteien die Garantie gebe, dass sie ihre Ansprüche mit dem Strafpunkt sollen verfechten können. Da müsse man ihnen auch die Garantie geben können, dass nicht der Richter aus Gründen der Konvenienz diese Dinge aus dem Strafverfahren ausscheidet. Da-

rum hat man den Fall, wo der Richter die Behandlung der Zivilklage ablehnen kann, herausgenommen. Man sagte sich, wenn die Parteien damit nicht einverstanden wären, dass der Richter die Behandlung dieser Fragen bei Behandlung des Strafpunktes ablehnt, so müsse man ihnen ein Recht der Weiterziehung an die Oberinstanz einräumen, was Verlängerungen und unnötige Weiterungen und Kosten mit sich bringt. Das wollten wir den Parteien ersparen und auch aus diesem Grunde hat man diese Ziffer 2 gestrichen. Man hat dafür den Hauptfall wieder aufgenommen, den Fall, wo die Parteien vereinbaren, dass die bereits anhängig gemachte Zivilklage aus dem Strafverfahren zurückgezogen werde, um sie vom Zivilrichter beurteilen zu lassen. Damit hat man die Bewegungsfreiheit, die man den Parteien zukommen lassen wollte, wieder hergestellt. Dagegen kommt als gewisser Ersatz der gestrichenen Ziffer 2 die neue Ziffer 4, die lautet: «Wenn die zur vollständigen Beurteilung der Zivilklage notwendige Beweisführung das Verfahren unverhältnismässig stark verlängert, so kann ausnahmsweise der Strafrichter die Zivilklage nur dem Grundsatz nach beurteilen und die Parteien zur Festsetzung der Höhe an den Zivilrichter verweisen.» Das ist die Möglichkeit, die schon unter dem gegenwärtigen Strafverfahren bestand.

Nun eine Neuerung zum letzten Absatz, die in allerletzter Stunde, auf Anregung des Herrn Gerichtspräsidenten Comment in Courtelary, beantragt wird, der in verdankenswerter Weise seine Auffassung in einer Eingabe dargelegt hat. Es heisst in diesem letzten Absatz, in allen diesen Fällen, die in Art. 3 vorbehalten seien, sei das Verfahren vor dem Zivilrichter ohne Aussöhnungsversuch einzuleiten. Nun macht Herr Comment mit Recht darauf aufmerksam, dass es in vielen Fällen wünschbar wäre, dass der Zivilrichter mit den Parteien eine Verständigung zu erzielen sucht. Man soll das nicht von vornherein unmöglich machen. Herr Grossrat v. Steiger und ich haben gefunden, es wäre angemessen, diese Anregung zu berücksichtigen. Wir schlagen Ihnen daher vor, im letzten Absatz zu sagen: «In allen diesen Fällen ist das Verfahren vor dem Zivilrichter gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung einzuleiten. Die Straftaten können dabei im Zivilprozess als Beweismittel verwendet werden.» Alles andere ist nur redaktionell; wesentlich ist dagegen das, dass man die Möglichkeit des Aussöhnungsversuches beibehält.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Zunächst einige Worte zu Art. 2. Es ist von einem Ratsmitgliede, das den Verhandlungen der ersten Beratung nicht beiwohnen konnte, gefragt worden, ob man nicht bei den Verjährungsvorschriften in Art. 2 den Text des geltenden Gesetzes aufnehmen wolle. Die Kommission hat sich mit der Frage nochmals befasst; sie ist zur Ueberzeugung gelangt, dass es doch besser sei, wenn man beim Entwurf verbleibe. Sie finden daher bei Art. 2 keine Aenderung vermerkt.

Zum Art. 3, der sehr wichtig ist, hat der Herr Justizdirektor das Wesentlichste mitgeteilt. Wir haben nochmals eine Vereinfachung vorgenommen, indem man das Recht der Richter, von sich aus den Zivilanspruch zu entfernen, das bisher im Entwurf enthalten war, gestrichen hat. Dafür haben wir auf Wunsch von Mitgliedern des Obergerichtes die Ziffer 4 aufgenommen, dass man wenigstens für die Höhe des

Anspruches, wenn die Beurteilung dieses Punktes im Strafprozess sich zu sehr in die Länge ziehen sollte, die Entscheidung dem Zivilrichter überweisen kann. In Ziffer 4 sollte jedenfalls redaktionell gesagt werden: «... die Höhe des Anspruches ...». Im übrigen bin ich der Meinung, man könne den Wünschen des Herrn Gerichtspräsidenten Comment Rechnung tragen, indem man im letzten Absatz den Aussöhnungsversuch stehen lässt. Das hat eine nicht allzu grosse Bedeutung. Wir haben uns das früher auch schon überlegt. Die Parteien haben beidseitig das Recht, auf einen Aussöhnungsversuch zu verzichten, wenn ein solcher keinen Sinn mehr hat. Ich kann nur persönlich zustimmen, glaube aber nicht, dass sich gegen diese Zustimmung irgendwie Widerspruch erheben wird.

Guggenheim. Ich habe leider den Kommissionsitzungen nicht beiwohnen können, also dort nicht zum Ausdruck bringen können, was ich hier sagen muss. Ich bin der Meinung, dass in Art. 3 bei den vorbehaltenen Fällen Ziffer 1 gestrichen werden soll. Diese Ziffer 1 wurde auf Veranlassung des Herrn Professor Lauterburg aufgenommen, der nachträglich Bedenken gehabt hat. Er hat sich gesagt, es müsse einer vor dem Zivilrichter klagen können, wenn er eine nicht ganz zulässige Klage beim Strafrichter gestellt hat. Es ist ganz selbstverständlich, dass, wenn einer im Strafprozess Zivilklage stellt, die überhaupt nicht angenommen wird, weil sie nicht zulässig ist, er diesen Zivilprozess dann vor dem Zivilrichter muss durchführen können. Diese Sache wird vom Strafprozess von vornherein nicht berührt. Man hat hier eine Bestimmung aufgenommen, die überflüssig ist, und übrigens auch in ihrem Wortlaut nicht vollständig ist. Man muss sich vorstellen, wie das praktisch geht. Es stellt einer in einem Strafverfahren einen Zivilanspruch und sieht nun selber ein, dass das nicht zulässig ist. Er zieht nun seine Klage zurück. Da wäre es direkt Unsinn, wenn man behaupten wollte, er könne überhaupt die Klage vor dem Zivilrichter nicht mehr geltend machen. Es handelt sich hier nicht um einen der vorbehaltenen Fälle; der Betroffene hat die Klage selber zurückgezogen. Wenn man derart selbstverständliche Dinge ins Gesetz aufnehmen will, aus übertriebener Gewissenhaftigkeit, so muss man dann ganz vollständig sein. Wenn man nur auf einer Seite vollständig ist, so sind alle diejenigen Fälle, die auch noch vorkommen können, die aber nicht genannt sind, nicht mehr vorbehalten. Man müsste also annehmen, es sei eine derartige Geltendmachung nicht mehr zulässig.

Man hat im letzten Alinea vorgesehen, dass die Straftaten in allen den Fällen, wo die Zivilklage abgewiesen ist, als Beweismittel beigezogen werden können, also auch in den Fällen nach Ziffer 1, wo die Zivilklage unzulässig gewesen ist, wo man eine Zivilklage angebracht hat, die überhaupt keine ist, oder die sich als im Strafverfahren nicht zulässige Zivilklage darstellt. Nun hat es jeder Anwalt in der Hand, die Straftaten einer geheimen Voruntersuchung, die normalerweise im Zivilprozess nicht verwendet werden können, gleichwohl auf diesem Umweg sich als Beweismittel verschaffen zu können. Er braucht nur in dieser Voruntersuchung eine unzulässige Zivilklage anzubringen, eine Zivilklage, über deren Unzulässigkeit er genau orientiert ist. Das wollte man sicher nicht. Ich sehe den Grund nicht ein, warum man diese Ziffer 1, die etwas ganz Selbstverständliches ausdrückt,

beibehalten will. Sie führt ganz sicher nur zu Komplikationen. Ich bin daher der Meinung, man könne diese Ziffer 1 streichen.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben die Frage, die Herr Grossrat Guggenheim aufgeworfen hat, in den vorberatenden Behörden auch besprochen, und haben uns der Einsicht nicht verschlossen, dass es eigentlich gar nicht nötig wäre, eine derartige Bestimmung aufzunehmen, sonst hätte man sie vermutlich schon in der ersten Beratung beantragt. Wenn wir dennoch zugestimmt haben, so haben wir das, wie bereits gesagt worden ist, in der Meinung gemacht, wir möchten so vollständig als möglich sein, und sodann deshalb, weil wir uns einigermassen der Autorität des Herrn Professor Lauterburg geträut haben. Es ist jedenfalls das richtig in den Ausführungen des Herrn Guggenheim, dass eine Streichung von Ziffer 1 auf das Schicksal der in Frage stehenden Zivilklagen gar keinen Einfluss haben wird. Wenn die Zivilklage als unzulässig zurückgewiesen wird, so ist sie als etwas anzuschauen, was überhaupt nicht angehoben worden ist. Es ist selbstverständlich, dass die Sache dann vor dem Zivilrichter geltend gemacht werden kann. Wir haben auf der einen Seite die Tendenz nach möglicher Vollständigkeit, damit die Richter und alle, die das Gesetz lesen, orientiert sind, wir haben aber auf der andern Seite auch die richtige gesetzgebungstechnische Ueberlegung, dass man nicht mehr sagt, als absolut nötig ist. Ich erkläre ganz offen, dass ich wegen der Streichung dieser Ziffer 1 nicht unglücklich sein werde.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Nach Beendigung der ersten Beratung ist der Redaktionsausschuss zusammengetreten, um alles für die Kommissionssitzung vorzubereiten. Dort ist die Anregung des Herrn Professor Lauterburg behandelt worden. Die im Redaktionsausschuss versammelten Herren hatten die gleiche Auffassung, wie Herr Kollege Guggenheim, indem sie erklärten, das sei eigentlich selbstverständlich und überflüssig. Es ist vielleicht eine weitgehende oder übertriebene Korrektheit des Herrn Professor Thormann, dass er seinem Kollegen an der Hochschule, welcher den Wunsch ausgesprochen hat, diese Bestimmung möchte der Vollständigkeit halber aufgenommen werden, entgegengekommen ist. Auch ich bin der Meinung, das wäre nicht nötig. Man hat die Bestimmung in der Kommission aus den gleichen Erwägungen aufgenommen, weil man der Meinung war, es könne nicht schaden. Wenn nach den Ausführungen des Herrn Guggenheim der Grosse Rat auf den ursprünglichen Text zurückkommen will, würde ich mich dem nicht widersetzen. Ich kann nicht im Namen der Kommission reden; ich wollte hier nur erklären, wie das zustande gekommen ist.

Angenommen nach Antrag Guggenheim.

Beschluss: *)

Marginale: Zivilklage aus strafbarer Handlung.

Art. 3. Die Zivilklage aus einer strafbaren Handlung kann von jedem Verletzten im Anschluss

*) Es werden nur diejenigen Artikel abgedruckt, bei denen am Ergebnis der ersten Beratung etwas geändert worden ist. Für die unverändert gebliebenen Artikel wird auf das in Beilage 1 abgedruckte Ergebnis der ersten Beratung verwiesen.

an das Strafverfahren vor dem Strafrichter geltend gemacht werden. Ausgenommen sind nur diejenigen Zivilansprüche, worüber die Parteien nicht frei verfügen können.

Marginale: Trennung der Zivilklage vom Strafverfahren.

Ist die Zivilklage einmal bei dem Strafrichter anhängig gemacht worden, so kann sie nicht mehr vor die Zivilgerichte gebracht werden.

Vorbehalten bleiben folgende Fälle:

1. wenn die Strafverfolgung wegen des Todes des Angeschuldigten oder aus andern Gründen nicht fortgesetzt werden kann;
2. wenn der Privatkläger und der Angeschuldigte vereinbaren, dass die bereits anhängig gemachte Zivilklage aus dem Strafverfahren zurückgezogen werde, um sie vom Zivilrichter beurteilen zu lassen. Der Rückzug ist jedoch nur wirksam, wenn die durch die bisherige Behandlung der Zivilklage im Strafverfahren entstandenen Staatskosten durch eine der Parteien auf richterliche Bestimmung bezahlt worden sind;
3. wenn die zur vollständigen Beurteilung der Zivilklage notwendige Beweisführung das Verfahren unverhältnismässig verlängert, so kann ausnahmsweise der Strafrichter die Zivilklage nur dem Grundsatz nach beurteilen und die Parteien zur Festsetzung der Höhe an den Zivilrichter verweisen.

In allen Fällen ist das Verfahren vor dem Zivilrichter gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung einzuleiten. Die Straftaten können im Zivilprozess als Beweismittel verwendet werden.

(Für die übrigen Artikel siehe Beilage Nr. 1.)

Titel II.

Die Gerichtsbarkeit. (Art. 8—14.)

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 1.

Titel III.

Die Gerichtsstände. (Art. 15—23.)

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 1.

Titel IV.

Die Rechtshilfe. (Art. 24—28.)

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 1.

Titel V.

Die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte. (Art. 29—31.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Titel V ist die etwas delikate Aufgabe, die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes bei Pressvergehen zu umschreiben, zu lösen. Diese Bestimmung ist die Ausführung von Art. 61, Absatz 2, der Staatsverfassung, wo es heisst, alle politischen Straffälle und die vom Gesetz bezeichneten Pressdelikte sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden. Das ist nun das Gesetz, das von der Verfassung verlangt wird. Wir haben in der ersten Beratung eine Fassung aufgenommen, die in Ziffer 3 von Art. 29 einfach sagte: «Das Geschwornengericht beurteilt die in der Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren.» Die Begriffe der öffentlichen Interessen und ihrer Berührung durch die Ehrverletzung sind vom Grossen Rat als richtig und zutreffend gebilligt und angenommen worden.

Nun hat sich aber die Frage erhoben, was man unter Presse zu verstehen habe. Man hat geglaubt, man solle da eine genau umschriebene Formulierung wählen. Anstatt der Ziffer 3 legen wir nunmehr eine Ziffer 3 und 4 vor, in denen wir die Aufgabe zu lösen suchen, den Begriff des Pressdeliktes, über das die Geschwornen zu urteilen haben, möglichst bestimmt und vollständig zu erfassen. Wir sagen in Ziffer 3, dass die in der periodischen Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren, vom Geschwornengericht beurteilt werden. Das ist in erster Linie die Zeitungspresse, die Presseerzeugnisse, die periodisch und in regelmässigen Zwischenräumen immer wieder erscheinen. Dazu kommen aber noch die Fälle, wie sie in Ziffer 4 umschrieben sind: «Die in politischen Druckschriften begangenen Ehrverletzungen, sofern diese Druckschriften von einem verantwortlichen Herausgeber gezeichnet sind.» Man sagte sich dabei, dass es nicht genüge und dem Sinn der Verfassung nicht vollständig gerecht werde, wenn man nur die periodische Presse desjenigen Schutzes teilhaftig werden lasse, den man nun einmal darin erblickt, dass alle Ehrverletzungen dieser Art von den Geschwornengerichten beurteilt werden müssen, sondern man müsse auch Presseerzeugnisse, die dem politischen Kampf in erster Linie ihre Entstehung verdanken, des gleichen Schutzes teilhaftig werden lassen. Man dachte an politische Druckschriften, Flugschriften, Broschüren, unter Umständen sogar Plakate. Eine Schranke soll allerdings aufgerichtet werden: es soll ein verantwortlicher Herausgeber zeichnen. Wilde Angriffe auf Personen und Verhältnisse durch anonyme Schmähschriften sollen dieser Vergünstigung nicht teilhaftig werden. Wenn man einander im Meinungskampf seine Ansicht auf deutliche Art sagen will, so soll man auch erklären, man stehe vor den Geschwornen Rede und Antwort. Ich glaube, die neue Fassung, die den Begriff der Pressdelikte, welche vor die Geschwornen gehören, vollständiger und wohl auch klarer erfasst hat, als das im ersten Entwurf der Fall gewesen ist, hier empfehlen zu können.

v. Steiger, Präsident der Kommission. In der ersten Beratung haben wir uns ganz besonders mit der periodischen Presse und ihrer Tätigkeit befasst und

Herr Schürch hat dann speziell den Begriff des öffentlichen Interesses noch näher umschrieben. Er hat erklärt, dass es sich nicht nur um öffentlich-rechtliche Interessen, sondern ganz allgemein um öffentliche Interessen überhaupt handeln könne. Wenn die periodisch erscheinende Presse auch volkswirtschaftliche Artikel bringe, wenn sie das Geschäftsgebaren einer Sparkasse oder einer Lotterie kritisiere, so solle sie auch den Ausnahmegerichtsstand der Geschwornengerichte anrufen können. Man hat schon damals im Schosse des Rates die Frage aufgeworfen, wie es mit Broschüren und andern Druckschriften zu halten sei, und ich habe die Zusicherung gegeben, dass die Kommission die Frage noch genauer untersuchen werde. Vorläufig seien die Bestimmungen auf die periodische Presse, Zeitungen im eigentlichen Sinne, zugeschnitten. Wir haben bei der weiteren Prüfung gesehen, dass man auf diese Art einen Gedanken würde untergehen lassen, der sicher ursprünglich dazu geführt hat, die Ehrverletzungen durch die Presseerzeugnisse vor die Geschwornengerichte zu bringen. Das ist dann der Fall, wenn es sich um Druckschriften mit politischem Inhalt handelt. Wir glaubten deshalb, im Sinne der Rechtsentwicklung im Kanton Bern zu handeln, wenn wir die Bestimmung aufnahmen, die in Art. 29, Ziffer 4, enthalten ist. Selbstverständlich gilt das also nur dann, wenn diese Schriften von einem verantwortlichen Herausgeber gezeichnet sind, also nicht für anonyme Flugschriften, nicht für politische Erzeugnisse, von denen man nicht weiss, woher sie kommen, sondern nur für Druckerzeugnisse, deren Verfasser mit ihrem Namen dazu stehen und auch die entsprechenden Konsequenzen ziehen.

Angenommen.

Beschluss:

- Art. 29. Das Geschwornengericht beurteilt:
1. und 2. Siehe Beilage Nr. 1.
 3. die in der periodischen Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren;
 4. die in politischen Druckschriften begangenen Ehrverletzungen, sofern diese Schriften von einem verantwortlichen Herausgeber gezeichnet sind.

(Für den Rest siehe Beilage Nr. 1.)

Titel VI.

Die Unfähigkeit und Ablehnbarkeit der Gerichtspersonen. (Art. 32—38.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da ist zunächst in Art. 32 eine ganz kleine Aenderung. Art. 32 stellt die Fälle auf, in denen ein Richter als unfähig an der Ausübung der Amtsbefugnisse verhindert ist. Da ist in Ziffer 8 als einer der Fälle aufgeführt: «Wenn eine ihm in gerader Linie ... verschwägte Person in dem Verfahren als Anwalt oder Vertreter gehandelt hat.» Da schlagen wir vor, beizufügen: «oder auftritt». Das will die Fälle treffen, wo die Unfähigkeit auch während der Verhandlung eintreten kann, und wo die Wirkung sofort die sein

muss, die das Gesetz vorsieht. Das ist ein Zusatz, der, wie ich glaube, keine weitere Begründung nötig macht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Ein Richter ist unfähig an der Verhandlung und Beurteilung teilzunehmen:

1.

8. wenn eine ihm verhandelt hat oder auftritt;

(Für den Rest siehe Beilage Nr. 1.)

Titel VII.

Die Parteien. (Art. 39—45.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da ist zunächst Art. 42, betreffend die Fälle der amtlichen Verteidigung und ihre Ordnung. Dort möchten wir eine rein redaktionelle Verbesserung beantragen. In Absatz 3 soll es heissen: «Diese kann die Einsendung der Akten verlangen und entscheidet frei über das Gesuch.»

Art. 43 handelt von der Privatklage. Dort schlagen wir einen kleinen Zusatz am Schluss vor. Es heisst im Ergebnis der ersten Beratung: «Der Kläger muss handlungsfähig sein oder durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten sein.» Nun soll beigefügt werden: «Die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten urteilsfähigen Personen sind befugt, mit Bezug auf Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, vor Gericht aufzutreten.» Das ist nichts Neues, sondern aus dem Zivilprozess herübergenommen, eine Bestimmung, gegen die man naturgemäss nichts einwenden kann. Man muss einem Jugendlichen von 18 Jahren, der urteilsfähig ist, die Möglichkeit geben, die Rechte, die ihm um seiner Persönlichkeit willen zustehen, das Recht auf körperliche Integrität und auf Ehre, auch schliesslich selbst verteidigen zu können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 42, Abs. 3. ... sofort der Strafkammer mitzuteilen. Diese kann die Einsendung der Akten verlangen und entscheidet frei über das Gesuch.

Art. 43, Abs. 3. Der Privatkläger muss handlungsfähig sein oder durch seinen gesetzlichen Vertreter handeln. Die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten urteilsfähigen Personen sind befugt, mit Bezug auf Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, vor Gericht aufzutreten.

(Für den Rest siehe Beilage Nr. 1.)

Titel VIII.

Die Verhandlungsordnung. (Art. 46 und 47.)

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 1.

Titel IX.

Vorladungen, Mitteilungen und Vorführungen.

(Art. 48—59.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 48 stellt allgemeine Bestimmungen über Vorladungen auf. Man schreibt insbesondere vor, was die Vorladung alles enthalten soll. In Ziffer 3 haben wir auf Antrag des Herrn Grossrat Scherz einen kleinen Zusatz aufgenommen, der lautet: «Die Angabe der Prozesshandlung, zu der vorgeladen wird, der Eigenschaft des Vorgeladenen und wenn angezeigt, des Falles.» Man hat darauf aufmerksam gemacht, dass es unter Umständen wünschbar ist, dass der Betreffende, der als Zeuge vorgeladen wird, auch wisse, um welchen Fall es sich handelt, dass aber auch das Gegenteil der Fall sein kann. Der Richter kann gute Gründe haben, besonders bei Beginn einer Voruntersuchung, noch nichts zu sagen, weil man sonst Gefahr läuft, dass vorzeitig Spuren der Täterschaft beseitigt oder verwischt werden können. Darum ist es notwendig, diesen Zusatz beizufügen, damit der Richter nicht gezwungen ist, überall den Grund der Einvernahme in der Vorladung anzugeben.

In Art. 49 schlagen wir einen kleinen Zusatz vor. Es soll heissen: «Vorladungen sind wenigstens 24 Stunden vor dem Erscheinungstermin zuzustellen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und nicht besondere Umstände eine Herabsetzung der Frist rechtfertigen.» Ich glaube, dagegen kann man nichts einwenden. Man muss immer besondere Gründe oder Umstände vorbehalten. Man darf nicht dem Richter zur Unzeit durch formelle Bedenken in den Arm fallen.

Zweitens haben wir uns einen kleinen Kniff erlaubt.

Wir schlagen vor, den Art. 50, der ganz kurz ist, mit Art. 49 zu einem Artikel zu verbinden und auch das Marginale entsprechend abzuändern, so dass es nun heissen würde: «Zeit und Art der Zustellung.» Wir möchten nachher einen neuen Titel mit einem einzigen Artikel beifügen, der von der Beschwerde handelt. Das ist nun für ein so langes Gesetz ein schwieriger Fall, im letzten Augenblick neue Artikel hineinzubringen, was dazu nötig ist, die Nummerierung bis zum Ende anders zu gestalten, ebenso die Verweisungen auf andere Artikel. Dabei ist immer die Gefahr, dass man etwas übersieht. Man muss daher schauen, dass in der Nummerierung möglichst wenig geändert wird. Wir haben einen neuen Art. 64 a vorzuschlagen. Nach dessen Einfügung differiert die Nummerierung bloss zwischen den Art. 48 und 64, was eine rein technische Angelegenheit ist.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Die Art. 48 und 49 haben Gegenstand von Unterhandlungen mit den Polizeiangestellten gebildet, und zwar nicht nur mit den städtischen, sondern auch mit den kantonalen, die aus ihren Erfahrungen über die Zustellung noch allerlei Mitteilungen gemacht haben, welche wir hier noch verwertet haben. Sie finden zwei kleine Abweichungen, die Ihnen der Herr Justizdirektor bereits erklärt hat. Weiter hat er von einem Kniff gesprochen. Ich möchte diese Ausdrucksweise nicht anwenden, sondern das ganze Vorgehen als eine sehr zweckmässige Lösung bezeichnen, durch welche es ermöglicht worden ist, ohne grosse Unzukömmlichkeiten den

Art. 64 a, der vom Beschwerderecht handelt, einzufügen.

Präsident. Die Diskussion ist auf die Art. 48—50 beschränkt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 48, Abs. 2. Die Vorladungen sollen enthalten:

1.
3. Die Angabe der Prozesshandlung, zu der vorgeladen wird, der Eigenschaft des Vorgeladenen und, wenn angezeigt, des Falles.

Art. 49. Vorladungen sind wenigstens 24 Stunden vor dem Erscheinungstermin zuzustellen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und nicht besondere Umstände eine Abkürzung der Frist rechtfertigen.

Die Zustellung der Vorladungen und der gerichtlichen Mitteilungen erfolgt durch Polizeiangestellte oder nach der in der Postordnung für die Zustellung gerichtlicher Akte bestimmten Weise. (Der bisherige Art. 50 fällt aus.)

(Für den Rest siehe Beilage Nr. 1.)

Art. 51.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie der Herr Kommissionspräsident soeben mitgeteilt hat, haben wir auf Anregung des Polizeikorps einige kleinere Abänderungen aufgenommen. Wir finden sie im Abs. 3. Es soll heissen: «Trifft der Polizeiangestellte die im Schriftstück bezeichnete Person nicht an oder kann er das Schriftstück nicht einem in der gleichen Haushaltung lebenden Familienglied abgeben, so übergibt er es in verschlossenem adressiertem Umschlag einem ihrer Hausgenossen.» Das ist eine Aenderung, die sich aus praktischen Erfahrungen heraus ergibt. Die Polizisten, die die Vorladungen zustellen müssen, haben erklärt, sie müssten viel zu viel Papier mit sich nehmen, wenn sie nach der ursprünglichen Vorschrift verfahren sollten. Das bedeutet eine gewisse Vereinfachung, ohne dass die amtliche Sicherheit darunter leiden würde.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 51, Abs. 3. Trifft der Polizeiangestellte die im Schriftstück bezeichnete Person nicht an oder kann er das Schriftstück nicht einem in der gleichen Haushaltung lebenden Familienglied abgeben, so übergibt er es in verschlossenem, adressiertem Umschlag einem ihrer Hausgenossen. Werden keine solchen ...

(Rest wie Beilage Nr. 1.)

Art. 52—59.

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 1.

Titel X.

Form der gerichtlichen Verhandlungen. (Art. 60—64.)

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 1.

Titel XI.

Die Beschwerde. (Art. 64 a.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Titel XI ist ganz neu. Er besteht nur aus einem einzigen Artikel, der gegenwärtig als Art. 64 a bezeichnet wird, aber später in die fortlaufende Nummerierung hineingearbeitet werden muss. Dieser Titel XI handelt von der Beschwerde. Es wird damit ein allgemeines Beschwerderecht eingeführt für alle Beteiligten, für die Parteien und Drittpersonen. Diesen wird das Recht gegeben, wegen nicht strafbarer Amtspflichtverletzung oder ungebührlicher Behandlung gegen die Richter und Gerichtsschreiber der ersten Instanz, soweit ihre Tätigkeit in Strafsachen in Frage steht, bei der Anklagekammer schriftlich Beschwerde zu führen, wobei man sich auf § 11 des Verantwortlichkeitsgesetzes von 1851 beruft. Die Anklagekammer entscheidet ohne Parteiverhandlung, nachdem sie einen Bericht des Beschwerdebeklagten eingeholt und soweit nötig Beweismassnahmen angeordnet hat. Es wird also in möglichst kurzer und präziser Fassung das Beschwerdeverfahren festgelegt.

Diese Neuerung wird wesentlich auf Grund einer Anregung des Anwaltsverbandes vorgeschlagen, aber auch zu dem Zweck, eine etwas schwierige Streitfrage, die sich bei Art. 68 erhoben hat, in einer Weise zu lösen, die allgemein befriedigen sollte. Art. 68 enthält nämlich eine Bestimmung über die Disziplinaufsicht der verschiedenen Instanzen über die Organe der gerichtlichen Polizei. Diese Beschwerdemöglichkeit soll jedermann gegeben werden gegen nicht strafbare Amtspflichtverletzung oder ungebührliche Behandlung durch Richter oder Gerichtsschreiber. Die Ausdrücke entstammen vorab dem alten Verantwortlichkeitsgesetz von 1851. Es wäre nicht absolut notwendig, die Sache hier hinüberzunehmen, aber es dient hier doch entschieden zur Abklärung. Man will nicht denen, die Recht und Anspruch auf eine Beschwerdeführung hätten, immer noch zumuten, das alte Gesetz hervorzuheben, um zu sehen, ob ihnen erlaubt sei, ihr Recht auf dem Wege der Beschwerde geltend zu machen. Man hat das Beispiel befolgt, das uns das neue Zivilprozessgesetz vom Jahre 1918 bereits gegeben hat, indem es ebenfalls für solche Fälle ein allgemeines Beschwerderecht vorsieht.

Damit wird auch ein Teil der Frage gelöst, wie es mit der Disziplinaufsicht, die der Untersuchungsrichter über seine Polizeiorgane ausübt, zu halten sei. Ich glaube, es wird richtig sein, diese Einrichtung in

diesem Zusammenhang einzuführen. Wie sie sich im Falle des Art. 68, welcher von der Disziplinarbefugnis der Anklagekammer und des Untersuchungsrichters über das Personal der gerichtlichen Polizei handelt, auswirkt, darüber möchte ich später reden, und möchte hier einfach Zustimmung zum Art. 64 a beantragen.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Der Verfasser des Entwurfes, Herr Professor Thormann, hat zuerst und ursprünglich gemeint, man komme überhaupt ohne einen solchen Beschwerdeartikel aus, und darum hat er im ersten Entwurf nichts aufgenommen und die Kommission ebenfalls nicht, ebensowenig der Rat in der ersten Lesung. Es ist aber schon vor der ersten Lesung, namentlich auch in Konferenzen des Anwaltsverbandes, darauf aufmerksam gemacht worden, dass da eigentlich doch eine Lücke bestehe, und es ist mir nachher auch noch aus andern Kreisen, die nicht zum Anwaltsstand gehören, von Amtsrichtern und Grossratsmitgliedern, gesagt worden, dass auch sie das als Lücke empfunden haben. Im Stadium der Voruntersuchung hat man ein solches Beschwerderecht bereits gehabt. Wir kommen bei Art. 68 dazu. Dagegen in den allgemeinen Bestimmungen war davon nichts gesagt; wenn man schon das Beschwerderecht als allgemeinen Grundsatz aufstellt, so ist es richtiger, die Bestimmung unter die allgemeinen Bestimmungen einzu-reihen. Wenn man gegenüber den Parteien und Zeugen sowie den Sachverständigen verlangt, dass eine gewisse Disziplin bestehe, so gehört sich das umgekehrt natürlich auch gegenüber dem Richter. Wir haben einen guten Richterstand, aber schliesslich sind wir alles Menschen, und es ist nicht einzusehen, warum nicht auch Ange-schuldigte und Parteien hier ein Beschwerderecht haben sollen. Wir glauben, dass man diesen Titel XI unbedingt aufnehmen soll, und glauben voraussetzen zu können, dass er den Intentionen des Grossen Rates entspricht. Ich möchte persönlich lediglich noch zwei Sachen anbringen. In Abs. 1 könnte man die Klammer streichen, denn am Schluss des Artikels steht genau nochmals das gleiche. In Abs. 2 sollte man als zweit-letzten Satz folgende Bestimmung aufnehmen: «Die Bestimmungen des Art. 68 über die Ordnungsstrafen finden sinngemässe Anwendung.» Es ist nämlich un-logisch, wenn man im allgemeinen Beschwerdeab-schnitt nichts über diese Disziplinarstrafen sagt und statt dessen diese Frage in Art. 68 ordnet, wo die Vor-untersuchung geregelt ist. Es wäre noch schöner, wenn man das von Art. 68 in den allgemeinen Teil hätte übernehmen können. Wir möchten aber an dem gegen-wärtig bestehenden Art. 68 nichts ändern, weil dieser Artikel von der Kommission sehr sorgfältig durchbe-raten worden ist, nach vorheriger Verhandlung mit den Polizeiorganen des Kantons und der Stadt, die alle ge-fürchtet haben, die Fassung der ersten Beratung gehe zu weit. Man hat überall den Wünschen Rechnung ge-tragen und darum ist es besser, man ändere an Art. 68 nichts. Wohl aber ist es logisch, dass man im Be-schwerdeabsatz darauf verweist. Wir können nicht nur bei der Voruntersuchung Disziplinar-massnahmen haben, sondern wir brauchen sie auch in späteren Stadien. Abs. 2 würde dann einfach lauten: «Sie kann in ihren Beschwerdeentscheiden ungesetzliche Amts-handlungen aufheben und dem Beschwerdebeklagten bindende Weisungen erteilen. Die Bestimmungen des Art. 68 über die Ordnungsstrafen finden sinngemäss Anwendung. Der Entscheid wird begründet.»

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regie-rungsrates. Zustimmung.

Angenommen nach Antrag v. Steiger.

Beschluss:

Titel XI.

Die Beschwerde.

Marginale: Die Beschwerde.

Art. 64 a. Parteien und Drittpersonen können wegen nicht strafbarer Amtspflichtverletzung oder ungebührlicher Behandlung gegen die Richter und Gerichtsschreiber der ersten Instanz, soweit ihre Tätigkeit in Strafsachen in Frage steht, bei der Anklagekammer schriftlich Beschwerde führen.

Die Anklagekammer entscheidet ohne Partei-verhandlung, nachdem sie einen Bericht des Be-schwerdebeklagten eingeholt und, soweit nötig, Beweismassnahmen angeordnet hat. Sie kann in ihrem Entscheid ungesetzliche Amtshandlungen aufheben und dem Beschwerdebeklagten bindende Weisungen erteilen. Die Bestimmungen des Art. 68 über die Ordnungsstrafen finden sinngemäss An-wendung. Der Entscheid wird begründet.

Wird die Beschwerde zugesprochen, so sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Be-schwerdebeklagten aufzuerlegen, sofern ihm Arg-list oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, sonst trägt der Staat die Kosten. Wird die Beschwerde abgewiesen, so ist der Beschwerdeführer zu den Kosten zu verurteilen; wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können die Kosten dem Staat auferlegt werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Ge-setzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851.

II. Buch.

Besonderer Teil.

I. Abschnitt.

Das Vorverfahren.

Titel I.

Die gerichtliche Polizei. (Art. 65—69.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regie-rungsrates. Hier kommt nun der Art. 68, von dem wir schon gesprochen haben. Er beschlägt die Disziplinar-aufsicht über die Organe der gerichtlichen Polizei, die in Art. 66 aufgezählt sind, nämlich die Polizei-organe des Kantons und der Gemeinden, die Beamten und Angestellten, denen in besondern Gesetzen hin-sichtlich bestimmter Amtsverrichtungen polizeiliche Aufgaben übertragen sind, Untersuchungsrichter, Be-amte der Staatsanwaltschaft. Wer soll über diese Or-gane der gerichtlichen Polizei eine Disziplinarunter-suchung führen? Darüber hat man schon in der Ex-pertenkommission, nachher in der grossrätlichen Kom-mission, im Regierungsrat und im Plenum des Grossen Rates gesprochen. Wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, ist die neue Fassung des Art. 68 das Er-

gebnis einlässlicher und gar nicht leichter Verhandlungen. Man hat ursprünglich einem Wunsch der Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter entsprochen, indem man ihnen auch ausdrücklich und direkt die Disziplinar Gewalt über die ihnen unterstehenden Organe der gerichtlichen Polizei, also insbesondere über die Angehörigen des Polizeikorps zuerkannt hat. Nun ist von Seite des Polizeipersonals gegen diese Ordnung Einsprache erhoben worden. Die Angehörigen des Polizeikorps haben darauf hingewiesen, dass sie eigentlich jetzt schon unter einer ganzen Anzahl von Disziplinar aufsichtsbehörden stehen, einerseits unter der Aufsicht ihres administrativen Vorgesetzten, des Polizeikommandos und der Polizeidirektion und anderseits unter der Aufsicht der obersten Strafbehörde, die überhaupt die Untersuchung unter sich hat, der Anklagekammer. Nun haben sie gefürchtet, dass die direkte Disziplinar aufsicht und Disziplinar Gewalt des Untersuchungsrichters da unter Umständen weit gehen und namentlich in den verschiedenen Bezirken und Teilen des Landes nicht in gleicher Weise ausgeübt werden könnte. An vielen Orten ginge es wahrscheinlich ohne weitere Reibung, aber für andere Orte sind Befürchtungen geäußert worden, es möchte die leidige Politik hineinspielen, und es könnte schwer sein, in allen Fällen auf die sichere Unparteilichkeit des betreffenden Untersuchungsrichters zählen zu können. Wir wollten eine Regelung finden, die für eine ordnungsgemässe Disziplinar aufsicht Gewähr leistet, also bis zu einem gewissen Grade den Einwendungen des Polizeikorps Rechnung trägt. Das Ergebnis aller dieser Bemühungen ist Art. 68 in seiner neuen Form, wo die Disziplinar Gewalt der Untersuchungsrichter etwas abgeschwächt wird und im übrigen als Korrelat ein Beschwerderecht vorgesehen ist und zugleich auch Disziplinar massnahmen, die als Ausfluss der Sitzungspolizei des Richters zu gelten haben, wie sie in Art. 74, vorbehalten sind. So sind wir dazu gekommen, den Art. 68 in etwas weniger monströsem Umfang dem Rat vorzulegen. Wir beantragen Zustimmung.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Herr Grossrat Luick hat schon in der ersten Beratung darauf aufmerksam gemacht, dass Art. 68 in der damals bestehenden Fassung in den Kreisen der Polizeiangeestellten das Gefühl ausgelöst habe, der Artikel solle eine besondere Spitze gegen sie haben. Das war gar nicht die Absicht und die Meinung weder des Verfassers noch der Kommission. Wir haben nochmalige Prüfung versprochen. Man hat sofort gesehen, dass offenbar eine etwas missverständliche Redaktion zu der Vermutung Anlass geboten hat. Man meinte durchaus nicht die Polizisten allein, denn zu den in Art. 66 genannten Organen der gerichtlichen Polizei gehören nicht nur die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden, sondern die Beamten und Angestellten, denen in besondern Gesetzen hinsichtlich bestimmter Amtsverrichtungen polizeiliche Aufgaben übertragen sind, die Untersuchungsrichter, die Beamten der Staatsanwaltschaft. Sie alle stehen unter Aufsicht, wenn sie ihre Pflicht nicht gehörig erfüllen in ihrem nicht immer ganz einfachen Amt. Bei dieser Formulierung ist jede Spitze ausgeschlossen. Es ist deutlich gesagt, dass alle, die mit der Strafuntersuchung zu tun haben, unter der Strafkammer stehen.

Die zweite Befürchtung war die, dass, wenn der Untersuchungsrichter selbst Disziplinarstrafen aus-

sprechen könne, die Polizisten in vielen Amtsbezirken allzu sehr der Willkür der Richter ausgesetzt sein könnten. Wenn der Richter mit den Polizeiangeestellten allein leben müsse, so seien die Polizeiangeestellten wehrlos, wenn er solche Disziplinarstrafen verhängte, es stehe ihnen keine neutrale Instanz zur Verfügung, wenn die Verhältnisse vielleicht etwas gespannt seien, wenn vielleicht sogar parteipolitische Erwägungen mitspielen. Darum haben wir eine Lösung gefunden, wo die Anklagekammer allein diese Disziplinarstrafen aussprechen kann und der Untersuchungsrichter lediglich das Antragsrecht hat. Er hat immer noch die Aufsicht über die Polizeiorgane, aber er soll Verfehlungen melden und nicht definitiv bestrafen. Wir glauben, dass das eine gerechte Lösung sei. Die Strafe wird von jemandem ausgesprochen, der gehörig distanziert ist, über der Sache steht und die Strafe wird deshalb auch anders entgegengenommen. Die weitere Frage, die nicht in den Strafprozess hineingehört, diejenige der administrativen Disziplin, können wir nicht in dieses Gesetz aufnehmen, namentlich nicht die Frage der Freiheitsstrafen, die nicht eigentliche Freiheitsstrafen im Sinne des Gesetzes sind, sondern Arreststrafen. Uebrigens hat das Bundesgericht in einem Fall aus dem Kanton Genf erst vor ein paar Monaten noch entschieden, dass derartige Arreststrafen nicht verfassungswidrig sind. Diese Dinge gehören nicht in den Strafprozess, sondern in die Gesetzgebung über das Polizeikorps, das hier nicht Gegenstand der Beratung bilden kann.

Präsident. Die Diskussion ist auf die Art. 65—68 beschränkt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 68. Die in Art. 66 genannten Organe der gerichtlichen Polizei stehen, wenn sie als solche tätig sind, unter der Disziplinar aufsicht der Anklagekammer.

Die Polizeiangeestellten des Staates und der Gemeinden, sowie die in Art. 66, Ziffer 2, genannten Personen unterstehen dabei auch der Aufsicht des Untersuchungsrichters. Dieser ist berechtigt, Verfehlungen der Anklagekammer zu melden.

Die Anklagekammer kann wegen Nachlässigkeit in der Amtsführung oder sonstiger Pflichtverletzung folgende Ordnungsstrafen verhängen:

1. Verweis.
2. Geldbusse bis auf zweihundert Franken.

Ueerdies kann die Anklagekammer beim Obergericht die Einstellung bis auf sechs Monate oder die Abberufung beantragen.

Die rechtskräftig gewordenen Entscheide der Anklagekammer sind der vorgesetzten Behörde des Fehlbaren mitzuteilen.

Art. 47 bleibt vorbehalten.

(Für die andern Artikel siehe Beilage Nr. 1.)

Art. 69.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel kann wesentlich kürzer gehalten werden als in der ersten Fassung. Er stellt

den Grundsatz auf, dass die Disziplinaufsicht von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin ausgeübt werde und fügt bei, dass die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren entsprechende Anwendung finden. In der ersten Beratung hat man die ganzen Verfahrensvorschriften aufnehmen müssen. Diese sind nun durch den neuen Art. 64 a vorweggenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 69. Die Disziplinaufsicht wird von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin ausgeübt.

Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren (Art. 64 a, Abs. 2 und 3) finden hierbei entsprechende Anwendung.

Titel II.

Die Einleitung des Verfahrens. (Art. 70—81.)

Art. 71.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 71 handelt von der Verpflichtung zur Anzeige, die den Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei obliegt. Dort ist auf Anregung des Polizeipersonals ein Zusatz aufgenommen worden, der zunächst, in Uebereinstimmung mit der bisherigen Fassung, lautet: «Sie sind berechtigt, zur Feststellung des Tatbestandes Personen zur Auskunfterteilung anzuhalten. Es stehen ihnen insbesondere die im Interesse der Strafverfolgung notwendigen Massnahmen zu (z. B. Aufnahme von Fingerabdrücken und ähnliches). Jede unnötige Strenge ist dabei zu vermeiden.» Man kann vielleicht sagen, dass das selbstverständlich sei. Es ist aber jedenfalls gut, wenn man es sagt, um in dieser Beziehung Meinungsverschiedenheiten von vornherein zu beseitigen. Man will mit dem ganzen Artikel die Aufgabe der Polizei und ihren Kampf gegen das moderne Verbrechen erleichtern.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 71, Abs. 2. Sie haben alle ihnen geeignet scheinenden gesetzlich zulässigen Massnahmen zu treffen, um den Täter zu ermitteln. Sie sind berechtigt, zur Feststellung des Tatbestandes Personen zur Auskunfterteilung anzuhalten. Es stehen ihnen insbesondere die im Interesse der Strafverfolgung notwendigen Massnahmen zu (z. B. Aufnahme von Fingerabdrücken und ähnliches). Jede unnötige Strenge ist dabei zu vermeiden. Sie haben über die von ihnen festgestellten Handlungen Anzeigen abzufassen und darin den mutmasslichen Täter, Ort und Zeit, Natur und Begleitumstände der Handlung, sowie die Beweismittel möglichst genau anzugeben.

(Für die übrigen Artikel siehe Beilage Nr. 1.)

Art. 72.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält eine Vorschrift über das Anhalten dessen, der vom Polizeiangestellten auf

frischer Tat ertappt wird. Dort haben wir auch auf Wunsch des Polizeipersonals einen Zusatz vorzuschlagen, wonach jede Person anzuhalten ist, die nach eigener Wahrnehmung der Polizeiorgane, auf Grund erlassener Streckbriefe oder Mitteilung glaubwürdiger Personen eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist, sofern Gefahr im Verzug liegt. Das ist ein Zusatz, den die Kommission beantragt, der sich von selbst empfiehlt.

M. Gobat. Je me permets de proposer une modification au deuxième alinéa de l'article 72, qui traite du droit d'appréhender, s'il y a péril en la demeure, les personnes fortement soupçonnées d'un crime ou d'un délit. Le premier alinéa, lui, a trait à la prise de corps des individus surpris en flagrant délit et donne le droit d'appréhender à tous les employés de police. Par contre, le deuxième alinéa n'accorde le droit d'appréhender ou de faire appréhender qu'aux fonctionnaires et aux sous-officiers de la police cantonale ou communale.

Je vous propose, ici, de remplacer le mot «sous-officiers» par «employés» de façon que le droit d'appréhender, dans les cas urgents où une personne est fortement soupçonnée d'un crime ou d'un délit, puisse être exercé par tous les employés de police indistinctement et non pas seulement par les sous-officiers ou chefs de section.

A mon avis, il n'est pas juste et pas pratique de réduire les compétences des simples agents de police dans les cas prévus au deuxième alinéa de l'article 72. Nous n'avons qu'un sous-officier de police par district et si un gendarme est obligé de téléphoner ou d'écrire d'un village au chef de section pour lui demander l'autorisation de procéder à une capture pressante, l'individu soupçonné aura le temps de prendre la poudre d'escampette et peut-être de franchir la frontière avant que le permis sollicité soit accordé, ceci surtout dans les cas où le sous-officier ne pourrait être atteint tout de suite.

Il est dès lors préférable de mettre sur un pied d'égalité tous les employés de police, ainsi que c'est le cas sous l'empire de la législation actuelle, qui ne distingue pas. Je renvoie à ce sujet à l'article 49 du code actuellement en vigueur.

La nouvelle rédaction que je propose sera du reste conforme à la note marginale de l'article 72 qui parle des «employés de police», sans distinction.

Ma proposition peut être d'autant plus facilement prise en considération que, si jamais un abus était commis par un agent de police, ce dernier se trouverait exposé aux peines disciplinaires du projet en discussion.

On ne voit du reste pas bien pour quelle raison un simple gendarme ou agent de police pourrait plus facilement procéder à une capture injustifiée. Leur qualité de subordonnés leur impose, au contraire, plus de circonspection qu'à un gradé.

Je relève enfin que l'article 72 ne traite que du droit d'appréhender, de retenir provisoirement et non pas, ce qui serait plus grave, du droit d'arrêter définitivement et d'incarcérer dans les prisons. Ce dernier droit n'appartient pas aux employés de police, mais au juge d'instruction.

Je dirai encore, pour terminer, que la proposition que j'ai formulée l'a été surtout à la demande des gendarmes du district de Delémont qui m'ont chargé

de me faire l'interprète de leurs doléances au Grand Conseil, car, disent-ils, la teneur actuelle du deuxième alinéa de l'article 72 ne saurait leur donner satisfaction. J'ai remis une copie de la lettre reçue à ce sujet à M. le président de la commission et ce dernier l'a communiquée à M. le Directeur de la justice. Je me permets de recommander ma proposition à leur bienveillance ainsi qu'à celle de mes collègues du Grand Conseil.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Bei Beratung dieses Entwurfes haben wir in einer Frage feststellen können, dass im Bernervolk zwei Lager bestehen, bei deren Gruppierung die politische Partei nichts zu tun hat. Die einen wollten in dieser speziellen Frage den Apparat der Polizei zum Zwecke der schweren Aufgabe möglichst modern, vernünftig und weitgehend ausbauen, während die andern sagten, man wolle der Polizei nicht zu viel Kompetenzen geben. Wir haben Vertreter der beiden Richtungen in der ersten Beratung gehört. Im Grossen Rat haben naturgemäss die Vertreter derjenigen, die eher gegen die Polizei sind, die Mehrheit, während wir in der Kommission, da wir ein wenig in den Apparat hineinsehen, und wissen, was nötig ist, auch die Pflicht haben, den polizeilichen Apparat nicht allzu kärglich auszubauen. Aus dieser Ueberlegung heraus kommt das, was Herr Gobat gesagt hat. Persönlich kann ich mich seinem Antrag schon anschliessen. Er möchte diese Befugnis nicht auf die Beamten und Unteroffiziere beschränken, sondern sie allen Polizeiangehörigen geben. Er erklärt, es habe keinen Sinn, dieses Recht der Festnahme nur auf die Unteroffiziere zu beschränken. Es könne so und so viele Fälle geben, wo nicht gerade ein Geschnürter dabei ist, und wo es doch notwendig ist, dass man die betreffende Person festhält. Herr Professor Thormann war etwas ängstlich, deshalb hat er die Sache auf Unteroffiziere beschränkt. Praktisch genommen, müssen wir uns schon fragen, ob das einen Sinn hat. Ich habe im Redaktionsausschuss die gleiche Frage aufgeworfen, wie Herr Gobat. Nehmen Sie den Fall, im Oberhasli oder in den Freibergen werde plötzlich einer erwischt, den man festhalten muss, um seine Personalien festzustellen, es werde einer angehalten, der nach eigener Wahrnehmung der Polizeiorgane, auf Grund erlassener Steckbriefe oder nach Mitteilung glaubwürdiger Personen eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist, und dass Gefahr im Verzug ist. Der Polizist muss sich sagen, wenn er ihn jetzt nicht nehme, so werde er entweichen. Es handelt sich vorläufig nur darum, den Mann zu stellen, nicht ihn zu verhaften. Nehmen Sie nun an, es sei kein Geschnürter in der Nähe, dann muss man doch dem Polizisten das Recht geben, den Mann festzuhalten. Man hat von anderer Seite geltend gemacht, es stehe in der Bestimmung, dass es den Beamten und Unteroffizieren der Polizei des Kantons und der Gemeinden zustehe, solche Leute anzuhalten oder anhalten zu lassen. Der Polizist habe also das Recht, rasch zu telefonieren und anzufragen, ob er den Verdächtigen festhalten dürfe oder nicht. Da sieht man so recht die praktische Konsequenz. Er muss mit der Festnahme warten, bis er den Unteroffizier am Telefon erreicht hat, oder er muss Zivilpersonen bitten, den Mann festzuhalten, bis er die Erlaubnis hat.

Aus diesen praktischen Erwägungen heraus stimme ich zu der Auffassung des Herrn Gobat, namentlich auch deswegen, weil die Polizeiangestellten im Jura

besonders empfindlich sind, da sie glauben, man wolle alles nur auf die höheren Chargen einstellen und nach Bern zusammenziehen, wo man unter jedem zweiten Laubenbogen einen Unteroffizier habe. Herr Thormann wollte nur deshalb eine Einschränkung machen, weil er befürchtete, man werde sonst sagen können, man dehne die Befugnisse der Polizei zu weit aus. Wir können hier aber nach freiem Ermessen vorgehen und können nach Antrag Gobat ruhig allen Beamten und Angestellten der Kantons- und der Gemeindepolizei diese Befugnis geben. Das ist nicht eine Verhaftung, sondern nur ein Anhalten. Ich möchte also persönlich den Antrag Gobat unterstützen.

Luick. Auch ich möchte den Antrag Gobat unterstützen und möchte mich dabei auf ein anderes Beispiel stützen. Stellen Sie sich vor, ein Polizist stösse im Bahnhof Bern auf eine Person, die ihm verdächtig scheint, die im Begriff ist, die Flucht zu ergreifen. Soll nun der Fahnder, der glaubt, oder fast sicher ist, einen steckbrieflich Verfolgten vor sich zu haben, zuerst ans Telefon rennen und um Erlaubnis fragen müssen, weil kein Unteroffizier da ist? Bis dahin kann der Zug längst abgefahren und der Verbrecher entwischt sein; der Polizeiangestellte aber kann sich entschuldigen, er habe zuerst telephonisch die Erlaubnis zum Anhalten einholen müssen. Da ist es jedenfalls viel gescheiter, dem Polizeiangestellten die Befugnis zu erteilen, solche Personen anzuhalten.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zustimmung.

Angenommen nach Antrag Gobat.

Beschluss:

Art. 72, Abs. 2. Die Beamten und Angestellten der Kantons- und Gemeindepolizei sind befugt, jede Person anzuhalten oder anhalten zu lassen, die nach eigener Wahrnehmung der Polizeiorgane, auf Grund erlassener Steckbriefe oder Mitteilung glaubwürdiger Personen eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist, sofern Gefahr im Verzug liegt.

(Für den Rest siehe Beilage Nr. 1.)

Art. 73 und 74.

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 1.

Art. 75.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch da wird auf Anregung des Polizeipersonals ein neuer Absatz beantragt. Art. 75 handelt von der Ausführung der Festnahme und führt namentlich die Fälle an, in denen zur Fesselung geschritten werden kann. Nun hat man auf einen Fall Bezug genommen, der in der Praxis öfters vorkommt: der Fall, wo ein Polizeiangestellter mehrere Festgenommene transportieren soll. Das geht sehr häufig nicht anders, als dass man sich dieser mehreren auf irgend eine Art versichert. Darum beantragen wir, zu sagen, dass die

Fesselung auch bei gleichzeitigem Transport mehrerer Festgenommener erfolgen kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 75, neuer Absatz. Ausserdem kann die Fesselung auch bei gleichzeitigem Transport mehrerer festgenommener Personen erfolgen.

Art. 76.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der kleinen Aenderung in Art. 76 handelt es sich um die Zuführung des Festgenommenen. Wir beantragen auf Wunsch des Polizeipersonals hier das Wort « sofort » zu streichen, nicht in der Meinung, dass die Zuführung in der Regel nicht sofort stattfinden soll, sondern weil es Verhältnisse geben kann, wo man zuerst weitere Feststellungen machen muss, bevor man den Festgenommenen dem Untersuchungsrichter zuführt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 76, Abs. 2. Andernfalls ist er dem Untersuchungsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zuzuführen.

Art. 78.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die polizeiliche Haussuchung geregelt. Es ist vorgesehen, dass das Betreten von Häusern und geschlossenen Räumlichkeiten durch Polizeibeamte ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten nur zulässig ist, wenn ein schriftlicher Auftrag des Regierungstatthalters oder des Einwohnergemeinderatspräsidenten vorliegt. Wir fügen nun, was sich ohne weiteres und zwanglos ergibt, « und des Untersuchungsrichters » bei.

Raaflaub. Es wird richtig sein, wenn man bei Haussuchungen in erster Linie abstellt auf Verfügung des Statthalters oder des Untersuchungsrichters. Wenn eine eigentliche Haussuchung notwendig wird, scheint es mir klar, dass diese Funktionäre, denen alle Voraussetzungen bekannt sind, über eine solche Verfügung in erster Linie entscheiden sollen. Ich glaube deshalb, dass der Einwohnergemeinderatspräsident eigentlich nur in dem Fall hinzugezogen werden sollte, wo Regierungstatthalter und Untersuchungsrichter nicht zur Verfügung stehen, dass infolgedessen speziell in grösseren Ortschaften, wo der Einwohnergemeinderatspräsident für derartige Verfügungen häufig in Frage kommen könnte, dieser erst dann sollte begrüsst werden dürfen, wenn Statthalter oder Untersuchungsrichter nicht am Platze anwesend sind. Es ist ein allgemeiner Grundsatz des Verfahrens, dass, wenn sich die Notwendigkeit einer Ausdehnung des Verfahrens ergibt, der Untersuchungsrichter so rasch wie möglich orientiert wird, damit er bei wichtigen Verfügungen

dabei ist. Darum möchte ich eine Redaktion vorschlagen, die in erster Linie bedingen würde, dass diese Funktionäre herangezogen werden, und erst nachher, wenn sie nicht zur Verfügung stehen, der Einwohnergemeinderatspräsident. Die Praxis hat einfach ergeben, dass Funktionäre der städtischen Verwaltung damit beauftragt worden sind. Ich glaube aber, es sei der Wichtigkeit dieser Entscheide besser angemessen, wenn man in erster Linie jeweiligen Statthalter und Untersuchungsrichter mit derartigen Verfügungen, die in das Hausrecht eingreifen, beauftragt. Die Sache ist nicht welterschütternd, aber doch auch nicht ganz unwichtig. Ich möchte beantragen, beizufügen: « ... sie nur infolge schriftlichen Auftrages des Regierungstatthalters oder des Untersuchungsrichters, oder, sofern der eine oder der andere dieser Beamten nicht am Orte erreichbar ist, des Einwohnergemeinderatspräsidenten, betreten. »

Schürch. Ich wäre mit der Tendenz des Antrages Raaflaub einverstanden, aber ich habe ein kleines Bedenken, weil ich mir sagen muss, dass diese Bestimmung im allgemeinen Teil steht und für alle Haussuchungen Geltung haben soll, werden diese nun im polizeilichen Verfahren, im Vorverfahren oder erst im eigentlichen gerichtlichen Verfahren durchgeführt. Nach der Fassung, wie sie uns vorgeschlagen wird, könnte man glauben, der Einwohnergemeinderatspräsident könnte den Untersuchungsrichter ersetzen, d. h. wenn man den Untersuchungsrichter nicht finde, so solle der Gemeinderatspräsident ihn ersetzen. Mir scheint das nicht richtig, das kann nur gelten bei Ersetzung des Regierungstatthalters, also nur gelten für die vorgerichtliche Haussuchung, während, sobald der Untersuchungsrichter die Sache in den Händen hat, weder der Regierungstatthalter noch der Einwohnergemeinderatspräsident überhaupt noch derartige Verfügungen zu treffen haben. Wir müssen diese Dinge auseinanderhalten, und wenn man da abstufen will, kann man den Einwohnergemeinderatspräsidenten nur als Ersatz für den abwesenden Regierungstatthalter bezeichnen, aber nicht für den Untersuchungsrichter. Ich will es dem Herrn Kollegen Raaflaub überlassen, ob er eventuell diese Fassung annehmen will. Es scheint mir nicht zweckmässig, die Sache so darzustellen, als ob dieser administrative Beamte den Untersuchungsrichter jemals ersetzen könnte.

Raaflaub. Ich möchte mich nicht auf eine Redaktion fixieren. Wenn die Kommission Gelegenheit hat, die Sache eingehend zu prüfen, kann man sie eventuell auf den Statthalter beschränken. Ich sehe die Beschränkung nicht für gravierend an. In den Fällen, deren sich der Untersuchungsrichter bereits bemächtigt hat, wo er effektiv die Untersuchung führt, erteilt er auf alle Fälle den Befehl und nicht ein anderes Organ. Der Kompetenzkonflikt, den Herr Schürch befürchtet, ist wohl nicht zu scheuen. Wenn die Kommission nach eingehender Behandlung der Sache dazu kommt, eine redaktionelle Aenderung zu treffen, ist mir das auch gleichgültig.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Fassung für die erste Beratung war nur die Rede vom schriftlichen Auftrag des Regierungstatthalters oder Einwohnergemeinderatspräsidenten. Erst die Kommission hat in der ersten Beratung den

Untersuchungsrichter aufgenommen, offenbar mit Recht. Wenn ich Herrn Schürch richtig verstanden habe, so ist er der Meinung, der Untersuchungsrichter habe eine Aufgabe für sich, er werde nicht ersetzt durch den Einwohnergemeinderatspräsidenten, dagegen wohl, wie das auch der bisherigen Anschauung entspricht, unter Umständen der Regierungsstatthalter. Es würde sich nur darum handeln, eine Redaktion zu finden, im Einverständnis mit den Erklärungen des Herrn Raaflaub, die diesen Gedanken zum Ausdruck bringt. Das könnte in der Weise geschehen, dass man sagt: «... infolge schriftlichen Auftrages des Untersuchungsrichters, des Regierungsstatthalters, oder sofern dieser nicht am Orte erreichbar ist, des Einwohnergemeinderatspräsidenten betreten.»

v. Steiger, Präsident der Kommission. Die Gedanken, die Herr Raaflaub vorgebracht hat, haben just zu dem Text geführt, den wir Ihnen in den neuen Anträgen unterbreiten. Vorher war der Untersuchungsrichter nicht genannt. Man hat in der Kommission gesagt, wenn der Untersuchungsrichter zufällig in der Nähe ist, während der Gemeinderatspräsident z. B. sich auf einer Alp aufhält, so sollte man nicht dem Gemeinderatspräsidenten nachlaufen müssen. Herr Raaflaub treibt nun aber den Gedanken fast zu weit. Was Herr Schürch gesagt hat, ist richtig: Diese Bestimmung befindet sich noch im allgemeinen Teil. Sie bezieht sich sowohl auf die Fälle, wo die Voruntersuchung noch nicht eingeleitet ist, als auf die Fälle, wo sie begonnen hat. Wenn man zuviel spezialisiert, könnte die Gefahr eintreten, die Herr Schürch geschildert hat. Herr Raaflaub sollte sich damit zufrieden geben, dass wir seinem Gedanken just mit unserer Formulierung Rechnung tragen wollten. Wenn einmal die Voruntersuchung im Gang ist, ist es klar, dass der Untersuchungsrichter nicht mehr den Gemeinderatspräsidenten fragen soll, sondern allein soll dirigieren können. Deshalb haben wir diese drei Möglichkeiten zwanglos nebeneinander gelassen. Ich möchte empfehlen, diese Fassung beizubehalten.

Raaflaub. Ich glaube nicht, dass diese Gefahr besteht, die der Herr Kommissionspräsident geschildert hat. Wenn der Untersuchungsrichter einen schriftlichen Befehl erteilt, ist die Sache in Ordnung, so dass das mit der Tendenz meines Antrages übereinstimmt. Mein Wunsch ist nur der, dass in möglichst vielen Fällen der Statthalter oder der Untersuchungsrichter von Anfang an orientiert wird. Man hat an verschiedenen Orten Fälle gesehen, wo es zu den bedenklichsten Zuständen geführt hat, dass man nicht entweder den Statthalter oder den Untersuchungsrichter begrüsst hat, wo also Funktionäre mitwirken mussten, die nicht genügend orientiert waren. Diese möglichst frühzeitige Beiziehung des Statthalters oder Untersuchungsrichters wird man erreichen, wenn man im Sinne meines Antrages bestimmte Vorschriften aufstellt.

Schürch. Wenn man eine Bestimmung aufnimmt, wonach im ganzen Kanton gleichmässig ein Hausuchungsbefehl nur dann vom Einwohnergemeinderatspräsidenten ausgestellt werden darf, wenn der Regierungsstatthalter abwesend ist, so kann darin doch eine gewisse Gefahr liegen. Ich versetze mich in die Zustände im Amtsbezirk Bern. Das könnte eine Verschiebung der Geschäftslast zwischen Amthaus und Polizei-

direktion geben, über deren Folgen man nicht genau orientiert ist. Für solche Fälle sollte man nicht derart starre Vorschriften haben. Im übrigen verstehe ich die Tendenz des Antrages Raaflaub, aber ich glaube nicht, dass so grosse Gefahren in der Fassung des Entwurfes liegen. Auch ich möchte vorschlagen, bei der gedruckten Vorlage zu bleiben.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Eindruck, dass es für die Praxis nicht von sehr grossem Einfluss ist, ob man die eine oder andere Fassung annimmt. Nachdem man nun in der Diskussion das Für und Wider erörtert hat, wird es am besten sein, wenn man der freieren Fassung des Kommissionsentwurfes den Vorzug gibt, gegenüber dem Antrag Raaflaub, dessen Tendenz ich auch begreife.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

Beschluss:

Art. 78, Abs. 1. Ist zur Erforschung der strafbaren Handlungen oder zur Festnahme oder zur vorläufigen Verwahrung das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig, so kann der Polizeiangestellte ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten sie nur infolge schriftlichen Auftrages des Regierungsstatthalters, des Untersuchungsrichters oder des Einwohnergemeinderatspräsidenten betreten.

Art. 79.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält die Fristansetzung für die Ueberweisung der Protokolle und Anzeigen der gerichtlichen Polizei an den Untersuchungsrichter. Ursprünglich war eine Frist von 24 Stunden vorgesehen. Das Polizeipersonal hat mit Recht aufmerksam gemacht, dass insbesondere in gewissen Verhältnissen diese Frist häufig im Interesse der Untersuchung selbst nicht innegehalten werden könne, indem das Polizeikommando ein Anzeigeprotokoll, das bei ihm einlangt, zur Vervollständigung zurückweisen muss. Unterdessen laufen die 24 Stunden ab und man kann mit dem besten Willen die Frist nicht innehalten. Es ist immer besser, eine Bestimmung, die man unter Umständen nicht innehalten kann, nicht aufzunehmen. Wir beantragen daher, einfach zu sagen, sie seien unverzüglich einzureichen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 79, Abs. 1. Die Beamten und Angestellten der Polizei haben die Protokolle und Anzeigen unverzüglich dem Untersuchungsrichter zu übersenden.

Präsident. Die übrigen Artikel dieses Titels sind unbestritten und daher angenommen.

Beschlüsse:

Siehe Beilage Nr. 1.

Titel III.

Die Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung.
(Art. 82—88.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist eine kleine Abänderung zu Art. 87, Abs. 1, betreffend Anordnung des Bezirksprokurators auf Eröffnung der Strafverfolgung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 87, Abs. 1. Der Bezirksprokurator kann die Eröffnung einer Strafverfolgung durch den zuständigen Untersuchungsrichter anordnen. Ebenso kann er verlangen, dass der Untersuchungsrichter vor Eröffnung einer Strafverfolgung einzelne Untersuchungsmaßnahmen vornimmt.

Für die übrigen Artikel siehe Beilage Nr. 1.

Titel IV.

Die Voruntersuchung.

1. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.
(Art. 89—104.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Kapitel haben wir nur eine Aenderung bei Art. 98, Abs. 2. Da muss vorgesehen werden, dass auch dem Bezirksprokurator, der Partei ist, Mitteilung zu machen ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 98, Abs. 2. Der Untersuchungsrichter hat ihnen, soweit ihr Aufenthaltsort bekannt ist, sowie dem Bezirksprokurator den Termin mitzuteilen.

Für die übrigen Artikel siehe Beilage Nr. 1.

2. Kapitel.

Die Abhörung, Verhaftung und Freilassung des Angeschuldigten.
(Art. 105—133.)

Art. 114.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu diesem Kapitel sind eine Anzahl Abänderungsanträge gestellt, von denen aber keiner von sehr grosser Bedeutung ist. Der erste betrifft den Art. 114, Abs. 1 und 2. In Abs. 1 ist die Rede von der Ausführung der Verhaftung. Hier wird der Zusatz beigefügt, den wir bereits in anderem Zusammenhang an-

genommen haben, nämlich, dass die Fesselung dann gestattet sein soll, wenn mehrere Verhaftete gemeinsam transportiert werden sollen. In Abs. 2 müssen auf Wunsch des Polizeikorps die Fälle vorbehalten werden, in denen Gefahr im Verzuge liegt.

Angenommen.

Art. 121.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird ein neuer Abs. 2 beantragt, wonach auch das Polizeikommando, und zwar das kantonale wie das Kommando einer Gemeindepolizei, wo die Kriminalpolizei durch die Gemeinde besorgt wird, die Befugnis hat, einen Steckbrief zu erlassen.

Angenommen.

Art. 124.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um das Besuchsrecht der Geistlichen. Herr Grossrat v. Fischer hat sich in der ersten Beratung zum Sprecher unserer hohen Geistlichkeit gemacht und ihre Wünsche hier vertreten, es möchte ihr Gelegenheit gegeben werden, in der Regel ohne Anwesenheit des Gefangenewärters zum Zwecke der Seelsorge mit dem Verhafteten zu verkehren. Wir haben diese Anregung aufgenommen und schlagen nun eine etwas erweiterte Redaktion vor, die den Beifall des Synodalrates gefunden hat. Hierüber herrscht, wie ich glaube, allgemeine Harmonie.

Angenommen.

Art. 127.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier erfolgt eine kleine redaktionelle Aenderung im zweiten Satz von Abs. 1, welcher von der vorläufigen Freilassung des Angeschuldigten handelt. Handelt es sich um Fälle, die in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder des Amtsgerichtes fallen, so hat der Untersuchungsrichter die Zustimmung des Bezirksprokurators einzuholen. Der Entlassene hat gemäss Art. 54 Rechtsdomizil zu verzeigen.

Angenommen.

Art. 129.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel handelt von der Freilassung des verhafteten Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung. Auch da hat Herr Oberrichter Neuhaus eine Neuerung in Vorschlag gebracht, der Kommission und Regierung ohne weiteres zugestimmt haben. Er hat gewünscht, dass die Freilassung nicht nur an die Leistung materieller Sicherheit geknüpft werden könne, sondern auch an andere Bedingungen, wie sie in den neuen Absätzen 2 und 3 beispielsweise aufgeführt werden. Diese Erweiterung ist durchaus begrüssenswert.

Angenommen.

Beschlüsse:

Art. 114, Abs. 1 und 2. Bei der Verhaftung ist keine unnötige Strenge anzuwenden. Den zu Ver-

haftenden zu fesseln, ist nur zulässig, wenn er sich tätlich widersetzt, begründeten Fluchtverdacht erregt oder gegen eine anwesende Person Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist, ferner, wenn er sonstwie als gefährlich erscheint oder bekannt ist, sowie bei Transporten von mehreren Verhafteten.

Ist zur Verhaftung das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig, so kann der Polizeiangehörige ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten sie nur infolge schriftlichen Auftrages des Untersuchungsrichters oder des Einwohnergemeinderatspräsidenten betreten, die Fälle vorbehalten, in denen Gefahr im Verzug liegt.

Art. 121, neuer Abs. 2. Im Falle des Art. 72, Abs. 2, kann auch das kantonale Polizeikommando Steckbriefe erlassen, ebenso auch das Kommando der Polizei einer Gemeinde, der die Kriminalpolizei übertragen ist.

Art. 124, Abs. 4. Der Richter soll Besuche der Geistlichen zu Zwecken der Seelsorge, ohne Anwesenheit des Gefangenwärters, bewilligen, wenn der Untersuchungszweck es zulässt und ausserdem der Angeschuldigte zustimmt oder seine Angehörigen es begehren.

Art. 127, Abs. 1. Sobald der im Haftungs- oder Haftbelassungsbeschluss genannte Verhaftungsgrund wegfällt, hat der Untersuchungsrichter mit begründetem Beschluss die vorläufige Freilassung des Angeschuldigten anzuordnen. Handelt es sich um Fälle, die in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder des Amtsgerichtes gehören, so hat er die Zustimmung des Bezirksprokurators einzuholen. Der Entlassene hat gemäss Art. 54 Rechtsdomizil zu verzeigen.

Art. 129, neue Abs. 2 und 3. Die Freilassung kann auch an andere Bedingungen geknüpft werden, z. B. Sperrung der Schriften, regelmässige persönliche Anmeldung bei einer Amtsstelle, Nichtverlassen eines bestimmten Bezirkes oder ähnliches.

Werden die Bedingungen nicht eingehalten, so soll der Untersuchungsrichter die vorläufige Freilassung widerrufen.

Für die übrigen Artikel siehe Beilage Nr. 1.

3. Kapitel.

Die Abhörung des Privatklägers.
(Art. 134 und 135.)

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 1.

4. Kapitel.

Die Abhörung der Zeugen.
(Art. 136—145.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Kapitel findet sich die einzige Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission, die aber, wie mir eine persönliche Unterredung mit dem Herrn Kommissionspräsidenten bewiesen hat, ohne Schwierigkeit wird ausgemerzt werden können. Es handelt sich um die Frage der Zeugnisverweigerung durch öffentliche Beamte und Angestellte. Im Entwurf der ersten Beratung hiess es, dass zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt seien: «4. öffentliche Beamte über Tatsachen, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, wenn nicht die vorgesetzte Behörde sie von der Pflicht zur Geheimhaltung entbindet.» Die Kommission hat zunächst beschlossen, zu sagen: «Öffentliche Beamte und Angestellte des Bundes und Kantone über Tatsachen, die sie bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, wenn ihnen die vorgesetzte Behörde verbietet, darüber Auskunft zu geben.» Der Unterschied besteht zunächst darin, dass das Zeugnisverweigerungsrecht beschränkt wird auf Beamte und Angestellte der Kantone und des Bundes, so dass also die Beamten und Angestellten der Gemeinden nicht darunter fallen. Man hat in der Kommission festgestellt, namentlich der Vertreter der Gerichtspräsidenten in der Kommission hat Wert auf diese Feststellung gelegt, dass die Verhältnisse in den Gemeinden denjenigen in Bund und Kanton nicht gleichgestellt werden können. Es sind Fälle vorgekommen, wo es nicht möglich war, in schlecht verwalteten Gemeinden den Mitgliedern der Gemeindebehörden oder den Gemeindebeamten beizukommen. Diese haben sich einfach auf das Amtsgeheimnis gestützt. Wir müssen das Recht auf Zeugnisverweigerung auf die Beamten und Angestellten des Bundes und des Kantons beschränken.

Nun hat aber der Regierungsrat gefunden, dass die Fassung, die die Kommission hier vorschlägt, unter Umständen in der Anwendung nicht ganz praktisch ist. Die Anwendung setzt voraus, dass man zuerst weiss, über was der Betreffende aussagen soll, und nachher muss man fragen, ob die vorgesetzte Behörde das gestattet. Wir haben vorgeschlagen, ungefähr zu der Fassung im ersten Entwurf zurückzukehren, die auch schon in der eidgenössischen und in der kantonalen Beamtengesetzgebung enthalten ist. Wir haben eine entsprechende Bestimmung in § 7 unseres Besoldungsdekretes: «Der Beamte, Angestellte und Arbeiter ist zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gestützt auf ausdrückliche Vorschrift oder besondere Weisung geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.» Das neue Gesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten sagt in Art. 28, dass der Beamte als Partei oder Zeuge über Wahrnehmungen, die er kraft seines Amtes oder in Ausübung seines Dienstes gemacht hat, sich nur äussern dürfe, wenn ihn die zuständige Amtsstelle dazu ermächtigt hat. Die Sache wird so umschrieben, wie wir es haben möchten. Darum möchte ich empfehlen, der Fassung des Regierungsrates bei Art. 141, Ziffer 4, zuzustimmen.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Sie haben hier den einzigen Gegensatz zwischen Kommission

und Regierung, aber es handelt sich nicht um einen grundlegenden Gegensatz, sondern mehr um eine Frage der Form. Man hat die Kommission nicht mehr zusammenberufen können, seitdem die Stellungnahme der Regierung vorliegt. Persönlich kann ich sagen, dass ich mich der Auffassung der Regierung anschliesse.

Wir dürfen nicht vergessen, dass wir hier an einem Strafprozess und nicht an einem Zivilprozess arbeiten. Das Normale sollte sein, dass es in einem Strafprozess, der die Erforschung von strafbaren Taten regelt, so wenig als möglich Zeugnisverweigerung gibt, mit Ausnahme der nächsten Angehörigen, des Beichtgeheimnisses oder des Berufsgeheimnisses des Arztes. Im allgemeinen soll die Wahrheit zum Vorschein kommen und es sollen keine Geheimnisse bestehen bleiben. Was kann ein Staat, was kann der Bund oder der Kanton für ein Interesse haben, vorzuschreiben, dass seine Beamten die Auskunft verweigern, wenn eine strafbare Tat erforscht werden soll? Man sollte im Gegenteil annehmen müssen, dass sowohl Kanton als Bund sagen werden: «Natürlich, heraus mit der Sprache!» Was soll die Eidgenossenschaft oder der Kanton in einem solchen Fall seinem Beamten verbieten? Da wäre von vornherein etwas faul im Staate. Infolgedessen hat die Kommission das Prinzip aufgestellt, man solle diese Zeugnisverweigerung nicht anrufen können, sondern der Beamte solle im Gegenteil reden, es wäre denn, es liege aus ganz bestimmten Gründen ein Verbot vor. Man hat aber eine Vergleichung mit der einschlägigen Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vornehmen müssen. Nun hat sich herausgestellt, dass — nach unserem Gefühl in viel zu weitgehendem Masse — Bund und Kanton ihren Beamten und Angestellten allgemein Schweigepflicht auferlegt haben. Dabei hat man wohl nicht an den Strafprozess gedacht, sondern festlegen wollen, dass gewisse Geheimnisse nicht in einem Zivilprozess verwertet werden können, wo es zwischen Privatpersonen um Tausende von Franken geht. Dort ist bekanntermassen die Eidgenossenschaft sehr streng; sie verbietet ihren Beamten in viel zu weitgehendem Masse, Auskunft zu geben. Das mag bei Zivilprozessen verständlich sein, nicht aber beim Strafprozess. Die Regierung sagt nun aber, es habe gar keinen Sinn, die Sache anders zu ordnen, als sie jetzt in den betreffenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzen geordnet ist. Weil nach diesem Gesetz im Prinzip Schweigepflicht herrscht, ist es gescheiter, wir formulieren nach dem regierungsrätlichen Antrag. Es ist also so, dass die Regierung auf alle Fälle gefragt werden muss. Darum ist die Lösung der Regierung richtiger. Die Tendenz ist bei beiden Anträgen die gleiche: Wir wollen nicht die Zeugnisabgabe einschränken, sondern der Wahrheit zum Durchbruch verhelfen, aber weil auf alle Fälle doch zuerst die Erlaubnis verlangt werden muss, scheint die Lösung der Regierung praktischer.

Abrecht. Ich möchte den grundsätzlichen Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten in bezug auf die Verschwiegenheitspflicht und Zeugnisverweigerung ebenfalls zustimmen. Es ist zweifellos richtig, dass im Strafverfahren auch Beamte und Angestellte des Staates oder des Bundes Aufschluss geben sollen, soweit nicht direkt Staatsinteressen verletzt werden. Nun glaubt man aber, dass sowohl für den Bund — der die Sache bundesrechtlich geregelt hat, so dass wir darüber nicht zu diskutieren brauchen —

als für den Kanton unter Umständen ein berechtigtes Interesse vorhanden sei, um den Beamten oder Angestellten das Recht, als Zeugen auszusagen, zu verweigern. Wenn der Staat ein derartiges Recht glaubt für sich in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn er sagt, dass gewisse Fälle eintreten können, wo es für die richtige Wahrung der Interessen des Staates nötig ist, dass man gegebenenfalls — ausnahmsweise, darüber ist man einig — das Zeugnis verweigern soll, so glaube ich, dass auch für eine Gemeinde unter Umständen ein gleich berechtigtes Interesse bestehen kann. In der ursprünglichen Fassung war das so vorgesehen, indem dort von öffentlichen Beamten die Rede war. Diese dürfen über Tatsachen, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, nicht aussagen, wenn nicht die vorgesetzte Behörde sie von der Pflicht zur Geheimhaltung entbindet. Ich habe in der vorberatenden Kommission ausdrücklich gefragt, ob sich das nur auf die Beamten des Bundes und des Kantons beziehe oder auch auf die Beamten der Gemeinden. Man hat mir erklärt, dass sich das selbstverständlich auch auf die Gemeindebeamten beziehe, weil die gleichen Gründe für die Verschwiegenheitspflicht massgebend sein können. Deshalb sollte man in den Antrag der Kommission aufnehmen die öffentlichen Beamten und Angestellten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, weil tatsächlich berechtigte Gründe auch bei den Gemeinden vorhanden sein können. Wenn sich der Vertreter der Regierung auf das Besoldungsdekret stützt, in welchem gesagt wird, dass die Beamten und Angestellten zur Verschwiegenheit verpflichtet seien, so kann man sich für die Gemeindefunktionäre auf das Gemeindegesetz berufen, wo ausdrücklich statuiert ist, dass Gemeindebeamte über Tatsachen, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Man muss hier mit gleicher Elle messen und darf das, was man dem Staat als billig zuerkennen will, auch den Gemeinden nicht vorenthalten. Ich würde deshalb den Zusatzantrag zur Annahme empfehlen.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss nicht, ob sich Herr Abrecht an die eindrucksvolle Darstellung erinnert, die Herr Gerichtspräsident Itten in der Kommission von den Erfahrungen, welche er mit einer kleinen Oberländergemeinde gemacht hat, gegeben hat. Er hat dargestellt, wie die Leute, als er eine Untersuchung veranstaltete und die Behördemitglieder abhören wollte, sich stolz auf ihr Amtsgeheimnis berufen haben. Es waren Mitglieder des Gemeinderates einer kleinen Berggemeinde, die einfach das Zeugnis verweigert haben. Das hat die Kommission damals überzeugt. Die ganze Bestimmung ist nicht sehr weittragend. Ich wäre einer Verständigung nicht ohne weiteres abgeneigt.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Ursprünglich war ich Anhänger der Ansicht des Herrn Abrecht. Auch ich habe gesagt: Was dem Bund und dem Kanton billig ist, ist den Gemeinden recht, und es ist nicht einzusehen, warum man sie nicht gleich behandelt sollte. Ich meinte allerdings, es sollten alle zum Reden verpflichtet werden und nur in Ausnahmefällen dürfe das Verbot in Wirksamkeit treten. Nun haben wir zweierlei Hindernisse angetroffen. Das eine haben Sie gehört: Bund und Kanton haben allgemeine Verbote aufgestellt. Diese sind da, mit ihnen müssen wir fertig zu

werden suchen. Die Gemeinden haben dieses allgemeine Verbot nicht, die müssen es im einzelnen Fall erlassen. Da muss ich Herrn Abrecht sagen, dass es vielleicht doch nicht ganz gleich ist, wenn der Gemeindepräsident in das Dilemma versetzt wird, ob er dem Gemeindeschreiber oder Gemeindekassier oder dem Armenpfleger verbieten soll, Auskunft zu geben, oder ob die hohe Regierung diese Frage zu entscheiden hat. Man braucht nicht übertriebenen Respekt zu haben, man wird aber doch immerhin sagen können, dass die Ueberlegung der Tragweite naturgemäss eine andere ist, wenn sich die Regierung schlüssig werden kann, als wenn der Gemeinderat einer kleinen Berggemeinde in Verlegenheit kommt, ob er verbieten oder gestatten will. Nehmen wir an, es handle sich um Sittlichkeitsdelikte. Plötzlich wird beschlossen, da werde nicht Auskunft gegeben, das Prestige der Gemeinde verlange, dass man das Maul halte. Da muss ich doch sagen, dass die Regierung, auch wenn sie nicht fehlerfrei ist, in solchen Sachen ganz anders distanziert ist. Ich habe mich bekehren lassen; Herr Abrecht ist noch nicht bekehrt. Nach den Ausführungen des Herrn Gerichtspräsident Itten habe ich gesagt, es sei gescheitert, man mache diesen Unterschied. Die Gemeinden sind also vorläufig nicht berücksichtigt; der Grosse Rat soll entscheiden. Ich weiss nicht, ob wir den Gemeinden einen grossen Dienst erweisen, wenn man den Behörden das Recht gibt, im einzelnen Fall zu beschliessen, ob Beamte oder Angestellte der Gemeinde die Auskunft zu verweigern haben oder nicht. Wenn andere Gründe da sind, die die persönliche Ehre des Beamten oder Angestellten berühren, hat er immer noch die Möglichkeit, das Zeugnis zu verweigern. Ein allgemeines Verbot sollte man nicht aufstellen. Wenn dieser Antrag Abrecht durchgehen sollte, könnte man nicht mehr die Formulierung der Regierung annehmen, denn die geht von der Voraussetzung aus, dass schon ein Verbot existiert, sondern man müsste auf die Fassung der Kommission zurückgehen und müsste die Sache noch einmal anders lösen. Es wird zweckmässig sein, wenn man vor der Bereinigung der Redaktion über das Prinzip entscheidet, ob die Gemeinde auch hier einbezogen werden soll. Man soll sich das doch überlegen, bevor man den Schritt macht.

Baumgartner (Köniz). Ich möchte den Antrag Abrecht unterstützen. In grösseren Gemeinden wird es auch Verhältnisse geben, wo es nicht im Interesse der Gemeindeverwaltung ist, dass ihre Angestellten ohne weiteres dazu gezwungen werden können, alles auszusagen. Ich mache auf Vormundschaftsangelegenheiten aufmerksam, wo jeweilen zwei und drei Verfahren nebeneinander laufen, ich mache aufmerksam, dass grössere Gemeinden industrielle Unternehmungen haben. Der von Herrn Gerichtspräsident Itten angerufene Fall ist etwas vereinzelt und es steht der Regierung in solchen Fällen auf Antrag des Statthalters oder Gerichtspräsidenten des betreffenden Amtsbezirkes immerhin frei, sofort nach Art. 60, Gemeindegesetz, zu konstruieren, dass Unregelmässigkeiten in der Gemeinde obwalten und dass man Ordnung schaffen müsse.

Luick. Angesichts dieser Situation scheint es mir zweckmässig, die endgültige Beschlussfassung zu verschieben. Die Streichung der Gemeinden hat eine ganz neue Situation geschaffen, zu der man zuerst Stellung

nehmen muss. Unsere Fraktion hat dazu keine Gelegenheit gehabt. Ich beantrage, die Beschlussfassung auf Mittwoch zu verschieben.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Mit der Verschiebung bin ich einverstanden. Es ist viel besser, man überlege sich das nochmals. Ich hoffe, dass man bis Mittwoch die Schlussabstimmung vornehmen kann und dass unterdessen alle Fraktionen Gelegenheit gehabt haben, sich ein endgültiges Bild zu machen. Dann können wir den Artikel nochmals vornehmen. Ich möchte nur einen Irrtum berichtigen. Wir haben nicht die Gemeinden gestrichen. Von ihnen war weder im geltenden noch im neuen Recht bis jetzt die Rede, sondern die Diskussion darüber hat sich ergeben, als man über die Auffassung des Begriffes des öffentlichen Beamten sprach und anfang, genauer zu präzisieren. Ich sehe nicht ein, was man in Vormundschaftssachen für einen Grund haben soll, in einem Strafverfahren nicht die Wahrheit zu reden und Klarheit zu schaffen. Das ist nicht der Sinn und Zweck der Vormundschaftsbehörde. Es bestehen sowieso noch andere Gründe, die eine Zeugnisverweigerung rechtfertigen können. In den Fällen, die Herr Baumgartner anführt, ist es sehr wohl denkbar, dass Ziffer 1 oder 2 zur Anwendung kommen kann. Immerhin wird es sehr gut sein, wenn man sich die Sache noch überlegt. Die Tragweite der Angelegenheit soll auch nicht überschätzt werden.

Scherz (Bern). Mit dem Ordnungsantrag Luick bin ich einverstanden. Materiell möchte ich nur sagen, dass es sich nicht nur um Vormundschaftssachen handeln kann, sondern um andere Delikte, Sittlichkeitsdelikte, Eigentumsdelikte. Wer unsere kleinen Gemeinden kennt und wer die Ausführungen des Herrn Gerichtspräsidenten Itten gehört hat, der musste zur Ueberzeugung kommen, dass man den Gemeindebehörden dieses allgemeine Recht nicht geben kann. Die Gerichte wären dadurch zu sehr beengt.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Ich bitte die Herren, sich auch noch folgende Frage zu überlegen: Wenn man die Vormundschaftsbehörden in die Schweigepflicht einbeziehen wollte, so wäre zu prüfen, ob wir nicht auch den Vormund hineinnehmen müssten.

Abrecht. Da man Wegleitungen gibt, so möchte ich auch noch etwas sagen. Ich habe einleitend festgestellt, dass ich mit den grundsätzlichen Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten einig gehe, dass man sich bei einem Strafverfahren nicht hinter einem Zeugnisverweigerungsbeschluss verstecken soll. Wesentlich ist für mich die ungleiche Behandlung von Kanton und Gemeinde, weil ich tatsächlich keinen Grund finden kann, der für diese ungleiche Behandlung spricht. Ich sage mir: Wenn es einen vernünftigen Grund gibt, dem Kanton dieses Recht einzuräumen — für den Bund können wir nicht legiferieren, das bestimmt er souverän —, so ist dieser Grund sicher auch bei den Gemeinden vorhanden. Wenn man aber glaubt, man könne davon Umgang nehmen, so bin ich auch einverstanden, dass man die Gemeinden vollständig weglässt. Man soll nur nicht ungleiches Recht schaffen.

Präsident. Ich möchte feststellen, dass das Kapitel 4 als erledigt angenommen werden darf, unter

Vorbehalt des Art. 141. Der Ordnungsantrag Luick ist nicht bestritten.

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 1.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat in folgenden Fragen zu interpellieren:

1. Welche Bestimmungszwecke hatte die Munition, die sich vom Winter 1918/1919 bis zum 13. Januar 1928 in der Kirche von Muri bei Bern (Gemeindearchiv) befunden hat und wer war der Eigentümer dieser Munition?

2. Ist es der Regierung bekannt, dass auch in andern Kirchen, ja sogar in Pfarrhäusern des Kantons Bern sich derartige Munitionsdepots befunden haben und noch befinden sollen?

3. Wie stellt sich die Regierung zur Frage der Unterbringung von Munitionsbeständen in Gebäulichkeiten (Kirchen, Gemeindehäusern, Schulhäusern usw.), die im Interesse der Sicherheit des Publikums und in Respektierung ethischer Gründe nicht als Munitionsdepots missbraucht werden dürfen, und was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um derartige Vorkommnisse zu verhindern?

Für die Behandlung dieser Interpellation wird Dringlichkeit verlangt.

Bern, den 30. Januar 1928.

Bolz

und 31 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Präsident. Die Interpellanten verlangen Dringlichkeit.

Lohner, Militärdirektor. Ich bin bereit, im Laufe der Woche auf die Interpellation Auskunft zu geben, möchte aber bitten, zuerst den Strafprozess fertig zu machen. Am Mittwoch oder Donnerstag können wir über die Sache reden.

Präsident. Ich nehme an, Sie seien der Auffassung, dass in erster Linie die von der letzten Session herrührenden Interpellationen erledigt werden und wenn irgend möglich noch diese neue Interpellation. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung um 5³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 31. Januar 1928,

vormittags 8 ¹/₂ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Neuenschwander.

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bichsel, Geissbühler, Gyger, Hurni, Indermühle (Thierachen), Lanz, Maître, Mosimann, Stünzi, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, von Almen, Arni, Chopard, Jossi, Lüthi (Biel), Müller (Herzogenbuchsee), Osterwalder, Zumstein.

Tagesordnung:

Interpellation Gnägi betreffend Verwendung der Automobilsteuer.

(Siehe Jahrgang 1927, Seite 336.)

Gnägi. Die gewaltige Entwicklung des Automobilwesens hat eine starke Zunahme der Kosten für den Strassenunterhalt, glücklicherweise aber auch eine starke Vermehrung der Automobilsteuer mit sich gebracht. Noch im Jahre 1924 betrug diese 1 ¹/₂ Millionen Fr., heute wird sie etwa 3 Millionen ausmachen, und es ist anzunehmen, dass auf diesem Gebiet die Entwicklung noch etwas weiter gehen wird. Weiter ist darauf zu verweisen, dass der Kanton vom Bund einen gewissen Betrag aus dem Benzinzoll erhalten wird. Die erstmalige Zahlung wird etwa 1—2 Millionen ausmachen, und es werden alsdann Jahr für Jahr weitere Hunderttausende dem Kanton zufließen. Auch diese Gelder werden sehr wahrscheinlich zum Strassenunterhalt verwendet werden müssen, ausser den 4 Millionen, die alljährlich für diesen Zweck der laufenden Verwaltung entnommen werden.

Ich möchte ohne weiteres anerkennen, wie es auch die Allgemeinheit tut, dass in den letzten Jahren auf dem Gebiet des Strassenwesens grosse Fortschritte erzielt worden sind; man sieht, wohin dieses Geld fliesst. In dieser Weise werden jährlich ungefähr 6 Millionen für den Unterhalt des bernischen Staatsstrassennetzes aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt. Die Staatsstrassen weisen eine Länge von rund 2200 km auf, so dass die Ausgaben pro km im Durchschnitt 2700 Fr. ausmachen. Ich weiss aber, dass man da nicht mit einer Durchschnittszahl operieren kann, und will Ihnen damit nur dartun, welche Ausgaben der Staat Bern heute für die Staatsstrassen machen muss.

Im Kanton Bern besteht die Ordnung, dass der Staat seine Strassen selbst unterhält. Die Gemeinden leisten nur dann Beiträge daran, wenn es sich um die Ausführung besonderer Arbeiten, wie Pflasterung, Asphaltierung oder Teerung handelt. Lediglich bei den sogenannten Strassen IV. Klasse müssen sich die Gemeinden an deren Unterhalt beteiligen. So nimmt der Staat den an der Staatsstrasse liegenden Gemeinden den Strassenunterhalt vollständig ab, während die Sache in vielen Kantonen derart geordnet ist, dass auch die Gemeinden gewisse Beiträge an den jährlichen Strassenunterhalt leisten müssen.

Es gab eine Periode, wo die Erstellung neuer Staatsstrassen im Kanton Bern unsern Staatshaushalt gewaltig belastete. Im Jahr 1904 hatten wir bereits ein Strassennetz von 2170 km. Als die starke Entwicklung des bernischen Eisenbahnwesens eintrat, musste man sich natürlich in der Schaffung weiterer Staatsstrassen eine gewisse Zurückhaltung auferlegen. Hätte sich das Eisenbahnwesen nicht in jenem Masse entwickelt, so hätten sich natürlich die Staatsstrassen allmählich weiter ausgedehnt und es wären auch neue Gebiete mit solchen Strassen beglückt worden. Die Tatsache, dass in den letzten 23 Jahren nur noch 35 km neue Staatsstrassen gebaut wurden, beweist, dass man auf diesem Gebiet keine grosse Initiative mehr entwickelt, und wir alle werden darin einig sein, dass hiefür jedenfalls keine grossen Ausgaben mehr gemacht werden. Unser Staatshaushalt ist derart gespannt, dass wir froh sein müssen, die normalen Bedürfnisse befriedigen zu können. Die jährlichen Aufwendungen des Staates für Eisenbahnen und Strassen betragen ungefähr 12 Millionen, was auf den Kopf der Bevölkerung 30 Fr. ausmacht.

Ich habe im Jahr 1920 anlässlich der Begründung einer Motion über das Strassenwesen diese Dinge eingehend besprochen. Dem Rat und mir selbst will ich deshalb heute weitere Worte ersparen. Nur eines möchte ich festhalten, dass nämlich in den etwas abgelegenen Ortschaften die Verkehrspolitik durch den Staat in sehr stiefmütterlicher Weise behandelt wird und dass die neuere Entwicklung für diese Gegenden eine weitere Verkürzung, sogar eine grosse Ungerechtigkeit mit sich bringt. Der Automobilverkehr benützt natürlich nicht nur die Staats-, sondern auch die Dorfstrassen. Es ist begreiflich, dass gerade die vom Eisenbahnverkehr abgelegenen Ortschaften froh sind über den Automobilverkehr, so dass dieser dort eine ziemliche Rolle spielt. Natürlich sind nun die schmalen und im grossen Ganzen schlecht gebauten Dorfstrassen dem neuen Verkehr in keiner Weise gewachsen. Die Folge davon ist, dass die betreffenden Gemeinden grosse Aufwendungen machen müssen, wenn sie die Strassen einigermassen für den gegenwärtigen Verkehr einrichten wollen. Der Automobilist, der seine Autosteuer im Kanton Bern bezahlt, hat ein Anrecht darauf, überall auf den Strassen mit seinem Auto verkehren zu können, ohne dabei sein Leben riskieren zu müssen.

Im Hinblick auf diese vermehrten Lasten, die gerade durch den Automobilverkehr auch den abgelegenen Gegenden erwachsen, empfinden es diese als hart und ungerecht, dass der Ertrag der Automobilsteuer vollständig zum Unterhalt der Staatsstrassen verwendet wird. Einen solchen Zustand können wir nicht billigen und müssen daher das Begehren stellen, dass ein gewisser Prozentsatz der Autosteuer den

Gemeinden auszuhändigen sei. Diese Behandlung der Gemeinden im Kanton Bern wird auf die Dauer unerträglich; die Regierung selbst sollte dazu kommen, diesen ungerechten Zustand zu beseitigen. Den Gemeinden, die im Strassen- und Eisenbahnwesen seit Jahrzehnten sowieso verkürzt worden sind, sollten nicht nur die Lasten aus dem Automobilwesen auferlegt werden, sondern man sollte ihnen auch einen gerechten Anteil am Ertrag der Autosteuer zuweisen. Diese Forderung scheint mir so selbstverständlich zu sein, dass es mich wirklich interessiert, zu hören, wie die Regierung eine allfällig ablehnende Haltung begründen möchte.

Der Vertreter des Regierungsrates wird sehr wahrscheinlich darauf aufmerksam machen, dass vorerst das im Jahr 1924 vom Grossen Rat gutgeheissene Strassenprogramm erfüllt werden müsse, bevor der Staat neue Aufgaben übernehmen könne, wie ich es hier verlange. Herr Baudirektor Bösigger hat schon oft gesagt, er habe eben ein Programm. Ich kann ihm verraten, dass ich, als ich vor 20 Jahren in diesen Rat kam, ebenfalls ein gewisses Programm hatte, indem ich fand, man sollte nicht immer nur Eisenbahnen und Strassen bauen für diejenigen Gegenden, die sowieso nach allen Richtungen hin günstiger dastehen, sondern es müsse auch etwas geschehen für die abgelegeneren Gemeinden. Ich habe seinerzeit einige schüchterne Versuche gemacht, nach dieser Richtung zu wirken, und einmal ist mir auch etwas gelungen, auch wenn es nicht gerade von Bedeutung war. Dann kam leider der Krieg mit all den schweren Anforderungen an den Staatshaushalt, so dass alle andern Begehren zurückgestellt werden mussten. Wenn nun aber der Herr Baudirektor sagt: Ich will mein Programm, das ich vor drei Jahren hier begründet habe, durchführen und lasse mir nichts davon abmarkten — so muss ich als Grossrat erklären: Wenn ich hier vor dem Rate ein 20-jähriges Programm zu vertreten habe, dann muss auch ich mir erlauben, hin und wieder einmal darauf aufmerksam zu machen. Dass der Herr Baudirektor bei Durchführung seines Programmes mehr Glück haben wird als ich, davon bin ich überzeugt, weil eigentlich die grosse Mehrheit des Volkes mit der Lösung, die er vertritt, einverstanden ist.

Auf die Bemerkung, man habe darauf abzustellen, dass der Grosse Rat seinerzeit ein bestimmtes Programm gutgeheissen habe, möchte ich kurz folgendes sagen: Als damals der fragliche Beschluss gefasst wurde, hatten wir in dieser Hinsicht ganz andere Verhältnisse; das muss berücksichtigt werden. Damals hatten wir einen jährlichen Ertrag der Automobilsteuer von 1½ Millionen und haben uns bei jenem Beschluss auf diesen Ertrag eingestellt; niemand konnte erwarten, dass der Betrag schon nach wenigen Jahren 3 Millionen ausmachen würde. Hätte man dies geahnt, so wäre vielleicht doch der Wunsch geäussert worden, einen Teil der 3 Millionen für die abgelegenen Gegenden zu verwenden. Es ist nicht richtig, sich heute auf das damalige Programm versteifen zu wollen, weil wir nun auch hier vor total veränderten Verhältnissen stehen. Ich weiss, dass der Herr Baudirektor einen sehr festen Willen und eine entschlossene Hand hat und an seiner Auffassung zähe festhält. Aber man mag sagen und beschliessen, was man will, es ist nun einmal nicht richtig, wie diese Dinge heute geordnet sind. Im Hinblick darauf,

dass der Ertrag der Automobilsteuer heute doppelt soviel ausmacht wie im Zeitpunkt der Beschlussfassung darüber, wäre es nur recht und billig, dass auch die kleinen Gemeinden etwas von diesem Goldregen zu verspüren bekämen.

Man wird ferner vom Regierungsratstisch aus erklären, dass meine Forderung eine Verzettlung der Automobilsteuer bedeute und den grosszügigen Ausbau der Staatsstrassen verunmöglichen oder wenigstens aufschieben werde. Auch diese Begründung kann ich von meinem Standpunkt aus nicht gelten lassen. Diese Millionen sollen nicht nur für gewisse Gebiete des Kantons Bern Verwendung finden, es soll auch den andern etwas davon zukommen. Dass es sich dabei nicht um gewaltige Summen handeln kann, gebe ich ohne weiteres zu; aber einige Brosamen vom Tische des Reichen sollten doch auch hier für die andern Gegenden abfallen. Ich kann keine bestimmte Summe nennen, die da zur Verfügung gestellt werden sollte; da müsste man vorerst in Erfahrung bringen, wieviele Kilometer solcher Dorfverbindungsstrassen dabei in Frage kommen könnten. Ich möchte den Grundsatz aufstellen, dass nur diejenigen Dorfverbindungsstrassen zu berücksichtigen seien, die zwei politische Gemeinden miteinander verbinden und also nicht nur innerhalb einer einzigen Gemeinde liegen. Diese Erhebungen anzustellen, wäre Sache der Baudirektion. Das wird keine grossen Kosten verursachen und rasch geschehen können. Das verarbeitete Material würde dann die provisorische Grundlage bilden für die weitere Diskussion dieser Frage. Nach meiner Meinung könnten 300—400 Fr. pro km in Frage kommen, die man den Gemeinden ausrichten sollte. Ich will mich aber nicht bestimmt hierüber äussern, bevor wir das Resultat der Vorarbeiten kennen. Wenn aber heute der Kanton für die Staatsstrassen durchschnittlich 2700 Fr. per km aufwendet, so scheint mir ein Betrag von 300—400 Fr. per km Dorfverbindungsstrasse wohl angebracht zu sein. Das würde jährlich vielleicht eine Million ausmachen, d. h. ungefähr einen Drittel von dem, was die Automobilsteuer nun abwirft.

Der Herr Baudirektor wird meine Anregung wohl auch mit der Begründung ablehnen, es sei ausserordentlich schwierig, mit den Gemeinden über diese Frage zu unterhandeln, das erfordere eine kostspielige Kontrolle, es gehe viel Zeit und Geld verloren, ohne dass man etwas Praktisches damit schaffen könne. Diese Behauptung kann ich aber nicht gelten lassen. Man wird einen einfachen, rationellen Weg suchen und finden müssen, wenn der Wille dazu vorhanden ist. Ich bin bereit, mit entsprechenden Vorschlägen aufzurücken, sobald die verlangten Erhebungen ein ganz bestimmtes Resultat zeitigen und man weiss, wie viele Kilometer in Frage kommen und welche Summen dafür benötigt werden.

Uns scheint, die Regierung sollte heute wenigstens soweit die Hand bieten, dass sie sich bereit erklärt, die Vorarbeiten zu treffen. Das ist das Minimum dessen, was man sollte erwarten können. Wird auch dies nicht zugesichert, dann bin ich doch gespannt auf die Begründung einer solchen Ablehnung. In weiten Kreisen der erwähnten Gegenden könnte man es sicher nicht verstehen, dass die Regierung in so schroffer Weise jede Konzession ablehnt. Wir Vertreter der erwähnten Gegenden haben das Gefühl, es sollte heute nicht einem alten Unrecht in dieser Hin-

sicht noch ein neues beigelegt werden, sondern man sollte die Sache gründlich und objektiv prüfen und sich bereit erklären, uns in irgend einer Weise zu entsprechen. Der Staat hat sicher die Aufgabe, auch diesen Gegenden mit bescheidenen Mitteln zu helfen, ihre Strassen zu modernisieren und dem heutigen Verkehr einigermaßen anzupassen.

Dass ein ablehnender Standpunkt der Regierung auch im Grossen Rat eine Mehrheit finden würde, ist möglich, vielleicht sogar im Volke; denn die hierbei in Frage kommenden Gegenden sind numerisch schwach; sie können auch nicht durch kein grosses politisches Gewicht ihre Forderungen geltend machen, sondern sind darauf angewiesen, wie sich die Mehrheit des Rates und des Volkes zu der Frage stellt. Ich glaube aber, es wäre falsch, wenn auf diesem Gebiet der Starke den Schwachen vergewaltigen und ihm ein offenes Unrecht zufügen würde. Wir erwarten von der Regierung, dass sie die Frage mit aller Objektivität und Zuvorkommenheit prüfen und uns später darüber Bericht erstatten werde.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, ob ein Teil des Ertrages aus der Automobilsteuer den Gemeinden zugewendet werden solle, wurde schon im Jahre 1921 anlässlich der Revision des Gesetzes betreffend die Automobilsteuer behandelt und beantwortet. Schon damals wurde versucht, den Staat zu Beitragsleistungen an die Gemeinden zu verpflichten. Eine Anregung ging dahin, es sei den Gemeinden ein Viertel des Einganges aus der Automobilsteuer zu überlassen; eine andere wollte diese Beitragsleistung bemessen nach dem Verhältnis der Länge der fahrbaren Gemeindestrassen; ferner war von einer Abgabe pro Kopf der Bevölkerung die Rede, und ein weiteres Postulat beschränkte sich darauf, doch wenigstens den Gemeinden, die keine Staatsstrassen haben, etwas zukommen zu lassen. Was die Interessenvertretung der Gemeinden betraf, waren damals die Redner einig; grosse Uneinigkeit bestand aber darüber, nach welchem Grundsatz eine Verteilung vorgenommen werden sollte. Es fehlte aber auch nicht an Stimmen, die sich dahin äusserten, dass eine Verzettlung dieser Gelder auf die einzelnen Gemeinden zu verwerfen sei, weil auf diese Weise nicht ein zusammenhängendes und gut ausgebautes Strassennetz zustande kommen könne. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Verteilung der Gelder eine komplizierte Aufgabe sei, zu deren Lösung wahrscheinlich die Zahl der Staatsangestellten vermehrt werden müsste. So sind denn alle Vorschläge, die darauf hinaus gingen, die Ansprüche der Gemeinden zu befriedigen, unterlegen, und es wurde sogar der Antrag verworfen, man möchte doch denjenigen Gemeinden Beiträge zukommen lassen, deren Strassen in ausserordentlicher Weise durch die Automobile abgenützt wurden. Zum Beschluss erhoben wurde dafür der von der Kommissionsmehrheit unterstützte Antrag, der vom damaligen Baudirektor, dem verehrten Herrn v. Erlach vertreten worden war und der lautete: «Der Ertrag der Steuer, sowie die Hälfte der vom Staat bezogenen Gebühren für Verkehrs- und Fahrbewilligungen sind ausschliesslich für die Verbesserung der Strassen, insbesondere für die Bekämpfung des Staubes zu verwenden.»

Anlässlich der spätern Revision des Dekretes betreffend die Automobilsteuer im März 1924 wurde

nur noch von einem einzigen Redner die Idee aufgegriffen, es seien vom Staat Beiträge aus der Automobilsteuer an die Gemeinden zu leisten. Die Anregung beschränkte sich darauf, dort Beiträge auszurichten, wo infolge von Strassenarbeiten durch Umleitung des Verkehrs eine ausserordentliche Inanspruchnahme der Gemeindestrassen erfolge. Dagegen hat der Grosse Rat das ebenfalls im Jahr 1924 von der Baudirektion vorgelegte Programm für den Ausbau der Hauptdurchgangs- und Hauptverbindungsstrassen genehmigt und damit auf Jahre hinaus über die Verwendung des Ertragnisses der Automobilsteuer verfügt. Herr Grossrat Gnägi hat sich schon damals für die abgelegenen Gegenden gewehrt.

Wir unserteils haben diese abgelegenen Gegenden nicht vergessen. Das geht schon daraus hervor, dass in den letzten Jahren der Kanton durchschnittlich Subventionen von 400,000 Fr. für Strassenbauten an Gemeinden bewilligt hat. Aber der erwähnte Grossratsbeschluss verpflichtete die Baudirektion, die Hauptdurchgangs- und die Hauptverbindungsstrassen des Kantons Bern in der Reihenfolge des genehmigten Programms auszubauen und hiefür die Erträge der Automobilsteuer zu verwenden. Sollten Sie mir heute die damals zur Verfügung gestellten Mittel beschneiden wollen, so würden Sie mir gleichzeitig die Aufgabe wieder entziehen, die Sie mir damals im Interesse des Verkehrs und Handels und auch der Förderung der Fremdenindustrie zugewiesen haben. Das kann entschieden nicht der Wille des Grossen Rates sein; denn das Netz der bernischen Hauptverbindungs- und Durchgangsstrassen, das ich in Stand zu stellen habe, ist noch lange nicht beendet. Von den 710 in Frage kommenden Kilometern sind heute erst 320 km ausgeführt.

Die aus den Automobilsteuern fliessenden Beträge reichen heute schon nur noch knapp hin, um das Programm planmässig durchzuführen und den Anforderungen der Verkehrsentwicklung gerecht zu werden. Wir haben es heute mit einer gesteigerten Beanspruchung der Strassen zu tun, die daher auch einen besseren Ausbau verlangt, als man es seinerzeit vorgesehen hatte. Die Automobilsteuer beträgt heute 2,7 Millionen, also nicht 3 Millionen, wie Herr Grossrat Gnägi gesagt hat. Mit der Zunahme der ausgebauten Strassenlänge wachsen auch die notwendigen Unterhaltskosten. Der Unterhalt einer einmal instand gestellten Strasse ist pro m² ohnehin doppelt so teuer als bei einer gewöhnlichen Strasse; wir müssen für den Unterhalt der gewalzten und geteerten Strassen jedes Jahr zum vornherein 700,000 Fr. auf die Seite legen. Hiezu kommt noch der Betrag, der nötig ist, um jedes Jahr die Amortisation der im Jahr 1924 für die beschleunigte Durchführung des Programms kreditierten 1,5 Millionen vorzunehmen. Ferner sind auszuschneiden die Beiträge an Gemeinden für die Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung besserer Ortsdurchfahrtsstrassen, namentlich von Pflasterungen. Fasst man diese verschiedenen Beträge zusammen, so reduziert sich die uns aus der Automobilsteuer zur Verfügung stehende Summe auf 1,5 Millionen, die unter die 5 Oberingenieurkreise zu verteilen sind. Aus diesen 5 Kreisen sind mir auf Ende 1927 Programme eingereicht worden, deren Bauaufwendungen gerade das Doppelte dessen ausmachen, was wir hiefür zuweisen konnten. Daraus ersehen Sie, dass wir heute noch eine sehr grosse Zahl hängiger Geschäfte

haben. Ich möchte Ihnen im folgenden einige davon nennen: Pierre-Pertuis-Strasse, Südrampe; Cortébert-Courtelay, Strassenverlegung; Langenthal-Huttwil-Strasse, Gesamtausbau; Spiez-Frutigen, Ausbau und Beseitigung der unübersichtlichen und gefährlichen Stellen; La Cibourg-Saignelégier-Strasse, Ausbau; Enggiststein-Metzgerhüsi-Walkringen, Ausbau; Kehrsatz-Belpstrasse; Dentenbergstrasse IV. Klasse, Subventionsvorlage; Täuffelenstrasse; Nidau, Ausbau der Hauptstrasse; Leissigen-Interlaken-Strasse, Fertigstellung bis Interlaken. Dieses Teilstück ist übrigens im detaillierten Programm enthalten, das schon bis Ende 1926 hätte fertig sein sollen. Durch die Tatsache, dass wir mehr, als vorgesehen war, aufwenden müssen für die Instandstellung der Strassen, rücken wir langsamer vor, als das Programm vorsah. Dann ist auch die Brienzersee-Strasse in Stand zu stellen, die Simmentalstrasse sollte man ebenfalls korrigieren, auch von dorthier werden uns Begehren gestellt. Sollten wir nun aber in den Mitteln eingeschränkt werden, so wären wir nicht mehr imstande, das alles durchzuführen, und könnten auch den noch hängigen Gesuchen nicht mehr entsprechen.

Ich glaube kaum, dass man mit den von Herrn Gnägi genannten Beträgen die Ansprüche der Gemeinden befriedigen könnte. Werden aber die Ansprüche der 497 Gemeinden grösser, als er glaubt, dann müsste das eine so gewaltige Beschränkung unserer Mittel bringen, dass wir unserer Aufgabe sicher nicht mehr gerecht werden könnten. Wir müssen zuerst das uns vom Grossen Rat gesteckte Ziel erreichen, bevor wir die Gelder in dieser Weise zersplittern dürfen.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass heute schon die Baudirektion verschiedenes tut, um auch die Ortsdurchfahrtsstrassen in den Gemeinden, allerdings der an den Staatsstrassen gelegenen, in Stand zu stellen. Herr Grossrat Gnägi hat bereits daran erinnert, dass im Kanton Bern der Staat alle Unterhalts- und Ausbauarbeiten für die Staatsstrassen selbst auf sich nimmt, während es in andern Kantonen, wie ich früher schon ausgeführt habe, sich anders verhält; dort wird ungefähr ein Drittel der Kosten von den Gemeinden geleistet. Wollten wir nach dem gleichen Grundsatz von unsern Gemeinden Beiträge verlangen, so würde das bei uns 2 Millionen ausmachen. Von verschiedenen Landesgegenden her bekommen wir nicht nur Gesuche um den Ausbau von Staatsstrassen, sondern auch Begehren, der Staat möchte den Unterhalt gewisser Gemeindestrassen übernehmen. Dazu sind wir entschieden weniger in der Lage, wenn uns die heute noch zur Verfügung stehenden Mittel in Zukunft beschnitten werden, während es uns heute gelegentlich möglich ist, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, den Unterhalt einer Gemeindestrasse zu übernehmen. Das wird dann am ehesten der Fall sein, wenn der Staat Bern aus dem Eingang des erhöhten Benzin-zolles vom Bund gelegentlich Gelder zugewiesen erhält.

Ich möchte noch auf die Schwierigkeiten hinweisen, die eine Zuwendung von Beiträgen aus der Automobilsteuer an die Gemeinden mit sich bringen könnte. Schon im Jahre 1921 konnte man sich, wie bereits ausgeführt, gar nicht darüber einigen, nach welchem Modus diese Gelder zu verteilen wären. Sie wissen, dass man sich heute noch im Bundeshaus darüber streitet, wie der Eingang des erhöhten Benzin-zolles auf die Kantone zu verteilen sei; man findet

die richtige Formel dafür einfach nicht. Auch bei uns wäre es sehr schwer, eine richtige Verteilung durchzuführen. Wir müssten überdies von 497 Gemeinden die Gesuche in Empfang nehmen, sie sichten und behandeln. Das erfordert Bureauarbeit, was zur Folge hätte, dass wir mehr Leute anstellen müssten. Würden dann gestützt auf die bewilligten Gesuche Strassenbauarbeiten in den Gemeinden ausgeführt, dann müsste man vom Staat aus hingehen und kontrollieren, ob die Arbeit sachgemäss und entsprechend den aufgestellten Vorschriften ausgeführt sei. Auch das müsste wieder eine Vermehrung des Staatspersonals notwendig machen. Es würde also durch die Neuerung eine stärkere Belastung des Staates eintreten.

Herr Grossrat Gnägi nimmt allerdings nur Beiträge für jene Strassen in Aussicht, die zwei politische Gemeinden miteinander verbinden. Aber so, wie ich vom Subventionswesen her die Begehrlichkeit der Gemeinden kenne, glaube ich nicht, dass es dabei sein Bewenden hätte, sondern dass die Unterstützungen gross ausfallen würden. Man hat aber im Kanton Bern bei Behandlung volkswirtschaftlicher Fragen doch schon lange gesagt, mit dieser ewigen Subventionswirtschaft müsse nun einmal Schluss gemacht werden; man müsse sich dahin einigen, dass der Kanton gewisse Aufgaben erfüllt und andere wiederum den Gemeinden überlässt. Man hat es als etwas Ungesundes erkannt, dass der Staat den Gemeinden helfen und diese wiederum dem Staat beispringen müssen. Ein Auseinanderhalten der Aufgaben wäre nach allgemeiner Auffassung besser. Ich für mich vertrete auch heute noch diese Meinung.

Als Zusammenfassung meiner Erwägungen möchte ich folgendes sagen:

1. Die Verwendung der Automobilsteuer, wie sie durch die frühern Beschlüsse des Grossen Rates bestimmt worden ist, ist nicht unrichtig, sondern entspricht den grossen, allgemeinen Verkehrsinteressen, denen in erster Linie die Staatsstrassen dienen. Der Ausbau dieser Strassen kommt direkt oder indirekt auch den Gemeinden zugute, speziell den Orten mit Strassenzügen, die im Zug der Durchgangs- und Hauptverbindungsstrassen liegen.

2. Die Verwendung eines Teiles des Automobilsteuerertrages für Gemeindestrassen würde naturgemäss eine unzweckmässige Zersplitterung der Mittel und eine Verlangsamung des vom Grossen Rat genehmigten Ausbauprogrammes nach sich ziehen.

3. Die Zuwendung eines Teiles des Steuerertrages für die bessere Instandstellung von Dorfverbindungsstrassen der Gemeinden rechtfertigt sich solange nicht, als der Ausbau des staatlichen Strassennetzes noch nicht weiter fortgeschritten ist. Dagegen sind neben dem Ausbau der Hauptdurchgangs- und Hauptverbindungsstrassen nach Massgabe der vorhandenen Mittel aber auch Verbesserungen auf jenen Staatsstrassen durchzuführen, die als Ortsdurchfahrten im direkten Interesse der Gemeinden liegen. Auf die Zeit hin, bis zu der die Vollendung des Programms aus dem Jahre 1924 durchgeführt sein wird, wird die Baudirektion die von Herrn Grossrat Gnägi aufgeworfene Frage prüfen und abklären.

Gnägi. Sie werden es verstehen, wenn ich erklären muss, dass ich von der Antwort des Herrn Baudirektors vollständig unbefriedigt bin, indem er

von neuem klipp und klar das bestätigt hat, was ich als ein Unrecht geschildert habe. Er lässt in uns gar keine Hoffnung aufkommen, dass von ihm oder von der Regierung aus in der Sache etwas gehen werde. Ich muss mir deshalb vorbehalten, die ganze Frage auf dem Motionswege weiter zu verfolgen, und werde dann sehen, wie der Grosse Rat sich zu der Frage stellt.

Gesetz

über

das Strafverfahren für den Kanton Bern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 5 hievor.)

5. Kapitel.

Augenschein und Sachverständige.

(Art. 146—168.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 160, Abs. 3, beantragen Kommission und Regierung einen Zusatz, gegen den wohl niemand Einspruch erheben wird. Es handelt sich um den Fall, wo eine Untersuchung des Geisteszustandes des Angeschuldigten angefordert wird und wo infolgedessen der Angeschuldigte zum Zwecke der Beobachtung in eine Anstalt gewiesen wird. Absatz 3 sagt, dass von jeder vollzogenen Einweisung der Familie des Eingewiesenen Kenntnis zu geben sei, und wir beantragen nun, noch den Satz beizufügen: «Befindet sich die Familie in einer hilflosen Lage, so ist die zuständige Armenbehörde zu benachrichtigen.»

In Art. 161 beantragen wir zwei bloss redaktionelle Aenderungen. In Zeile 3 soll es heissen: «... begibt sich der Untersuchungsrichter mit dem Aktuar...», statt «... mit seinem Aktuar...». Als es seinerzeit hiess: «der Präsident mit seinem Gerichtsschreiber», haben diese Beamten reklamiert und erklärt, sie seien nicht die Gerichtsschreiber des Präsidenten, sondern des Staates. Die Aktuare sind vielleicht auch dieser Auffassung, weshalb ich Ihnen diese Aenderung beantrage. Sodann beantragen wir Ihnen, den Schluss des Satzes redaktionell etwas zu erweitern und zu sagen: «... und lässt, nach Aufnahme eines Protokolls über die Umstände, unter denen der Tod eingetreten und der Leichnam aufgefunden worden ist, diesen von zwei medizinischen Sachverständigen untersuchen.»

Angenommen nach Antrag Lohner.

Beschluss:

Art. 160, Abs. 3. Von jeder vollzogenen Einweisung ist der Familie des Eingewiesenen Kenntnis zu geben. Befindet sich die Familie in einer hilflosen Lage, so ist die zuständige Armenbehörde zu benachrichtigen.

Art. 161, Abs. 1. Bei gewaltsamen oder solchen Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, begibt sich der Untersuchungs-

richter mit dem Aktuar zur Leichenschau an Ort und Stelle und lässt, nach Aufnahme eines Protokolls über die Umstände, unter denen der Tod eingetreten und der Leichnam aufgefunden worden ist, diesen von zwei medizinischen Sachverständigen untersuchen.

(Für die übrigen Artikel siehe Beilage Nr. 1.)

6. Kapitel.

Beschlagnahme und Haussuchung. (Art. 169—182.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf Wunsch des Polizeipersonals haben wir in Art. 175, Abs. 2, den Zusatz aufgenommen: «... oder ein Beamter der Polizei (Offizier)» könne mit der Durchführung der Haussuchung beauftragt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 175, Abs. 2. Ist der Untersuchungsrichter verhindert, so kann der Einwohnergemeinderatspräsident oder ein Beamter der Polizei (Offizier) damit beauftragt werden. Dieser hat eine geeignete Person beizuziehen, um das Protokoll aufzunehmen.

(Für die übrigen Artikel siehe Beilage Nr. 1.)

7. Kapitel.

Der Schluss der Voruntersuchung. (Art. 183.)

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 1.

Titel V.

Die Ueberweisung an das urteilende Gericht und die Aufhebung der Untersuchung.

1. Kapitel.

Die Beschlussfassung durch Untersuchungsrichter und Bezirksprokurator. (Art. 184—191.)

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 1.

2. Kapitel.

Die Beschlussfassung durch die Anklagekammer. (Art. 192—198.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen einen kleinen Zusatz zu Art. 197, Abs. 2: «Dieser teilt den Parteien und dem Bezirksprokurator den Beschluss mit, ...»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 197, Abs. 2. Dieser teilt den Parteien und dem Bezirksprokurator den Beschluss mit, wobei Art. 186 Anwendung findet.

(Für die übrigen Artikel siehe Beilage Nr. 1.)

3. Kapitel.

Gemeinsame Bestimmungen. (Art. 199—210.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen zu Art. 204, Abs. 1, eine kleine Aenderung rein redaktioneller Natur, indem wir den letzten Satz folgendermassen fassen möchten: «Wenn besondere Gründe vorliegen, kann eine sofortige Beurteilung erfolgen.»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 204, Abs. 1. Ist der Angeschuldigte abwesend oder flüchtig, so wird die Strafverfolgung, auch wenn die Voraussetzungen der Ueberweisung vorliegen, eingestellt, bis der Angeschuldigte sich stellt oder ergriffen wird. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann eine sofortige Beurteilung erfolgen.

(Für die übrigen Artikel siehe Beilage Nr. 1.)

2. Abschnitt.

Das Hauptverfahren.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen. (Art. 211—218.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier beantragen wir eine einzige Aenderung in Art. 211, Abs. 3, wo in erster Lesung beschlossen wurde, dass bei Ausschluss der Öffentlichkeit der Verhandlungen auf Wunsch des Angeschuldigten einzelnen Vertrauenspersonen durch den Richter der Zutritt gestattet werden könne. Nun ist mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, dass nicht nur der Angeschuldigte, sondern unter Umständen auch der Privatkläger ein berechtigtes Interesse haben könne, zu verlangen, dass einzelne Vertrauenspersonen den Verhandlungen beiwohnen, bei einem Minderjährigen z. B.

sein Vater oder Vormund usw. Daher beantragen wir, zu sagen: «... sowie auf Wunsch der Parteien», statt: «des Angeschuldigten».

Schürch. Ich möchte mir zu diesem nämlichen Punkt noch eine Bemerkung erlauben. Ich stelle nicht einen Antrag, sondern möchte nur der Vollständigkeit halber festlegen, dass bei Behandlung dieses Artikels auch die Stellung der Presse eingehend besprochen wurde. Dabei wurde von Seite der Presse der Wunsch ausgedrückt, dass auch sie zu den nicht öffentlichen Verhandlungen Zutritt haben sollte. Es wurde dagegen eingewendet, dass die Presse ja gerade die qualifizierte Öffentlichkeit sei und deshalb in erster Linie ausgeschlossen werden müsse, sobald die Verhandlungen nicht öffentlich sein sollen. Wir haben uns dann aber mit der weitem Mitteilung begnügt, dass es dem Präsidenten gestattet sein soll, in bestimmten Fällen die Presse doch zuzulassen, unter der Voraussetzung, dass sie über die Verhandlungen nichts publiziere. Es hat sich nämlich gezeigt, dass dies unter Umständen absolut notwendig ist, weil sonst der Fortgang der Verhandlungen gar nicht zu verstehen wäre. Dies ist bisher bereits so gehalten worden. Ich erinnere z. B. an den Giftmordprozess in Burgdorf, wo es sich als durchaus notwendig und nützlich herausgestellt hat, die Presseberichterstatter auf dem Laufenden zu halten über das, was in den nicht öffentlichen Verhandlungen vor sich ging; ein Vertrauensmissbrauch hat dort nicht stattgefunden.

Nun haben wir uns von der Presse aus nicht etwa darauf versteift, dass für uns ausdrücklich ein Privileg festgelegt werde, haben uns aber darüber vergewissert, dass es beim bisherigen Zustand bleiben kann und soll, auch unter den neuen Bestimmungen, wobei allerdings dem Gericht jeweils vorbehalten ist, solche Pressevertreter, die nicht als Vertrauensleute betrachtet werden können, auszuschliessen. Die Zusicherung, dass die Presse in solchen Fällen gleich behandelt werden soll, wie bisher, ist uns in der Vorberatung gegeben worden. Es wäre mir lieb, dies hier noch bestätigt zu erhalten.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann hier ohne weiteres bestätigt werden, dass zu den «Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen», auch die Presse gezählt wird; wir haben es wenigstens so verstanden. Der Präsident hat also auch in Zukunft die Möglichkeit, nach Art. 211, Abs. 3, in derartigen Fällen der Presse den Zutritt zu gestatten. Es ist also nicht die Meinung, dass am gegenwärtigen Zustand etwas geändert werden soll.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Es ist vollständig richtig, dass durch den vorliegenden Text nicht die Presse von derartigen Verhandlungen ausgeschlossen werden sollte. Umgekehrt wollte man aber dem Verhandlungsleitenden die Möglichkeit lassen, zu sagen, wenn er schlechte Erfahrungen mit den Pressevertretern macht und sie sich des Vertrauens nicht mehr würdig erweisen: Ich verbiete nun auch der Presse die Anwesenheit bei den nicht öffentlichen Verhandlungen. Der Artikel als solcher dagegen schliesst die Presse nicht von solchen Verhandlungen aus.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 211, Abs. 3. In diesen Fällen kann jedoch der Präsident den Angehörigen des Angeschuldigten, den Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, wie Vormünder und Erzieher, sowie auf Wunsch der Parteien, einzelnen Vertrauenspersonen den Zutritt gestatten.

(Für die übrigen Artikel siehe Beilage Nr. 1.)

Titel II.

Das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht und dem Einzelrichter.

1. Kapitel.

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung.
(Art. 219—233.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier liegt ein Antrag vor, der einer gewissen Bedeutung nicht entbehrt. Zu Art. 219 wird die Aufnahme eines neuen Absatzes 4 vorgeschlagen, der namentlich auf eine Anregung des Advokatenverbandes zurückgeht. Es wurde nämlich die Frage aufgeworfen, ob das Strafmandatsverfahren auch dann Platz greifen solle, wenn es sich nicht nur um den Strafpunkt handle, sondern wenn auch zivilistische Begehren, Entschädigungsforderungen usw. geltend gemacht werden oder in Aussicht stehen. Denn damit fiele eine der Hauptvoraussetzungen des Strafmandatsverfahrens dahin, dieses einfachen Verfahrens also, das einen Fall sogar erledigen kann, ohne dass der Angeschuldigte vor dem Richter zu erscheinen braucht, wenn er sich dem Eventualurteil unterzieht. Tritt nun ein zweiter Interessent, ein Zivilkläger auf, so fällt damit eine der Voraussetzungen dieses Verfahrens dahin. Aus diesem Grunde möchten nun Kommission und Regierung eine ausdrückliche Ordnung dieses Falles vorschlagen, indem sie dem neuen Absatz 4 folgenden Wortlaut beifügen: «Das Strafmandatsverfahren ist auch dann nicht durchzuführen, wenn in der Anzeige zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht oder vorbehalten werden oder wenn solche nach der Natur der Sache zu gewärtigen sind.» Man kann sagen, «nach der Natur der Sache» sei ein unbestimmter Begriff; im einzelnen Falle aber wird er bestimmt genug sein, damit der Richter feststellen kann, ob die Angelegenheit sich dazu eignet, ob der entstandene Schaden so ist, dass unter allen Umständen ein zivilistischer Anspruch des Geschädigten zu erwarten ist. In der Praxis wird also die Anwendung einer solchen Bestimmung zu keinen wesentlichen Schwierigkeiten Anlass bieten.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Man hat im Entwurf zur Vereinfachung des Verfahrens das sogenannte Strafmandatsverfahren möglichst weit ausgedehnt, weil man sich sagte: Was man auf dem Wege eines solchen Verfahrens erledigen kann, das soll so geschehen. Bei genauer Prüfung hat man dann aber gesehen, dass diese Vereinfachung fast zu weit geht und überall dort einen Nachteil mit sich bringt, wo der Geschädigte ein Interesse hätte, dass sein Zivilanspruch gleichzeitig mit dem Strafverfahren und auch vor dem gleichen Richter erledigt werden könnte. Kommt das

Strafmandatsverfahren, so verliert der Geschädigte die Möglichkeit der Geltendmachung seiner Ansprüche; denn sobald sich der Angeschuldigte dem Strafmandat unterzieht, ist der Handel erledigt, und der andere muss seinen Zivilanspruch vor dem Zivilrichter vorbringen. Das wollten wir nun verhindern, denn das war nicht der Sinn des Strafmandatsverfahrens. Man hat sich deshalb gesagt, sobald ein Zivilverfahren gerade noch mit dem Strafverfahren erledigt werden könne, solle nicht das Strafmandatsverfahren durchgeführt werden, sondern es solle dann eine Hauptverhandlung stattfinden. Es hat keinen Sinn, in Art 3 des Gesetzes die Vorteile einer sogenannten Adhäsions- und Zivilklage festzulegen und dann zweihundert Artikel später im Strafmandatsverfahren die Möglichkeiten, diesen Weg einzuschlagen, abzuschneiden, indem mit dem Strafmandatsverfahren der ganze Handel erledigt sein soll. So sind wir dazu gekommen, zu beantragen, dass in diesen Fällen der Richter vom Strafmandatsverfahren Umgang nehmen soll.

Es war nicht ganz einfach, für diese Lösung die richtige Formulierung zu finden, weil man das einer Strafanzeige nicht immer gleich ansieht. Wenn in einer Strafanzeige der Zivilkläger seine Zivilansprüche gleich anmeldet oder vorbehält, so ist der Fall klar, der Richter sieht das gleich aus dem Papier heraus; er hat also nicht das Strafmandatsverfahren durchzuführen, sondern eine Vorladung zu erlassen. Wo aber nichts derartiges gesagt wird, wo z. B. bei einem Automobil-delikt der Landjäger die Anzeige einreicht, während der Geschädigte selber im Spital liegt und sich bisher noch nicht äussern konnte, da soll der Richter sich selber, so wie der Fall sich ihm präsentiert, sagen: Hier wird voraussichtlich auch gerade der Zivilanspruch erledigt werden müssen oder können, so dass ich dem Geschädigten den Weg dazu nicht abschneiden will. Daher die von der Justizdirektion vorgeschlagene Fassung: «... wenn in der Anzeige zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht oder vorbehalten werden oder wenn solche nach der Natur der Sache zu gewärtigen sind.» Wir müssen hier der Aufmerksamkeit und Einsicht des Richters das Nötige überlassen. Auf jeden Fall soll er aber die Wegleitung bekommen, dass dort, wo es im Interesse des Geschädigten liegt, dass die Zivilansprüche zusammen mit der Strafklage geltend gemacht und beurteilt werden, dieser Weg nicht abgeschnitten wird, sondern die Verhandlungen dem Fall angepasst werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 219, neuer Abs. 4. Das Strafmandatsverfahren ist auch dann nicht durchzuführen, wenn in der Anzeige zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht oder vorbehalten werden oder wenn solche nach der Natur der Sache zu gewärtigen sind.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 224, Abs. 2, schlagen Kommission und Regierung eine nach ihrer Meinung etwas bessere Redaktion vor, indem sie sagen: «Allfällige Zivilansprüche können vor den Zivilrichter gebracht werden.»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 224, Abs. 2. Allfällige Zivilansprüche können vor den Zivilrichter gebracht werden.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 226 ff. regeln eine andere Art von abgekürztem Verfahren, das dann Platz greifen kann, wenn zwar kein Strafmandatsverfahren durchgeführt werden kann, aber der Angeschuldigte in der ersten mündlichen Abhörung die Richtigkeit der Anzeige zugibt und sich dem Urteil, das ihm der Richter eröffnet, sofort unterzieht. Da musste nun auch das Verfahren geordnet werden, das dann Platz zu greifen hat, wenn in diesem Stadium Zivilansprüche geltend gemacht werden. Wir schlagen deshalb in neuer Redaktion einen Absatz 3 und 4 zu Art. 227 vor, wonach folgendermassen zu verfahren ist: «Werden Zivilansprüche geltend gemacht oder sind solche nach der Natur der Sache zu gewärtigen,» — also auch hier wieder die gleiche Fassung — «so ist der Privatkläger und, wenn nötig, auch der Anzeiger vorzuladen. Ist jedoch die Erledigung des Zivilpunktes in diesem Verfahren nicht möglich, so ist gemäss Absatz 2 vorzugehen», d. h., das weitere ordentliche Verfahren einzuleiten. Und Absatz 4 fährt fort: «Der Art. 223 findet entsprechende Anwendung und es ist der Angeschuldigte hierauf vor der Fällung des Urteils aufmerksam zu machen. Der in Art. 224, Abs. 3, aufgestellte Grundsatz ist auch hier anwendbar.» Wenn die Handlung unter eine schwerere Strafbestimmung fällt als die in dem vorläufigen Urteil des Richters angewendete, so kann sie unter diesem Gesichtspunkt auch später strafrechtlich verfolgt werden, und es ist demgemäss der Entscheid des Richters alsdann aufzuheben.

Auch diese Ordnung entspringt dem Bestreben, so einfach und so rasch als möglich zu verfahren, sobald die Voraussetzungen hiezu vorhanden sind, und erst, wenn dies nicht geht, das ordentliche, etwas weitläufigere Verfahren durchzuführen.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Wir hatten dieses Verfahren schon im alten Prozess. Sobald es zu einer Hauptverhandlung kam, hatte der Richter die Parteien, den Angeschuldigten und den Strafkkläger vorzuladen. Das hatte den Charakter einer Vorbereitung und eines Aussöhnungsversuches innerhalb des Strafverfahrens. Man hat sich nun gefragt, und es war dies mehr die theoretische Auffassung des Verfassers des Entwurfes, ob dies im neuen System noch Platz habe. Er glaubte zuerst, das sei nicht mehr nötig. Wir haben aber aus praktischen Erwägungen gefunden, es sei sicher ein Vorteil, wenn diese Lösung beibehalten werde. Der Richter soll, bevor Zeugen vorgeladen und Kosten entstanden sind, versuchen, auf dem Wege der Verhandlung mit den Parteien selbst die Sache zu erledigen. Dass wir recht hatten mit der Beibehaltung dieses Artikels in der ersten Lesung, das hat die Erfahrung mit dem Strafmandatsverfahren in all den Fällen gezeigt, wo das Strafmandatsverfahren nachher nicht durchgeführt werden konnte, weil die Zivilansprüche im gleichen Termin diskutiert werden wollten. Daher nun die neue Fassung, dass der Richter überall, wo nach der Natur der Sache anzunehmen ist, dass auch die Zivilansprüche eine Rolle spielen werden,

zur ersten Einvernahme nicht nur den Angeschuldigten, sondern auch die Parteien vorzuladen hat. Wir glauben, dieser Artikel entspreche einem praktischen Bedürfnis.

Guggenheim. In der Kommission wurde zu diesem Art. 227 neu ein letzter Satz aufgenommen, der bestimmt, dass auch im Falle dieses summarischen mündlichen Verfahrens das Urteil später wieder aufgehoben werden kann, wenn die strafbare Handlung unter dem Gesichtspunkt einer schwereren Strafbestimmung beurteilt werden kann. Ich habe gegen diese Bestimmung die schwersten Bedenken. Wenn ein solch summarisches Hauptverfahren durchgeführt wird, so soll das in der Regel nichts anderes sein als eine abgekürzte Hauptverhandlung. Man soll also in diesem abgekürzten Verfahren alle Tatbestände, die strafrechtlich von Bedeutung sind, zur Geltung bringen, und es darf einer nur verurteilt werden, wenn er sowohl den Tatbestand zugibt, als auch das Urteil annimmt. Nun kann man in diesem Verfahren auch noch Zivilansprüche erledigen; es ist also im ganzen Umfang ein Hauptverfahren, wenn auch nur ein abgekürztes.

Und nun kommt plötzlich die Bestimmung, dass dieses abgekürzte, dieses summarische Hauptverfahren, wo alles klar sein soll, nicht gelten solle, wenn es sich später zeige, dass man strenger hätte strafen können, d. h. dass die Handlung unter eine schwerere Strafbestimmung fällt. Das hat praktisch zur Folge, dass jeder Privatk Kläger, nachdem ein Angeschuldigter in einem solchen Verfahren verurteilt worden ist, später wieder eine Strafanzeige machen und sagen kann: Ich klage denjenigen, der wegen einfacher Ehrverletzung verurteilt worden ist, nun der Verleumdung an! So kann das ganze Verfahren nochmals aufgenommen werden. Es kann z. B. einer, der erklärt hat, er stelle keinen Zivilanspruch, im nächsten Verfahren, das wieder aufgenommen werden muss, wenn der Betreffende unter dem Gesichtspunkt einer schwereren Handlung eingeklagt wird, das nachholen, was er vielleicht im früheren Prozess versäumt hat. So ist jeder, der in diesem summarischen Verfahren verurteilt worden ist und der das Urteil angenommen hat, dem Staatsanwalt ausgeliefert; er ist nie sicher, ob für ihn die Sache überhaupt nun fertig ist; es kann immer wieder ein neues Verfahren kommen.

Darum glaube ich, es könne hier die Lösung nicht die gleiche sein wie im Strafmandatsverfahren, wo man nur eine ganz oberflächliche, etwas summarische Prüfung vornimmt und wo der Angeschuldigte sagen kann: Ich gebe zwar nicht zu, was mir da vorgeworfen wird, aber ich nehme diese kleine Strafe hin. Hier haben wir dagegen ein eigentliches Verfahren vor dem Richter, wo der Angeschuldigte sich dazu äussern muss und wo eine Verurteilung nur erfolgen kann, wenn der Tatbestand zugegeben wird. Es ist da keineswegs gerechtfertigt, dass der Kläger später wieder kommen kann und das erste Urteil aufgehoben werden muss. Ich möchte Ihnen also beantragen, den letzten Satz, den die Kommission hier aufgenommen hat — ich war leider auch dort nicht dabei — wieder zu streichen.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission diese Bedenken auch erwogen. Dieser letzte Satz stand ursprünglich gar nicht im Antrag. Es hat dann ein Kommissionsmitglied darauf aufmerksam gemacht, dass man der Vollständigkeit halber

und aus Analogie diesen Satz auch hier anbringen müsse. Ich persönlich war eigentlich verwundert darüber, dass der Verfasser des Entwurfes dies ohne weiteres als juristisch möglich ansah und die Bedenken des Herrn Guggenheim nicht teilte.

Nun hören Sie, dass hier eine andere Auffassung geltend gemacht wird. Man kann wirklich in guten Treuen zweierlei Meinung darüber sein. Ich bin nun der Ansicht: Wenn wir in der Beratung nur die geringsten Zweifel haben, ob dieser Satz wirklich haltbar sein könne, und wenn wir riskieren müssen, dass die Bestimmung von andern Instanzen, sei es das Bundesgericht oder das Obergericht, als nicht zulässig betrachtet wird, dann ist es gescheiter, dass wir die Bestimmung streichen, denn es hängt eigentlich nichts davon ab. Ich hatte diese Bedenken auch, während Herr Professor Thormann der Meinung war, man brauche sie nicht zu haben. Wir wollen nun auf alle Fälle sicher gehen. Eine Notwendigkeit für das Gesetz ist dieser Satz nicht. Ich kann hier nur persönlich reden und möchte den andern Mitgliedern der Kommission nicht vorgreifen; aber ich glaube, unter diesen Umständen sei es doch richtiger, dem Streichungsantrag des Herrn Guggenheim zuzustimmen.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stimme dieser Streichung ebenfalls zu; sie betrifft nur den letzten Satz von Absatz 4.

Angenommen nach Antrag Guggenheim.

Beschluss:

Art. 227, Abs. 3 und 4. Werden Zivilansprüche geltend gemacht oder sind solche nach der Natur der Sache zu gewärtigen, so ist der Privatk Kläger und, wenn nötig, auch der Anzeiger vorzuladen. Ist jedoch die Erledigung des Zivilpunktes in diesem Verfahren nicht möglich, so ist gemäss Abs. 2 vorzugehen.

Der Art. 233 findet entsprechende Anwendung und es ist der Angeschuldigte hierauf vor der Fällung des Urteils aufmerksam zu machen.

(Für die übrigen Artikel siehe Beilage Nr. 1.)

2. Kapitel.

Die Hauptverhandlung.

(Art. 234—267.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu diesem Kapitel stellen die Kommission und die Regierung einen einzigen Abänderungsantrag, nämlich, es sei dem Art. 239 ein neuer Absatz 2 beizufügen, der einfach die Verweisung auf Art. 208, Absatz 3, bringt, welcher vorbehalten wird. Es handelt sich hier um den Ausschluss von Vorfragen bei einer Sache, die durch Beschluss der Anklagekammer einem Gericht zur Beurteilung überwiesen worden ist. Diese Verweisung rechtfertigt sich von selbst und steht eigentlich mehr nur der Vollständigkeit halber da.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 239, neuer Abs. 2. Art. 208, Abs. 3, bleibt vorbehalten.

(Für die übrigen Artikel siehe Beilage Nr. 1.)

Titel III.*Das Hauptverfahren vor dem Geschwornengericht.***1. Kapitel.****Die Vorbereitung der Hauptverhandlung.**
(Art. 268—282.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Kapitel wird nun die pièce de résistance unserer Verhandlungen werden. Der Rat erinnert sich, dass die Vertreter der Regierung und der Kommission bei der ersten Beratung ihre Auffassung über die Frage der Organisation und das Verfahren vor dem neuen Geschwornengericht dargelegt und, wie natürlich, auch die Lösung, die der Entwurf vorsieht, befürwortet haben. Diese Lösung besteht im wesentlichen darin, dass inskünftig unsere Geschwornengerichte nicht mehr aus zwei getrennten Teilen bestehen und als solche funktionieren sollen, sondern dass man das Richterkollegium und die Geschwornenbank zu einem einheitlichen, verhandelnden und urteilenden Gericht vereinigt.

Der Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion, Herr Grossrat Guggenheim, hat damals erklärt, seine Fraktion stimme in erster Lesung dem Entwurf zu, behalte sich aber vor, erst auf die zweite Lesung hin endgültig Stellung zu der Frage zu beziehen. Wir möchten nun vorab die in Aussicht gestellte Kundgebung gewärtigen. Soviel an mir, möchte ich mich also darauf beschränken, in wenigen Worten die wesentlichen Gesichtspunkte, die zum vorliegenden Entwurf geführt haben, dem Rat in Erinnerung zu rufen.

Vor allem liegt der Ausgangspunkt zu dieser Neuerung in der nicht zu bestreitenden Tatsache, dass unter der gegenwärtigen Ordnung viele Fehlurteile vorkommen, die als solche, ich möchte fast sagen, der Natur der Sache nach nicht zu vermeiden sind. Man muss die Wahrnehmung machen, dass fast allen Geschwornenurteilen in den schwierigeren Fällen notgedrungen ein Element des Zufälligen und des Unsichern anhaftet, eine Tatsache, die ganz sicher dem Ansehen der Rechtspflege schädlich ist. Welches ist der Hauptgrund für diese Tatsache? Wir erblicken ihn darin, dass durch das gegenwärtig geltende Verfahren eine unnatürliche Zerreißung zwischen Tat- und Schuldfrage eintritt und dass infolgedessen, weil diese Zerreißung formell sich vollziehen muss, aber materiell, durch die Macht der Tatsachen die beiden Fragen immer wieder ineinandergreifen, die Geschwornen fast zwangsläufig dazu kommen, aus dem ihnen von Gesetzes wegen vorbehaltenen Gebiet hinüberzugreifen auf dasjenige, das dem Richterkollegium vorbehalten ist, also das Gebiet der Strafzumessung. Was die Geschwornen vor allem immer wieder beschäftigt und interessiert, ist nicht die Frage: Wird der Angeklagte nun dieses oder jenes Vergehens schuldig erklärt, sondern: Wie wird er bestraft werden? Und weil die Geschwornen von Gesetzes we-

gen auf die Strafzumessung keinen Einfluss haben, suchen sie sich diesen Einfluss auf indirektem Wege, mitunter gewaltsam, zu verschaffen oder zu sichern. Das ist ein Zustand, der — ich glaube dies doch sagen zu dürfen — einer geordneten Rechtspflege unmöglich förderlich sein kann.

Worin erblickt man die Abhülfe gegenüber diesem Zustand? Die radikale Abhülfe bestünde darin, dass man erklären würde: Wir schaffen die Geschwornengerichte ab! Das ist aber nicht die Meinung der Kommission und der Regierung. Ueberhaupt ist während der ganzen, nun schon auf viele Jahre zurückgehenden Arbeit am Gesetzesentwurf eigentlich nie ernsthaft die Aufhebung der Geschwornengerichte in Vorschlag gebracht worden. Allerdings sind Lösungen vorgeschlagen worden, die praktisch und rechtlich einer derartigen Aufhebung nahe gekommen wären; so z. B., als Herr Generalprokurator Langhans in der Expertenkommission einmal vorschlug, die Amtsrichter von Amtes wegen als Geschworne zu erklären und aus ihrer Mitte jeweils in den einzelnen Landesteilen die Geschwornen für die verschiedenen Fälle zu bezeichnen, ein Vorschlag, der entschieden etwas Bestechendes hat. Wir mussten aber sofort einwenden, dass diese Lösung mit der Verfassung, die ausdrücklich die Geschwornengerichte vorsieht, in einem unlöslichen Widerspruch stünde; denn die auf vier Jahre gewählten Amtsrichter bilden eigentlich einen recht engen Kreis für die Auswahl, so dass die Geschwornenbank, wie sie durch die Verfassung vorgeschrieben ist, nicht in entsprechender Weise besetzt werden könnte, selbst unter Beizug der Ersatzmänner; die Zahl der Geschwornen müsste dann schon vermindert werden. In dieser Weise könnten nun allerdings die Schöffengerichte gebildet werden, von denen man gelegentlich bei uns spricht. Dieser Antrag blieb aber von Anfang an in Minderheit und wurde denn auch nicht bis zu Ende aufrechterhalten, namentlich aus verfassungsrechtlichen Gründen; es müsste sonst die Verfassung revidiert und das Geschwornengericht als abgeschafft erklärt werden, indem man es durch ein sogenanntes Schöffengericht ersetzen würde. Gegen diese Lösung erhoben sich aber auch praktische Bedenken. Es würde sich fragen, ob es wirklich so leicht wäre, Amtsrichter zu finden, die sich neben ihrem Amtsrichteramt auch noch dazu hergeben wollten, im Geschwornengericht zu sitzen.

So haben wir uns auf den Boden gestellt, dass wir die Mitwirkung des Laienelementes in Gestalt der Geschwornen beibehalten wollen, die für jede Session neu zu bezeichnen sind, wenn nötig, auch für den einzelnen Fall. Wir sind überzeugt davon, dass auch in der kriminellen Rechtspflege die Mitwirkung des Laienelementes sich bewährt. Das sehen wir in den Amtsgerichten; wir sehen es aber im allgemeinen auch bei den Geschwornen, wo ihnen eine Aufgabe gestellt wird, die, wenn ich so sagen darf, auf sie zugeschnitten ist.

Wir kommen also zum Schluss: Beibehaltung des Geschwornengerichts, aber in einer neuen, unserer Auffassung nach zeitgemässen Form, nämlich in der Form des einheitlichen Gerichts, dem eine von A—Z einheitliche Aufgabe überwiesen wird.

Gegen diese Ordnung der Dinge haben sich nun Einwände erhoben. In erster Linie der Einwand, von dem ich soeben gesprochen habe, der Hinweis darauf, dass die Verfassung Geschwornengerichte vorsehe, während das von uns hier vorgeschlagene Gericht kein solches mehr sei, sondern ein sogenanntes Schöffen-

gericht. Wie lautet die Verfassung in diesem Punkt? Art. 61 bestimmt: «Für die Verwaltung der Strafrechtspflege werden neben den übrigen Gerichten Geschwornengerichte eingesetzt.» Art. 62 sagt weiter: «Die nähere Organisation und die Kompetenzen der Gerichte werden durch das Gesetz bestimmt.» Die Geschwornengerichte werden also in der Verfassung festgelegt; aber wie sie aussehen sollen, das wird nicht durch die Verfassung, sondern durch Gesetz vorgeschrieben, und der vorliegende Entwurf ist nun das Gesetz, das, in Ausführung der zitierten Verfassungsbestimmung, die Geschwornengerichte neu organisieren will.

Kann man dem Gebilde, das wir hier einführen möchten, vorwerfen, es sei kein Geschwornengericht? Ich glaube, wenn wir uns nicht auf einen Streit um Worte versteifen wollen, dann können wir dies ohne weiteres bejahen. Wesentlich für die Frage, ob es sich um ein Geschwornengericht handelt oder nicht, ist nach unserer Auffassung die überwiegende Vertretung des Laienelementes, das in einer Weise gewählt wird, die die freie Vertretung der Volksgenossen an der kriminellen Rechtspflege gewährleistet. Ich glaube, diesen Erfordernissen entspringt unbedingt auch die neue Organisation. Wir dürfen uns nicht den Blick trüben lassen, indem wir über die Grenze hinübersehen und sagen: In Deutschland hat man das Schöffengericht, macht dort aber nicht gute Erfahrungen damit. Erstens wissen wir noch gar nicht abschliessend, wie die Erfahrungen sind, die die Deutschen mit ihrem erst vor einem Jahr eingeführten Gericht gemacht haben; der Streit der Meinungen geht dort auch noch hin und her. Und zweitens ist die Organisation und die Wahlart der deutschen Schöffen gar nicht die gleiche wie bei uns. Es können also nicht die deutschen Verhältnisse ohne weiteres zum Vergleich herangezogen werden. Was wir vorschlagen, ist etwas, das ganz natürlich aus unsern bisherigen Zuständen und Verhältnissen herausgewachsen ist. Ich glaube also, der Einwand, dass diese neue Organisation unserer Verfassung widerspreche, sei nicht stichhaltig.

Welche Gründe werden ausserdem noch gegen die Neuordnung geltend gemacht? Soweit wir die Diskussion verfolgen konnten, bekommt man den Eindruck, diese Gründe seien namentlich in einem gewissen Misstrauen zu suchen, das gegen die Tätigkeit der Juristen-Richter geht, die in dem vereinigten Geschwornengericht zur Mitwirkung berufen sein sollen. Man scheut den überwiegenden Einfluss, den die drei Berufsrichter gegenüber den acht Geschwornen haben sollen. Ich habe schon in der letzten Beratung auf die interessante Tatsache hingewiesen, dass dieses Misstrauen etwas gegenseitig ist. Es besteht nicht nur da und dort das Misstrauen, die Berufsrichter könnten dann die Geschwornen «einwickeln», wie man etwa sagt, sondern es besteht auch auf Seite der Richter das Misstrauen, die Geschwornen könnten dann trotz allen Argumenten, die die Berufsrichter anführen, diese überstimmen, da das Verhältnis 8:3 besteht. Ich glaube, mit diesem gegenseitigen Misstrauen kommen wir nirgends hin. Es wird am richtigsten sein, und man wird am besten diesem Misstrauen begegnen können, wenn man diese beiden Richterkategorien zusammen an den Tisch setzt, sie zur gemeinsamen Arbeit führt und damit auch zur gemeinsamen Verständigung, zu gemeinsamem Sichverstehen und gemeinsamer Verantwortlichkeit. Ich glaube namentlich sa-

gen zu dürfen, dass wir gar keinen Grund haben, in den guten Willen und in das Verständnis und das Verantwortungsgefühl unserer Berufsrichter, die zu einer wichtigen Aufgabe berufen sind, nämlich im Geschwornengericht zu sitzen, irgend welchen Zweifel zu setzen. Es ist richtig, dass die Aufgabe des Berufsrichters, der der Kriminalkammer angehört, in Zukunft nicht leichter sein wird, sondern schwerer als bisher, dass die Verantwortung grösser sein wird, weil die Berufsrichter eben nicht mehr unter sich, in ihr Beratungszimmer zurückgezogen, als Dreierkollegium die ganze Sache in dem beschränkten Gebiet des Strafmasses erledigen können, sondern weil sie auch berufen sind, im erweiterten Kreise des vereinigten Geschwornengerichts in freier Rede und Gegenrede ihre Rechtsauffassung zu vertreten. Ich glaube, das ist eine Neuerung, die der Rechtspflege ganz sicher wohl anstehen wird.

Es wird auch sehr leicht möglich sein, das Gewicht des andern Bestandteils des Gerichtes, die Qualität der Geschwornen, zu erhöhen. Es ist bis jetzt, wie ich glaube, noch kein Einwand gegen die Qualität der Geschwornen laut geworden. Wer wählt die Geschwornen? Das Volk. Nun wissen wir, dass häufig die Beteiligung an den Geschwornenwahlen eine unglaublich geringe ist. Das Volk ist sich zu wenig dessen bewusst, welchen Dienst es sich und seiner Rechtspflege leisten würde, wenn es der Wahl und Auswahl der Geschwornen etwas mehr Beachtung und Sorgfalt schenken wollte. Wenn nun aber das Volk selbst seine wichtige Pflicht auf diesem Gebiete nicht oder nur ungenügend erfüllt, so darf es nicht einer Einrichtung die Schuld zuschieben, die seine eigene Schuld ist. Ich glaube deshalb, die vorgeschlagene Neuerung wird unter anderem auch das Gute haben, dass man der Wahl und der Auswahl der Geschwornen im Lande herum mehr Sorgfalt angedeihen lässt, als es bisher häufig der Fall war.

Wenn von Misstrauen die Rede ist, so kann man auch von andern Gesichtspunkten aus sein Misstrauen äussern; ich habe dies in der ersten Beratung bereits angetönt, allerdings mit der Zurückhaltung, wie sie diese delikate Angelegenheit verdient. So kann unter dem gegenwärtigen Zustand ein Misstrauen dagegen sich geltend machen, dass bei der Findung des Wahrspruches der Einfluss gewisser Verteidiger eine Rolle spielt, die zu weit geht, wenn man vom Geschwornengericht wirklich die sachliche Findung des Rechts und nicht eine rein gefühlsmässige Jurisprudenz verlangt. Ich glaube, mich vorläufig mit dieser Andeutung begnügen zu können. Es darf auch nicht vergessen werden, dass einer der Fortschritte, den der neue Zustand bringen soll, darin liegt, dass jedes Urteil begründet werden muss; der Angeklagte soll wissen, warum man ihn der und der Handlung schuldig erklärt, während er heute, wenn der Obmann der Geschwornen den Wahrspruch verliest, einfach vernimmt: Der Angeklagte wird schuldig erklärt, die und die Tat begangen zu haben. Warum, das vernimmt er nicht. Er wandert in die Strafanstalt und kann sich dort seinen Vers selbst machen, warum er ein Schelm oder ein Brandstifter sein soll. Mitunter wird er dies begreifen, mitunter aber auch nicht. Ich glaube, man darf bei der Würdigung des neuen Verfahrens nicht ausser Acht lassen, dass der Wahrspruch in gemeinsamer freier Aussprache des vereinigten Geschwornengerichts gefunden und auch begründet werden muss. Das ist für unsere

Rechtspflege bedeutend wertvoller als das gegenwärtige Spiel, das oft, wie schon gesagt, auf einen unbefriedigenden Zufalls- oder einen Sentimentalitätsentscheid hinausläuft.

Wenn man die Frage stellt, welche Ordnung eines Rechtsstaates würdiger ist, die alte oder die neue, dann glaube ich, der Entscheid sollte nicht schwer fallen. Wir vertreten die Auffassung: Die neue Lösung ist eine natürliche; sie bringt eine natürliche Ordnung, im Gegensatz zur künstlichen und unnatürlichen des gegenwärtigen Gesetzes. Sie bringt keinen Sprung ins Dunkle, sondern eine Ordnung, wobei die bereits heute vorhandenen Kräfte einander nähergebracht werden zu gemeinsamer Arbeit, wobei sie, zum Zwecke der Rechtsfindung, an den gleichen Verhandlungstisch gesetzt werden. Daher glaube ich sagen zu dürfen, dass bei dieser bessern Verwendung der vorhandenen Kräfte, soweit es nach menschlichem Ermessen überhaupt möglich ist, den Fehl- und Willkürurteilen auf dem Rechtsgebiet, wo über Freiheit und Existenz des Angeklagten entschieden wird, vorgebeugt werden kann.

Ich will mich auf diese kurzen, resümierenden Ausführungen beschränken und noch einmal den Antrag stellen, es sei der Ordnung, wie sie der Entwurf vorsieht, zuzustimmen.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Ich möchte vorläufig nur mitteilen, dass die Kommission einstimmig beschlossen hat, auch für die zweite Lesung in diesem Punkte der Vorlage nichts zu ändern, sondern die Ordnung des Geschwornengerichts so beizubehalten, wie sie in der ersten Lesung beschlossen wurde, und zur Annahme zu empfehlen. Einstweilen will ich nicht weitere Worte machen, sondern möchte nun die Diskussion abwarten.

Vogel. Die Verhandlungen des Grossen Rates über die Neuordnung des Strafverfahrens haben bis jetzt fast den Eindruck einer öffentlichen Kommissionssitzung unter stillschweigender Assistenz des Grossen Rates hinterlassen. Das spricht nicht etwa gegen die Arbeit der Kommission, sondern im Gegenteil dafür; es spricht aber dann auch nicht für das Misstrauen, das beim Laienelement gegenüber dem juristischen Element vorhanden sein soll, und von dem Herr Regierungsrat Lohner gesprochen hat. Wenn wirklich ein Misstrauen besteht, so ist es höchstens dieses, dass mit der neuen Ordnung das Volk seinen Einfluss auf die Rechtsprechung verlieren könnte. Es liegt im Interesse der Regierung, im Interesse des Grossen Rates, aber auch im Interesse dieser neuen Ordnung, wenn über die Neuregelung, von der speziell das Laienelement berührt wird, hier etwas eingehender gesprochen wird. Ich glaube, es schadet gar nicht, wenn die Bedenken und oppositionellen Stimmen dieser neuen Ordnung gegenüber gerade beim vorliegenden Kapitel zur Geltung kommen. So kann dann in der Diskussion das eine und andere Bedenken, unter Umständen auch sogar das eine und andere Misstrauen, zerstreut werden, das nicht nur bei uns im Grossen Rat vorhanden ist, sondern, wie Sie zweifellos auch wissen, in weitem Volkskreisen.

Die neue Ordnung scheint uns bis zu einem gewissen Grade eine Einschränkung des Einflusses des Laienelementes auf die Rechtssprechung zu bringen. Sieht man sich die Begründung und den Ausgangspunkt dieser Ordnung an, so zeigt sich eine unverkenn-

bare Tendenz beim juristischen Element, seinen Einfluss auf das Laienelement ausüben zu wollen. Die Regierung sagt in ihrer Vorlage, wie es soeben auch der Herr Regierungsvertreter getan hat: «Im Anschluss an einige Urteile, welche den Bestimmungen der Straf- und Strafprozessgesetze nicht ganz zu entsprechen schienen, ist ihre Berechtigung überhaupt in Zweifel gezogen worden», nämlich die Berechtigung der Geschwornengerichte. Und im Organ der Mehrheitspartei, in der «Neuen Berner Zeitung», stand in einem Leitartikel, der Stellung nahm zu dieser Neuordnung, folgender Passus, der bedeutsam ist für die weitere Argumentation: «Sind aber die Gerichte, auch die Schwurgerichte, dazu da, die Gesetze anzuwenden oder die Gesetze abzuändern? So ist die Frage zu stellen, und wer sie so stellt, hat sie auch schon beantwortet. Die Verfassung gibt die Mittel in die Hand, Gesetze abzuändern, neue Gesetze zu schaffen und an die Stelle des veralteten, unzeitgemässen Rechtes neues, zeitgemässes Recht zu setzen. Hiezu sind aber die verfassungsrechtlich mit der Gesetzgebung betrauten Behörden, ist im Kanton Bern letzten Endes das Volk zuständig. Die Gerichte haben das Gesetz so anzuwenden, wie es nun einmal ist.»

Ich habe keinen offiziellen Auftrag meiner Fraktion, muss aber sagen, dass eine Reihe meiner Freunde und auch eine ganze Anzahl von Versammlungen, die in unserer Partei stattgefunden haben, sich auf den Boden stellen, dass die alte Ordnung des Schwurgerichtes nicht eine absolute Bindung der Schwurgerichte an das geschriebene Gesetz festlegt, sondern dem Schwurgericht eine bestimmte Gewissensüberzeugung lässt, im Gegensatz zur neuen Ordnung, wo man das Rechtswissen und das geschriebene Gesetz stärker in den Vordergrund stellen möchte als die Gewissensüberzeugung und die Gewissensfreiheit. Man ist dazu gelangt auf Grund einiger Urteile von Geschwornengerichten, die nicht immer den Beifall der Juristen, vielleicht auch nicht immer unsern und Ihren Beifall gefunden und deshalb im Volk Aufsehen erregt haben. So ist man dann dazu gekommen, zu erklären: Die Geschwornengerichte sind kein zuverlässiger Faktor für die Ausübung des Rechts; es ist notwendig, die Dinge in Zukunft so zu ordnen, dass die Geschwornengerichte nicht mehr aus der Reihe tanzen können, sondern sich in ihren Rechtssprüchen und Urteilsbeschlüssen möglichst eng an das geschriebene Gesetz und die bestehende Ordnung anlehnen müssen.

Wenn nun aber auch verschiedene Urteile gefällt worden sind, die Ihnen oder uns missfallen haben, so glaube ich doch, die neue Ordnung geht zu weit. Denn was sie will, bedeutet im Grunde genommen nur, dass der Jurist in Zukunft gewissermassen den Laien an der Hand nimmt und dorthin führt, wo er ihn haben möchte. Das mögen Sie allein schon aus dem Artikel ersehen, der die Verhandlungen des neuen Schwurgerichtes umschreibt. Da kommt zu allererst der Gerichtspräsident, also der Vorsitzende — und das ist ein Jurist — und sagt nun genau, was für Fragen für den betreffenden Fall entscheidend sind: «Der Präsident bezeichnet die zu entscheidenden Fragen,» lautet die Bestimmung. Dann kommt vorab wieder ein Richter, also ein Jurist, und gibt die erste Wegleitung und Orientierung; er schreibt gewissermassen den Weg vor, den das Gericht zu gehen hat. Dann erst kommen die Geschwornen, und jeder von ihnen muss, im Gegensatz zum alten Recht, seine Auffassung begründen. Er kann

nicht mehr, wie unter der alten Ordnung, ganz einfach mit ja oder nein entscheiden, gemäss seiner freien Gewissensüberzeugung, sondern es ist ihm durch die juristischen Wegleitungen schon ein gewisser Weg vorgeschrieben. Zum Schluss kommt wiederum ein Richter, also ein Jurist, und fasst zusammen. Genügt das noch nicht, so kommt auch der Gerichtsvorsitzende und fasst zum Schluss das Ganze zusammen, um, falls die Laienrichter etwas vom Wege abgeirrt sein sollten, die Geschichte auf den Boden zu stellen, den er und die andern Richter wünschen.

Darin erblicken wir eine gewisse Einschnürung des Laienelementes, ich glaube, man darf sagen, eine bewusste Einschnürung des Laien, der nun nicht mehr, wie in der alten Ordnung, als Laie unter Laien, vollständig unabhängig und abgelöst vom juristischen Rat und vom Richter, entscheiden kann über schuldig oder nicht schuldig, sondern der hier nun ganz der Beeinflussung durch den Richter, den Juristen untersteht. Das ist es, was in uns etwas Misstrauen und Bedenken geweckt hat. Wir halten dies nicht mehr für ein reines Geschwornengericht, sondern es wird damit der Weg zum Schöffengericht beschritten. Auch wenn es noch nicht ein reines Schöffengericht ist, so ist es doch auch kein Schwurgericht mehr, sondern ein Gericht mit Geschwornen, eine Richterbank, der Geschworne assistieren dürfen.

Nun verkennen wir durchaus nicht die Vorteile der Neuordnung, die darin bestehen, dass in Zukunft die Geschwornen auch bei der Strafzumessung mitraten dürfen. Diesen gewaltigen Fortschritt möchten wir nicht mehr preisgeben. Aber in unsern Augen ist nun doch die Unabhängigkeit der Geschwornenbank von der Richterbank bei der Urteilsfällung so wichtig, dass wir hier die Frage aufwerfen möchten, ob nicht die Kommission nochmals zusammentreten und prüfen sollte, ob diese Unabhängigkeit nicht auch im neuen Gesetz festgelegt werden solle, in Verbindung mit der Zusammenlegung beider Körperschaften, der Geschwornen- und der Richterbank, für den Entscheid in der Strafzumessung. Ich weiss nicht, in welcher Weise sich das machen liesse, da ich in juristischen Dingen zu wenig versiert bin; ich weiss auch nicht, wieweit die Kommission selbst diesem Gedanken nahe-treten möchte; aber interessant wäre es doch, wenn über diese Lösung noch gesprochen würde.

Warum möchten wir die Unabhängigkeit der Geschwornenbank in der Urteilsfällung gewahrt wissen? Es ist richtig, dass die Geschwornen nicht immer genau so geurteilt haben, wie es vielleicht dem Gesetz entsprochen hätte und wie es uns und Ihnen gefallen hätte. Aber eines ist doch wahr: dass die Schwurgerichte immer am stärksten das Interesse des Volkes an der Rechtssprechung aufrechterhalten haben, weil sie unabhängig vom geschriebenen Gesetz und unabhängig von den Richtern zu ihren Urteilsprüchen gelangt sind. Dabei hat man oft grosse Ueberraschungen erlebt. Es hat Urteile gegeben, die man als direkt reaktionär bezeichnen musste, aber auch Urteile, die man als revolutionierend, als wegleitend ansprechen konnte; einerseits also Urteile, die zweifellos nicht schöpferisch waren, und andererseits wieder solche, die direkt schöpferisch wirkten. Darin liegt die wertvolle Seite des unabhängigen Gerichts, dass es mehr der Ueberzeugung und der Gewissenspflicht folgt, mehr auf das Volksempfinden abstellt als auf das Rechtswissen. Im Laufe der Zeit veralten und erstarren die

Gesetze; sie verlieren ihre Lebendigkeit, ihren Lebensinhalt, während das Leben sich weiter entwickelt und damit auch das Rechtsempfinden des Volkes. Es hat sich im Kanton Bern wie anderwärts auch gezeigt, wenn ein veraltetes Gesetz bestand und das Rechtsbewusstsein sich gewandelt hatte, dass selbst Richter dazu gelangten, gewisse Fälle der Geschwornenbank zu überweisen, nur deshalb, weil sie sich nicht mehr getrauten, nach dem alten Gesetz Recht zu sprechen und zu verurteilen, und weil sie hofften, dass unter Umständen die weniger an das geschriebene Gesetz gefesselte Geschwornenbank ein mildereres oder gar ein freisprechendes Urteil ermöglichen würde. Das unabhängige Schwurgericht bedeutet zu gewissen Zeiten direkt ein Ventil gegenüber den erstarrten Paragraphen eines veralteten Gesetzes. Heute ändern wir ein Gesetz, das beinahe 80 Jahre alt ist. Sie werden mir zugeben, dass in diesen 80 Jahren die Rechtsauffassungen und die Rechtsbegriffe sich gewandelt haben. Manches Schwurgerichtsurteil hat auf diesen Widerspruch zwischen dem lebendigen Leben und dem gewandelten Rechtsbewusstsein des Volkes einerseits und dem veralteten Gesetz andererseits aufmerksam gemacht. Es waren die Geschwornengerichte, die mitunter bis weit ins Volk hinaus durch ihre Urteile die Ueberzeugung geweckt haben, dass die alte Ordnung geändert und der neuen Zeit angepasst werden müsse.

Unser Misstrauen in die neue Ordnung richtet sich weniger gegen die Juristen — obwohl nicht zu leugnen ist, dass diese einen eminenten Einfluss auf das Laienelement gewinnen werden — als dagegen, dass, wie wir befürchten müssen, dieses zweifellos dem Schwurgericht innewohnende rechtsschöpferische Element sich unter der neuen Ordnung nicht mehr wird entfalten können. Das ist die Gefahr, die wir in der geplanten Zurückbindung des Laienelementes erblicken. In der Schweiz haben wir im grossen und ganzen den Grundsatz, dass das Volk selber Recht spricht; darum ist man auch zu der sogenannten Volkswahl der Richter gekommen; die Geschwornen werden durch das Volk gewählt. Aber nun haben wir gerade im Kanton Bern nicht die direkte Volkswahl der Oberrichter; diese werden vielmehr durch den Grossen Rat gewählt. Und wenn Sie die heutige Zusammensetzung unseres Obergerichtes ansehen, werden Sie wahrnehmen, dass ein einziger Sozialdemokrat unter den 18 Oberrichtern sitzt. Dieses Verhältnis entspricht zweifellos nicht den Rechtsauffassungen, wie sie im Volke draussen nach Partei- und Klassenauffassungen verbreitet sind — aber gerade dieses Obergericht wird künftig einen gewaltigen Einfluss auf die Schwurgerichte ausüben können. Wenn nun die vorgesehene Einschnürung der Geschwornen und damit des Laienelementes erfolgt, dann müsste zum mindesten den im Volk draussen so mannigfach vorhandenen Rechtsauffassungen dadurch einigermaßen Rechnung getragen werden, dass Sie in Ihrer bisherigen Praxis bei der Wahl von Oberrichtern eine Aenderung eintreten lassen; Sie müssten Ihre bisherige Ausschliesslichkeit aufgeben und uns auch im Obergericht den Platz einräumen, der uns zufolge unserer Stärke im Kanton Bern zukommt. Das wäre ein Äquivalent dafür, dass durch die neue Ordnung der Einfluss des Volkes auf die Rechtssprechung zum Teil zurückgebunden wird.

Zweifellos geht es aber noch lange, bis wir soweit sind, weshalb ich an meinem Standpunkt festhalte und die Unabhängigkeit des Schwurgerichts nicht preis-

geben möchte. Mit vielen meiner Freunde stehe ich auf dem Boden, dass die Aufnahme der alten Ordnung des Schwurgerichts in das neue Gesetz wünschenswert wäre. Wenigstens sollte, wie ich eingangs bemerkt habe, geprüft werden, ob nicht bei der Urteilsfällung die Geschwornenbank unabhängig von den Juristen bleiben sollte und ob nicht eine Erweiterung des Einflusses des Laienelementes insofern eintreten könnte, als man die Laien auch bei der Beratung der Strafzumessung herbeiziehen würde. Es käme dann nicht mehr vor, was man den Laien, den Schwurgerichten so oft zum Vorwurf gemacht hat, dass sie um die Ecken schielen nach den Strafbestimmungen und dem Strafmass. Denn mit der Beibehaltung der Unabhängigkeit des Laienelementes in der Urteilsfällung würde nun auch die Sorge, dass der Angeschuldigte vielleicht allzu hart bestraft werden könnte, dahinfallen; man würde objektiver zu einer Urteilsfällung gelangen, als es bis jetzt möglich war, und trotzdem wäre das Element beibehalten worden, das uns so wichtig ist, nämlich die Unabhängigkeit der Laien und ihre schöpferische Kraft gegenüber dem geschriebenen Gesetz.

Angesichts der Vorteile, die die neue Ordnung bringt, und angesichts der Tatsache, dass eine ganze Reihe der von unserer Fraktion durch ihre Sprecher vertretenen Forderungen in weitheriger Weise Aufnahme gefunden haben, so dass wir im grossen und ganzen sagen dürfen, das neue Gesetz sei gut und recht, verzichten wir darauf, den Antrag zu stellen, diese neue Ordnung des Schwurgerichts sei abzulehnen. Dagegen stellen wir Ihnen den Antrag und machen die Anregung, es möchte nochmals in der Kommission geprüft werden, ob nicht vielleicht ein Entgegenkommen an die alte Auffassung darin gefunden werden könnte, dass man für die Urteilsfällung die beiden Körperschaften trennt und sie nur bei Beratung der Strafzumessung zusammen sitzen lässt.

Präsident. Es steht vorläufig dieser Ordnungsantrag, wonach der Titel III an die Kommission zurückzuweisen sei, zur Diskussion.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei aller Anerkennung der Natur dieses Antrages als Ordnungsantrag möchte ich doch den Wunsch äussern, dass die allgemeine Diskussion über diesen Titel III weiter gehe; es kann dann zuletzt immer noch der Ordnungsantrag erledigt werden.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Ich möchte diese Auffassung des Herrn Justizdirektors unterstützen. Herr Vogel hat ausdrücklich gesagt, es sei dies eine Anregung, nicht ein Ordnungsantrag. Wir werden, soviel an uns, dem Wunsch des Herrn Vogel entgegenkommen und die Frage prüfen. Dagegen scheint es auch mir zweckmässig, dass wir nun diesen Abschnitt vollständig durchdiskutieren.

Marbach. Ich begrüsse ausserordentlich, dass sowohl der Herr Justizdirektor, als auch der Herr Kommissionspräsident es uns ermöglichen, diese Frage hier noch zu behandeln. Der Wunsch des Herrn Vogel ist ein derart bescheidener, dass ich glaube, die Herren Grossräte sollten ihm zustimmen können. Denn darüber kann gar kein Zweifel bestehen: die Frage, die wir jetzt diskutieren, greift ausserordentlich stark ins Volksleben ein, viel mehr als man etwa deshalb an-

nehmen könnte, weil der Grosse Rat, in berechtigtem Zutrauen zu den Herren Juristen in der Kommission, sich etwas wenig zur ganzen Sache geäussert hat, wenigstens in der ersten Lesung. Das Volk ist offenbar viel stärker mit der Strafrechtsprechung verbunden, als sich die Herren Grossräte gelegentlich vorstellen, wenn sie etwa im Vorraum draussen miteinander darüber reden. Wenn wir uns dem Vorwurf entziehen wollen, wie er in der Presse und sonst überall zum Ausdruck kommt, das Parlament erfülle seine Pflicht nicht mehr, die Leute dürften ihre Auffassung nicht mehr äussern, so müssen wir trachten, solche Fragen zu einem Schlusse zu bringen, der uns befriedigen kann. Ich als Laie muss bekennen, dass ich die ganze Vorlage als ein hervorragendes Werk betrachte. Ich glaube aber das Recht zu haben, wie jeder andere hier, die Stimme eines Teiles des Volkes zum Ausdruck zu bringen.

Wo kommen die Schwurgerichte her? Es wäre sehr interessant gewesen, dieser Frage etwas nachzugehen; leider aber erlaubt mir die Zeit nicht, auf die historische Seite einzugehen. Ich will nur erwähnen, dass die Schwurgerichte in der französischen Revolution aus alten Zeiten ausgegraben und dem Volke präsentiert worden sind. Die revolutionäre Bourgeoisie war damals ausserordentlich froh über diese Institution der Schwurgerichte, weil sie ein Mittel waren, um die Herrschaft durch die kommenden schweren Zeiten hindurch aufrecht zu erhalten. Man war froh darüber, das Volk auf diese Weise in die Strafsachen einspannen zu können und damit der Revolution zu dienen. Seither hat sich nun die Bourgeoisie konsolidiert und ist zu einer staatsbeherrschenden und staatsbeherrschenden Macht geworden. Mit ihr haben sich aber auch die Begriffe des Rechts gewandelt.

Und nun kommen im Volk draussen andere Ideen, hier eine Stimme und dort eine, die sagen, dass man in allen Dingen auf die soziale Indikation zurückgreifen und sich die Frage stellen müsse: Sind da nicht soziale Momente, die mitgewirkt haben, dass einer straffällig wurde? Das ist nicht eine ursprüngliche Idee; sie ist mit dem Wachsen der Sozialdemokratie aufgekomen; zum Teil haben dann auch andere Parteien sie aufgenommen.

Nun ist aber weiter klar, dass ein bestehendes Gesetz nicht jeweilen auf das abstellen kann, was im Volke draussen empfunden wird, sondern es muss auf einen ganz bestimmten Zustand abstellen. Das Gesetz ist gewissermassen die Statik, das Denken des Volkes aber ist die Dynamik. Das Volk sieht schon etwas weiter als das zur Zeit bestehende Gesetz, und es spricht anders Recht, wenn es urteilen muss, als der Berufsrichter es tut. Der Berufsrichter ist nicht frei; er ist nur in der Retorte seiner Fakultät gebacken; er ist verpflichtet, auf das Recht, auf das Gesetz allein Rücksicht zu nehmen. Nur das Volk an sich hat als Souverän das Recht, wieder über das Gesetz hinauszugehen.

Das erstemal, als ich mich um Schwurgerichtsfragen interessierte, war ich in Frankreich. Da war im Jahre 1913 in Dijon ein Kindsmord zu beurteilen; die Mörderin wurde freigesprochen und die gute Gesellschaft regte sich darüber furchtbar auf, während in der Stadt vom Volk ein kleiner Umzug veranstaltet wurde, weil das Volk fand, es sei recht, dass diese Frau freigesprochen worden sei. Ihr Verteidiger war nicht etwa ein sozialdemokratischer Fürsprecher, sondern

Gaston Gérard, ein Radikaler. Trotzdem dieser Mann nicht etwa sozialistischer Gesinnung war, wenigstens nicht sozialdemokratischer Observanz, war er so klug, alle sozialen Momente zu erfassen und nachzuweisen, dass in sozialer Hinsicht die Umstände dieser Kindsmörderin derartige waren, dass ihr gar nichts anderes übrig blieb, als eben straffällig zu werden. Weil die soziale Indikation gegeben war — so argumentierte der Verteidiger —, weil Armut und Schande mitgewirkt haben, können wir die Frau nicht verantwortlich machen. Wir können diese sozialen Zustände auch nicht dadurch ändern, dass wir nun auch die Mutter töten, wie sie ihr Kind getötet hat. Daraufhin kam es zu einem Freispruch.

Damals wurde mir die Sache zum Problem. Ein halbes Jahr vor dem Krieg, als man glaubte, die Völker könnten überhaupt nicht mehr aufmucken gegen Gesetz und bestehende Ordnung, da hat es sich in einem solchen Fall gezeigt, dass das Volk doch begriffen hatte, man müsse einer solchen armen Seele helfen.

Nun ist es ganz klar, dass beim Schwurgericht Fehltritte vorkommen können, sogar ausserordentlich viele; das will ich gar nicht bestreiten. Aber dann müssen wir uns fragen, ob nicht auch beim reinen Berufsgericht Fehltritte vorkommen. Da hält nun eins dem andern die Wage. Aber wichtig für mich ist, dass das Volk durch das Laienschwurgericht seiner Meinung Ausdruck geben kann und dabei nicht beeinflusst wird durch die Berufsrichter. Diese Meinung beruht nun nicht etwa darauf, dass ich die Herren Berufsrichter für ausserordentliche Scheusale ansehe; im Gegenteil, ich anerkenne sie vollständig. Aber wenn Sie zum Studium landwirtschaftlicher Fragen eine Kommission bestellen und ein halbes Dutzend Bauern und meinetwegen auch Bauernknechte hineinwählen, zugleich aber auch die Herren Minger und Gnägi, dann ist für mich klar, dass die Verantwortung der verschiedenen Kommissionsmitglieder deswegen nicht steigt, weil zwei anerkannte Führer drin sitzen, sondern dass diese Leute sich sagen werden: Wenn die Herren Minger und Gnägi in der Kommission sind, dann wird es schon gut kommen, denn diese werden sicher zum Rechten sehen! (Heiterkeit.) Und wenn man einem achtköpfigen Schwurgericht noch drei Berufsrichter beigesellt, dann wird das Verantwortlichkeitsgefühl auch eher sinken, weil die Laien sich sagen werden: Das sind nun Studierende und Gelehrte, die wissen es auf jeden Fall besser als wir! Vielleicht wissen sie es besser als die Laien, vielleicht sind sie aber auch zu sehr auf das Gesetz eingestellt, und wenn an Stelle ihres juristischen Wissens das Herz des Volkes sprechen könnte, dann würde es vielleicht anders urteilen. Diese Senkung des Verantwortlichkeitsgefühls darf man unbedingt nicht ausser Acht lassen. Dadurch, dass man genau vorschreibt, wo ein Berufsrichter zu sprechen hat und wo ein Laienrichter reden darf, kommt offenbar die Absicht zum Ausdruck, im Schwurgericht das Laienelement in seiner Wirksamkeit einzuschränken.

Ich könnte mich mit einer solchen Einschränkung noch einverstanden erklären, wenn sich nachweisen liesse, dass die Schwurgerichte versagt haben. Ich glaube aber nicht, dass das Volk dies empfindet. Die Schwurgerichte haben sicher in einzelnen Fällen versagt, aber in einzelnen Fällen versagen auch die Berufsrichter. Vor 8 oder 14 Tagen fand in Deutschland ein Prozess vor einem Berufsgericht statt, vor dem obersten Reichsfinanzhof. Eine kaufmännische Gesell-

schaft verlangte, die Schmiergelder für die Beamten steuerrechtlich abziehen zu dürfen (Heiterkeit) und der oberste deutsche Steuergerichtshof hat entschieden: Jawohl; trotzdem ein Paragraph so und so existiert, der solche Schmiergelder im geschäftlichen Verkehr unter Strafe stellt, erklären wir diese Gelder als abzugsberechtigt! Das ist doch ein interessantes Beispiel. Das war in Deutschland, und ich glaube nicht, dass ein solcher Fall bei uns überhaupt möglich wäre. Ich glaube aber auch nicht, dass in Deutschland ein Schwurgericht je hätte erklären können: Jawohl, wir legalisieren und sanktionieren die Schmiergelder in der Wirtschaft und im Handel. Das zeigt uns, dass im Volk nicht immer genau dieselbe Rechtsauffassung besteht wie in den Gerichten. Diese Herren Richter haben ihre Begründung auf ganz bestimmte juristische Erwägungen gestützt, das Volk aber sagt sich etwas anderes. Es versteht die Dinge nicht so, diese Juristerei ist ihm zu kompliziert, es hat Angst davor. Die Verhältnisse haben es mit sich gebracht, dass die ungeheure Komplikation der Wirtschaft auch einer ungeheuren Komplikation der Rechtsprechung rufen musste. Im Strafrecht dagegen, wo es sich nicht um solche Rechtssachen wie Aktienrecht usw. handelt, kann das Volk noch urteilen, weil eigentlich, wenn einer straffällig wird, dies nichts anderes bedeutet, als dass er straffällig wird an der Volksgemeinschaft, am Volke selbst, so dass dieses nun auch das Recht hat, über ihn zu richten und sich dabei als Souverän eventuell über eine ganz bestimmte, starre Gesetzesbestimmung hinwegzusetzen. Kann dieser Souverän in einem bestimmten Fall nicht aus Ueberzeugung erklären, dass gar keine Schuld vorliege, so sollte doch dem Volk noch das Recht zustehen, Gnade vor Recht ergehen zu lassen. Ich glaube aber, dass auch dieses Recht gefährdet ist, wenn wir, wie es im Entwurf geschieht, dem Volksgerecht einen weisen Beirat und Führer an die Hand geben, damit bei den Gerichtsverhandlungen ja kein «faux pas» gemacht werde.

Ich glaube nicht daran, dass dann die Geschwornen unbedingt noch auf eigenen Füßen stehen werden. Im Volk besteht immer ein bestimmtes Minderwertigkeitsgefühl den sogenannten Gelehrten gegenüber; nach seiner Auffassung steckt hinter den Gelehrten mehr, als in Wirklichkeit der Fall ist. Wenn also ein Richter, der Herr Oberrichter soundso, das sagt, dann muss es so sein, auch wenn der Laie in seinem Innern die Sache anders empfindet.

Was wir hier vertreten, ist durchaus keine rein sozialistische Parole; mir scheint, dass die Herren dort drüben als die Vertreter der Landwirtschaft diese Auffassung ebenfalls teilen könnten. Wenigstens kann ich mir gut vorstellen, dass ich diese Ansicht auch in einer Bauernversammlung vertreten könnte, ohne befürchten zu müssen, deswegen aus dem Saale gejagt zu werden.

Man hat gelegentlich bei der Diskussion dieser Frage auf bestimmte Urteile verwiesen und sich gefragt: Wie wäre es beim Riedel-Guala-Prozess herausgekommen, wie beim Conradi-Prozess usw.? Dabei wird mitunter in unrichtiger Weise das eine mit dem andern verglichen. Wenn wir mit dem Riedel-Guala-Prozess operieren wollen, dann müssen wir uns fragen: Wie wäre das Ergebnis gewesen, wenn wir nicht ein Schwurgericht, sondern ein Berufsgericht gehabt hätten? Das weiss nun niemand; ich vermute, dass das Urteil deswegen kein anderes gewesen wäre. Dieser Prozess ist also nicht ohne weiteres ein Argument

gegen die Schwurgerichte. Im Conradi-Prozess verhält es sich etwas anders. Ein eigentlicher Justizirrtum lag dort nicht vor, weil, soweit ich unterrichtet bin, man nach dem waadtländischen Strafrecht zuerst fragt: Hat er die Tat begangen, ja oder nein? und dann weiter: Ist er dafür zu bestrafen? Da ist nun die erste Frage durch das Schwurgericht bejaht worden, sie war ja auch ganz klar; die zweite dagegen ist verneint worden. Als Sozialdemokrat muss ich sagen, wenn ich für mich ein Recht in Anspruch nehme, dann hat auch das Waadtländer Volk dieses Recht, auch wenn es dabei nicht gleich denkt wie ich. Infolgedessen kann ich das Conradi-Urteil nicht unbedingt als ein Fehlurteil des Schwurgerichts auffassen. Das Urteil ist für uns nicht verständlich; wenn man aber dem Volk dieses Recht zugesteht, dann muss man es ihm auch dann lassen, wenn es einmal Gnade vor Recht will walten lassen, ob einem das nun passe oder nicht.

Diese Ausführungen werden besonders bei den Juristen Widerspruch wecken. Auch unter unsern Parteigenossen gibt es solche, die sagen: Ich kann es überhaupt nicht billigen, dass man jemals ein Gesetz übertritt; ich kann es z. B. nicht billigen, dass ein Schwurgericht in Paris den Mörder Schwartzbard freispricht. Das sind nun eben die beiden grossen Auffassungen. Die Kernfrage ist die, ob wir unter allen Umständen auf das Strafmass des Gesetzes abstellen wollen, oder ob wir dabei bleiben wollen, dass das Volk auch einmal darüber hinweggehen kann. Ich bin auch der Meinung, dass man wenn irgend möglich das Gesetz und die Vorschriften achten soll; aber ich kann mir auch vorstellen, dass es ganz bestimmte Fälle gibt, in denen man über die Bestimmungen und Vorschriften hinausgehen kann und muss. Deswegen wird die Welt noch nicht umfallen; denn bisher sind wir wenigstens mit unsern Schwurgerichten nicht schlecht gefahren.

Das sind in ganz kurzen Zügen die Gedanken, die wir uns zu der Schwurgerichtsfrage gemacht haben. Ich möchte Sie nun sehr bitten, diesen Abschnitt noch einmal zur Prüfung, wenigstens durch die Kommission, entgegnenzunehmen; denn es ist möglich, dass sie uns irgendwie eine Konzession macht, die uns befriedigen kann, die den bisherigen Zustand einigermaßen in die neue Ordnung hinüberrettet. Darüber wären wir ausserordentlich glücklich. Wir glauben also im Interesse des Volkes und eines alten Volksrechtes zu handeln, wenn wir Ihnen diesen Antrag stellen. Ich bin nicht der Auffassung wie einige Leute — allerdings nicht im Grossen Rat —, die lachen, wenn es heisst, man gebe noch etwas auf die Volksrechte. Wenn es jemanden gibt, der auf diese Volksrechte noch etwas geben muss, dann ist es der Grosse Rat; denn sonst kommt es dann auch dazu, dass man ihn zu den Parlamenten zählt, auf die man nichts mehr gibt. (Bravo.)

Hostettler. Ich kann meine beiden Vorredner nur lebhaft unterstützen und will Ihnen sagen, was ich in meiner Nachbarschaft, in unsern bäuerlichen Kreisen, für Beobachtungen gemacht habe. Ich habe diesen Winter mit vielen unter ihnen über die Sache gesprochen und von allen, ohne Ausnahme, die Antwort erhalten: Wenn das so geändert werden soll, dann können sie die 8 Geschwornen auch gleich noch abschaffen! Auf diese Art von Schwurgericht gibt man im Volke nicht mehr viel. Bevor man das Gesetz dem Volk unterbreitet, sollte man doch prüfen, ob nicht ein Punkt darin ist, der der Annahme zum Verhängnis werden

könnte, und das scheint mir hier der Fall zu sein. Ich bin überzeugt, dass z. B. die Bevölkerung des Amtes Schwarzenburg nicht einverstanden ist mit dieser neuen Lösung. Das Volk will nun einmal das Recht nicht preisgeben, über die starre Gesetzesform hinaus nach freiem Ermessen urteilen zu können.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Ich denke, man wird es nicht als eine Präjudizierung der in der Kommission noch vorzunehmenden Arbeit betrachten, wenn auch ich das Wort ergreife. Es wäre falsch, die Frage, wie sie hier aufs Tapet gebracht wurde, nicht gleich in einem Guss zu behandeln. Das schliesst nicht aus, dass die Kommission dann auch noch in aller Objektivität dahinter geht.

Es ist unbedingt zu begrüßen, dass diese Frage hier vorgebracht wird; denn damit kann man am besten zeigen, dass die ganze Problemstellung keine « handwerksmässige » der Juristen ist, sondern dass wir die Ueberlegungen der beiden Herren Diskussionsredner sehr wohl begreifen, auch wenn wir sie nicht teilen, und dass wir diese Gedanken auch schon erwogen haben. Wenn wir gleichwohl zu andern Schlüssen gekommen sind, so deshalb, weil wir glauben, dass die Ueberlegungen der Herren Vorredner an gewissen Irrtümern leiden, so richtig sie in anderer Beziehung auch sein mögen.

Man kann die geäusserten Gedanken vor allem in zwei Punkte zusammenfassen. Der eine konnte auch in der Presse gelesen werden und geht dahin, das Volk wolle die Gerechtigkeit, die Juristen aber wollen Recht und Gesetz. Ich glaube, diese Gegenüberstellung ist von vornherein falsch. Ich nehme an, wir alle, und namentlich gerade in der Schweiz, wo die Richter aus dem Volk hervorgehen, wollen die Gerechtigkeit. Wäre nun aber die Gerechtigkeit etwas so furchtbar Einfaches, das sich ganz nur durch eine Gefühlsjustiz finden liesse, dann hätte man Gesetz und Recht gar nicht nötig. Die beiden Vorredner wissen aber selber am besten, dass die tatsächlichen Verhältnisse es nötig machen, Recht und Gesetz in bestimmter Form festzulegen. Wie könnten wir z. B. eine richtige Abstufung bei den Strafen bekommen, wenn wir dafür nicht eine gesetzliche Grundlage hätten! Ich bin also der Meinung, dass dieser Satz in solcher Formulierung falsch ist.

Es ist aber auch falsch, zu sagen, dass das Volk aus seinem Gefühl heraus viel leichter das Richtige treffe. Ich glaube, die Weltgeschichte zeigt genügend Beispiele, wo der Jurist der einzige war, der einer falschen Meinung des Volkes entgegenzutreten wusste, der einzige, der noch der Gerechtigkeit dienen musste, während die Volksstimmung aus irgend einer politischen Erwägung heraus für eine Idee einstand, die falsch war. Das Volk kann sehr ungerecht und hart sein. Herr Marbach hat Frankreich zitiert. Dort stand er psychologisch unter dem Eindruck jener Glanzleistung, die jeweilen das französische Schwurgericht in seiner Rednerleistung und Aufmachung darstellt. Aber dabei darf man nicht vergessen, dass just in diesem Frankreich einmal eine Affäre Dreyfuss vorkommen konnte; man muss sich vergegenwärtigen, was das Volk damals sagte und wie es nur einige Kulturträger gab, die es überhaupt noch wagten, dieser Volksmeinung entgegenzutreten, dass es dazu ein starkes Gewissen und eine bestimmte Schulung brauchte, wie Anatole France und Emile Zola sie hatten. In unserem

eigenen Lande haben wir in den Bündner Wirren von 1618 ein Beispiel, wie es sonst in der ganzen Schweizergeschichte nirgends sich zeigt. Da wurden Volksgerichte eingesetzt, von den Protestanten wie den Katholiken, die einander gegenüberstanden. In Thusis wurde durch ein derartiges Volksgericht ein Erzpriester zum Tode verurteilt, nachdem er vorher schon zu Tode gefoltet worden war. Einige Monate später hat ein gleiches Volksgericht in Chur dieses Urteil aufgehoben, nachher hat ein weiteres Gericht in Davos das erste Urteil wiederum bestätigt — und das alles, weil man jeden Juristen zur Seite schmeissen wollte, mit der Erklärung: Hier richtet das Volk! So hat unter der Leitung protestantischer Prädikanten, rein gefühlsmässig, das Volk hin und her gependelt; es fehlte jeder sichere, ruhige Kurs. Und um endlich das erhabenste Beispiel zu erwähnen, das die Weltgeschichte kennt: Pilatus war ein Jurist, und er erklärte — allerdings nicht vor einem Geschwornengericht, aber praktisch kommt es hier auf dasselbe heraus —: Ich bin allein hier, um zu sagen, der Mann ist unschuldig; ich weiss, dass ihr einen Unschuldigen verurteilt. (Zwischenruf: Die Schriftgelehrten waren es, die ihn verurteilten!) Ja, aber das waren politische Führer, die haben gehetzt und gerufen: Fort mit ihm! Der Jurist ist dieser Volksstimmung unterlegen, hat sich eine Schüssel mit Wasser geben lassen und gesagt: «Ich wasche meine Hände in Unschuld!» Die Volksstimmung ist in manchen Fällen eben stärker als zwei oder drei Juristen. «La psychologie des foules» hat immer ihre Macht. Wir wissen heute, wo wir das Gesetz aufstellen, nicht, ob dann die 8 Laien, wenn sie in der richtigen Stimmung sind, den 3 Juristen nicht erklären werden: Ja wohl, da durch geht's! Die andern aber können nur erklären: So muss es nach dem Gesetz, nach dem Buchstaben der Vorschriften gehen, und wenn ihr etwas anderes beschliesst, so liegt die Verantwortung bei euch. Wir müssen allerdings dabei mitstimmen, aber wir haben euch dann wenigstens aufgeklärt!

Der andere Satz ist der, das Volk könne bei den Geschwornenurteilen rechtbildend mitarbeiten, welche Möglichkeit unter der neuen Ordnung verloren gehen werde. Ich gehe absolut einig mit der Auffassung, dass das Gesetz, sofern nicht die sozialen Verhältnisse und die Gefühle des Volkes dabei mitwirken, immer tot bleiben wird. Dabei fragt es sich nur, in welcher Weise man besser gesetz- und rechtbildend wirkt. Ich behaupte, wenn mit den 8 Männern aus dem Volke, die da mit den Juristen zusammen sitzen müssen, etwas ist, dann können sie besser rechtbildend wirken, als wenn diese Leute aneinander vorbeireden, bald im einen, bald im andern Sinn, und nicht gemeinsam beraten. Die neue Ordnung ist gerade dann von Vorteil, wenn die Schwurgerichte rechtbildend wirken sollen.

Sodann möchte ich dem Vorurteil entgegentreten, als sei es das Verdienst der Sozialdemokraten gewesen, die sozialen Momente als strafmildernd oder als die Ursache der Verbrechen zu erklären. Ich glaube sagen zu dürfen, dass die Wissenschaftler in Jurisprudenz und Medizin schon seit 50 Jahren, wie das auch Herrn Marbach bekannt ist, diese These aufgestellt und sich damit beschäftigt haben, also lange bevor die Sozialdemokratie eine politische Macht war, wie sie es heute vorstellt. Allerdings haben die Sozialdemokraten diese These dann auf ihr Programm genommen.

Auch ich bin der Meinung, dass im Falle eines veralteten Gesetzes bei der Urteilsfällung der Fortentwick-

lung der Rechtsauffassungen im Volke Rechnung getragen werden muss. Dabei besteht kein Widerspruch zwischen dem Satz der «Neuen Berner Zeitung» und den Ausführungen des Herrn Vogel; sie reden lediglich aneinander vorbei, so wie heute die Geschwornen und die Richter sehr oft auch aneinander vorbeireden müssen. Die «Neue Berner Zeitung» hat bloss den Satz aufgestellt, das Gesetz sei da, um von den Gerichten angewendet zu werden, die Richter sollten es nicht abändern, sondern anwenden. Das ist ja ganz verfassungsmässig gesprochen. Umgekehrt hat dann Herr Vogel recht, wenn er sagt, dass bei der Strafzumessung, bei der Würdigung der Schuld und der Motive selbstverständlich das warme Gefühl des Volkes mitsprechen solle und dass dabei nicht nur der Buchstabe des Gesetzes in Betracht kommen dürfe. Um was geht es dabei? In erster Linie um die Frage, ob Schuld oder Nichtschuld, und diese Frage bleibt auch in Zukunft und wird weiterhin eine grosse Rolle spielen. In allen übrigen Erwägungen des Urteils aber wird man auch in Zukunft rechtbildend wirken können.

Die Ueberlegungen meines Vorredners mahnten mich an das kleine Geschichtlein, wo ein Schüler nach Hause kam und berichtete, der sozialdemokratische Lehrer habe erklärt, bevor man die Kinder zum Turnen schicke, müssten sie von einem Arzt untersucht werden, damit man wisse, ob die gesundheitlichen und physischen Voraussetzungen da seien, damit das Kind den Turnunterricht mitmachen könne. Da habe der Vater, der früher ein grosser Turner gewesen sei auf den Tisch geschlagen und ausgerufen: Was für eine verrückte Idee ist das! Bei uns ist man gesund geworden, indem man geturnt hat; einen Doktor braucht man dazu nicht, also nur drauflos geturnt! Das ist wieder einmal eine dieser modernen Geschichten mit den Doktoren! — Wer war nun da gescheiter? Doch der Schulvorsteher, der erklärte: Wir wollen die Wissenschaft zu Hülfe nehmen, um zu sehen, was zweckmässig ist, und nachher urteilen wir immer noch selber, können unserem Gefühl den Lauf lassen. So auch bei unserem Gesetz. Wir wollen doch nicht die ganze wertvolle Arbeit, die in den jahrhundertelangen juristischen Erfahrungen vorliegt und die so viele geistige Werte darstellt, zur Seite schieben, sondern wollen sie wenigstens anhören, um nachher immer noch frei entscheiden zu können. Das ist der Vorgang, wie wir ihn künftig bei den Schwurgerichten wünschen.

Daher muss ich sagen, dass der hier vorgeschlagene Weg für uns sicher ungangbar ist — ohne dass ich damit das Urteil der Kommission präjudizieren möchte. Dieser Weg ist deshalb ungangbar, weil er gerade den Schaden, den wir beseitigen möchten, noch verstärkt. Herr Vogel hat gesagt, die Geschwornen müssten dann nicht mehr um die Ecke herumschielen, was wohl die Juristen sagen werden. Wir wissen ja, dass heute die Geschwornen immer sagen: Wenn ich wüsste, welches dann die praktische Folge, also die Strafe sein wird, dann würde ich in meinem Volksempfinden so oder anders urteilen; aber weil ich das nun nicht weiss, muss ich im Dunkeln herumtappen und muss mein Urteil in irgend einer Weise abgeben. So wird dann aus dem Gefühl heraus geurteilt. Kann man dagegen den Geschwornen vorher sagen, es handle sich um die und die Voraussetzungen, dann können sie sich auch ein Bild von der folgenden Strafe machen, ohne um die Ecken herumschielen zu müssen, und können dann die Frage, ob schuldig oder nicht schuldig, beantworten.

Glauben Sie, diese Frage sei für den Juristen leichter als für die Leute aus dem Volk selber? Wenn einer es mit seinem Gewissen ausmachen muss, ob er den Angeklagten verurteilen darf oder nicht, dann wird er in eine schwere Lage gebracht, und er wird sich hüten, gerade in der Kardinalfrage den Geschwornen seine Meinung aufzuzwingen und ihnen zu sagen: Verurteilt ihn nur! Eine solche Verantwortung ist zu gross. Wenn Sie im Volke die Schwurgerichtsurteile kritisieren hören, werden Sie die Beobachtung machen, dass gerade die Juristen die vorsichtigsten sind in der Beurteilung eines gefallenen Wahrspruches; sie wissen eben nicht genau, wie alles gegangen ist und ob sie, wenn sie selbst hätten urteilen müssen, für schuldig oder nicht schuldig gestimmt hätten. Deshalb ist für sie die Frage ebenso schwer wie für die Geschwornen selbst. Gerade wenn die Geschwornen rechtbildend wirken wollen, ist es besser, dass sie auch gleich die Voraussetzungen kennen, und zu diesem Zwecke muss man die beiden Gruppen beisammen behalten.

Eines der besten Argumente für die Lösung, wie wir sie vorschlagen, habe ich übrigens in einem Artikel des Herrn Dr. Wagner gefunden, der Sozialdemokrat ist, und der sagt: Bis jetzt konnten die Fürsprecher und allgemein die Juristen, wenn sie eine Sache verteidigten, das Blaue vom Himmel herunterschwatzen, wenn sie nicht seriös waren. Sie konnten den Geschwornen vormalen: Wenn ihr den Angeschuldigten verurteilt, dann verhält es sich so und so — und kein Einziger auf der Geschwornenbank war in der Lage, sich zu überzeugen, ob es wirklich so war oder nicht. Zur Ehre des Anwaltsstandes will ich beifügen, dass der grösste Teil der Verteidiger dies nicht tut; aber die Möglichkeit dazu hat bisher wenigstens bestanden. Und schliesslich kann sich auch ein Anwalt irren. Tatsache ist, dass fast alle Geschwornen-Plädoyers mit diesem juristischen Moment operiert haben; sie waren dazu gezwungen. Da frage ich nun: Was ist moderner, was ist fortschrittlicher, wo wirkt sich der Volkswille aus? Das ist dort der Fall, wo Sie einen Juristen neben sich haben, den Sie fragen können, ob das eigentlich wahr ist oder nicht, nicht aber dort, wo Sie im Finstern herumtappen müssen, mit Scheuklappen vor den Augen, und wo Sie sagen: Wir müssen es ihm glauben, aber so ganz sicher sind wir doch nicht, dass es sich so verhält. Wenn man Recht finden, schaffen und bilden will, ist das richtige Vorgehen das, dass der Anwalt in seinen Erklärungen kontrolliert werden kann und dass die Geschwornen nicht mit Scheuklappen, sondern mit einer klaren Uebersicht an die schwere Schuldfrage herantreten können. Denn diese bleibt immer das Schwere an der ganzen Sache, man muss immer mit seiner ganzen Ueberzeugung daran herantreten. Ich glaube, die Mehrzahl der Anwälte und seriösen Juristen werden dankbar sein, wenn sie wissen, dass sie Oberrichter haben, die sie in ihren Aussagen kontrollieren und die nachher sagen können: Jawohl, so ist es. Es ist absolut kein befriedigendes Gefühl dabei, wenn man einer Geschwornenbank etwas vorsagen muss, das sie nicht nachprüfen kann und wobei man vollständig auf ihr Vertrauen angewiesen ist, statt zu wissen, dass man kritische Leute vor sich hat, die nachher erklären können, ob das Gesagte stimmt. Je kritischer diese Richterbank, umso besser die juristische Arbeit. Es ist ja zu sagen, dass die Juristen, die im Gerichte sitzen, nicht etwa aus rein menschlichen Gefühlen heraus diejenigen schonen wer-

den, die plädiert haben, sondern sie werden aus rein gefühlsmässiger Ueberlegung heraus zu ihrer Auffassung kommen; und wenn sie dann gemeinsam mit den Geschwornen die schwere Verantwortung für das «Schuldig» oder das «Unschuldig» übernehmen, dann werden gerade die Juristen, weil sie die Folgen eines Urteils und besonders die schweren Folgen eines Fehlurteils kennen, nicht die sein, welche zu einer Verurteilung hetzen.

Daher kann ich schon hier erklären, auch wenn man nachher in allem Ernst die Sache noch in der Kommission ansehen wird, dass der von Herrn Vogel vorgeschlagene Weg für eine moderne Weiterentwicklung unserer Rechtssprechung nicht der richtige sein wird. Je mehr wir die Sache mit offenen Augen und nicht mit Scheuklappen betrachten, umso deutlicher sehen wir den Weg vor uns. Wenn ich als Laiengeschwornen mit den Juristen reden kann, werde ich eher rechtbildend wirken können als im gegenteiligen Fall; denn miteinander reden muss man; so gut wie hier im Grosse Rat, muss das auch auf der Geschwornenbank geschehen. Das Kriterium zwischen dem Geschwornengericht und dem Schöffengericht liegt doch nicht in der Art des gemeinsamen Beratens, sondern vielmehr darin, ob die Leute aus dem Volk heraus gewählt werden oder ob sie ständige Richter sind, die aus einseitigen Berufsauffassungen heraus vielleicht verkalten. Unsere Geschwornen werden aus dem Volke gewählt, übrigens auch unsere Richter erster Instanz. Im Gegensatz zu Deutschland müssen wir doch sagen, dass wir uns heute in einer Entwicklung befinden, wo vielleicht der tüchtige Jurist eher noch etwas mehr Mühe hat, durchzudringen, auch wenn er noch so gute Qualitäten hat, aber nicht populär ist, z. B. ein schlechter Jasser (Heiterkeit) als wenn er juristisch vielleicht nicht so ganz auf der Höhe ist, dagegen gut zu den Leuten sprechen kann. Es kann also nicht behauptet werden, dass gegenwärtig bei uns unbedingt die Qualität prämiert werde; hie und da schon hat die breitere Popularität den Sieg über die rein fachwissenschaftliche Jurisprudenz davongetragen; es besteht also durchaus keine Gefahr, dass wir etwa verknöchern könnten.

Ich hoffe, dass Sie bei dieser offenen Aussprache von heute und morgen sich selber davon überzeugen können, dass es sich bei dieser vorgeschlagenen Neuerung keineswegs darum handelt, ein Volksrecht zu erwürgen, sondern qualitativ bessere und modernere Arbeit zu erzielen, wobei just der Richter das Volk anleiten kann. Deshalb sollten Sie aus der heutigen Beratung nicht den Gedanken mit heimnehmen, dass die Juristen etwas erzwingen wollen, sondern dass wir im Gegenteil ebenso sehr wie die andern aus dem Gefühl des Volkes heraus schöpfen möchten. (Allgemeines Bravo.)

Schürch. Ich möchte, bevor überhaupt die Kommission über den Antrag Vogel beraten hat, nicht sagen, dass dieser Weg ungangbar sei, sondern vielleicht nachher noch meine Meinung zum Ausdruck bringen. Dagegen erlaube ich mir das Wort zu ergreifen, weil wir es den Geschwornen schuldig sind, dass wir nicht unwidersprochen hier in der Volksvertretung den Wahrspruch im Falle Riedel-Guala als das Muster eines Fehlurteils hinstellen lassen. Ich persönlich bin vollständig überzeugt, dass gerade in diesem Fall die Geschwornen eine ausserordentlich schwere Gewis-

senspflicht ernsthaft und getreu erfüllt haben. Wenn die andere Meinung hier angetönt wurde, so darf doch auch diese Auffassung zum Ausdruck gelangen. Wir wollen jenem Urteil in keiner Weise vom Grossen Rat aus ein Dementi oder eine Absage erteilen.

Sodann möchte ich in Kürze noch auf ein paar andere Punkte eintreten, wo es mir scheint, dass der Herr Antragsteller sich von vornherein im Irrtum befindet; Herr Vogel möge sich dann nicht verwundern, wenn in der Kommission die Sache anders angesehen wird.

Er glaubt einen Nachteil der neuen Ordnung darin erblicken zu sollen, dass der Jurist bestimmt, was für Fragen entscheidend seien. Das ist auch gegenwärtig schon so geordnet, und es gibt kein geordnetes Gerichtsverfahren und überhaupt keine geordnete Verhandlung, wo nicht der Leitende, der Präsident, zu entscheiden hat, auf welche Art und Weise man bis zum Schluss vorgehen wird. Heute werden die Geschwornenfragen auch von den Juristen formuliert; diese Fragen sind entscheidend, und so wird es bleiben.

Was bisher nicht beachtet wurde, vielleicht deswegen, weil wir jetzt noch nicht bei dem betreffenden Artikel angelangt sind, ist der Umstand, dass der gewaltig erweiterte Strafrahmen den Laien nun einen ausserordentlich weitergreifenden Einfluss auf das Urteil ermöglicht, als es bisher der Fall war. Sie sehen aus den Uebergangsbestimmungen, dass man all die schroffen Schranken zwischen den einzelnen Straftaten beseitigt, dass man also Uebergänge ermöglicht, dass all den menschlichen und sozialen Elementen, die beim Delikt mitgewirkt haben, in der Art der Bestrafung voll Rechnung getragen werden kann. Da kommen nun die Laien und entscheiden in den Fragen, die ihnen am nächsten liegen; mit 8 Stimmen besitzen sie eine sichere Mehrheit, sofern es wirklich einmal Juristen gegen Laien gehen sollte. Die Juristen werden dann die drei Männer im Feuerofen sein. Auch bei ihnen ist in einem gewissen Grade das Schwächegefühl vorhanden, das die Verteidiger des bisherigen Zustandes so offen auf Seite der Geschwornen zu wissen glauben; nur sagen die Juristen das nicht so laut heraus!

Ich glaube, die rechtschöpfende Kraft der Justiz kann sich viel besser auswirken, wenn auch die Gedanken des Richters, seine Beweggründe, warum er so und so entscheidet, ausgesprochen werden können; denn im andern Fall gibt es nur ein Ja oder ein Nein — und damit Schluss. Gegenwärtig ist es den Geschwornen gesetzlich direkt verboten, eine Begründung anzubringen; wenn sie noch so gerne ihre Motive vortragen möchten, sie dürfen es nicht. Wird aber ein Urteil begründet, so sieht man die leitenden Gedanken, und wenn es die leitenden Gedanken einer neuen Rechtsordnung sind, dann kennt man sie und kann ihnen auch folgen.

Im übrigen stehen wir doch in einem Staat, der das obligatorische Referendum hat und in dem jederzeit die volkstümlichen Strömungen, die gegen die bestehende Rechtsordnung gehen, normalerweise reformierend auf die Gesetzgebung einwirken können, so dass man nicht auch noch den Geschwornen das Mandat des Gesetzgebers zu übertragen braucht.

Diese wenigen Bemerkungen wollte ich hier anbringen. Im übrigen wollen wir ernstlich untersuchen — ich für meine Wenigkeit verspreche dies dem Herrn Antragsteller — ob es technisch möglich wäre, eine Lösung zu finden, wobei einmal die Trennung und das

andere Mal die Vereinigung der beiden Elemente des Geschwornengerichts durchgeführt werden könnte, und welche Folgen das hätte.

Herr Vizepräsident Mühlemann übernimmt den Vorsitz.

Abrecht. Die Einwände, die gegen die heutige Ordnung der Dinge vorgebracht werden, konzentrieren sich in der Hauptsache auf drei Gesichtspunkte. Einmal wird gesagt, durch die Neuregelung werde im Laienelement das Rechtsschöpferische, das Rechtumbildende beseitigt; weiter heisst es, nach der Neuregelung werde es nicht mehr möglich sein, subjektiv die Schuld zu verneinen, wenn einmal objektiv der Tatbestand eines Delikts erfüllt sei; und drittens wird der wesentliche Einwand erhoben, dass die Berufsrichter einen überwiegenden Einfluss auf die Laienrichter haben werden. Ich möchte mir erlauben, mit ein paar Worten diese Sache etwas näher zu untersuchen.

Theoretisch ist die Fortentwicklung des Rechts, das rechtsschöpferische Element durch die Laiengerichte, zweifellos zuzugeben. Allein wir müssen uns doch fragen: Wie macht sich die Sache in der Praxis? Welche rechtsschöpferischen Taten hat das Laienelement in der bernischen Rechtsprechung in den letzten Jahrzehnten hervorgebracht? Da möchte ich vor allem folgendes feststellen: Wenn eine Diskrepanz entstanden ist zwischen einem Geschwornengerichtsurteil und dem Gesetz, so war sie jedenfalls nicht darauf zurückzuführen, dass man einen gewissen Tatbestand nicht mehr im Strafgesetzbuch haben wollte, mit andern Worten, dass man nicht mehr wollte, dass diese oder jene Tat als strafbar betrachtet werden sollte, sondern darauf, dass man fand, das Strafmass, mit dem eine bestimmte strafbare Handlung bedroht ist, entspreche nicht mehr den heutigen Verhältnissen, sondern sei veraltet und übersetzt. Darum glaube ich, dass das rechtsschöpferische Element in den Geschwornen- und Laiengerichten nach dieser Richtung hin nur ein indirektes war, und zwar insofern, als durch Freisprüche von Geschwornen, die im Widerspruch standen mit den klaren Bestimmungen des Gesetzes, eben der Gesetzgeber darauf aufmerksam gemacht wurde, dass da und dort etwas nicht mehr in Ordnung sei, dass die Strafandrohungen mit dem modernen Volksbewusstsein nicht mehr in Uebereinstimmung seien. Dagegen haben die Geschwornengerichte jedenfalls bis heute keinen Fingerzeig dafür gegeben, dass Handlungen, die nach heutigem Gesetz noch strafbar sind, vom Volk nicht mehr als strafbar angesehen werden.

Nun sind wir im Begriffe, dem erstern Punkt in weitgehendem Masse entgegenzukommen. Der Gesetzgeber hat sich die Sache hinter's Ohr geschrieben, weil er einsah, dass zwischen den Strafaussmessungen und -Androhungen einerseits und dem Volksbewusstsein anderseits eine Diskrepanz bestehe, und deshalb soll die Sache nun gemildert werden, indem einmal in den Uebergangsbestimmungen die Strafandrohungen bei gewissen Tatbeständen Milderungen erfahren, wodurch gerade den Wünschen Rechnung getragen werden soll, die durch diese Geschwornengerichtsurteile — wir

können sie in diesem Sinne rechtschöpferisch nennen — zum Ausdruck gekommen sind.

Nachdem nun aber die rechtschöpferische Tätigkeit der Geschwornengerichte nach dieser Richtung hin die Aufgabe erfüllt hat, was mit dem neuen eidgenössischen Strafgesetzentwurf in noch vermehrtem Masse der Fall sein wird, weil dort ein viel weiterer Strafrahmen vorhanden ist, glaube ich, dass dieses Argument in Zukunft nicht mehr die Geltung haben kann, die es noch unter der alten Ordnung der Dinge haben konnte. Ich bin der Auffassung, dass nach dem Strafgesetzbuch, wie wir es nach Annahme der Uebergangsbestimmungen haben werden, und besonders auch, wenn der eidgenössische Entwurf einmal Gesetz geworden sein wird, die Frage der Strafzumessung gegenüber der Schuldfrage eine überwiegende Bedeutung erlangen wird, so dass sich das Auseinanderreißen der Fragen von Schuld und Strafe, wie wir es gegenwärtig haben, nicht mehr rechtfertigen lässt und wir unbedingt dazu kommen müssen, dass der Laienrichter in der Frage der Strafzumessung ebenfalls sein Wort mitspricht, weil ihn dies mehr interessiert und er zudem auch kompetenter ist, hier ein Wort mitzureden, als in der andern Frage.

Die zweite Frage. Man befürchtet, dass es in Zukunft nicht mehr möglich sein werde, in einem Falle, wo das Strafgesetz wirklich verletzt worden ist, dem Volksempfinden gemäss die Schuldfrage zu verneinen. Wenn wirklich derartig tiefgreifende Diskrepanzen zwischen Volksauffassung und Strafgesetz auch bei den mildereren Strafandrohungen wieder eintreten sollten, so wird sich das Volksempfinden wahrscheinlich auch unter der Neuregelung der Dinge durchsetzen. Wenn im Volke die Auffassung besteht, dass, obschon objektiv der Tatbestand erfüllt ist, der Mann nicht gestraft werden sollte, so werden die Geschwornen, unbekümmert um die Assistenz der drei Berufsrichter, erklären: In diesem Falle sprechen wir ihn frei, es bleibt dabei!

Damit komme ich auf den dritten Punkt, die Frage des Uebergewichtes der Berufsrichter über die Laienrichter, zu sprechen. Gerade anknüpfend an die letzten Ausführungen, glaube ich sagen zu können, dass man vielleicht, speziell im Kanton Bern weniger als anderswo, Anlass hat, dies zu befürchten, weil man uns immer sagt, wir hätten etwas dicke Schädel, und was einmal da drin sei, das werde einfach «durchgestiirt». Schon aus diesem Grunde glaube ich nicht, dass die Konsequenzen, die man aus dem Zusammenarbeiten der Berufsrichter mit den Laienrichtern befürchtet, tatsächlich eintreten werden. Sodann haben wir noch ein anderes Korrektiv, um derartigen Befürchtungen begegnen zu können: Man wird inskünftig der Auswahl der Geschwornen etwas mehr Sorgfalt schenken müssen. Diese Wahlen wurden bisher überall — es gilt das für alle Parteien — mehr oder weniger übers Knie gebrochen; es wurde gewöhnlich derjenige mit der Würde eines Geschwornen betraut, der sonst noch kein Aemtlein hatte. Ich bin durchaus nicht der Meinung, dass diese bessere Auswahl der Geschwornen etwa im Sinne stärkerer Berücksichtigung der Juristen oder überhaupt der Studierenden erfolgen sollte, sondern nach der Richtung hin, dass man Männer mit einem unabhängigen, selbständigen Urteil ins Geschwornengericht wählt. Ich glaube, wenn dies geschieht, dann lassen sich gewisse Bedenken auf ein Mindestmass reduzieren, so dass wir

deswegen nicht an der alten Ordnung der Dinge festhalten müssen.

Schliesslich glaube ich doch auch sagen zu dürfen, dass Juristenverstand und gesunder Menschenverstand einander nicht ganz ausschliessen. Es ist jedenfalls falsch, hier mit Beispielen aus Deutschland exemplifizieren zu wollen, indem der deutsche Richterstand doch nicht mit dem unsrigen zu vergleichen ist. Zum überwiegend grössten Teil ist unser Richterstand noch mit dem Volke verbunden, während der deutsche, zum mindesten der alte deutsche Richterstand, eine Kaste darstellte, die mehr oder weniger vom Volke abgeschlossen war.

Auch ich glaube, dass man den heute gefallenen Vorschlag noch eingehend daraufhin prüfen muss, ob er durchführbar ist oder nicht. Dabei muss man mit aller Vorsicht zu Werke gehen, um nicht die ganze Strafprozessreform an dieser Frage scheitern zu lassen. Ich weiss, dass im Volke draussen, und zwar in allen Volkskreisen, Widerstände bestehen, da ich Gelegenheit hatte, schon an verschiedenen Orten über das Gesetz zu referieren. Darum muss diese Frage auch im Hinblick auf die referendumspolitischen Bedenken noch einmal genau geprüft werden.

M. Goekeler. Il y a quelques années, j'ai été appelé à fonctionner comme juré. Je dois déclarer en toute bonne conscience que je suis tout à fait d'accord avec les déclarations de M. de Steiger, à savoir que dans certains cas, tout en désirant agir consciencieusement, pour ce qui est vrai et juste, on est embarrassé, et la conscience demande qu'on soit éclairé pour pouvoir se prononcer objectivement sur les cas présentés. Ici, avec le nouveau projet, je dois me déclarer d'accord. Je crois que si je suis encore appelé à fonctionner, cela facilitera ma tâche, en même temps que je pourrai contribuer, en une plus grande mesure, à la défense de la justice et de la vérité.

Je ne suis pas homme de loi, mais, pour moi, c'est une question de conscience qui se pose.

Mes collègues ont fait allusion à une répartition qui existe dans le domaine juridique. La représentation, de notre côté, est très faible. Là aussi, je voudrais faire appel à nos collègues de droite. Si vous voulez que le peuple ait confiance dans les décisions du Grand Conseil, il faut accorder à notre fraction une plus forte représentation au point de vue juridique. En éliminant toujours ceux qui viennent de notre côté, on sème la méfiance dans notre peuple. Je voudrais vous rendre attentifs à la nécessité de corriger par la suite, ce qui a été mal fait jusqu'à présent.

On a fait allusion ici à la psychologie des foules. Il ne faut pas oublier que la presse joue un grand rôle. M. de Steiger a parlé de Ponce-Pilate, de la foule influencée et chez qui on cherche ainsi à étouffer le sentiment de justice et de vérité. Ce n'est pas toujours vrai. Je rappelle aussi le cas Dreyfus en France. J'en ai souffert, — j'étais jeune alors, mais j'en ai souffert parce qu'il y avait là aussi une préparation faite par la presse, par certains partis politiques et surtout contre ceux qui sont de race juive. On avait accusé et condamné un homme droit, qui fut réhabilité par la suite. Si le peuple avait été appelé à prononcer, il se fût laissé guider par un sentiment de justice non conforme à la vérité, parce que l'opinion publique était faussée. Cet instrument délicat qu'est la justice ne devrait pas être mis entre les mains de ceux qui,

au lieu de se laisser guider par la vérité et de laisser parler leur propre cœur, se laissent guider par des questions de parti et d'intérêt personnel.

Je vous invite à prendre note de ces remarques, afin que l'on soit bien convaincu qu'en ces questions, il s'agit, non de partis politiques, mais de la défense des véritables intérêts de notre peuple et de son développement moral, qui doivent nous tenir véritablement à cœur.

M. Friedli (Delémont). Permettez-moi de faire allusion à l'art. 272 qui dit que la Cour d'assises ne comporterait plus que 8 jurés.

J'attire l'attention de M. le directeur de justice sur le fait suivant. Les jurés sont payés à raison de 10 fr. par jour. Nous avons eu l'occasion bien des fois d'entendre d'amères doléances d'ouvriers, par exemple, qui quittent leur travail, leurs familles, viennent depuis St-Imier à Delémont, où ils doivent, pour vivre, se contenter de 10 fr. par jour. Si nous voulons que l'institution du jury réponde à son but, il faut que chacun puisse siéger et ne soit pas obligé de décliner sa nomination. On doit faire en sorte que les jurés soient payés convenablement.

J'espère que M. le directeur de justice prendra ce vœu en considération et interviendra auprès du Conseil-exécutif pour que cette injustice disparaisse.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir werden also Gelegenheit bekommen, die grundsätzliche Frage noch einmal, offenbar diesen Nachmittag, in der Kommission zu erörtern. Ich stehe lange genug im öffentlichen Leben, um einzusehen, dass man nicht leichtthin eine dargebotene Hand zurückweisen soll, und ich glaube, auch für meine Wenigkeit das Zeugnis in Anspruch nehmen zu dürfen, dass ich jeweilen bereit war, in Punkten entgegenzukommen, die den Grundsatz, den man verwirklichen wollte, nicht in Zweifel und Gefahr setzten. Ich bin auch hier der Meinung, dass man nochmals miteinander sprechen sollte. Dabei möchte ich aber sofort erklären, dass es auch hier eine Grenze gibt, über die man mit solchen Konzessionen nicht ungestraft hinausgehen kann. Sollte die Sache die Wendung nehmen, dass man uns erklärte: Wenn ihr das, was wir wünschen, nicht annehmen wollt, so werden wir das Gesetz bekämpfen! — dann würde ich diesen Kampf einer Kapitulation vorziehen. Dies nur mein Vorbehalt, von dessen Bedeutung ich mich erst diesen Nachmittag werde überzeugen können, nachdem man dann neuerdings am Kommissionstisch im Geiste der Versöhnlichkeit und des Entgegenkommens, wie wir ihn in der Kommission immer gesehen haben, miteinander gesprochen haben wird. Ueber die grundsätzliche Frage will ich hier nicht weiter reden; es hat mich gefreut, dass die Diskussion darüber diesen Morgen von allen Beteiligten sachlich und auf hoher Stufe geführt worden ist.

Ich möchte nur noch auf zwei oder drei Punkte zu sprechen kommen, die in der Diskussion berührt worden sind.

Herr Dr. Marbach ist davon ausgegangen, dass ich erklärt habe, die Verantwortlichkeit der Richter, und zwar auch der Geschwornen, werde durch die neue Ordnung erhöht. Ich habe ausdrücklich gesagt: Die Verantwortung und damit auch das Verantwortungs-

bewusstsein der Richter, der Berufsrichter wird naturgemäss erhöht dadurch, dass man sie mit den Geschwornen zusammen ins Beratungszimmer schickt. Um bei dem Beispiel des Herrn Dr. Marbach zu bleiben: In der Kommission, wo die Herren Minger und Gnägi mit 6 Bauernknechten zusammensitzen, wird die Verantwortung nicht dieser Bauernknechte, sondern der Herren Minger und Gnägi erhöht.

Ein Punkt aus den Ausführungen des Herrn Vogel. Er hat auf Art. 292 verwiesen, der von der Beratung des Geschwornengerichts handelt, und bemerkt, dass mit Absicht die Geschwornen gewissermassen zwischen die Berufsrichter hineingenommen würden. Mit der Reihenfolge verhält es sich in der Tat so. Der erste Berufsrichter gibt ein Exposé, dann folgen die Geschwornen und schliesslich der andere Berufsrichter. Allein dies ist nur die erste Beratung; hierauf setzt ein ganz freier Meinungs austausch ein, wobei jeder sagen kann, was er auf dem Herzen hat. Diese Ordnung ist nun nicht etwa der bewussten Absicht entsprungen, die Geschwornen womöglich auch durch den äusseren Gang der Diskussion zu beeinflussen, sondern rein nur aus Zweckmässigkeitsgründen so hineingekommen. Will man diesen Punkt abändern, so wird das leicht möglich sein, wodurch dann bis zu einem gewissen Grade den geäusserten Befürchtungen Rechnung getragen werden könnte.

Zum Schluss möchte ich noch das Argument berühren, das Geschwornengericht in seiner heutigen Gestalt bedeute die beste Garantie und das beste Korrektiv gegen starre Gesetzesparagrafen. Ich glaube, gerade Herr Grossrat Abrecht hat in zutreffenden Ausführungen die Unrichtigkeit dieser Auffassung dargelegt. Ich verweise nur darauf, dass Art. 46 a, wie wir ihn in den Uebergangsbestimmungen vorschlagen, nach dem neuen Antrag der Kommission ein bis zu Ende durchgeführtes System darstellt, das natürlich ein viel wirksameres Korrektiv gegen die Starrheit der bisherigen Gesetzesparagrafen bedeutet als jede Gerichtsorganisation. Um ein Bild zu brauchen: Diese starren Paragraphen sind nun geschmolzen worden durch die Sonnenstrahlen einer neuen Zeit, die hineinscheinen in die alten, moderigen Räume unseres Strafgesetzbuches. Das Recht soll Recht bleiben; unsere Strafrechtspflege aber soll das erzieherische Moment, das ihr ja in hohem Masse zukommt, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, in den Vordergrund stellen. Soweit es sich um diese Bestrebungen handelt, bedeuten die genannten Bestimmungen den Kernpunkt der ganzen Vorlage.

Ich kann auch noch gleich auf die Anregung des Herrn Grossrat Friedli antworten. Er macht darauf aufmerksam, dass die Taggelder der Geschwornen gegenwärtig zu gering seien und man sich deshalb mit der Frage ihrer Erhöhung befassen sollte. Darauf kann ich zunächst erwidern, dass der Grosse Rat selber zuständig ist, diese Entschädigungen festzusetzen. Nun ist allerdings von Seiten des Regierungsrates während und unmittelbar nach dem Krieg entsprechend den gefallenen Wünschen eine provisorische Erhöhung vorgenommen worden, die gegenwärtig noch in eigentlich gesetzwidriger Weise in Kraft besteht. Wird das vorliegende Gesetz angenommen, dann wird man natürlich auch dazu gelangen, sich neuerdings mit dieser Frage zu beschäftigen. Ein günstiges Omen für die Anregung des Herrn Friedli wäre es z. B. gerade, dass statt 12, künftig nur noch 8 Geschworne amtieren würden; gibt

man ihnen dann, was bisher die 12 erhalten haben, so würden sie wohl zufrieden sein können.

Eine einzige kleine redaktionelle Aenderung schlagen wir Ihnen in Art. 292, Absatz 2, vor, wo es am Schluss heissen soll: «... spricht auch der Präsident seine Ansicht aus.», statt «Ansichtsäusserung».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 292, Abs. 2. Der Präsident bezeichnet die zu entscheidenden Fragen und stellt sie zur Beratung. Dann fordert er ein Mitglied der Kriminalkammer, hernach die Geschwornen und sodann das andere Mitglied der Kammer zur Meinungsäusserung auf. Am Schluss der ersten Umfrage spricht auch der Präsident seine Ansicht aus.

Präsident. Wir haben die Diskussion hier unterbrochen, in der Meinung, dass die Kommission den Titel III nochmals in Beratung ziehen solle und wir diesen Teil morgen definitiv zur Abstimmung bringen würden. Damit können wir nun zum folgenden Abschnitt übergehen.

3. Abschnitt.

Die Rechtsmittel.

Titel I.

Die ordentlichen Rechtsmittel.

1. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen. (Art. 297—303.)

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 1.

2. Kapitel.

Die Appellation. (Art. 304—326.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier liegt ein kleiner Abänderungsantrag vor zu Art. 305, betreffend Strafpunkt und Entschädigung des Angeschuldigten in appellablen Fällen. Zunächst wird in Absatz 1 im ersten Satz eine Umstellung vorgenommen, weil dies der Ausdrucksweise des Gesetzes entspricht. Es soll also heissen: «Die Appellation im Strafpunkt ist zulässig gegenüber den Urteilen des Einzelrichters und des Amtsgerichts», statt die Aufzählung in umgekehrter Reihenfolge vorzunehmen. Sodann soll am Schluss dieses Absatzes gesagt werden: «Die Staatsanwaltschaft kann auch appellieren, wenn nach ihrer Ansicht Landesverweisung oder Wirtshausverbot hätte ausgesprochen werden sollen», statt des Textes der ersten Beratung: «wenn ihr Antrag auf Landesverweisung oder Wirtshausverbot ab-

gewiesen worden ist.» Diese Aenderung hat ihren Grund darin, dass es auch vorkommt, dass der Staatsanwalt bei der ersten Instanz keinen ausdrücklichen Antrag auf Landesverweisung oder Wirtshausverbot gestellt hat, dass aber dann in oberer Instanz, wenn das Gericht diese Nebenstrafen nicht ausgesprochen hat, darauf soll zurückgekommen werden können.

Angenommen nach Antrag Lohner.

Beschluss:

Art. 305, Abs. 1. Die Appellation im Strafpunkt ist zulässig gegenüber den Urteilen des Einzelrichters und des Amtsgerichts, wenn das Höchstmass der angedrohten Freiheitsstrafe acht Tage oder die angedrohte Geldbusse hundert Franken übersteigt, sowie wenn Landesverweisung oder Wirtshausverbot ausgesprochen worden ist. Die Staatsanwaltschaft kann auch appellieren, wenn nach ihrer Ansicht Landesverweisung oder Wirtshausverbot hätte ausgesprochen werden sollen.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 318, Abs. 2, soll es heissen: «Der Angeschuldigte und der Privatkläger können persönlich erscheinen ...», statt: «Die übrigen Parteien können ...». Es dient dies der bessern Klarstellung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 318, Abs. 2. Der Angeschuldigte und der Privatkläger können persönlich erscheinen oder sich von einem bevollmächtigten Anwalt vertreten lassen, oder sich auf die Einreichung eines schriftlichen Parteivortrages beschränken.

(Für die übrigen Artikel siehe Beilage Nr. 1.)

3. Kapitel.

Die Nichtigkeitsklage. (Art. 327—337.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine kleine Aenderung bringt Art. 334, der von der Beurteilung der Nichtigkeitsklage handelt und lauten soll: «Besteht ein Nichtigkeitsgrund nach Art. 327, Ziffer 4 oder 6 ...», und nicht wie im Entwurf: «Ziffer 4 und 6».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 334. Besteht ein Nichtigkeitsgrund nach Art. 327, Ziffer 4 oder 6, oder nach Art. 328, Ziffer 3, so hebt die Strafkammer oder der Kassationshof das Urteil auf und entscheidet selbst in der Sache.

Art. 319 ist sinngemäss anwendbar.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 337 bringt nur eine etwas klarere Redaktion, indem wir sagen: «Wird das Urteil eines Geschwornengerichts nur im Zivilpunkt nichtig erklärt, so verhandelt die Kriminalkammer ohne Zuziehung der Geschwornen.»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 337. Wird das Urteil eines Geschwornengerichts nur im Zivilpunkt nichtig erklärt, so verhandelt die Kriminalkammer ohne Zuziehung der Geschwornen.

(Für die übrigen Artikel siehe Beilage Nr. 1.)

Titel II.

Die Wiedereinsetzung in den frühern Stand.

(Art. 338—346.)

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 1.

Titel III.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens. (Art. 347—360.)

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 1.

4. Abschnitt.

Die Vollstreckung der Urteile.

(Art. 361—381.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine kleine redaktionelle Abänderung schlagen wir Ihnen vor bei Art. 367, Ziffer 2, wobei ich Ihnen, im Einverständnis mit dem Herrn Kommissionspräsidenten, im Interesse einer klareren Fassung noch eine Abweichung vom gedruckten Text beantrage. Der Satz sollte nun folgendermassen lauten: «wenn die Ueberführung des Verurteilten ohne ernstliche Gefahr für seinen Gesundheitszustand nicht möglich ist.»

Angenommen nach Antrag Lohner.

Beschluss:

Art. 367, Ziffer 2. wenn die Ueberführung des Verurteilten ohne ernstliche Gefahr für seinen Gesundheitszustand nicht möglich ist.

Wenn nötig, ist ein Arzt als Sachverständiger beizuziehen.

(Für die übrigen Artikel siehe Beilage Nr. 1.)

5. Abschnitt.

Die Aufhebung der Strafen und Straffolgen.

Titel I.

Die Begnadigung. (Art. 382—388.)

v. Steiger, Präsident der Kommission. Ich möchte hier die Frage aufwerfen, ob wir nicht abbrechen sollten. Ich weiss zwar, dass wir nach Reglement noch eine halbe Stunde Sitzung haben sollten. Aber die Begnadigung ist nun die Frage, die den Grossen Rat sehr stark interessiert. Auch zeigt sich jetzt schon im Saale sehr viel «Grünes» an den Banklehnen, weshalb ich beantrage, die Beratung hier abzuberechnen und morgen, nach Behandlung des zurückgelegten Abschnittes, zu Ende zu führen.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Könnte man nicht die übrigen Kapitel noch zu Ende behandeln? Es ist ja nicht mehr sehr viel.

Präsident. Ich beantrage Ihnen ebenfalls, hier abzuberechnen und den Rest morgen zu beraten. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 1. Februar 1928,

vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Neuenschwander.

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Balmer, Bichsel, Egger, Geissbühler, Indermühle (Thierachern), Krebs, Maitre, Monnier (Tramelan), Mosimann, Schwendimann, Stünzi, Ueltschi, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, von Almen, Chopard, Imhof, Jossi, Osterwalder, Reber, Schlappach, Zingg, Zumstein.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Einfache Anfrage zu beantworten:

Ist es dem Regierungsrat bekannt, dass man in den Gemeinden Guggisberg, Rüschegg und Wahlern als Folge der Verengung der Kaminfegerkreise seit Neujahr 1928 bis zu 37 $\frac{1}{2}$ % mehr an Kaminfegergebühren bezahlt als im Jahre 1927 (das sind 57 % mehr als im Jahr 1925 und 187 % mehr als in der Vorkriegszeit) und dass dies namentlich von der ärmern Bevölkerung als drückende Abgabe schmerzlich empfunden wird?

Bern, den 1. Februar 1928.

Unterzeichner: Hostettler.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Gesetz

über

das Strafverfahren für den Kanton Bern.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 27 hievor.)

Art. 141.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Wir haben den Art. 141 über die Zeugnisverweigerung nochmals angeschaut, weil hier im Rat, namentlich von den Herren Abrecht, Luick und Baumgartner (Köniz), die

Frage aufgeworfen worden ist, wie man es mit den Gemeindebeamten halten wolle. Wir haben schon das letzte Mal ausgeführt, dass man die Beamten und Angestellten der Gemeinden nicht ganz auf die gleiche Linie stellen kann, wie diejenigen des Bundes und des Kantons. Bei Bund und Kanton greifen wir in das Staatsrecht über. Da hat bis jetzt noch jede Regierung und jeder Staat für sich Anspruch genommen, seinen Beamten und Angestellten in bezüglichen Gesetzen und Verordnungen Schweigepflicht aufzuerlegen. So haben wir die Schweigepflicht im neuen eidgenössischen Beamtengesetz, ebenso in unserem Besoldungsdekret. Mit dieser staatsrechtlichen Grundlage müssen wir rechnen und können nicht die Gemeinden schlechtweg auf den gleichen Boden stellen. Darum ist im ersten Entwurf vorläufig nur von Bund und Kanton die Rede gewesen. Wir haben trotzdem untersucht, ob man nicht für gewisse Fälle auch den Gemeindebeamten und -Angestellten das Recht einer Zeugnisverweigerung einräumen könnte. Immerhin dürfte das nur dort der Fall sein, wo wirkliche Interessen es dringend erfordern. Es ist ohne weiteres einleuchtend, dass die Fälle dort nicht so häufig sein werden, wie bei Kanton und Bund. Es ist weniger einzusehen, wie Gemeinden in solchen Fällen in diese Konflikte kommen sollen. Wir haben ein Beispiel gefunden im Basler Entwurf, der ähnliche Gedanken auch entwickelt hat, und legen eine Formulierung vor, die auch für Gemeinden eine derartige Zeugnisverweigerung in dringenden Fällen vorsehen würde. Die Formulierung würde folgendermassen lauten: «Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: 4. Beamte und Angestellte des Bundes und des Kantons über Tatsachen, die sie bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, wenn nicht die zuständige Behörde sie von der Pflicht zur Geheimhaltung entbindet;

Die Beamten und Angestellten der Gemeinden über Tatsachen, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, wenn ihnen die zuständige Behörde verbietet, darüber Auskunft zu geben. Dieses Verbot darf nur erlassen werden, wenn es die Interessen der Gemeinde oder ihre Aufgabe dringend erfordern.» Wir haben uns namentlich der Beispiele des Herrn Notar Baumgartner erinnert, der darauf hingewiesen hat, dass die Protokolle der Vaterschaftsbeamten im Prinzip geheimgehalten werden sollen, dass man sehr häufig nur dann im Interesse der Vormundschafspflege und Fürsorge tätig sein kann, wenn man sich bewusst ist, dass diese Protokolle nicht öffentlich sein dürfen. Wir glauben mit dieser Ergänzung allen berechtigten Wünschen und Anregungen Rechnung getragen zu haben und möchten sie empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 141. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

4. Beamte und Angestellte des Bundes und der Kantone über Tatsachen, die sie bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, wenn nicht die vorgesetzte Dienstbehörde sie von der Pflicht zur Geheimhaltung entbindet;

Die Beamten und Angestellten der Gemeinden über Tatsachen, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, wenn ihnen die zuständige Behörde verbietet, darüber Auskunft zu geben.

Dieses Verbot darf nur erlassen werden, wenn es die Interessen der Gemeinde und ihrer Aufgaben dringend erfordern.

Art. 292.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Sie erinnern sich, dass wir uns gestern, gestützt auf einen Wunsch, den Herr Vogel geäußert hat, bereit erklärt haben, noch einmal die ganze Ordnung der Geschwornengerichte anzuschauen und namentlich zu prüfen, ob es gangbar wäre, die Geschwornen über die Schuldfrage allein beraten zu lassen und die gemeinsame Beratung erst für die Strafzumessung eintreten zu lassen. Die Kommission hat in zweistündiger Beratung die Sache nochmals behandelt. Vorher hat der Redaktionsausschuss mit dem Verfasser des Entwurfes, Herrn Professor Thormann, noch getagt. Die Kommission ist einstimmig zur Ansicht gekommen, man wolle es bei dem im Entwurf enthaltenen System bewenden lassen. Man hat lediglich zu einem Artikel eine andere Formulierung gesucht, weil man geglaubt hat, damit die Bedenken, welche gestern speziell die Herren Vogel und Marbach geltend gemacht haben, zerstreuen zu können. Es ist von den beiden Herren erwähnt worden, die Reihenfolge der Beratung und Abstimmung sei offenbar so vorgesehen, dass man bewusst die Laienrichter einkapseln wolle. Man habe vorweg einen Juristen genommen und nachher die Geschwornen und dann wieder einen Juristen und zuletzt den Präsidenten, und in diesem Zwinger seien die Geschwornen so gefangen, dass sie deutlich unter dem Druck der Juristerei seien. Wir haben gesagt, wenn das wirklich diesen Verdacht auslöse, könne man dem abhelfen. Es geht hie und da einem Gesetzgeber — ich rede nicht von der Kommission, sondern von dem Verfasser des Entwurfes — so, dass gerade das, was er zur Beruhigung und Sicherheit des Volkes aufzunehmen gedenkt, umgekehrt aufgefasst wird. Gerade hier ist es so gegangen. Wir haben schon im vorhergehenden Abschnitt bei der gewöhnlichen Hauptverhandlung in Art. 212—214 die Art und Weise vorgeschrieben, wie man dort die Verhandlungen leiten solle. Der Verfasser des Entwurfes hat geglaubt, bei den Geschwornengerichten müsse man dem Volk ganz besondere Garantien geben, indem man nicht wie beim Amtsgericht dem Präsidenten freie Hand lässt, die Reihenfolge zu bestimmen, sondern man müsse im Gegenteil eine ganz bestimmte Verhandlungsordnung aufstellen. Nun haben wir die Erfahrung gemacht, dass gerade diese Verhandlungsordnung einen Verdacht auslöst. Diesen Verdacht wollen wir nicht bestehen lassen. Man hat sich auch gesagt, dass in praktischer Beziehung eine Aenderung vielleicht doch am Platze ist. Herr Gobat hat darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer Verhandlung im Jura, wo vielleicht nur ein Oberichter die französische Sprache vollständig beherrscht, es zweckmässig sei, die Sache anders zu ordnen als im deutschen Kantonsteil. Es ist sehr gut möglich, dass es auch von Vorteil ist, in der Mitte einen Juristen reden zu lassen. Wir haben wirklich das Gefühl bekommen, dass mit einer beweglicheren Form nicht nur eine Beruhigung eintreten wird, sondern der Sache auch mehr gedient ist. Wir schlagen daher eine neue Fassung von Art. 292 vor. Man hätte sich fragen können, ob man den Artikel überhaupt weglassen soll;

wir haben aber gefunden, es sei zweckmässig, wenn man darüber noch etwas sagt. Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass man es unter Abänderung von Art. 292 im übrigen bei der Ordnung der Geschwornengerichte bewenden lassen soll, wie wir sie im Entwurf haben.

Schürch. Der Herr Kommissionspräsident hat mich gestern in der Kommissionssitzung ersucht, einige Erwägungen hier anzubringen, um zu zeigen, weshalb wir einstimmig dazu gelangt sind, die Anregungen der Herren Vogel und Dr. Marbach nicht aufzunehmen. Wir möchten feststellen, dass Herr Vogel nicht das alte System unverändert beibehalten, dass er aber auch nicht das neu vorgeschlagene System unverändert annehmen möchte, sondern eine Mischung aus beiden Systemen vorschlägt. Im ersten Teil würden die Geschwornen allein unter sich bleiben und im zweiten Teil würden sie mit den Richtern zusammensitzen. Es ist nicht im einzelnen angegeben worden, wie diese Trennung vorgenommen werden soll, was den Geschwornen allein untersteht und was dem ganzen Gericht. Aber ich könnte für mich keine andere Trennung finden als die, dass die Geschwornen die Schuldfrage beantworten und nachher das gesamte gemischte Gericht die Rechtsfrage lösen würde. Es würden wie bisher die Geschwornen auf die Frage antworten müssen: «Was ist wahr?» und das Gesamtgericht auf die Frage: «Was ist recht?»; also Wahrspruch und Rechtsspruch. Die Zweiteilung würde in einer andern Organisation bestehen. Nun hat sich aber diese an sich sehr einleuchtende Auffassung, dass man das Urteil trennen könne in einen Teil, der sich rein nur mit den Tatsachen befasse, und in einen andern, der sich rein nur mit dem Recht befasse, gerade bei den Geschwornengerichten von Anfang an als unmöglich erwiesen. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Geschwornen in ihrem Wahrspruch in Tat und Wahrheit bereits Rechtssprüche fällen, nicht bloss Sprüche über Beweisfragen und Tatsachen, sondern im Grunde über Auslegung des Strafgesetzes. Sie haben zu entscheiden über das Vorliegen von bestimmten gesetzlichen Tatbeständen mit ihren Merkmalen, über Fragen wie Vorsatz, Fahrlässigkeit, Versuch, untauglicher Versuch, Vorbereitungshandlung, Real- oder Idealkonkurrenz, Rückfall, Beihilfe, Begünstigung. Ueberall liegen im Einzelfall gerade juristische Kernfragen vor, wo es wirklich ohne Verständnis des Rechtes nicht geht. Dagegen bleibt nachher, wenn dieser Wahrspruch gefällt ist, in der Regel nur noch die Anwendung des Strafgesetzes, wo man das Gesetz aufschlagen kann und einen bestimmten Strafraum hat, innerhalb dessen man nach menschlichem Ermessen die Strafe bestimmen kann. Da wären die Geschwornen an ihrem Platz, da sollen sie mitwirken, da haben sie häufig, weil sie der Sache im bürgerlichen Leben näher stehen, wertvolle Kenntnisse. Das ist eine typische Ermessensfrage und Billigkeitsfrage und gerade nur bei diesen sollten Juristen mitwirken können. Das wäre eine Verschärfung des Uebelstandes, den man gegenwärtig hat, dass die Berufsrichter gerade in wichtigsten juristischen Fragen nicht mitzuentscheiden haben und nur dort mitwirken können, wo in der Regel ein Laie es auch machen kann.

Nun möchte ich darauf hinweisen, welche Aenderungen die Erfahrungen mit den Geschwornen im Kanton Bern bereits mit sich gebracht haben. Wir sind

schon 1880, also vor bald 50 Jahren, in der Erkenntnis, dass das Geschwornengericht absolut unzulänglich ist, über eine gewisse Art von Verbrechen überhaupt zu urteilen, dazu gekommen, dem Geschwornengericht u. a. den Betrug vollständig zu entziehen, weil man sich damals gesagt hat, dass die geschicktesten und gefährlichsten Betrüger es in der Regel zustande gebracht haben, vor den Assisen die Herren Geschwornen auch noch gerade zu betrügen. Sie sind regelmässig freigesprochen oder der Tatbestand ist in einer Art und Weise aufgefasst worden, dass man sich sagen musste, es sei verlorene Mühe, den Geschwornen die ausserordentlich komplizierten Vorfälle vorzudemonstrieren. Nicht weil man findet, dass der Betrüger weniger gefährlich ist als der Dieb, ist man dazu gekommen, bei Betrug die Strafe des Zuchthauses radikal wegzustreichen und den Betrüger geradezu gesetzlich zu privilegieren. Wenn die Betrugsfälle ausserordentlich kompliziert waren, wenn ein durchtriebener Bankschwindler zu beurteilen war, oder wenn allerlei Schiebungen vorlagen, sind die Geschwornen gewöhnlich nicht nachgekommen. Das kann man ihnen in Gottes Namen nicht übelnehmen, auch die geübtesten Juristen kämen nicht nach, wenn sie sich nur ein paar Tage lang auf eine Bank setzen und Beweise, die sie nicht studieren konnten, über sich ergehen lassen müssten. Deshalb glaubt man gut zu tun, derartige Fälle, wenn sie in Verbindung mit schwereren Delikten vor die Geschwornengerichte kommen, in einer Art und Weise zu behandeln, wie man sie beim Amtsgericht auch behandelt, durch Zusammenwirken beider Elemente.

Es sitzen unter uns auch Kollegen, die schon als Geschworne gewirkt haben. Ich habe das Vergnügen, im Saale Herren zu erblicken, die als Obmänner in sehr schweren Fällen mitgewirkt haben, in denen ich den Staat zu vertreten hatte. Es wäre mir interessant und erwünscht gewesen, wenn diese Herren aus ihrer geschwornenhaften Verschlussenheit heraus doch auch einmal hätten reden wollen, wie es eigentlich zu- und hergeht. Eines darf ich vielleicht hier sagen, ohne einen Vertrauensbruch zu begehen: Es ist mir wiederholt passiert, dass nach der Assisensession Geschworne zu mir gekommen sind und sich beklagt haben. Ich kann mich lebhaft an einen Fall erinnern, wo die Geschwornen die Tat verneint haben, trotz Geständnisses, trotz vollen Beweises. Die Konsequenz war, dass man den Mann sofort auf freien Fuss gesetzt hat und heimgehen liess. Nachher haben sie sich beklagt, das mache nun einen schönen Eindruck, wenn dieser alte Schnapsen wieder in seine Gemeinde zurückkehre. Sie müssten sich ja als Geschworne schämen. Sie hätten gemeint, man könne den Mann ganz gut behalten. Dass sie ihn freigesprochen haben, begreife ich ganz gut. Wir haben einen Fall vor uns, wo die rechtsreformierende Wirkung der Geschwornenjustiz eintritt. Es handelte sich um einen Fall, den der Gesetzgeber bei Aufstellung des Gesetzes offenbar gar nicht im Auge gehabt hat. Der Fall musste nach dem Sprengstoffgesetz abgeurteilt werden, man konnte ihn nicht nach dem kantonalen Recht behandeln, obschon man darüber auch Bestimmungen gehabt hätte, weil der Bund diese Sachen an sich gezogen und ganz übermässige Strafen ausgesetzt hat. Da hat sich ein alter Schnapsen mit Dynamit vom Leben zum Tod befördern wollen, hat ein Häuschen in die Luft gesprengt und die Bewohner stark gefährdet. Die Geschwornen haben ihn freige-

sprochen, weil sie sich sagten, die Strafe sei zu schwer. Wenn sie mit den Richtern hätten beraten können, so hätten sie ihn wohl verurteilt, man hätte ihn zur Begnadigung empfehlen können. So wäre die reformierende Wirkung dieses Falles trotzdem dagewesen, denn die Bundesversammlung hätte sofort gesehen, dass das Gesetz für derartige Fälle nicht stimmt. Ich möchte aber einen andern interessanten Fall anführen, den ich mehr als Zuschauer miterlebt habe. Es ist vorgekommen, dass die Geschwornen, statt mit Antworten, mit neuen Fragen aus dem Beratungszimmer zurückgekommen sind und gesagt haben, nach ihrer juristischen Auffassung habe der Assisenhof das Gesetz falsch verstanden, da und da stimme die Frage nicht mit dem gesetzlichen Tatbestand überein, es sei ein Widerspruch und sie verlangen Aufklärung. Die Assisenkammer, die Staatsanwaltschaft und die ganze hohe Juristerei hat sich der höheren juristischen Kenntnis der Geschwornen unterziehen müssen. Das kam davon her, dass jenes Mal merkwürdigerweise aus Versehen ein bernischer Fürsprecher auf der Geschwornenbank war, der allerdings den Fürsprecherberuf nicht ausübte. Er wusste, dass man den Geschwornen das Gesetzbuch nicht mitgibt und hat ein Gesetzbuch mitgenommen. So konnte er im Beratungszimmer zu den Geschwornen sagen: Das geht nicht, das kommt juristisch ganz falsch heraus. So sind die Geschwornen wieder aufmarschiert. Das ist ein sehr schöner Fall, der aber sehr deutlich beweist, dass die Geschwornen tatsächlich Rechtskenntnis brauchen, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfüllen wollten, weil sie Rechtsfragen zu lösen haben.

Diese paar Fälle, die nach Belieben vermehrt werden können, zeigen doch den Herren, die meinen, man könne das Zeug sauber auseinanderhalten, wie man es bisher versucht hat, dass das wirklich nicht geht. Der Richter und seine Aufgabe ist eines; das lässt sich nicht künstlich in zwei Teile zerlegen. Darum müssen wir die Sache als Ganzes lösen und müssen dafür sorgen, dass die Juristen dort, wo sie speziell am Platze sind, mitreden können, und die Laien dort, wo sie besonders wertvolle Mitarbeit leisten können, wo es sich um die persönliche Würdigung des Mannes handelt. So haben wir die Sache so gemacht, dass 8 Laien und 3 Berufsrichter zusammenarbeiten. Die zahlenmässige Zusammensetzung sollte eine gewisse Beruhigung bilden. Im übrigen hoffe ich immer noch darauf, dass mit der Zeit das Volk auch den Geschwornenwahlen mehr Beachtung entgegenbringen wird. Man hat seinerzeit irgendwo im Kanton Bern, ich will nicht sagen wo, und nicht wann, gesagt, dass die Assisen ein ganz besonders väterliches Herz für alles haben, was unter der Nachwirkung des Alkoholenusses begangen wird; sobald Alkohol mitspiele, gehe alles sehr gnädig ab, während man ausserordentlich scharf dreinfahre, wenn etwa eine Zechprellerei in Frage komme. Man hat das damals damit erklärt, dass jeweilen auf der Geschwornenbank eine übermässige Zahl von Wirten sitzen. Ich will nur zeigen, wie man im Volke damals über diese Sache gesprochen hat. Da wäre vielleicht der Wunsch zuhanden des Souveräns anzubringen, er möchte bei der Auswahl der Geschwornen auf die Qualität schauen.

Sodann hätte ich selbst noch einen Wunsch. Er geht dahin, man möchte nicht der Arbeiterschaft verwehren, in erster Linie die befähigsten Leute als Geschworne zu wählen, indem man z. B. die Arbeiter der

Munitionsfabriken, die gelernte Arbeiterschaft, ausschliesst in allzu strenger Auslegung von Unvereinbarkeitsbestimmungen. Es wäre gut, wenn die Intelligenz der Arbeiterschaft dabei wäre. Ich bin also nicht der Auffassung des Obergerichtes, das übrigens auch nicht einstimmig gewesen ist, dass man wegen der Unvereinbarkeitsbestimmungen gerade diese gelernten Arbeiter des Bundes ausschliessen müsse von kantonalen Geschwornenfunktionen. Man kann nur die tüchtigsten Leute gebrauchen; die finden sich in allen Volksklassen. Der Mann muss angeschaut werden, das sollte man in den Parteien machen. Das sind die Bemerkungen, die ich anzubringen habe, um die Neuerung, wie sie heute vorgeschlagen wird, zu vertreten und zu ersuchen, man möchte nicht einen halben Schritt rückwärts in den alten Zustand machen.

Ryter. Nachdem der Abschnitt nicht artikelweise behandelt worden ist, veranlasst mich das Votum des Herrn Vorredners, hier auf Art. 278 zurückzukommen und die Frage der Geschwornenablehnung zur Sprache zu bringen. Der Herr Vorredner, als früherer Staatsanwalt, hat sicher sehr viel Gelegenheit gehabt, in die Zusammensetzung der Geschwornenbank Einblick zu bekommen. Ich weiss nicht, ob er die gleiche Erfahrung gemacht hat wie der Sprechende und andere meiner Kollegen, dass jeweilen der Staatsanwalt mit Vorliebe Vertreter unserer Seite abgelehnt hat. Nun hat man heute den Wunsch an uns gerichtet, man möchte die intelligenten Leute von der Arbeiterklasse in die Geschwornengerichte hineinwählen. Ich möchte hier im Ratssaal zuhanden der Staatsanwaltschaft den Wunsch aussprechen, sie möge bei der Ablehnung der Geschwornen nicht konsequent nach dem Grundsatz verfahren, einfach unsere Leute jeweilen ohne Begründung abzulehnen. Wenn die neue Lösung nicht so populär ist, wie man glaubt, so ist das nicht zuletzt dem Umstand zuzuschreiben, dass ein gewisses Misstrauen besteht mit Bezug auf Art. 278, wo in Al. 2 es noch heute heisst, dass der Staatsanwalt und der Angeschuldigte je fünf der Geschwornen ohne Angabe der Gründe ablehnen können. In sehr vielen Fällen wird die Ablehnung der Geschwornen zugunsten des Angeklagten ausschlagen, aber Tatsache ist, dass der Sprechende und auch andere Kollegen viel mehr Fälle nachweisen können, wo der Staatsanwalt konsequent jahrelang Vertreter unserer Richtung abgelehnt hat ohne Begründung. Hier wäre vielleicht zur Sicherung der Vorlage ein Weg zu finden, um die ganze Angelegenheit populärer zu machen. Darum möchte ich die vorberatenden Behörden anfragen, ob es nicht möglich wäre, eine Wendung zu finden, damit in solchen Fällen den Geschwornen nichts Nachteiliges nachgeredet werden kann, ob es nicht möglich wäre, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf das Votum des Herrn Grossrat Ryter möchte ich folgendes antworten: Wenn ein Vorwurf gegenüber dem neuen Entwurf nicht stichhaltig ist, so ist es derjenige, den Herr Grossrat Ryter gerade gemacht hat. Ich muss auf Art. 386 des gegenwärtigen Strafprozesses aufmerksam machen, wo es heisst: «Zuerst der Angeklagte oder sein Verteidiger und dann die Staatsanwaltschaft verwerfen die ihnen beliebenden Geschwornen, so wie ihre Namen aus der Urne gezogen werden. Die Gründe der Verwerfung dürfen

nicht angegeben werden.» Es konnten ohne Angabe der Gründe so viele Geschworne verworfen werden, bis nur noch 12 in der Urne geblieben sind. Wir hatten also ein fast schrankenloses Verwerfungsrecht, wozu noch dieser für die Ohren eines dasitzenden Geschwornen gewiss nicht angenehme Ausdruck «verworfen» gekommen ist. Ich weiss, dass von diesem Verwerfungsrecht sehr lebhaft Gebrauch gemacht worden ist, vielleicht manchmal über alles Mass hinaus. Es hat Zeiten gegeben, wo man gesagt hat, kein Wirt oder kein Lehrer dürfe auf der Geschwornenbank sitzen. Das ist ein Missbrauch. Aber den Vorschlag, das Verwerfungsrecht ohne Angabe der Gründe vollständig aus dem Gesetz herauszunehmen, wie Herr Ryter wünscht, kann man nicht befürworten. Es sind unter Umständen so delikate Gründe, dass es im Interesse der Rechtssprechung, der unabhängigen Stellung der Geschwornen möglich sein muss, sie nicht zu erörtern. Ich möchte den Vorwurf an das neue Gesetz, den Herr Ryter erhoben hat, auf sein richtiges Mass zurückführen. Wenn man die neue Ordnung bekämpfen will, darf man nicht dort einsetzen. Einen bestimmten Antrag hat Herr Ryter nicht gestellt; Art. 278 steht übrigens zurzeit nicht in Diskussion.

Zu Art. 292 möchte ich sagen, dass ich dem vom Herrn Kommissionspräsidenten und Herrn Schürch vertretenen Antrage zustimme. Das entspricht der Haltung, die ich in der Kommission selber eingenommen habe. Ich möchte nur eine kleine redaktionelle Aenderung vorschlagen. Es soll heissen: «Urteilsberatung und Abstimmung des Geschwornengerichtes finden gemeinsam statt, gemäss Art. 212—214.»

Vogel. Die Gründe, die die Herren v. Steiger und Schürch vorgebracht haben, haben zweifellos eine starke innere Berechtigung. Es wäre ganz verkehrt, wenn man das hier in den Wind schlagen wollte, was gegen unseren Standpunkt vorgebracht worden ist. Wir haben immer anerkannt in den Diskussionen innerhalb unserer Partei, dass wichtige Gründe dafür sprechen, eine gewisse Neuregelung der Geschwornenfrage herbeizuführen. Es hat uns angenehm berührt, dass die Kommission bereit gewesen ist, nochmals zu überlegen, ob man nicht vielleicht doch den Weg einschlagen könnte, den wir gezeigt haben, nämlich die Trennung der beiden Körperschaften bei der Schuldfrage und die Zusammenlegung bei der Strafzumessung. Wir sind davon ausgegangen, dass wahrscheinlich der grösste Teil der Fehlurteile der bisherigen Geschwornengerichte davon herrührt, dass man bei der Fällung des Urteils immer wieder zugleich auch die Strafzumessung ins Auge fasst und dass mancher Freispruch deswegen zustande gekommen ist, weil die Geschwornen zur Strafzumessung nichts sagen konnten. Die Geschwornen mussten sich sagen, wenn sie verurteilen, werden die Leute so bestraft, dass es viel schlimmer ist, als wenn man sie freispreche. Das ist ein Zustand, der nicht befriedigt. Wenn man die Geschwornen nach wie vor unabhängig urteilen lässt und ihnen aber auch ein Recht einräumt bei der Strafzumessung, dann sind sie sicher, dass sie dort eine andere Einstellung zur Geltung bringen können.

Nun hat die Kommission diese Sache nochmals loyal geprüft und hat auch ein gewisses Entgegenkommen gegenüber dem Misstrauen, das bestanden hat wegen des Artikels, der die Beratung umschreibt, bewiesen. Ich glaube, der Wert der Neuordnung, als Ge-

samtheit betrachtet, der Wert des Gesetzes in seiner Totalität, gebe uns kein Recht mehr, weiter auf unserem Standpunkt zu insistieren, namentlich kein Recht, etwa der Vorlage Opposition machen zu wollen. Ich bekenne in aller Offenheit, dass wir nicht einen grossen Streitpunkt daraus machen wollten, dass wir nicht gegen das Gesetz Stimmung machen wollten. Wir werden im Gegenteil mit aller Macht dafür eintreten. Ich hätte es gern gesehen, wenn die Anregung des Herrn Kollegen Schürch befolgt worden wäre, dass die Geschwornen hier noch gesprochen hätten. Ich möchte ebenfalls auf das Gewicht legen, was Herr Schürch gesagt hat, auf die Auswahl der Geschwornen. Es wird zweifellos so sein, dass die Neuordnung den Geschwornen sowohl wie den Richtern vermehrte Verantwortlichkeit zumisst. Damit überbindet man den Parteien eine starke Verantwortung, dass sie bei der Auswahl der Geschwornen sorgfältiger sind als bis jetzt. Es ist richtig, dass den Geschwornenwahlen viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Wir haben wiederholt die Erfahrung gemacht, dass in unseren Versammlungen die intelligentesten Leute abgelehnt haben. Das ist dem Umstand zuzuschreiben, den Herr Ryter angeführt hat: sie sind wiederholt zurückgewiesen worden. Man wollte intelligente Sozialisten nicht im Geschwornengericht haben und hat sie eliminiert. Das ist zweifellos ein Missbrauch. Wenn hier eine Aenderung eintritt, wenn auch die Parteien den Geschwornenwahlen mehr Aufmerksamkeit schenken, so wird das sicher zur Gesundung beitragen.

Ich möchte aber auch noch an das erinnern, was wir gestern gesagt haben: Nicht nur das Geschwornengericht hat eine verstärkte Verantwortung, sondern eine stärkere Bedeutung und Verantwortung liegt inskünftig auch beim Obergericht und man wird inskünftig auch diesen Wahlen grössere Aufmerksamkeit schenken müssen und nicht nur darauf sehen dürfen, dass einer gut jassen kann oder ein guter Sänger ist. Ich möchte bei diesem Anlass daran erinnern, dass wir im Obergericht einen Vertreter haben, während 17 Vertreter anderer Parteien gewählt sind. Nach welchen Gesichtspunkten die gewählt worden sind, weiss ich nicht ganz genau; Herr v. Steiger weiss vielleicht besser Bescheid. Ich möchte an diesen Zustand erinnern und zu gleicher Zeit betonen, dass dem Obergericht in Geschwornenfragen stärkere Bedeutung zukommt. Ich möchte an Sie appellieren, dass Sie sozialistische Anwärter für das Obergericht nicht einfach ablehnen, wie es bis jetzt der Fall gewesen ist.

Christeler. Ich möchte zu dem Votum des Herrn Schürch wegen der Wirte nur eines sagen. Es ist vielleicht nicht immer gerade der Alkohol, der den Wirt beeinflusst, sondern wahrscheinlich auch die Presse. Der «Bund» ist doch fast in jeder Wirtschaft zu lesen.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Gestatten Sie mir zwei Worte zu den Ausführungen des Herrn Ryter. Gerade die Tatsache, dass man ohne Grundangabe ablehnen kann, ist ein deutlicher Beweis, dass es sich um ein Volksgeschicht handelt. Die andern Richter können nur abgelehnt werden, wenn man Tatsachen glaubhaft machen oder nachweisen kann, die dafür sprechen, dass sie nicht objektiv urteilen können. Bei den Geschwornengerichten ist es umgekehrt. Dort soll man das Recht haben, ohne irgend welche Gründe ablehnen zu können. Wenn man der Idee des Herrn Ryter

nachleben würde, würden wir das Gegenteil von dem erreichen, was wir wollen. Herr Ryter sollte auf seinen Antrag verzichten. Es ist wahr, dass es in den letzten Jahren in gewissen Geschwornenkreisen vorgekommen ist, dass, je nach der Farbe des Geschwornen, Staatsanwalt oder Verteidiger kreuz und quer rekusieren, so dass nur noch die als Geschworne amten können, die am Schluss noch in der Urne geblieben sind. Das Spiel wird sich verringern, indem in Zukunft nur fünfmal rekusiert werden kann. Ich weiss nicht, ob man einen schlüssigen Beweis erbringen kann, wer zuerst mit dem Herausspicken angefangen hat, ob gewisse Verteidiger, die eine bestimmt gefärbte Geschwornenbank haben wollten, oder die Staatsanwälte. Ich erlaube mir da kein Urteil; Tatsache ist, dass gegenwärtig ein Kampf bis aufs Messer besteht. Da gibt es nur Vertrauen gegen Vertrauen. Dann wird die Wirkung, die Herr Ryter erzielen möchte, auf einem ganz andern Wege zustandekommen. Wenn die Leute einmal mit Juristen zusammensitzen können, wenn sie sich aussprechen können, wird das Misstrauen nicht mehr so stark sein, wie es heute gewesen ist und hauptsächlich die Spekulation des Staatsanwaltes oder des Verteidigers, er bekomme die Geschwornenbank in die Hand, wird nicht mehr stimmen. Das Obergericht hatte früher den Vorschlag gemacht, um die Kosten zu vermindern, wolle man nicht die Ablehnung am Tag der Konstituierung vornehmen, sondern auf dem Papier. Wir haben gefunden, das habe keinen Sinn, sondern man wolle die Gesichter sehen und schauen, ob die Leute mehr oder weniger intelligent dreinblicken — nicht nach der Parteifarbe, aber nach der «Helle». (Heiterkeit.) Darum glaube ich, dass wir bei diesem System bleiben wollen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich gerade auch noch erklären, dass wir mit dem redaktionellen Antrag des Herrn Justizdirektors einverstanden sind. Es ist in der Kommission mit Recht ausgeführt worden, dass die Korrektur, die wir vorgenommen haben, es ermöglichen wird, dass der Couragierteste unter den Geschwornen sich zuerst zum Worte meldet. Da ist es angenehm, wenn man eine beweglichere Reihenfolge hat.

Nun noch etwas zu den Ausführungen des Herrn Vogel. Ich freue mich, dass wir uns näher kommen konnten. Wenn man sein System angenommen hätte, so hätten wir etwas Unvollständiges gehabt, weil schon bei Beantwortung der Grundfrage, wie Herr Schürch gesagt hat, automatisch der Strafansatz in Frage kommt. Je nachdem Sie die eine oder andere Frage fassen, muss sich nach rechtlichen Grundsätzen und gesetzlichen Bestimmungen diese Verschiedenheit nachher fast automatisch auswirken. Wenn Sie Juristen und Geschworne erst im zweiten Akt miteinander reden lassen, so gibt das immer eine schiefe Position, indem die Würfel vielleicht bei vielen Fragen schon gefallen sind. Man muss also den Hebel bei der Grundfrage ansetzen. Wenn Herr Vogel die Sache rechtlich hätte übersehen können, so hätte er vielleicht diesen Fehler ohne weiteres bemerkt und wäre selbst zur Ueberzeugung gekommen, dass es besser ist, von Anfang an miteinander zu reden. Ausserdem wird bei der Neuordnung der Fehler, den man bis jetzt hatte, auch deshalb weniger gross, weil man durch die Uebergangsbestimmungen einen viel grösseren Strafrahmen aufgestellt hat. Wenn also die Grundfrage richtig beurteilt ist, hat man eine viel grössere Möglichkeit, die Strafe den Verhältnissen des einzelnen Falles anzupassen.

Herr Neuenschwander hat vorgestern am Grossratsabend von Dissonanzen gesprochen, die im Grossen Rat vorkommen können. Ich glaube, dass die Dissonanzen, die da gewesen sind, im Rahmen der modernen Musik absolut Platz haben und sich ohne weiteres in Harmonie auflösen, wie wir gesehen haben.

Nun die Richterwahlen. Diese gehen mich als Kommissionspräsidenten nichts an; wir haben die Vorlage unabhängig von Wahlfragen behandelt. Ich möchte nur einen kleinen Irrtum des Herrn Vogel korrigieren. Ich habe nicht speziell von den Oberrichtern gesprochen; diese werden vom Grossen Rat gewählt und der Grosse Rat wählt nur nach Qualität, sondern ich habe von den Volkswahlen gesprochen. Wenn man dem Grossen Rat vorgeworfen hat, er sei bisher bei Richterwahlen ungerecht gewesen, so darf man in Erinnerung rufen, dass die Juristen bei einer früheren Kandidatur, die man dreimal hintereinander gebracht hat, die juristische Qualifikation nie bestritten haben, sondern dass das Volksgefühl und gewisse Parteigruppen gesagt haben, aus andern Erwägungen könne man diese Kandidatur nicht annehmen. Dieses Gefühl haben wir respektieren müssen. Schliesslich ist der Beruf des Richters Vertrauenssache. Wenn man sich vornimmt, nur Kandidaturen aufzustellen, die auf allen Seiten vollständiges Zutrauen finden können, so wird man auch hier den richtigen Weg finden. Das nur persönlich nebenbei, ich sage das nicht als Kommissionspräsident. Ich darf hier erklären, dass wir als Kommission unsere Beratungen ganz unabhängig von Richterwahlen führen müssen. Entweder ist die Sache richtig oder nicht. Wir haben bis zum Schluss die Verhandlungen richtig geführt.

Angenommen nach Antrag Lohner.

Beschluss:

Urteilsberatung und Abstimmung der Geschworenen finden gemeinsam statt gemäss Art. 212—214.

(Für die übrigen Artikel siehe Beilage Nr. 1.)

Präsident. Damit ist der ganze Titel III angenommen.

5. Abschnitt.

Die Aufhebung der Strafen und Straffolgen.

Titel I.

Die Begnadigung. (Art. 382—388.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie erinnern sich, dass in der ersten Beratung namentlich die Frage der Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Grosse Rat und Regierungsrat im Begnadigungswesen ziemlich viel zu reden gegeben hat. Wir glaubten, darauf hinweisen zu sollen, dass unser Grosse Rat durch Begnadigungsgeschäfte unverhältnismässig stark belastet sei. Das zeigt sich namentlich, wenn man darauf hinweist, dass in andern grossen Kantonen, wie z. B. Zürich, nur wenige, nämlich vier bis fünf Begnadigungsfälle im Jahre, zur Entscheidung vor den Kantonsrat gelangen. Wir glaubten daher, eine Entlastung des Grossen Rates suchen zu

müssen, die wir darin erblickt haben, dass bestimmte Gebiete in Begnadigungssachen von vornherein gewissermassen als Reservatrechte zum endgültigen Entscheid dem Regierungsrat vorbehalten werden. Man hat sich dabei auf die Verfassung gestützt, wo in Art. 26, Ziff. 17, dem Grossen Rat die Befugnis erteilt wird zur Erteilung von Amnestie und Begnadigung, soweit letztere durch Gesetz nicht einer andern Behörde übertragen wird. Diese andere Behörde kann nur der Regierungsrat sein. Im Laufe der ersten Beratung hat man hier in diesem Saale verschiedene Stimmen vernommen. Aus diesen glaubten wir heraushören zu sollen, dass man die Belastung eigentlich nicht so sehr scheut, und dass der Wunsch eher dahin geht, man möchte grundsätzlich am bisherigen Zustand nicht viel ändern. Das habe ich mir gemerkt und auch die Kommission hat das Studium der Frage in dieser Richtung neu aufgenommen. Das Ergebnis dieser Untersuchung liegt nun vor in Gestalt einer neuen Fassung von Art. 382, Abs. 1. Diese unterscheidet sich von der alten nur durch Hinzufügung eines einzigen Wortes und durch Streichung eines Zusatzes. Früher hiess es: «Das Begnadigungsrecht steht dem Grossen Rate zu, soweit es nicht dem Regierungsrat übertragen ist.» Wir schlagen nunmehr vor, zu sagen: «Das Begnadigungsrecht steht dem Grossen Rate unbeschränkt zu.» Das will sagen, dass der Grosse Rat sich das Recht vorbehält, in allen Fällen, die vor ihn gebracht werden, in Begnadigungssachen das letzte Wort zu sagen. Auf der andern Seite hatte man natürlich keinen Grund, an der bisherigen Ordnung etwas zu ändern, wonach gewisse Begnadigungskompetenzen, immer unter Vorbehalt der endgültigen Zuständigkeit des Grossen Rates, auch durch den Regierungsrat ausgeübt werden können. Das kommt nun durch Absatz 2 des Entwurfes zum Ausdruck, der keine Aenderung zu erleiden brauchte. Der Wortlaut von Absatz 1 bringt es aber mit sich, dass jeder, der mit dem Beschluss des Regierungsrates nicht einverstanden ist, nach wie vor das Recht haben wird, seinen Fall dem Grossen Rat vorzulegen. Das ist nicht ein Recht der Appellation in Begnadigungssachen, sondern es bleibt das primäre Recht des Grossen Rates in allen Fällen vorbehalten, zur Begnadigung seinen Entscheid abzugeben, wenn derjenige, der das Begnadigungsgesuch stellt, das verlangt. Wir glauben damit der Stimmung, die sich im Grossen Rate nach unserem Empfinden in unzweideutiger Weise geltend gemacht hat, am richtigsten entsprochen zu haben. Ich empfehle Zustimmung zum neuen Antrag.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Bei Behandlung der Begnadigung in erster Lesung sind zwei Bedenken geltend gemacht worden. Zunächst sagte man, das Begnadigungsrecht stehe dem Grossen Rat naturgemäss zu, obschon er das Recht hätte, das bis zu einem gewissen Grad auch noch der Regierung zu übertragen. Das andere Bedenken ging dahin, dass man nicht ein eigentliches Rekursrecht schaffen wollte. Nun hat man die einfachste Formel gesucht, die der heutigen Praxis entspricht. Der Grosse Rat hat das Recht, über jedes Begnadigungsgesuch zu urteilen und zu entscheiden, das bei ihm einlangt. Man hat umgekehrt der Regierung die Kompetenz eingeräumt, die sie schon nach der ersten Fassung hatte. Die Regierung soll im Rahmen ihrer Kompetenz alle Gesuche zu erledigen suchen, sie soll bereits von dem Begnadigungsrecht Gebrauch machen, wenn sie es angemessen

und am Platze findet. Auch in Zukunft werden alle Begnadigungsgesuche durch die Regierung gehen, keines wird direkt an den Grossen Rat kommen. Die Regierung ist immer Vorinstanz. Es ist anzunehmen, dass sie eine grosse Zahl von Gesuchen dadurch erledigen kann, dass sie gemäss ihrer eigenen erweiterten Kompetenz diese Gesuche behandelt. Das ist jetzt schon so gegangen und kann in vermehrtem Masse geschehen. Wenn einer an den Grossen Rat gelangen will, so soll man ihm das Recht nicht nehmen, sondern im Prinzip bestimmen, dass jedes Gesuch an den Grossen Rat weiter zu gehen hat. Wir haben die Meinung, dass die Praxis des Grossen Rates und der Justizkommission nicht derart sein soll, dass man die Geschäftslast des Grossen Rates vermehrt, sondern durch diese Praxis den Geschüftstellern auch zu verstehen gibt, dass einfachere Fälle durch die Regierung erledigt werden sollen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 382, Abs. 1. Das Begnadigungsrecht steht dem Grossen Rate unbeschränkt zu.

(Für die übrigen Artikel siehe Beilage Nr. 1.)

Titel II.

Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit. (Art. 389—393.)

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 1.

Titel III.

Das Strafregister. (Art. 394.)

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 1.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

(Art. 395—400.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da wäre zunächst eine Anregung zu erledigen, die uns von aussen zugekommen ist, die Anregung des Herrn Fürsprech Schneider, die in Ziff. VII und VIII Aufnahme finden sollte.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Wir haben im Strafgesetzbuch eine Bestimmung über den Wahrheitsbeweis in Ehrverletzungssachen. Schon der Ausdruck «Wahrheitsbeweis» sagt, dass das z. T. Sache des Prozesses wäre und nicht des materiellen Rechtes. Es ist deswegen aus Kreisen des Anwaltsstandes bei der Kommission angeregt worden, man möchte in den Uebergangsbestimmungen auch Art. 184 und 185 ändern, indem man dort eine andere Formulierung findet. Man hat die Sache eingehend geprüft, ist aber

zur Ansicht gekommen, dass die Aenderung sehr weit führen würde. Man könnte das nur in der Form machen, dass man die Bestimmung aus dem Entwurf des neuen eidgenössischen Strafgesetzbuches hinübernehmen würde. Wenn wir aber auf dem ganzen Gebiet der Ehrverletzung nur zwei Artikel aus dem Entwurf herübernehmen, so bringen wir einen Flick an, der zu dem ganz anders gearteten bernischen System nicht passt. Deshalb haben wir davon absehen müssen, diese Aenderung vorzunehmen. Man hat uns namentlich auch gesagt, dass im Jura Widerstand erwachsen könnte, wenn man das als Teilbestimmung aufnehmen würde. Wir hätten nicht übersehen können, welche Folgen das alles hätte haben können. Es hätte sich lediglich noch darum handeln können, ob man in Art. 184 die drei Worte «auf gesetzliche Weise» in Zukunft streichen wolle. Man hat gesagt, dass der Beweis auf gesetzliche Weise in Zukunft dem geltenden neuen Strafprozess entsprechen wird und nicht dem alten. Das ist der Grund, warum wir das Wort ergriffen haben und ausdrücklich zu Protokoll erklären: Wenn wir auch nichts am Wortlaut ändern, so gilt der neue Strafprozess mit seiner Beweiswürdigung nach freiem Ermessen, und nicht der alte mit der alten Beweistheorie. (Zustimmung.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Rahmen des Art. 396 unserer Vorlage ist noch der Art. 46 a des Strafgesetzbuches zu behandeln. Dort tut der Entwurf den grossen und entschlossenen Schritt aus der alten Starrheit bestimmt umschriebener Strafandrohungen in die Weite der Möglichkeit, alle Milderungsgründe, die sich für den Angeschuldigten ergeben, berücksichtigen zu können. Die vorberatenden Behörden schlagen nun vor, gegenüber dem gedruckten Entwurf noch einen kleinen Zusatz aufzunehmen, der bedeutet, dass man das System, wie es im eidgenössischen Strafgesetzbuch vorgesehen ist, nun auch in vollem Umfang hier übernehmen will. Der Art. 46 a sieht nämlich eine Reihe von allgemeinen Strafmilderungsgründen vor, die dann, wenn sie vom Richter als vorhanden angenommen werden, zur Folge haben können, dass die Strafe ganz wesentlich herabgesetzt werden kann. Nun ist man in der ersten Beratung dort stehen geblieben, dass in Fällen, wo Gefängnis mit bestimmter Mindestdauer angedroht ist, der Richter auf Gefängnis, d. h. auf Gefängnis bis zu der gesetzlichen Mindestdauer von einem Tag herabgehen kann. Nicht berücksichtigt war aus dem eidgenössischen Entwurf der Fall, wo Gefängnis schlechthin angedroht ist. Dort soll nach dem eidgenössischen Entwurf unter Umständen sogar in ganz leichten Fällen oder in Fällen, wo die Milderungsgründe alle zusammentreffen, auf Busse herabgegangen werden können. Kommission und Regierung haben gefunden, es bestehe eigentlich kein Grund, diesen letzten Schritt nicht auch noch zu tun, wenn man überhaupt einmal auf dem Boden stehe, dass man dem Richter das Zutrauen schenken wolle, er beurteile jeden einzelnen Fall in Würdigung der gesamten Umstände, namentlich auch derjenigen, wie sie sich aus der Natur des gesamten Falles ergeben. Das ist das schöne, aber die Verantwortung des Richters ungeheuer verschärfende Moment, dass man ihm erlaubt, nach freiem Ermessen die Strafe auszusprechen. Regierung und Kommission schlagen daher einstimmig vor, diesen letzten kleinen Zusatz auch noch aufzunehmen.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich mit der Frage schon anlässlich der ersten Lesung befasst, und sich schon dort gefragt, ob man so weit gehen wolle. Das ist von Seite einzelner Mitglieder befürwortet worden. Die Regierung hat Bedenken gehabt und wir haben das deshalb für die erste Lesung noch nicht vorgebracht. Unterdessen haben die Gerichtspräsidenten des Kantons die Frage nochmals überprüft und in einer einstimmigen Beschlussfassung den dringenden Wunsch ausgesprochen, man möchte den Schritt auch noch tun. Sie glaubten durch ihren Sprecher die Kommission versichern zu dürfen, dass daraus keine Missbräuche entstehen werden, sondern dass das Ganze eine Rechtswohltat sein werde. Nachdem die Gerichtspräsidenten, die Angehörige aller Anschauungen und politischer Parteinrichtungen in sich vereinigen, dieses bestimmte Versprechen glauben geben zu können, hat sich die Kommission bereit erklärt, für die zweite Lesung den Schritt auch noch zu tun.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 396. X. (Art. 46 a.) Der Richter kann die Strafe mildern:

wenn

Im Falle der Milderung wird erkannt:

statt

statt auf Gefängnis auf Busse.

(Für den Rest siehe Beilage Nr. 1.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen noch eine Lücke in Art. 398 ausfüllen, nämlich den Zeitpunkt festsetzen, auf den allenfalls das Gesetz, wenn es im Referendum Glück hat, in Kraft treten soll. Das kann man im heutigen Zeitpunkt noch nicht genau sagen. Der Regierungsrat hat in Aussicht genommen, die Volksabstimmung über dieses Gesetz auf den Monat Mai anzusetzen. Der Bundesrat hat die Abstimmung über die Aufnahme des sogenannten Ueberfremdungsartikels in der Bundesverfassung auf den 20. Mai festgelegt. Nun scheint uns, dass dieser Zeitpunkt sich nicht schlecht eignen würde, um auch unsere Vorlage der Volksabstimmung zu unterbreiten. Wir möchten darauf Bedacht nehmen, dass sie nicht mit andern Vorlagen vor das Volk kommt, die von vornherein als gefährdet betrachtet werden müssen. Man hat allzu oft die Erfahrung gemacht, dass die eine Vorlage die andere in den Strudel hineinreisst, darum wollten wir die Nachbarschaft des Jagdgesetzes vermeiden. Von der andern Vorlage kann man annehmen, dass sie die Gemüter nicht allzu sehr in Wallung bringen wird.

Wenn also die Abstimmung am 20. Mai stattfindet, müssten wir nachher den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen. Wir möchten vorschlagen, wie üblich, dem Regierungsrat den Auftrag zu erteilen. Er wird das vielleicht auf den 1. Oktober, vielleicht aber auch auf den 1. Januar machen. Es würde also heissen: «Dieses Gesetz tritt auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.»

v. Steiger, Präsident der Kommission. Noch eine kurze Bemerkung zu Art. 81. Herr Grossrat Raaflaub

hat gestern die Frage der Uebertragung von Kompetenzen an untere Instanzen innerhalb der Gemeinden aufgeworfen. Wir haben diese Frage nochmals angesehen. Es ist in Art. 81 vorgesehen, dass man im Gemeindereglement festsetzen kann, wie weit der Einwohnergemeinderatspräsident ersetzt werden kann durch den Polizeidirektor oder durch einen andern Gemeinderat, der an seiner Stelle die Funktion ausüben könnte. Ich möchte der Vollständigkeit halber sagen, dass man ursprünglich in der Kommission eine viel weitergehende Delegation an untere Instanzen bringen wollte. Dann hat man das aber geändert. Deshalb findet sich das Wort «Beamte» und nicht «Angestellte». Ueberdies soll die Regierung es in der Hand haben, wenn sie das Gemeindereglement genehmigen muss, auch noch einmal nachzuschauen, wie die Delegationen vom Einwohnergemeinderatspräsidenten an den Polizeidirektor innerhalb der Gemeinde geordnet sind.

Was nun die Frage des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes anbetrifft, so schliessen wir uns der Auffassung des Herrn Justizdirektors an. Ich möchte die Gelegenheit benützen, um darauf hinzuweisen, dass, wenn die Abstimmung nach Vorschlag des Herrn Justizdirektors vor sich gehen wird, er schon nicht mehr im Amt sein wird. Wenn ich nicht irre, ist hier im Saal der Tatsache, dass Herr Lohner auf Ende Februar aus der Regierung ausscheidet, noch nicht Erwähnung getan worden. Wir haben eine Vorlage hier behandelt, für die er nun drei volle Jahre unentwegt arbeiten müssen. Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, dass zum Dank für seine Arbeit, sowohl hier im Rat wie bei der Abstimmung im Volk, auch wenn Herr Lohner nicht mehr Mitglied des Regierungsrates ist, das Gesetz ehrenvoll angenommen werden möge.

Angenommen nach Antrag Lohner.

Beschluss:

Dieses Gesetz tritt auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft, mit folgenden Einschränkungen:

(Für den Rest siehe Beilage Nr. 1.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst möchte ich nicht ermangeln, dem Herrn Kommissionspräsidenten für seine freundlichen Worte den besten Dank auszusprechen. Ueber die Arbeit ist nicht viel Aufhebens zu machen, das gehörte zum Geschäft. Ich möchte aber gegenüber dem Kommissionspräsidenten, wie gegenüber der ganzen Kommission den Dank erwidern, indem ich neuerdings feststelle, dass während der ganzen Zeit und zwar sowohl in der Expertenkommission, der der Präsident und Vizepräsident der grossrätlichen Kommission auch angehört haben, als nachher in der Kommission des Grossen Rates von Anfang an ein ernster und erfreulicher Verständigungswille geherrscht hat. Wir dürfen hoffen, dass die Früchte dieser erspriesslichen Zusammenarbeit nun am Reifen sind und ich darf mich wohl dem Wunsch des Herrn Kommissionspräsidenten von Herzen anschliessen, dass das Volk diese Arbeit nicht zunichte werden lasse.

Nun möchte ich noch, bevor die Schlussabstimmung stattfindet, um die übliche Ermächtigung für

Regierung und Kommission einkommen, die redaktionelle Durchsicht des Gesetzes vorzunehmen. Es ist bei solchen grossen Vorlagen immer möglich, dass dieses oder jenes kleine Versehen passiert, insbesondere in den Verweisungen auf andere Artikel. Es ist selbstverständlich, dass sich diese Ermächtigung nur streng auf redaktionelle Sachen erstreckt. Wir haben in Aussicht genommen, eine genaue Durchsicht des französischen Textes durch eine kleine Spezialkommission vornehmen zu lassen. Auch das würde im Rahmen dieser Ermächtigung liegen. Wir verlangen nichts Aussergewöhnliches, sondern etwas, was in der Natur der Sache begründet ist. Natürlich können in keiner Weise sachliche Änderungen an der Vorlage in Frage kommen.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Einverstanden. (Zustimmung.)

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Siehe Beilage Nr. 1.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Einstimmigkeit.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

Kompetenzkonflikt.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um eine Angelegenheit, wie sie den Grossen Rat glücklicherweise selten beschäftigen, um einen sogenannten negativen Kompetenzkonflikt zwischen Obergericht und Verwaltungsgericht. Negativ wird er deshalb genannt, weil jedes von den beiden Gerichten seine Zuständigkeit ablehnt und sie dem andern zuschieben will. Der Grosse Rat ist auf Grund des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und auf Grund der Verfassung zuständig, den Konflikt zu entscheiden. Er hat das Geschäft in der letzten Session dem Regierungsrat zur Antragstellung und der Justizkommission zur Vorberatung überwiesen. Die Justizkommission hat vor einigen Tagen Sitzung abgehalten und dem Justizdirektor Gelegenheit gegeben, den Standpunkt der Regierung zu vertreten, den die Kommission zu dem ihrigen gemacht hat.

Die Gemeinde Tramelan-dessus als Klägerin hat die Konkursmasse der Kollektivgesellschaft Burri frères in Tramelan vor den Zivilrichter geladen zum Aussöhnungsversuch über ein Begehren, die Beklagte sei zu verurteilen, der Gemeinde eine bestrittene Summe von 5592 Fr. samt Zins und Kosten zu bezahlen. Der Gerichtspräsident von Courtelary hat die Behandlung der Sache abgelehnt, mit der Begründung, der Zivilrichter sei nicht zuständig, es sei eine Sache, die das Verwaltungsgericht angehe. Gesetzesgemäss ging das Geschäft an das Obergericht und dieses hat sich dem

Standpunkt des Gerichtspräsidenten angeschlossen und die Sache als Verwaltungsstreitsache erklärt. Nach dem vorgesehenen Verfahren gingen die Akten an das Verwaltungsgericht. Dieses hat den gegenteiligen Standpunkt eingenommen und erklärt, das sei eine Zivilsache.

Wir haben nun zu untersuchen, ob es sich um eine privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Streitfrage handelt. Die Forderung von 5592 Fr. rührt her von der Lieferung elektrischer Energie an diese Kollektivgesellschaft Burri frères bzw. an ihre Konkursmasse. Die Lieferung ist gemacht worden aus dem der Gemeinde Tramelan-dessus gehörenden Elektrizitätswerk. Mit der Firma Burri frères bestand, bevor sie in Konkurs gekommen ist, ein Vertrag, kraft dessen das Werk der Gemeinde der Firma seit Jahren elektrische Energie geliefert hat. Nach Konkursausbruch ist dieses Lieferungsverhältnis ohne weiteres fortgesetzt worden. Der Streit ist deshalb entstanden, weil die Gemeinde behauptet, die ursprüngliche Lieferungsvereinbarung mit der Kollektivgesellschaft Burri frères, die niedrigere Tarife festgesetzt hat, sei dahingefallen infolge der Tatsache, dass die Firma in Konkurs geraten sei, und von diesem Zeitpunkt weg habe der allgemeine Gemeindetarif zu gelten. Daher rührt nun die Mehrforderung von 5592 Fr., die von der Konkursmasse bestritten wird, indem diese behauptet, der ursprüngliche Vertrag habe weiter Gültigkeit. Nun fragt es sich, ob der Anspruch privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur sei; letzteres deshalb, weil es sich um eine Lieferung handelt, die vom Elektrizitätswerk der Gemeinde Tramelan-dessus, also von einem Werk, das der Öffentlichkeit gehört, gemacht worden ist. Wir haben die ganze Frage anhand der Theorie und der Gerichtspraxis untersucht. Ich möchte den einzelnen Ueberlegungen der Praxis nicht nachgehen, weil das zu weit führt, ich kann nur grundsätzlich feststellen, dass das Kriterium nach der heutigen Auffassung folgendes ist: Solange und sobald es sich um Leistungen handelt, die der Schuldner zu erfüllen hat auf Grund von öffentlichrechtlichen Bestimmungen, die für alle gleich verbindlich sind, solange und soweit handelt es sich um eine Forderung des öffentlichen Rechts. Wenn die Forderung der Gemeinde Tramelan-dessus eine Forderung aus ihrem Tarif wäre, zu dem der Abonnent überhaupt nichts zu sagen hat, wo er sich einfach zu entscheiden hat, ob er beziehen will oder nicht, würde es sich um eine Forderung des öffentlichen Rechtes handeln. Sobald aber die Leistungen des Schuldners, des Belieferten auf Grund freier Vereinbarungen zwischen beiden Parteien sich ergeben, handelt es sich um einen Streit, der dem Privatrecht angehört. Das ist eine klare Ausscheidung, die die Befolgung einer sicheren Praxis ermöglicht, was für das allgemeine Verkehrsleben die Hauptsache ist. Die Leute müssen wissen, an wen sie sich zu halten haben.

Im vorliegenden Fall ist zwischen Burri frères und der Gemeinde Tramelan ein Vertrag abgeschlossen worden, dessen Möglichkeit im Gemeindereglement ausdrücklich vorgesehen ist. In Art. 28 des Reglementes steht über die Tarife folgendes: « Les tarifs pour les différentes classes sont les suivants: (folgen die Preise nach der Zahl der zu liefernden Pferdestärken) ... au delà: suivant convention spéciale ». Es erfolgt also eine besondere Vereinbarung zwischen den verschiedenen Parteien. Weiter heisst es: « Les prix sont à

débattre pour chaque cas spécial entre l'abonné et le Conseil communal.» Das ist hier unzweifelhaft der Fall. Es handelt sich also nicht um einen Ausfluss einer öffentlichrechtlichen Bestimmung, der sich der Abonnent ohne weiteres zu unterziehen hatte, sondern um das Ergebnis einer besondern Vereinbarung, deren Annahme oder Ablehnung jeder der Parteien freistand. Das ist das sichere Merkmal, dass es sich um einen Vertrag handelt, der dem Privatrecht angehört. Allerdings kommt dazu, dass im Streite liegt und präjudizierend für den Entscheid ist, ob der Vertrag auf die Konkursmasse Burri frères übergegangen ist oder nicht. Gerade darum geht der Prozess. Das ist in erster Linie eine zivilrechtliche Frage.

Regierung und Justizkommission kommen einstimmig zum Schluss, Ihnen zu beantragen, es sei die Angelegenheit vom Grossen Rat in der Weise zu lösen, dass der Zivilrichter als zuständig erklärt wird. Dazu kommt eine Ueberlegung mehr praktischer Natur, die aber für das Verkehrs- und Rechtsleben sicher auch ihre Bedeutung hat. Es ist ein seltener Ausnahmefall, dass aus derartigen Lieferungen von elektrischer Energie für Licht und Kraft so hohe Forderungen im Streite liegen. Es kommt vielmehr meist vor, dass es sich um wenige Franken handelt. Kann man dem Bürger zumuten, wegen jeder Kleinigkeit vor das Verwaltungsgericht zu gehen, mit allen Umtrieben, Kosten und Weitläufigkeiten des Verfahrens? Das ist ganz unpraktisch, ganz abgesehen davon, dass das Verwaltungsgericht selbst sich auf den Standpunkt stellen könnte: Wenn man uns das auch noch aufgeben will, so ist unsere Geschäftslast sofort derart, dass wir sie nicht bewältigen können, trotzdem man unser Gericht verstärkt hat. Das sind die Gründe, weshalb Regierung und Kommission Ihnen beantragen, den Konflikt im Sinne der Zuständigkeit der Zivilgerichte zu lösen.

Hadorn, Präsident der Justizkommission. Nach den sehr einlässlichen Ausführungen des Herrn Justizdirektors, kann ich mich auf die Mitteilung beschränken, dass die Justizkommission den Erwägungen, die Sie soeben gehört haben und den Schlussfolgerungen der Regierung einstimmig beipflichtet. Wir haben uns vergewissert, dass die Zuständigkeit des Grossen Rates für den Entscheid dieses Kompetenzkonfliktes durchaus gegeben ist, indem Art. 15 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege in Verbindung mit Art. 26 der Staatsverfassung den Grossen Rat als zuständig erklärt, bei Kompetenzkonflikten zwischen den obersten Gerichtsbehörden zu entscheiden. Die Zuständigkeit ist vorhanden aus den juristischen und praktischen Gründen, die der Herr Justizdirektor bekanntgegeben hat. Wir beantragen einstimmig Zustimmung zum vorliegenden Beschlussesentwurf.

Genehmigt.

Beschluss:

Im Kompetenzkonflikt zwischen dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht betreffend den Rechtsstreit der Gemeinde Tramelan-dessus gegen die Konkursmasse der Kollektivgesellschaft Burri frères wird die Zuständigkeit der Zivilgerichte bejaht.

Vertagungsfrage.

Präsident. Ich bin verschiedentlich gefragt worden, ob heute nachmittag oder eventuell morgen vormittag noch eine Sitzung stattfindet. Die Geschäftslage ist folgende: Wir müssen unter allen Umständen erledigen die Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche, die auf nachmittag angesetzt sind und von denen wahrscheinlich zwei Diskussionen hervorrufen werden. Ferner müssen erledigt werden die Direktionsgeschäfte der Baudirektion, unter denen sich der Neu- und Umbau der chirurgischen Klinik befindet, ein Geschäft, das wir jedenfalls nicht so aus dem Handgelenk erledigen können. Ferner ist hängig die Interpellation Jenny, die Dekrete über die Trennung von Kirchengemeinden, die Wahlen ins Obergericht, die dringliche Interpellation des Herrn Bolz. Angesichts dieser Traktandenliste ist es nötig, sowohl heute nachmittag wie morgen vormittag Sitzung abzuhalten. (Zustimmung.)

Petition.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um eine Petition des Herrn Hans Siegenthaler, Beamter der städtischen Steuerverwaltung in Bern. Die Petition enthält vier Begehren. Das erste geht dahin, der Grosse Rat möchte das vorgezeichnete Baueinspracheverfahren durch die parlamentarischen Vertreter des Volkes dahin prüfen lassen, ob dasselbe der Gesetzmässigkeit, die für diesen Fall anzuwenden gewesen wäre, entsprochen hat und zu diesem Zwecke die Akten der Direktion des Innern ausnahmslos herbeiziehen. Zweitens möge er nach Prüfung der Akten und des Falles entscheiden, ob die Beschwerde der Gebrüder Siegenthaler gegen das Tun und Lassen der Direktion des Innern, welches als Willkür und Rechtsverweigerung bezeichnet wurde, nicht berechtigt war, nachdem mangels genügender Vorschriften und infolge des beklagenswerten Umstandes, dass der beschwerdebeklagte Direktor des Innern gleichzeitig Inhaber des Beschwerdeforums in der ersten Instanz war, die Reklamation an den Regierungsrat nicht erfolgen konnte, drittens möge er prüfen und entscheiden, ob es infolgedessen nicht angezeigt sei, die von der Regierung für die Beschwerdebeantwortung geforderte Gebühr von 30 Fr. zu kasieren und der Amtschaffnerei entsprechende Weisung zur Streichung zu erteilen, viertens einstweilen den Amtschaffner von Bern anweisen, den Bezug zu sistieren.

Der Petent Hans Siegenthaler und sein Bruder besaßen in Münsingen eine Liegenschaft, auf welcher sie in den Jahren 1919/20 einen kleinen Werkstattschopf und einen Baumgarten anlegten. Sie haben dabei in Aussicht genommen, auf dem gleichen Grundstück später noch ein Wohn- und Werkstattgebäude zu errichten. Nun hat im Jahre 1923 die Gemeinde Münsingen ein Nachbargrundstück erworben und dort ein Grundwasserpumpwerk für die Bedürfnisse ihrer Gemeinde errichtet. Als nun ein Jahr später die Gebrüder Siegenthaler ihren Bau ausführen wollten und die vorgeschriebenen Publikationen erliessen, hat die Gemeinde gegen diese Publikation Einsprache er-

hoben und erklärt, durch den Bau werde sie in der Erstellung und im Betrieb des Pumpwerkes behindert. Es hat das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren platzgegriffen, in welchem in erster Instanz die Direktion des Innern über die Begründetheit der Bau-einsprache zu entscheiden hatte. Herr Regierungsrat Tschumi, der damals der Direktion des Innern vorstand, hat sich pflichtgemäss der Sache angenommen. Er fand, der Handel sei ein wenig heikel, er hat, was andere auch gemacht hätten, einen Augenschein und zugleich eine Vermittlungsverhandlung an Ort und Stelle in Münsingen veranstaltet, wozu einerseits der Gemeinderat und anderseits die Gebrüder Siegenthaler eingeladen worden sind. Die Herren Siegenthaler sind von anfang an von einem Anwalt aus der Stadt Bern verbeiständet gewesen. Bei der Vergleichsverhandlung hat Herr Regierungsrat Tschumi vorgeschlagen, man möchte sich verständigen, die Gebrüder Siegenthaler möchten der Gemeinde ihre Liegenschaft abtreten gegen angemessene Bezahlung; wenn die Parteien nicht einig werden, solle der Preis durch ein Sachverständigenkollegium festgesetzt werden, das von den Parteien unter Mitwirkung der Direktion des Innern ernannt werden sollte. Diesem Vorschlag ist von allen Parteien zugestimmt worden. Die Experten sind an die Arbeit gegangen, die Gebrüder Siegenthaler haben als Vertrauensmann Herrn Gerichtspräsidenten Peter in Bern bezeichnet, die Gemeinde Münsingen Herrn Ingenieur Meyer in Thun und die Direktion des Innern hat als Obmann gewählt Herrn Ingenieur Dr. Bühlmann. Die Sachverständigen haben den Parteien vorgeschlagen, die Gemeinde Münsingen möge das Grundstück übernehmen. Auf Grund dieses Vorschlages ist zwischen den Beteiligten ein Kaufvertrag abgeschlossen worden, worin der Preis für das Grundstück im Halte von 13,51 Aren auf 5400 Fr. angesetzt worden ist und wobei die Einwohnergemeinde Münsingen ausserdem den Gebrüdern Siegenthaler eine Inkonvenienzenentschädigung von 1000 Fr. bezahlt hat, deshalb, weil sie den in Aussicht genommenen Bau auf ihrem Grundstück nicht ausführen konnten. Der Kaufvertrag ist formell richtig zustande gekommen. Herr Hans Siegenthaler hat den Vergleichsverhandlungen nicht beigewohnt, er hat aber nachher dem Vergleich zugestimmt, wie sich aus den Akten ergibt und hat die Bewilligung zur Uebertragung des Eigentums an die Gemeinde erteilt und das Eigentum ist in gesetzlich richtiger Weise an die Gemeinde Münsingen übergegangen. Am 26. Oktober 1925 verlangte Herr Siegenthaler, er und sein Bruder sollen expropriert werden; er hat geglaubt, er bekomme auf diese Weise mehr. Der Regierungsrat hat auf dieses Begehren nicht mehr eintreten können, weil es nach dem freihändigen Verkauf, der stattgefunden hatte, rechtlich gegenstandslos geworden ist. Den Petenten wurden die üblichen Kosten von 30 Fr. auferlegt. Siegenthaler hat sich an das Bundesgericht gewendet, wo die Sache ebenfalls unter Kostenaufgabe im März 1926 abgewiesen worden ist.

Nun möchte er noch die letzte Möglichkeit ausschöpfen, er wendet sich an den Grossen Rat und er begründet dieses etwas eigentümliche Vorgehen unter anderem damit, dass er sagt, bei der Regierung habe er doch nicht Recht finden können, Herr Regierungsrat Tschumi habe sie zu dem Vergleiche gewissermassen gezwungen; im übrigen sei er gerade

damals Regierungspräsident gewesen. Wo hätte er Recht finden wollen, wenn Herr Dr. Tschumi nicht nur in der ersten Instanz als Direktor des Innern, sondern auch als Präsident des Regierungsrates in der Sache ein ausschlaggebendes Wort zu reden gehabt habe? Man kann einwenden, dass in solchen Fällen nicht der Vorsteher der betreffenden Abteilung, sondern der Vorsteher einer andern Direktion beigezogen werden muss, damit diese ihren Mitbericht abgibt und die endgültigen Anträge stellt. Es war ihm aber nicht auszureden, dass er dort in seinen Rechten verkürzt worden sei. Nun kommt er vor den Grossen Rat. Ich habe die Sachlage deshalb ausführlich dargelegt, um den Nachweis zu leisten, dass in der Tat von einem Rechtsanspruch auf Aenderung der getroffenen Entscheide oder der freihändig abgeschlossenen Verträge keine Rede sein kann. Der Vertrag ist abgeschlossen, unterschrieben, ist formell richtig; der Kaufpreis ist bezahlt. Der Grosse Rat kann in dieser Sache naturgemäss auch nichts mehr machen. Er kann nicht in ein Rechtsverhältnis eingreifen. Jeder Vorteil, den er hier durch souveränen Entscheid über die Petition den Gebrüdern Siegenthaler zuwendet, bedeutet einen Eingriff in die Rechtssphäre der Gemeinde Münsingen was sich diese nicht gefallen zu lassen braucht. Dazu kommt, dass Herr Siegenthaler von Anfang an durch einen patentierten Anwalt, und zwar nicht durch der geringsten einen, vertreten war, so dass man nicht begreifen kann, wie er nun nachträglich auf diesem Weg oder Umweg das ganze Rechtsverhältnis aufzulösen versucht. Der einstimmige Antrag der vorberatenden Behörden geht dahin, es sei die Petition des Hans Siegenthaler, soweit darauf überhaupt eingetreten werden könne, abzuweisen.

Hadorn, Präsident der Justizkommission. Auch bei diesem Geschäft pflichtet die Justizkommission einstimmig dem Antrag der Regierung bei. Wir haben feststellen können, dass der Petent von den ihm zustehenden Rechtsmitteln in jeder Weise hat Gebrauch machen können. Er ist in keiner Weise gehindert worden. Seine Beschwerde ist schlussendlich durch das Bundesgericht entschieden worden und der Grosse Rat wäre nicht zuständig, hier etwas zu ändern. Was nun die Kosten des Beschwerdeentscheides anbelangt, zu denen er verurteilt worden ist, so kann ich darauf hinweisen, dass in den Akten absolut kein triftiger Grund geltend gemacht worden ist, der für Aufhebung dieser Kostensentenz sprechen würde. Die Kommission beantragt deshalb Zustimmung zum Abweisungsantrag des Regierungsrates.

Abgewiesen.

Beschluss:

Die Petition des Hans Siegenthaler, Beamter der städtischen Steuerverwaltung in Bern, Steigerweg 15, wird, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann, weil nicht begründet, abgewiesen.

Obergericht; Wiederbesetzung einer unbesetzten Stelle.

Schürch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben gegenwärtig den Zustand, dass das Obergericht nicht die gesetzliche Mindest-

zahl von Mitgliedern aufweist. Es zählt nur 18 Mitglieder, während nach dem Organisationsgesetz im Minimum 19 sein sollen. Wir können ferner konstatieren, dass seit einigen Jahren die Mitgliederzahl von 20 auf 18 zurückgegangen ist. Im Jahre 1925 ist man auf das Minimum gekommen und nacher darunter. Das Obergericht hat sich vorläufig, auf Zusehen hin, gefügt, obschon es ausdrücklich festgestellt hat, dass es mit weniger als 19 Mitgliedern nicht gehe. Der Zustand ist insofern ungesetzlich, als man die gesetzlich notwendige Neuwahl hinausgeschoben hat. Heute ist die Situation so, dass die Zahl der Geschäfte zugenommen hat. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, je länger je mehr Suppleanten beizuziehen, was steigende Auslagen zur Folge hat, die allerdings noch nicht überwältigend sind. 1925 betrugen sie 1234 Fr., 1926 2021 und 1927 3058 Fr. Es ist in allen diesen Jahren versucht worden, das Obergericht zu entlasten, seine Funktionen zu erleichtern und zu vereinfachen, um damit der Notwendigkeit einer Vermehrung der Mitgliederzahl zu entgehen. Aber die Anläufe, die gemacht worden sind, haben zu keinem Ziel geführt. Zunächst kam der Vorschlag des Treuhandbureaus, man wolle zur dreigliedrigen Kammer übergehen. Man hat das abgelehnt, mit Rücksicht auf alle die Gründe die im Jahre 1909 zur Schaffung der fünfgliedrigen Kammer geführt haben. In der Sparkommission wurde sodann eine Vereinfachung des Instanzenzuges angeregt. Auch dieser Vorschlag ist gründlich besprochen worden in der Expertenkommission; er ist nachher von der grossrätlichen Kommission abgelehnt worden, aus verschiedenen Gründen, worunter sich auch rechtliche Erwägungen befinden.

So stehen wir vor der Tatsache, dass unsere Versuche, das Obergericht durch Umorganisation zu entlasten, keinen Erfolg gehabt haben, dass die Geschäftslast wächst und dass man die Konsequenz daraus ziehen muss, indem man dem Gericht die vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern wieder gibt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt einstimmig, es sei für den zuletzt ausgeschiedenen Herrn Oberrichter Leuch eine Ersatzwahl zu treffen.

Präsident. Nachdem Herr Justizdirektor Lohner sich schon bei der Traktandenbereinigung zur Frage ausgesprochen hat, habe ich nicht in erster Linie ihm das Wort erteilen wollen. Wenn er sich aber noch auszusprechen wünscht, möchte ich ihm das Wort geben.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte erklären, dass der Regierungsrat, wie ich bereits bei der Traktandenbereinigung durchblicken liess, dem Antrag der Staatswirtschaftskommission einstimmig zustimmt.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat beschliesst die Vornahme der Wahl eines neuen Oberrichters in Ersetzung von Oberrichter Leuch.

Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des HandelsgERICHTES.

Bei 167 ausgeteilten und 144 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 28 leer und ungültig; in Betracht fallende Stimmzettel 116, somit bei einem absoluten Mehr von 59 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Liechti-Suter, Uhrenfabrikant, in Biel, mit 115 Stimmen. Vereinzelt ist eine Stimme.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes.

Bei 132 ausgeteilten und 127 eingelangten Stimmzetteln, wovon 24 leer und ungültig; in Betracht fallende Stimmen 103, somit bei einem absoluten Mehr von 52 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Dr. Robert Wagner, Kammerschreiber, mit 99 Stimmen. Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Landwirtschaftliche Schule Courtemelon, Gutsbetrieb; Spezialkredit für die Beschaffung des lebenden und toten Inventars.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, einen Kredit zu bewilligen für die Anschaffung des toten und lebenden Inventars für den Gutsbetrieb der landwirtschaftlichen Schule Courtemelon. Im Voranschlag des Kredites, den der Grosse Rat für den Bau der Schule bewilligt hat in der Höhe von 914,000 Fr., war das Inventar für die Schule inbegriffen. Ich kann mitteilen, dass sowohl der Bau als die Anschaffungen aus dem Kredit bestritten werden können, dass noch eine kleine Ersparnis da ist, die dazu dient, noch einen Wagenschuppen zu erstellen. Der Gutsbetrieb ist bis Frühjahr verpachtet. Auf Mitte März nächsthin muss er von der Schule übernommen werden und zu diesem Zweck muss das nötige Inventar angeschafft werden. Der Gutsbetrieb hat einen Umfang von rund 33 ha, ist also etwas grösser als derjenige in Langenthal und etwas kleiner als derjenige in Oeschberg. Im Jahre 1922 hat man für diese Betriebe je 200,000 Fr. für Anschaffung von totem und lebendem Inventar bewilligt. Die Zusammenstellungen ergeben für Courtemelon einen Betrag von 132,000 Fr. Dabei ist zu bemerken, dass die Direktion und die Aufsichtskommission nach Weisungen der Landwirtschaftsdirektion sparsam vorgegangen sind. Eine nähere Prüfung des Voranschlages hat ergeben, dass dieser in der Tat etwas knapp ist, allein wir haben auf der Landwirtschaftsdirektion geglaubt, nicht eine höhere Summe beantragen zu sollen. Das Geschäft ist von der Staatswirtschaftskommission geprüft worden, die Herrn Grossrat Weber nach Courtemelon abgeordnet hat, um die Sache an Ort und Stelle anzuschauen und festzustellen, ob der Voranschlag richtig sei. Die Staatswirtschaftskommission hat auf Antrag des Herrn Weber beschlossen, den Kredit auf 140,000 Fr. zu erhöhen, da man sonst fürchten müsste, dass die nötigen Anschaffungen nicht vollständig gemacht werden können.

Dabei möchte ich speziell darauf aufmerksam machen, dass der Viehstand nicht von Anfang an vollständig angeschafft wird, sondern dass die Anstalt selbst Vieh nachziehen wird. Damit kann man einige tausend Franken sparen. Die Schule soll selbst nach und nach die Lücken im Stall ausfüllen. In Uebereinstimmung mit der Staatswirtschaftskommission möchte ich beantragen, den Kredit auf 140,000 Fr. zu fixieren.

Weber, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Direktion und Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule von Courtemelon waren vom Bestreben geleitet, das Kreditbegehren so niedrig als möglich zu halten. Das ist angesichts der heutigen Finanzlage durchaus richtig und verständlich. Ich habe an Ort und Stelle die ganze Angelegenheit überprüft und die Beobachtung gemacht, dass verschiedenes vergessen worden ist. Das kommt oft vor und ist entschuldbar. Allerdings braucht nicht mit der Betriebsübernahme der ganze Viehbestand angeschafft zu werden, sondern nach meiner Ueberzeugung lässt sich gerade beim lebenden Inventar eine Ersparnis erzielen. Der Direktor hat das auch eingesehen. Es ist z. B. nicht nötig, dass man gerade alles trüchtige Stuten anschafft, man kann selbst nachher mit der Zucht einen Versuch machen.

Andererseits sind aber im Voranschlag verschiedene Sachen nicht enthalten, so kein Holzvorrat, keine Laden und kein Wagnerholz. Wenn man das nicht hat, muss man es nachher kaufen. Auch für die Erstellung des Hühnerhofes ist eine zu kleine Summe eingesetzt, ebenso ist die Jaucheanlage ungenügend. Es ist gerade im Jura nötig, dass man auch auf diesem Gebiete gewisse Fortschritte zu erzielen sucht. Im weiteren ist wohl eine kleinere Mostereianlage vorgesehen, aber kein Keller und keine Fässer. Es fehlt ein Wagenschuppen; es ist aber anzunehmen, dass er aus dem vom Gebäudekredit noch verbleibenden Ueberschuss noch erstellt werden kann. Angesichts dieser Situation ist es sicher besser, den Kredit so zu bemessen, dass man nicht nochmals kommen muss. Es ist gewiss die Meinung des Grossen Rates, dass man auch diese neue Schule so instandsetzt, dass sie über das Nötigste verfügt. Daher sind wir zur Festsetzung eines Kredites von 140,000 Fr. gekommen in der Meinung, dass alle die fehlenden Sachen damit angeschafft und dass ein Nachkredit vermieden werden soll.

Genehmigt.

Beschluss:

Gestützt auf den Kostenvoranschlag vom 20. Dezember 1927 bewilligt der Grosse Rat einen Spezialkredit im Höchstbetrage von 140,000 Fr. für den Ankauf des lebenden und toten Inventars, das mit der Uebernahme des Gutsbetriebes durch die landwirtschaftliche Schule Courtemelon auf den Zeitpunkt des Ablaufes des Pachtvertrages notwendig wird.

Subventionierung der Entwässerung der Moosebene Hagneck-Hermrigen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Geschäft hätte in der Novembersession behandelt werden sollen. Allein es lagen

damals beim Bundesgericht noch zwei staatsrechtliche Rekurse, einer von Burgern der Burgergemeinde Walperswil und ein zweiter von der Gemeinde Bühl. Das Bundesgericht hat beide als unbegründet abgewiesen.

Es handelt sich um ein grosses Projekt, durch das ungefähr 550 ha entwässert werden sollen. 350 ha sollen drainiert werden. Das Projekt ist schon alt. Bereits 1919 wurde von Ingenieur Rauchenstein ein Projekt für die Entwässerung der Ebene links und rechts des Hagneckkanals eingereicht, links in der Richtung gegen Brüttelen-Siselen, und rechts in der Richtung der Gemeinden, die im Beschlussesentwurf aufgeführt sind, der Gemeinden Hagneck, Hermrigen, Täuffelen, Epsach, Bühl und Walperswil. Im ursprünglichen Projekt war vorgesehen, das Wasser, das sich links des Hagneckkanals vorfindet, durch einen Tunnel unter dem Hagneckkanal durchzutreiben und von dort durch einen Extrastollen in den Bielersee zu leiten. Bei näherer Untersuchung hat sich aber ergeben, dass dieses Projekt nicht empfohlen werden kann und dass man besser tut, das Projekt auf der linken Seite vorläufig ruhen zu lassen und nur dasjenige rechts zur Ausführung zubringen, da die Erstellung eines Tunnels unter dem Hagneckkanal grosse Schwierigkeiten und Kosten verursacht hätte. Die Entwässerung war vor dem Bau des Hagneckkanals durch einen Stollen vorgesehen. Nun ist der Kanal erstellt worden und infolgedessen ist der Stollen weggefallen. Die Besitzer sind von der Juragewässerkorrektur mit einem Betrag von 140,000 Fr. entschädigt worden und damit sind die Rechtsansprüche nach dieser Richtung ausgeschieden worden. Das Gebiet, das rechts entwässert werden soll, kann so entwässert werden, dass in beiden Mulden zwei Hauptgräben erstellt werden in der Länge von einigen Kilometern. Das ist die sogenannte Entwässerung durch offenen Kanal, die von der Baudirektion empfohlen wird, und deren Kosten inklusive Stollen 1,1 Million betragen. Es ist weiter darauf aufmerksam zu machen, dass die B. K. W. bei Anlass der Erstellung des Hagneckkanals und des Hagneckwerkes die Pflicht übernommen haben, das Wasser, das von der rechten Seite zusammenläuft, in den Hagneckkanal abzuführen. Das ist durch Einrichtung eines kleinen Pumpwerks geschehen, das heute in Funktion ist, das aber bei sehr grossen Regengüssen nicht genügt, so dass das Areal an solchen Tagen mehr oder weniger überschwemmt wird, wofür die B. K. W. mehrfach Entschädigung bezahlen mussten. Die einzig richtige Lösung ist die, dass man neben dem Hagneckkanal einen Stollen in den Bielersee führt, wodurch die nötige Vorflut geschaffen wird, da der Niveauunterschied zwischen dem Land und dem Bielersee ungefähr 12 m beträgt. Damit würde das Pumpwerk wegfallen. Mit Rücksicht darauf, dass die B. K. W. gewisse Verpflichtungen haben, haben sie auch beschlossen, sich am Bau des Stollens zu beteiligen. Der Stollen ist auf 410,000 Fr. devisiert, die B. K. W. bezahlen daran 250,000 Fr. Die Drainage verursacht Kosten von 885,000 Fr.; die Gesamtkosten betragen für ein Areal von ungefähr 550 ha 1,915 Millionen. Der Ablautkanal in den Bielersee ist devisiert auf 20,000 Fr., der Stollen auf 410,000 Fr., der 5 km lange Längskanal vom Aarekanal bis Hermrigen auf 345,000 Fr. Es wird möglich sein, dass einzelne Partien eventuell nicht drainiert werden müssen, so dass noch Einspa-

rungen zu erhoffen sind. Die Finanzierung denkt man sich folgendermassen: Beitrag der B. K. W. 250,000 Franken, Kantonsbeitrag an die Gewässerkorrektur 275,000, an die Bodenverbesserung 163,000, Bundesbeitrag 438,000; es bleibt für die Grundeigentümer noch zu decken die Summe von 790,000 Fr. oder rund 1550 pro ha, also ungefähr 600 Fr. für die Jucharte. Das ist ein verhältnismässig bescheidener Betrag, dessen Aufwendung sich unbedingt rentieren wird. Es ist auch zu bemerken, dass das Land vielfach nicht Moos ist, sondern nur etwas schweren Boden hat, dass aber die Wasserabflussverhältnisse heute sehr ungünstig sind und dass sie durch das Hagneckwerk infolge des Rückstaus eher verschlechtert worden sind. Darum müssen wir neben dem Hagneckkanal in gewisser Entfernung den Stollen durchbrechen, der den grossen Niveauunterschied zwischen dem Bielersee und dem Terrain ausnützt und den Abfluss ermöglicht. Ich beantrage Ihnen Eintreten auf den Beschlussesentwurf.

Gestützt auf die Erfahrungen, die wir speziell beim Belp-Toffenmoos gemacht haben, möchten wir Garantien dagegen schaffen, dass nicht eine so grosse Zinslast entstehen kann, wie bei jenem Projekt, wo einer Bausumme von 2,8 Millionen eine Zinslast von 750,000 Fr. gegenüberstand, davon herrührend, dass die Beiträge sehr spät bezahlt worden sind.

Die Durchführung ist so gedacht, dass zuerst der Stollen in Angriff genommen wird. Die B. K. W. würden ohne weiteres ihre 250,000 Fr. einbezahlen. Im weiteren ist vorgesehen, dass auch die Grundbesitzer vor Beginn der Arbeit eine gewisse Quote ihres Beitrages einbezahlen müssen. Damit bekommen wir ein Kapital von 300,000 Fr. Wenn die Arbeit vorwärts schreitet und Abrechnungen eingereicht werden, können gestützt auf diese Abrechnungen Vorschüsse vom Bund und Kanton bewilligt werden, so dass die Leute nicht mit fremdem Geld arbeiten müssen. So lassen sich Bauzinsen nach Möglichkeit vermeiden.

Ich möchte beantragen, am Schluss von Alinea 4 noch zu sagen: «Mit den Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Finanzprogrammes durch den Regierungsrat begonnen werden». Die technischen Projekte sind sowohl von der Baudirektion als von den eidgenössischen Behörden und von unserem Kultur-Ingenieurbureau geprüft worden. Man darf als sicher annehmen, dass die technische Ausführung gelingen wird und dass der Kostenvoranschlag richtig bemessen ist. Ich beantrage Eintreten auf das Geschäft und Bewilligung der vorgesehenen Subvention, ferner die Erteilung der Ermächtigung an den Regierungsrat, das Projekt zu genehmigen.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben das Projekt an Ort und Stelle angeschaut und sind ebenfalls zu der Ueberzeugung gekommen, dass man das Werk subventionieren sollte. Diese Gegend ist insofern in günstiger Lage, als von dritter Seite ansehnliche Beiträge an die Kosten erhältlich sind. Weil bei Hagneck ein Stauwehr erstellt worden ist, ist die Aare dort höher als früher und die B. K. W. sind verpflichtet worden, ein Pumpwerk einzurichten und das Wasser aus jenem Moos in den Hagneckkanal abzuleiten. Da dieses Pumpwerk nicht genügt, soll ein Abflusstollen erstellt werden. Es ist von vorneherein anzunehmen, dass dieser grosse Stollen besser in der Lage sein wird, das zufließende Wasser

abzuführen, als das durch das Pumpwerk geschehen kann. Da nachher das Pumpwerk wegfällt, haben die B. K. W. diesen Betrag von 250,000 Fr. zugesichert. Nach den Erfahrungen von Belp haben wir unsere Untersuchungen auch darauf konzentriert, ob das Unternehmen als wirtschaftlich angesehen werden kann. Wir haben nun gehört, dass die Kosten für die Drainage 1080 Fr. und für die Entwässerung 565 Fr. pro ha betragen. Eine gewisse Verschiebung kann noch eintreten, indem verschiedene Klassen geschaffen werden sollen. Der Boden an und für sich scheint dankbar zu sein, wenn man für den nötigen Wasserabfluss sorgt. Wenn man sieht, dass nach Abzug der staatlichen Subvention die Drainage um so geringe Summen durchgeführt werden kann, so muss man doch sagen, dass die ganze Sache als wirtschaftlich betrachtet werden muss. Heute sind die Verhältnisse so, dass voraussichtlich in den Preisen für Materialien und in den Arbeitslöhnen keine wesentlichen Änderungen eintreten werden, so dass grössere Verschiebungen in den Kosten nicht stattfinden werden. Allgemein kann man sagen, dass die Landwirtschaft an und für sich kein grosses Interesse daran hat, bei den heutigen Verhältnissen die Produktion zu vermehren, da heute die Preise sowieso gedrückt sind; aber vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkt aus, den wir hier in erster Linie zu berücksichtigen haben, muss man sagen, dass man doch grundsätzlich ein Interesse an der Vermehrung der Produktion hat. Von diesem Gesichtspunkt aus muss man es auch hier begrüssen, wenn dieser Boden so instand gesetzt wird, dass eine vermehrte Produktion möglich ist.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat aufmerksam gemacht, dass man noch einen Zusatz beifügen muss, gemäss welchem das Finanzprogramm durch die Regierung zu genehmigen ist, und dass vorher die Arbeit nicht begonnen werden darf. Das bietet eine gewisse Garantie, dass der Regierungsrat verlangen kann, dass auch die Interessenten rechtzeitig gewisse Einzahlungen machen müssen, so dass nicht eine Zinslast entstehen kann, wie das beim Belp-Toffen-Moos der Fall gewesen ist. Die Verhältnisse sind hier ganz anders, so dass dieses Geschäft als wirtschaftlich empfohlen werden darf.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft der Moosebene Hagneck-Hermrigen, welche sich zur Trockenlegung der nassen, zwischen dem Hagneckkanal und der Strasse Bühl-Hermrigen, in den Gemeinden Hagneck, Täuffelen, Epsach, Hermrigen, Bühl und Walperswil gelegenen Ländereien gebildet hat, und deren Statuten gemäss Art. 87 ff. des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 durch Regierungsratsbeschluss vom 2. April 1927 genehmigt wurden, sucht nach um Subventionen an die Ausführungskosten ihres Unternehmens. Dasselbe besteht:

1. Aus einer Gewässerkorrektur, deren Perimeter 5,23 km² umfasst und die veranschlagt ist zu Fr. 1,100,000

2. Aus einer 4,55 km² umfassenden Drainage, veranschlagt zu . . . » 815,000

Total Fr. 1,915,000

Auf den Vorschlag der Direktionen der Bauten und der Landwirtschaft wird, dem Gesuche wie folgt entsprochen:

1. An die Gewässerkorrektur wird aus dem Kredit X G I ein Staatsbeitrag von 25 %, im Maximum 275,000 Fr., bewilligt.

2. An die Drainage wird aus dem Kredit XIII B 2 e ein Staatsbeitrag von 20 %, im Maximum 163,000 Fr., zugesichert.

3. Diese Beiträge sind zahlbar nach Massgabe des Arbeitsfortschrittes und der zur Verfügung stehenden Kredite. Abschlagszahlungen werden erst geleistet, wenn der bezüglichen Direktion über den Stand der Arbeiten und der Baukosten Bauberichte und Abrechnungen im Doppel eingesandt worden sind.

An allfällige Kostenüberschreitungen werden keine Staatsbeiträge geleistet.

Der Staat ist berechtigt, Strassenwasser ohne besonderes Entgelt in die Leitungen der Genossenschaft abzuleiten.

4. Die Genossenschaft hat das Unternehmen kunstgerecht auf Grundlage der genehmigten Pläne auszuführen und auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Allfällige Abänderungen am Projekt dürfen erst nach ausdrücklicher Bewilligung der Behörden in Angriff genommen und ausgeführt werden.

Zuerst hat der Ablaufkanal in den Bielersee und der Vorflutstollen zur Ausführung zu gelangen, hierauf die offenen Hauptleitungen, dann die geschlossenen Hauptleitungen und zuletzt, immer im Interesse möglicher Kosteneinsparungen, die sekundären Leitungen (Nebenstränge und Sauer), und zwar diese erst nachdem man über die Wirkung der ihnen übergeordneten Leitungen richtig orientiert ist.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden, welche berechtigt sind, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Diesen ist durch Uebersendung der Traktandenlisten und der Protokollauszüge von den Verhandlungen der Organe der Genossenschaft (Vorstand und Generalversammlung) Kenntnis zu geben.

Die kantonalen Organe können an den Vorstandssitzungen oder Generalversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen und für wesentliche Beschlüsse die Genehmigung der Direktionen der Bauten oder der Landwirtschaft vorbehalten.

Bauprogramm und Finanzierungsplan sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen und dürfen ohne dessen Einwilligung nicht abgeändert werden.

Mit den Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Finanzprogrammes durch den Regierungsrat begonnen werden.

5. Dem Regierungsrat sind über die vollendeten Teile des Unternehmens (Gewässerkorrektur und Drainage) und die Verteilung der Kosten unter die Beteiligten zur Genehmigung vorzulegen:

a) Ausführungspläne (Situationen) mit Angabe der Entwässerungskanäle, der Drains nach Lage,

Tiefe und Kaliber, der Schächte, der beiden Perimeter, sowie der Grenzen und Katasternummern der einbezogenen Parzellen (für das eidgenössische Departement des Innern, das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, die kantonale Baudirektion, die kantonale Landwirtschaftsdirektion, das Regierungsstatthalteramt Nidau und die Genossenschaft je 1 Exemplar).

b) Kostenverteilungsregister (für die kantonale Baudirektion, die kantonale Landwirtschaftsdirektion, das Regierungsstatthalteramt Nidau und die Genossenschaft je 1 Exemplar).

6. Das entwässerte Land ist rationell zu bewirtschaften und darf der landwirtschaftlichen Nutzung, sei es durch Torfausbeutung, Bauten oder anderswie, nur mit Einwilligung der staatlichen Behörden und unter den von diesen in jedem Fall zu bestimmenden Bedingungen entzogen werden.

7. Drei Jahre nach Vollendung des Werkes ist das trockengelegte Gebiet einer Grundsteuer-schatzungsrevision zu unterwerfen.

8. Die Genossenschaft hat innert 3 Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu bestätigen.

9. Mit den Arbeiten ist spätestens im Jahre 1928 zu beginnen, und sie sind gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten Bauprogramm weiterzuführen. Die Abrechnungen und Belege über die einzelnen Bauobjekte sind spätestens 3 Monate nach deren Vollendung den bezüglichen Direktionen einzureichen.

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Rindviehzuchtkommission.

Bei 129 ausgeteilten und 127 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 14 leer und ungültig; in Betracht fallende Stimmen 113, somit bei einem absoluten Mehr von 57 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Jean Gerber, éleveur, Tavannes, mit 88 Stimmen. Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Landverkauf.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um den Verkauf eines Stückes Land in Münsingen an Herrn Strahm-Hügli. Das Land befindet sich in der Nähe des Bahnhofes Münsingen, links der neuen Bahnhofstrasse. Der Staat hat bereits Parzellen verkauft in den Jahren 1922 bis 1923 und er tritt nun an die Liquidation dieses Landstückes, das sich links der neuen Bahnhofstrasse befindet. Bereits vor einigen Jahren ist die obere Parzelle unmittelbar am Dorf verkauft worden; heute handelt es sich um die Parzelle in der Nähe des Bahnhofes. Es handelt sich um 891 m²; die Parzelle soll verwendet werden zur Erstellung eines Wohnhauses. Wir werden mit dem Käufer vereinbaren, dass er die Pläne der Baudirektion vor-

legen muss, damit wir die Gewissheit haben, dass der schöne Ausblick nicht etwa gestört wird. Der Preis beträgt 12 Fr.; wir betrachten ihn als angemessen. Es ist uns von denjenigen, die das Geschäft vorbereitet haben, von Herrn Direktor Brauchli und Verwalter Lehmann, gesagt worden, dass der Preis von 12 Fr. nach lokalen Verhältnissen angemessen sei. Der Unterschied zwischen Kaufpreis und Grundsteuerschätzung ist gross; die letztere beträgt 540 Fr., so dass man von diesem Gesichtspunkt aus das Geschäft wohl vertreten kann. Ich möchte beantragen, den Kaufvertrag zu genehmigen.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der zwischen der Finanzdirektion und Alfred Strahm-Hügli, Installateur in der Au zu Münsingen, unterm 24. Januar 1928 abgeschlossene Kaufvertrag um ein Stück Bauland an der neuen Bahnhofstrasse in Münsingen, im Halte von 891 m² und zum Preise von 12 Fr. per m² oder insgesamt von 10,692 Fr. wird genehmigt. Die Grundsteuerschätzung beträgt 540 Fr.

Interpellation des Herrn Grossrat Flück betreffend Unregelmässigkeiten in der Gemeindeverwaltung von Brienzwiler.

(Siehe Seite 549 und 665 des letzten Jahrganges.)

Flück. Ich habe in der vergangenen November-session auf Drängen einiger Bürger von Brienzwiler eine Interpellation eingereicht. Ende Mai 1927 haben die betreffenden Bürger von Brienzwiler das Begehren um Anordnung einer amtlichen Untersuchung gestellt, einmal in bezug auf die Verteilung von verbilligten Futtermitteln und zweitens in bezug auf das Kassen- und Rechnungswesen im allgemeinen. Weiter haben sie verlangt, dass einmal Abrechnungen über zwei Strassenbauten, die schon vor mehreren Jahren fertig erstellt worden sind, vorgelegt werden.

Im Jahre 1922 hat der Grosse Rat, einem Notschrei aus der Bauernsame Folge gebend, beschlossen, Darlehen für Abgabe verbilligter Futtermittel zu gewähren. Man hat das sehr gut begreifen können und wir haben alle zugestimmt, weil die Bauernsame damals in einer schweren Notlage war. Der Grosse Rat hat verfügt, dass den notleidenden Bauern geholfen werden soll und zwar auf schleunigstem Wege. Der Gemeinde Brienzwiler sind unter drei Malen Summen im Gesamtbetrage von 2800 Fr. zugestellt worden. Das war im Mai 1923. Die Bauern von Brienzwiler hatten keinen Hochschein von diesem Grossratsbeschluss und die Behörden haben sich um Gesetz und Dekret überhaupt nicht bekümmert. So viel kann man als sicher annehmen: wenn Sozialdemokraten in der Gemeindebehörde von Brienzwiler gesessen hätten, so hätten wir die heutige krasse Unordnung nicht. Die hätten die Sache schon aufgedeckt. In Brienzwiler ist es aber nicht möglich, Sozialdemokraten in die Behörden

hineinzubringen. Ich erkläre hier, dass ich Gott sei dank Bürger von Brienz und nicht von Brienzwiler bin. (Heiterkeit.)

Also um die Vorschriften haben sich die Behörden von Brienzwiler gar nicht bekümmert. Die Sache ist aber doch ruchbar geworden; einige Bürger haben den Gemeindekassier, der leider inzwischen gestorben ist, interpelliert. Sie entschuldigen mich, wenn ich vielleicht diesen verstorbenen Kassier noch etwas angreifen muss. Ich möchte dabei nur auf einige Hauptpunkte aufmerksam machen.

Der Gemeinderat von Brienzwiler hat also die Summe von 2800 Fr., welche der Gemeinde zugewiesen worden ist, vom Mai 1923 bis Frühjahr 1926 zurückbehalten, vielleicht nicht den ganzen Betrag, aber sicher die letzte Rate von 1200 Fr. Die Vermutung liegt sehr nahe, dass der Präsident diese Summe eine Zeitlang für sich behalten hat. Vielleicht hat er sie nötig gehabt: ich kann das nicht wissen, auf jeden Fall wurde die Summe nicht ihrem Zwecke entsprechend verwendet, und zwar ein ganzes Jahr lang. Nachher hat der Gemeindekassier sie während mindestens 1½ Jahren zurückbehalten. Das ist eine so krasse Gesetzesverletzung, dass ich die Regierung ersuchen möchte, Art. 42 unseres Gemeindegesetzes anzuwenden und dort einmal mit dem Stallbesen Ordnung zu schaffen. In der ganzen Sache sind nicht alle Mitglieder des Gemeinderates gleich belastet; einige haben erklärt, dass sie von der ganzen Geschichte nichts gewusst haben, weil der Präsident ihnen das vorenthalten hat. Wenn aber einer in der Behörde sitzt, so hat er die Pflicht, die Gesetze und Dekrete zu studieren. Hier ist das nicht gemacht worden. Darum verlange ich die Anwendung von Art. 42 des Gemeindegesetzes.

Nun der zweite Punkt. Die Gemeinde Brienzwiler besitzt einen schönen Wald oberhalb des Dorfes. Man muss sich allerdings nicht vorstellen, dass das alles ebener Boden ist, sondern es sind eher hängende Rechte. Die Bürger von Brienzwiler suchen dort oben Bergheu und Holz. Von Nutzholz kann nicht die Rede sein. Nun haben die Brienzwiler gefunden, es könnte sich lohnen, eine Drahtseilanlage herzustellen, um den Holztransport besser zu gestalten. Die damals amtierende Baukommission hat den Auftrag bekommen, die Sache an die Hand zu nehmen. Sie hat ihren Auftrag pflichtgemäss erfüllt, der Gemeinde eine Kostenberechnung vorgelegt und die Gemeinde hat beschlossen, die Anlage auszuführen. Die Baukommission hat sich sofort dahinter gemacht, sie hat zunächst eine Offerte bekommen von einem Drahtseilbauer, der kurz vorher im Amtsbezirk Interlaken aufgetaucht ist, Herr Walli. Die Gemeinde hat beschlossen, die Arbeit nicht auszuschreiben, da sie dem betreffenden Seilbauer alles Zutrauen geschenkt hat. In bezug auf die Kostenrechnung wurde gesagt, man habe die Sache untersuchen lassen und habe gefunden, der Kostenvoranschlag sei richtig. So hat man mit diesem Herrn die Sache verakkordiert. Es ging nicht lange, so wurde die Geschichte ruchbar, und ein Konkurrent hat vorab mündlich bei einem Mitglied des Gemeinderates angeregt, man solle dem bestellten Lieferanten die Sache wegnehmen; er verpflichtete sich, das Seil um 2800 Fr. billiger zu erstellen. Die Baukommission hatte inzwischen den Vertrag abgeschlossen. Nun bringt der Gemeinderat die Sache vor die Gemeinde, die Baukommission hat gesehen, dass sie einen dum-

den betreffenden Mann in den Kot zu ziehen; vielleicht hat er selbst nicht gewusst, dass er diesen Beitrag nicht hätte nehmen sollen. Es betrifft den Herrn Kreiskommandanten, Major, Kreisarmeninspektor, Verwaltungsrat der Ersparniskasse Brienz, namens Frutiger, einen steinreichen Mann. Mit der Aufzählung solcher Fälle könnte ich Sie bis heute Abend festhalten; ich will darauf verzichten und wieder auf die Futtermittelverteilung zurückkommen. Die Beschwerdeführer haben sich an die Landwirtschaftsdirektion gewendet. Dort haben sie Auskunft bekommen. Der Gemeinderat von Brienzwiler hat sich erlaubt, der Landwirtschaftsdirektion die Mitteilung zu machen, das Geld sei richtig verteilt worden und zwar unter zwei Malen an 28 Viehbesitzer. Auf Grund der vorgelegten Liste hat die Landwirtschaftsdirektion erklärt, nach ihrem Ermessen, sei die Sache richtig gegangen. Sie hat aber noch um ergänzende Mitteilungen ersucht. Ich möchte bitten, die Vorwürfe nicht zu verallgemeinern und nicht etwa zu denken, dass die Subventionen die von Staat und Bund ausgerichtet werden, in allen Gemeinden so wenig zweckentsprechend verwendet werden, wie hier in Brienzwiler. In Brienz z. B. ist diese Aktion flott durchgeführt worden, allerdings unter Beteiligung von 4 Sozialdemokraten. Innerhalb 4 Wochen war alles erledigt, die Grossbauern haben natürlich nichts bekommen.

In Brienzwiler ist es anders gewesen. Niemand wollte den Deckel vom Kübel wegnehmen; der Regierungstatthalter z. B. fand den Mut nicht. Man hat die Gemeinde einfach im Ungewissen weiter leben lassen. Als die Beschwerdeführer von der Landwirtschaftsdirektion lange keine Antwort bekommen haben, haben sie an den Staatsanwalt geschrieben und dieser hat am 16. Juli 1927 eine Untersuchung zugesichert. Leider ist zu jener Zeit gerade der Kassier gestorben, also bevor der Staatsanwalt die Untersuchung vornehmen konnte. So ist die Sache wieder liegen geblieben. Niemand traut sich so recht, an dieselbe heranzutreten.

Am 12. November habe ich eine erste Interpellation eingereicht, seither konnte die Abrechnung über die Strassenbauten vorgelegt werden. Darauf habe ich die Interpellation etwas abgeändert. Ich glaube dieselbe ausführlich genug begründet zu haben. Nur noch ein Detail. Die Gemeinde Brienzwiler besitzt eine Elektrizitätsanlage. Um diese zu erstellen, musste sie Geld aufnehmen. Die Rechnung pro 1925 ergab einen Saldoüberschuss von 10,000 Fr. Nun hat die Gemeinde beschlossen, an dieser Kapitalschuld 10,000 Franken abzutragen. Als die Rechnung pro 1926 zur Genehmigung vorlag, hat sich herausgestellt, dass der Gemeindekassier nur 1000 Fr. abgeschrieben hatte. Auf Anfrage erklärte er, er habe nicht mehr abschreiben können. Darauf beschloss die Gemeinde, im kommenden Jahr 4000 Fr. abzuschreiben. Der Rechnungsabschluss wird kommen; ich nehme an, es werde dem Gemeindebeschluss nachgelebt werden.

Ich erwarte nunmehr befriedigende Auskunft vom Regierungsrat.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Revision des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 in Erwägung zu ziehen und zu prüfen, ob nicht im Interesse des Staates und der Gemeinden erhebliche Einsparungen gemacht werden können, sei es auf dem Wege einer Teil- oder Totalrevision, zwecks Beseitigung der Zeit und Geld raubenden und der Würde einer sozialen Fürsorge widersprechenden Wohnsitz- und Etatstreitigkeiten zwischen den Gemeinden.

Bern, den 1. Februar 1928.

Oldani
und 10 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat beförderlichst eine Vorlage betreffend Einführung der «Stillen Wahl» bei Majorzwahlen zu unterbreiten.

Bern, den 1. Februar 1928.

Meier
und 27 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

I. Kann der Regierungsrat die Auffassung teilen, dass dem Grossen Gemeinderate (Stadtrat) für die ihm nach Art. 11 und 12 des Gemeindegesetzes übertragenen Geschäfte und die ihm gemäss Gemeinde-Organisations-Reglement übertragenen Angelegenheiten und Wahlen das Vertretungsrecht nach aussen zusteht.

Ist zur Klarlegung dieser Frage eine authentische Interpretation durch den Grossen Rat gegeben?

II. Sollten die gesetzlichen Unterlagen zur Bejahung dieser Frage fehlen, so wird der Regierungsrat angefragt, ob er bereit sei, Vorschläge einzubringen über eine Ergänzung des Gemeindegesetzes (spez. Art. 20 und 22) in dem Sinne, dass dem Grossen Gemeinderate (Stadtrat) von Gesetzes wegen in den ihm übertragenen Angelegenheiten das Vertretungsrecht nach aussen eingeräumt werden kann.

Bern, den 1. Februar 1928.

Unterzeichner: Baumgartner (Köniz),
Matter (Köniz).

II.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in letzter Zeit durch Organe der kantonalen Steuerverwaltung eine rücksichtslose Praxis der Steuereintreibung und -einschätzung befolgt wird, die in weiten Kreisen Erbitterung hervorruft?

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um diesem die Staats- und Gemeindefinanzen schädigenden Vorgehen genannter Organe Einhalt zu bieten?

Bern, den 1. Februar 1928.

Bütikofer
und 24 Mitunterzeichner.

III.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in jüngster Zeit im Kanton Bern Salztransporte, welche früher mit der Bahn befördert, heute mit Mietautos transportiert werden? Wenn ja, ist er gewillt, die nötigen Schritte zur Unterdrückung dieser die bernischen Dekretsbahnen schädigenden Führen zu veranlassen.

Bern, den 1. Februar 1928.

Ryter
und 9 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 1. Februar 1928,

nachmittags 2¹/₂ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Neuenschwander.

Der Namensaufruf verzeigt 193 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Balmer, Bichsel, Egger, Gerster, Hurni, Indermühle (Thierachern), Keller, Maitre, Monnier (Tramelan), Mosimann, Schwarz, Schwendimann, Stünzi, Ueltschi, Woker, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, von Almen, Chopard, Gnägi, Imhof, Jossi, Lardon, Lüthi, Osterwalder, Reber, Reist, Schlappach, Zumstein, Zurflüh.

Tagesordnung:

Interpellation Flück betreffend Unregelmässigkeiten in der Gemeindeverwaltung von Brienzwiler.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 61 hievor.)

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation des Herrn Grossrat Flück hat folgenden Wortlaut: «Ist der Regierungsrat in der Lage, über Unregelmässigkeiten in der Abgabe verbilligter Futtermittel in der Gemeinde Brienzwiler zu erteilen? Ist der Regierungsrat ferner in der Lage, Auskunft zu erteilen über die angebehrten Untersuchungen betreffend Rechnungs- und Kassawesen, sowie betreffend den finanziellen Abschluss vorgenommener Strassenbauten der gleichen Gemeinde?»

Nach dem Wortlaut dieser Interpellation musste der Regierungsrat annehmen, es handle sich um drei Punkte: 1. die Abgabe verbilligter Futtermittel, 2. das Rechnungs- und Kassawesen, 3. die Strassenbauten. Im heutigen Vortrag des Herrn Flück wurden nun, wie Sie gehört haben, noch allerlei andere Dinge berührt, so z. B. ein Prozess betreffend eine Drahtseilanlage, der zur Zeit vor Obergericht ist und mit dem sich die Administrativbehörden nicht zu befassen haben; ebenso wenig haben sie sich einzumischen in die erwähnte Frevelanzeige und noch viel weniger in die berühmte Holzsteigerung, wobei eine Buche für 10 Fr. verkauft wurde und wo der Ersteigerer durch ungeschicktes Fuhrwerken den jungen Waldwuchs unter der Buche ruinierte; endlich wurde angeführt, dass ein gewisser Frutiger verbilligte Milch bekommen habe. Alle diese Punkte scheiden von

vornherein aus der heutigen Beantwortung der Interpellation aus. Ich muss nur meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, dass der Herr Interpellant nicht von Anfang an auch diese Dinge einbezogen hat, sofern er wünschte, dass der Regierungsrat auch hierüber Auskunft erteile.

Was die Drahtseilanlage betrifft, mache ich Herrn Grossrat Flück aufmerksam, dass diese Sache auf dem Wege des Zivilprozesses erledigt werden wird. Auch die Frevelanzeige kann den Grossen Rat wenig interessieren, da der Richter darüber zu entscheiden hat, und gleich verhält es sich mit der Holzsteigerungsgeschichte. Es ist uns in dieser Sache keine Beschwerde zugekommen, auch nicht vom Vorstand. Die Angelegenheit mit der verbilligten Milch ist beinahe verjährt; man hätte diese Sache früher vorbringen sollen, und zwar bei der Direktion des Innern.

Wenn der Regierungsrat den Sprechenden mit der Beantwortung der Interpellation beauftragt hat, so in der Voraussetzung, dass heute in der Interpellation diejenigen Punkte zur Sprache gebracht würden, die auch in der schriftlich eingereichten Interpellation enthalten sind, also die Unregelmässigkeiten in der Abgabe verbilligter Futtermittel, Unregelmässigkeiten im Rechnungs- und Kassawesen und Unregelmässigkeiten bei den Strassenbauten.

Gestatten Sie mir nun, den Werdegang dieser Abgelegenheit näher zu betrachten. Dabei muss ich etwas ausführlich werden, wie ja auch der Herr Interpellant die Sache ausführlich dargestellt hat; sonst könnte der Anschein erweckt werden, als wolle man da irgend etwas vertuschen.

Unterm 25. April letzten Jahres hat die Landwirtschaftsdirektion folgenden Brief bekommen:

«Die Unterzeichneten gelangen an Sie in folgender Sache: Durch den Seuchenzug im Herbst 1922 kamen viele kleine Landwirte in eine missliche Lage. Der Bund hat dann durch Beiträge an Futtermittel den Kleinbauern geholfen. In unsere Gemeinde flossen so zirka 1600 Fr., ein einmaliger Betrag. Der Gemeindekassier hat dann an die Bezüger im Winter 1922/23 Beträge bezahlt, weitere erst zu Anfang des Jahres 1926 und im Sommer gleichen Jahres. Unterzeichneter Peter Schild hat auch im Jahre 1923 63 Fr. erhalten, ist damit aber nicht befriedigt, erwartet vielmehr noch einen Betrag, vielleicht im Jahre 1929? Ulrich Schild hat auch den Beitrag in zwei Raten erhalten, 1923 und 1926. Uns sind noch mehrere Landwirte bekannt, mit denen ebenso gehandelt wurde. Da wir wissen, dass in den Nachbargemeinden die Bezüger durch Umbieten zusammenberufen und der ihnen zufallende Betrag nach Liste in einem Betrag ausbezahlt wurde, können wir nicht begreifen, dass hier in der unregelmässigen Weise verfahren wurde, ohne Auflage einer Liste und deren Quittung durch den Bezüger. In Betracht beschriebener Tatsachen verlangen wir eine Untersuchung in der Angelegenheit...» usw.

Am 26. April richtete die Landwirtschaftsdirektion folgenden Brief an den Gemeinderat von Brienzwiler:

«Im Winter 1922/23 sind Ihnen zur Verbilligung der Futtermittel notleidender Viehbesitzer insgesamt 2500 Fr. ausgerichtet worden. Wir laden Sie hiermit ein, uns bis Ende dieser Woche die auf diese Hilfsaktion Bezug habende Abrechnung, aus der hervorgeht, wie viel jedem einzelnen Viehbesitzer ausgerichtet worden ist, einzusenden.»

Vorher hatten wir allerdings schon eine Abrechnung erhalten, die wir aber als durchaus korrekt betrachtet hatten. Auf diesen Brief, der am Tage nach der Beschwerde aus Brienzwiler abging, erhielten wir folgendes Schreiben:

«An die Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern. Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13. dies hier folgendes betreffend Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge zur Verbilligung der Futtermittel an hiesige Landwirte. 1. Die erste Zahlung von 1600 Fr. haben wir im Restbetrag erhalten im Mai 1923...» Dies ist richtig, da die eine Hälfte von 800 Fr. im Februar, die zweite Hälfte im Mai ausbezahlt wurde, «... und der Betrag von 1600 Fr. wurde sofort an die Berechtigten bezahlt.» Das stimmt. «2. Die Anweisung für die 1200 Fr. haben wir erhalten im Februar 1924. Damals war man nicht im klaren, wie der Restbetrag noch verteilt werden sollte, und erst an der Sitzung vom 5. November 1925 wurde der Gemeinderat über die Verteilung schlüssig, und der Betrag wurde dann auch sofort an die Berechtigten ausbezahlt.»

Damit hat es folgende Bewandtnis. Durch Beschluss des Grossen Rates wurde bekanntlich seinerzeit die Landwirtschaftsdirektion ermächtigt, die Viehbesitzer nach zwei Richtungen hin zu unterstützen. Im Oberland hat man an den Doppelzentner Heu oder Kraftfutter, der angeschafft wurde, einen gewissen Beitrag à fonds perdu geleistet. Im Unterland wurde mehr das andere Verfahren gewählt, wonach man Vorschüsse gab, die innerhalb 5 Jahren zinslos zurückbezahlt werden mussten. Ich kann hier bemerken, dass diese Vorschüsse im Jahre 1927 mit der letzten Rate zurückbezahlt wurden und dass eigentlich wenig Verluste entstanden sind. Bekanntlich wurden diese Vorschüsse so verteilt, dass ein Drittel vom der Gemeinde, ein Drittel vom Kanton und ein Drittel vom Bund geleistet wurde. Der Bund hatte das Geld dem Kanton zu 2% Zins vorgeschossen. Im Oberland wurde also, wie bemerkt, ein gewisser Beitrag an die angekauften Futtermittel geleistet.

Die von Brienzwiler eingereichte Rechnung belief sich auf rund 3400 Fr., ging aber verspätet ein, weshalb wir schrieben, dass wir vorläufig nur 1600 Fr. anweisen könnten und sehen müssten, was noch übrig bleibe, wenn einmal die rechtzeitig angemeldeten Gemeinden ihre Rechnungen eingesandt hätten. Daher rührt es, dass der Gemeinde Brienzwiler ein Betrag von 1200 Fr. erst nachträglich angewiesen wurde. Natürlich hätte aber diese Rate, gleich wie die erste, sofort an die Berechtigten ausbezahlt werden sollen.

Daraufhin erhielten wir unter dem 18. Mai ein weiteres Schreiben von Ulrich Schild, wonach er an Beiträgen erhalten habe: Im Frühling 1923 55 Fr., im März 1926 35 Fr.

Ich will Sie mit all den Einzelheiten verschonen. Die Korrespondenz ging hin und her. Wir verlangten energisch Auskunft und beauftragten Ende Mai oder Anfang Juni das Statthalteramt mit einer genauen Untersuchung dieser Angelegenheit. Unterdessen lief die Mitteilung ein, dass auch noch andere Unregelmässigkeiten in dieser Gemeinde vorgekommen seien, so in Bezug auf Wegbauten, wie es vom Herrn Interpellanten angeführt wurde, indem keine Abrechnung vorgelegt worden war über zwei erstellte Wege, und dass ferner die Abschreibungen bei der Elektrizitäts-

anlage nicht in dem Sinne stattgefunden hätten, wie der Gemeindebeschluss es verlangt habe.

Als Ergebnis der vom Regierungsstatthalter verlangten Untersuchung liegt nun dessen Bericht vom 14. Juni 1927 vor. Ich bemerke ausdrücklich, dass das Regierungsstatthalteramt, nachdem wir ihm den Auftrag erteilt hatten, sofort die Untersuchung einleitete. Man kann ihm also keinen Vorwurf wegen Verzögerung oder Verschleppung machen. Dieser Bericht lautet:

« Bericht an die Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern. Gestützt auf Ihren Auftrag vom 20. Mai a. c. begab sich der Unterzeichnete mit seinem Aktuar am 3. Juni abhin nach Brienzwiler, um diejenigen Personen, welchen Beiträge zur Verbilligung von Futtermitteln ausgerichtet worden sind, sachbezüglich einzuvernehmen. Sämtliche 28 Bezüger sind vorgeladen worden und geben zu, die im Verzeichnis ausgesetzten Beiträge erhalten zu haben. Ueber den Zeitpunkt der Auszahlung können sie bestimmte Angaben nicht machen. Immerhin ist festgestellt worden, dass die Auszahlung der zweiten Rate von 1200 Fr. erst Ende 1925 und im Verlaufe des Jahres 1926 erfolgt ist. (Vide mitfolgendes Verzeichnis.)

Die erste Rate von 1600 Fr. ist rechtzeitig ausgerichtet worden.

Nach Beendigung der Einvernahmen wurden der Gemeinderatspräsident und der Gemeindekassier ebenfalls ins Schulhaus zitiert und einvernommen. Gemeindekassier Michel (derselbe ist zugleich auch Gemeindeschreiber) behauptet, die erste Rate von 1600 Franken sei sofort nach Eintreffen der Anweisung im Juli 1923 an die Berechtigten ausgerichtet worden. Er weist das bezügliche Verzeichnis mit den Quittungen vor; leider enthält dasselbe keine Daten. Wir begaben uns dann auf das Bureau des Gemeindeschreibers und Gemeindekassiers und stellten dort folgendes fest:

1. In bezug auf die erste Rate von 1600 Fr. Das Protokoll des Gemeinderates weist folgende Eintragungen auf:

« Sitzung vom 19. April 1923: Das Verzeichnis der angemeldeten Landwirte, die Anspruch machen auf die Subvention für verbilligte Futtermittel, liegt vor und wird verifiziert. Es werden darauf gestrichen, weil zur Subvention nicht berechtigt, Eduard Flühmann und Heinrich Sooder. Das bereinigte Verzeichnis ist nun mit den dahergelassenen Belegen an die kantonale Landwirtschaftsdirektion in Bern zu versenden mit dem Bericht zur Berücksichtigung der Angemeldeten. »

« Sitzung vom 14. Juli 1923. Das Verzeichnis der angemeldeten Viehbesitzer, die Anspruch machen auf Subvention für gekaufte Futtermittel, wird verifiziert und bei jedem einzelnen festgesetzt, was auszubezahlen ist. Weil wir nur einen Betrag von 1600 Fr. erhalten haben, so kann natürlich nicht allen Angemeldeten der volle Betrag ausgerichtet werden, da die Summe für angemeldete Subventionen 3433 Fr. beträgt. »

Die Anmeldung kam insofern verspätet, als nur die erste, auf 1600 Fr. lautende Forderung rechtzeitig eintraf und von uns auch sofort angewiesen wurde, während die zweite Forderung zu spät eintraf, so dass wir warten mussten, bis wir einigermaßen darüber orientiert waren, ob wir diesen Nachkredit gewähren konnten.

Der Bericht des Statthalters fährt fort:

« 2. In bezug auf die zweite Rate von 1200 Fr. Der Gemeindekassier gibt zu, die Anweisung der Landwirtschaftsdirektion am 19. Februar 1924 erhalten zu haben. Der Gemeinderat habe den Beschluss über die Zuteilung aus Gleichgültigkeit immer verschoben. Im Kassabuch sind diese 1200 Fr. am 10. August 1924 als Einnahme verbucht. » Es hat etwas lange gedauert, vom 19. Februar bis zum 10. August! « Nach der Behauptung des Gemeindekassiers sei das Geld auch schon vorher in der Gemeindekasse gelegen. Der Gemeinderatspräsident erklärt, der Gemeinderat habe von der Einzahlung durch den Kassier Kenntnis erhalten. Erst am 7. November 1925 stellte dann der Gemeinderat das Verzeichnis über die Verteilung der zweiten Rate von 1200 Fr. auf. Das Gemeinderatsprotokoll vom 7. November 1925 lautet wörtlich:

« Der von der Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern nachträglich angewiesene Betrag von 1200 Fr. für unsere Viehbesitzer für angekaufte Futtermittel wird verteilt gemäss aufgestelltem Verzeichnis. »

« Die Auszahlung hat dann am Ende des Jahres 1925, hauptsächlich durch Verrechnung mit Gemeinde- und Staatssteuern, begonnen. Wie eingangs erwähnt, kam der grössere Betrag im Verlaufe des Jahres 1926 zur Auszahlung. Das Verzeichnis mit den Quittungen wird hier beigelegt. »

Ich muss schon erklären, dass es eine eigentümliche Art der Auszahlung ist, wenn man, statt den Leuten gemäss vorgelegter Quittung die Beiträge auszurichten, damit einfach zuwartet und dann später die Sache mit den geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern verrechnet.

Gemeinderatspräsident Amacher und Gemeindeschreiber Michel geben zu, dass der Gemeinderat sich in Sachen einer groben Vernachlässigung und Gleichgültigkeit schuldig gemacht hat. Es habe aber nie die Absicht bestanden, die für die Hilfsaktion der Gemeinde zur Verfügung gestellten Summen den Berechtigten vorzuenthalten. In der Gemeinde Brienzwiler sei übrigens bekannt gewesen, dass die Beiträge eingelangt seien und auf der Gemeindekasse erhoben werden können. Offiziell ist dies aber nicht publiziert worden.

Nach hierseitigem Dafürhalten liegt ein Dolus nicht vor, wohl aber eine unverständliche, krasse Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit auf Seite des Gemeinderates und Gemeindekassiers. Es ist deshalb am Platze, denselben einen Verweis zu erteilen.

Es sind auch bei der Gemeindedirektion des Kantons Bern und bei der unterzeichneten Amtsstelle Beschwerden eingereicht worden, worin die verspätete Auszahlung der in Rede stehenden 1200 Fr. gerügt wird. Als weiterer Beschwerdepunkt wird ins Feld geführt, der Gemeinderat von Brienzwiler habe in den Jahren 1918 bis 1923 zwei Strässchen im Kostenbetrage von 40,000 Fr. bauen lassen und trotz Reklamationen die Abrechnung der Gemeindeversammlung noch nicht zur Genehmigung vorgelegt. Dies trifft zu. Die Gemeinde Brienzwiler hat sich zur Bestreitung der Kosten Kredite eröffnen lassen, welche zum Teil in den Gemeinderrechnungen aufgeführt sind. Die Ausgaben über die ausgeführten Weganlagen sind in den Verwaltungsrechnungen nicht enthalten. Ueber jedes Projekt wurde separate Rechnung geführt. Die Abrechnungen wurden aber bis heute nie fertiggestellt und auch nicht von der Behörde und den Rechnungsrevisoren geprüft. Es wur-

den Dienstbarkeitsverträge errichtet, welche für die Gemeinde die Landerwerbung zu den Weganlagen begründen; diese Dienstbarkeitsverträge konnten bis heute nicht zur grundbuchlichen Behandlung gelangen, weil einzelne Landabtreter die Verträge nachträglich nicht unterzeichnen wollten. Der Gemeinderat war der Meinung, die Dienstbarkeitsverträge müssen vor der Fertigstellung der Abrechnungen komplett sein, und hat aus diesem Grunde der Gemeindeversammlung die Abrechnungen noch nicht vorgelegt. Die Belege zu den Ausgabenposten liegen vor.

Es wurde vorläufig vom Unterzeichneten verfügt:

1. Der Gemeinderat Brienzwiler wird angewiesen, unverzüglich eine Gemeindeversammlung anzuordnen zwecks Genehmigung der aufzustellenden Rechnungen der beiden Weganlagen. Die Rechnungen sind durch die ordentlichen Rechnungsrevisoren der Gemeinde und unter Beiziehung der Baukommission zu prüfen.

2. Die Gemeindeversammlung hat zu beschliessen, ob gegen diejenigen Landeigentümer, welche sich weigern, den Dienstbarkeitsvertrag zu unterzeichnen, auf dem Rechtswege vorzugehen ist.

3. Von den erstellten Abrechnungen über die Weganlagen sind dem Regierungsstatthalteramt Abschriften einzureichen, welches eine Prüfung, eventuell schon vor der Gemeindeversammlung, vornehmen wird.

« Eine Abschrift dieses Berichtes geht zur vorläufigen Kenntnisnahme an die Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern, welcher nach Abschluss der Untersuchung ausführlich einberichtet wird. »

Dieser Bericht ist also am 25. Juni an die Direktion des Gemeindewesens gelangt.

Zwischen hinein möchte ich noch bemerken, dass im Mai gleichzeitig noch Beschwerden eingelangt sind vom Gemeinderat gegen den Unterförster und umgekehrt. Es waren das ganz allgemein gehaltene Ausführungen, indem der Gemeinderat schrieb, er komme mit dem Unterförster nicht mehr aus, und der Unterförster umgekehrt meldete, er komme mit dem Gemeinderat nicht mehr aus, ohne dass nähere Angaben gemacht worden wären. Einzig hat uns das Forstamt auf unser Ansuchen hin berichtet, dass wegen zwei Posten die Forstrechnung seiner Auffassung nach nicht passiert werden könne. Wir haben verlangt, dass auch hierüber durch das Regierungsstatthalteramt eine Untersuchung stattfinde und Bericht erstattet werde.

Unterdessen kamen weitere Reklamationen. Es wurden von der Direktion des Gemeindewesens nochmals eine eingehende Untersuchung dieser Punkte verlangt, wobei sämtliche Beteiligte hätten einvernommen werden sollen. Inzwischen verstarb dann aber, wie der Herr Interpellant ausgeführt hat, im Juli der Gemeindekassier, so dass nun eine genaue Aufstellung der Rechnungen stattfinden musste. Dabei ergab sich, dass das Kassabuch unregelmässig geführt worden war; die Belege dagegen sind vorhanden, so dass man nicht irgendwie nachweisen könnte, dass Unterschlagungen irgend welcher Art stattgefunden hätten. Der Gemeindekassier hat gewisse Einnahmen, aber auch gewisse Ausgaben nicht verbucht, indem er mit einzelnen Gemeindebürgern Verrechnungen mit den Steuern usw. vorgenommen hat. So hat er z. B. die Steuern am Ende des Jahres ohne weiteres als eingegangen verbucht und dann im Laufe des Jahres mit den betreffenden wiederum abgerechnet. Ich möchte auch hierüber den Bericht des Statthalteramtes dem

Grossen Rat zur Kenntnis bringen, weil nach Verfügung der Gemeindedirektion und der Landwirtschaftsdirektion eine nach allen Richtungen eingehende Untersuchung mit Abhörungen durch den Statthalter vorgenommen wurde. Es würde allerdings über zwei Stunden in Anspruch nehmen, wollte ich alle Abhörungen hier verlesen. Dagegen will ich Ihnen doch den Bericht des Statthalteramtes selbst zur Kenntnis bringen. Dieses schreibt uns unterm 20. Oktober, nachdem die zweite Untersuchung stattgefunden hatte:

« Unterm 16. Mai 1927 haben H. Fischer, gewesener Gemeindeförster, Kaspar Stähli, Ulrich Schild und Peter Schild, alle in Brienzwiler, bei Ihnen, der Direktion der Landwirtschaft und bei der unterzeichneten Amtsstelle Beschwerden eingereicht, welche darin gipfeln, im Rechnungs- und Kassawesen der gemischten Gemeinde Brienzwiler herrschen ganz bedenkliche Zustände. So sei für die in den Jahren 1918 bis 1923 ausgeführten zwei Wegbauten im Kostenbetrage von zirka 40,000 Fr. bis jetzt noch nicht Rechnung abgelegt worden, trotzdem dies schon im März 1926 von einem Gemeindebürger verlangt worden sei. Ferner seien auf der elektrischen Anlage die vorgesehenen Amortisationen nicht gemacht, und Staats- und Bundesbeiträge an notleidende Landwirte zum Ankauf von Futtermitteln, welche die Gemeinde schon im Jahre 1924 bezogen habe, seien erst im Jahre 1926 den Berechtigten ausgerichtet worden.

Der Unterzeichnete hat hierauf eine eingehende Untersuchung eingeleitet und durchgeführt und erstattet Ihnen über das Resultat derselben folgenden Bericht. »

Diesem Bericht liegt bei ein ausführliches Protokoll der Einvernahmen jedes einzelnen in Frage kommenden Bürgers. Zusammenfassend will ich aus dem Bericht des Statthalters folgendes mitteilen:

« 1. Beschwerdepunkt betreffend Rechnungs- und Kassawesen. Die vom Unterzeichneten angeordnete Kassarevision musste infolge ernstlicher Erkrankung des Gemeindekassiers Peter Michel verschoben werden. Am 14. Juli 1927 verstarb dieser plötzlich an einem Herzleiden. An der am 2. August abhin begonnenen Revision ergab sich, dass die Buchhaltung eine mangelhafte war und die Feststellung des tatsächlichen Kassasaldos ohne Prüfung sämtlicher Abrechnungen und Belege nicht möglich ist. Der Bestand der Kasse betrug 2586 Fr. 10. Auf Antrag des Unterzeichneten wurden die beiden Aktuare des Regierungsstatthalteramtes Interlaken, Tschiemer und Balmer, vom Gemeinderat Brienzwiler beauftragt, in ihrer freien Zeit die nötigen Arbeiten zu besorgen, d. h. in sämtlichen Verwaltungszweigen an Hand des erhobenen Materials Abrechnungen zu erstellen. Dies ist geschehen, und die Schlussabrechnung wies dann folgenden Bestand auf: Einnahmen des Kassiers 21,169 Fr. 09, Ausgaben des Kassiers 17,014 Fr. 16, bleiben 4154 Fr. 93. Nach Abzug des Kassabestandes von 2586 Fr. 10 ergibt sich ein Saldo zu Gunsten der Gemeinde von 1568 Fr. 83. Nach Aufnahme des öffentlichen Inventars über den Nachlass des gewesenen Gemeindekassiers Michel stellte sich heraus, dass derselbe in verschiedenen Vormundschafts- und Separatverwaltungen noch ein Guthaben hat von 611 Fr. 23. Das Guthaben der Gemeinde reduziert sich deshalb auf 957 Fr. 60.

Die Verlassenschaft des Gemeindekassiers Michel wird also diesen Betrag der Gemeinde schuldig. In das öffentliche Inventar wurde rechtzeitig eine Ein-

gabe, beziehungsweise Rechtsverwahrung eingereicht; die Erben Michel bieten genügende Garantie, so dass die Gemeinde nicht zu Schaden kommt.

Bei Aufstellung der Abschlussrechnung konnte nicht auf das lückenhaft geführte Kassabuch des Gemeindegassiers abgestellt werden, sondern sie musste an Hand des erhobenen Materials und von Notizen, welche Kassier Michel hinterlassen hatte, erstellt werden. Es ist ganz gut möglich, dass Kassier Michel noch Beträge zu seinen Gunsten hätte anführen können und dass sich der Passivsaldo noch um etwas reduziert haben würde, wenn Michel am Leben geblieben wäre. Neben der mangelhaften Führung des Kassabuches beging Michel den Fehler, dass er öfters den Gemeindegürgern Vorschüsse machte d. h. die der Gemeinde geschuldeten Steuern oder andere Beträge als eingegangen verrechnete und mit den betreffenden Personen einen Privat-Konto-Korrent-Verkehr eröffnete; es fanden sich bezügliche Aufzeichnungen vor. Es ist nicht ausgeschlossen, dass seinen Erben dadurch Nachteile entstanden sind.

Beschwerdepunkt betreffend den Bau von zwei Weganlagen. Unterm 11. März 1918 und 27. August 1921 wurde von der Gemeinde Brienzwiler die Ausführung von zwei Weganlagen beschlossen, nämlich im Obermoos-Hinterschillig und im sogenannten Schlüssel-Flühlenweid-Rüti-Fahrneren. Diese Weganlagen wurden erstellt, aber weder für das eine noch für das andere Projekt bis zur Einreichung der Beschwerde Rechnung abgelegt. Der Unterzeichnete hat, wie bereits im Bericht vom 14. Juni a. c. an die Gemeinde- und Landwirtschaftsdirektion ausgeführt ist, die unverzügliche Rechnungsablage gefordert. Dem Begehren wurde Folge gegeben, und die bezüglichen separaten Abrechnungen wurden in der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 1927 vorgelegt und von dieser bedingungslos genehmigt. Beim ersten Projekt ergab sich eine Aktivrestanz von 337 Fr. 80 und beim letzten eine solche von 670 Fr. 65. Demnach sind also bei beiden Projekten zusammen ungefähr 1000 Fr. eingespart worden. «Mit Ausnahme der verspäteten Rechnungsstellung sind Unterlassungen oder Unregelmässigkeiten nicht vorgekommen. Dieser Beschwerdepunkt hat damit seine Erledigung gefunden; der Gemeindebeschluss vom 25. Juni 1927 wurde nicht angefochten.»

Diese Rechnung ist also korrekt gemacht und von der Gemeindeversammlung ohne weiteres genehmigt worden.

«Beschwerdepunkt betreffend Amortisation der Kapitalschuld für die elektrische Anlage. Richtig ist, dass pro 1926 nur ein Betrag von 1000 Fr. dieser Kapitalschuld amortisiert worden ist. Gemäss Gemeindebeschluss vom 26. März 1927 ist für das Jahr 1927 eine Amortisation von 4000 Fr. ins Budget aufgenommen worden. Damit wäre der Amortisationspflicht Genüge geleistet: bei der Passation der Verwaltungsrechnung pro 1927 wird dann zu prüfen sein, ob diesem Beschluss nachgelebt worden ist. Jedenfalls kann von weitem Massnahmen in dieser Sache vorläufig Umgang genommen werden.»

Die Amortisation ist schliesslich eine Bundesangelegenheit; irgend ein Dolus ist da nicht vorgekommen. Wenn der Gemeindegassier die Amortisation nicht vorgenommen hat, so ist damit keine Unterschlagung begangen, sondern nur einem Beschluss der Gemeinde nicht nachgelebt worden.

«Beschwerdepunkt betreffend Auszahlung von Bundesbeiträge an notleidende Landwirte. In dieser Sache wird auf den am 14. Juni a. c. an die Landwirtschafts- und Gemeindegdirektion abgegebenen Bericht verwiesen, welchem nichts beizufügen ist. Ein Verweis an den Gemeinderat Brienzwiler ist vom Unterzeichneten bereits erfolgt.»

Das ist der Bericht des Statthalters, der am 20. Oktober an den Regierungsrat gelangt ist. Die Akten gingen hierauf an die Gemeindegdirektion, weil der Fall hauptsächlich diese angeht, mit dem Antrag auf Prüfung, welche Massnahmen zu treffen seien. Die Gemeindegdirektion hat alsdann der Landwirtschaftsdirektion einen Antrag unterbreitet; wir haben unsern Bericht dazu abgegeben und die Sache an die Justizdirektion weitergeleitet, so dass sich also drei Direktionen mit diesem Fall befasst haben. Das Resultat war, dass der Regierungsrat am 17. Januar abhin folgenden Beschluss fasste:

«Gemeindegverwaltung; Unregelmässigkeiten in der Gemeindegverwaltung von Brienzwiler. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat hinsichtlich einer Untersuchung wegen Unregelmässigkeiten in der Verwaltung des Gemeindegvermögens der Gemeinde Brienzwiler den Akten entnommen:

«In einer Eingabe vom 16. Mai 1927 haben Hans Fischer, Kaspar Schild, Ulrich Schild und Peter Schild, alle in Brienzwiler, die Gemeindegdirektion auf die Zustände im Rechnungs- und Kassawesen der Gemeinde Brienzwiler aufmerksam gemacht und eine amtliche Untersuchung verlangt. Der Regierungsrat hat gemäss Ar. 60 Gemeindegesetz eine Untersuchung angeordnet und mit deren Durchführung den Regierungstatthalter von Interlaken betraut. Die Untersuchung hat gemäss den Berichten vom 14. Juni 1927 an die Landwirtschaftsdirektion und vom 20. Oktober 1927 an die Gemeindegdirektion des Kantons Bern ergeben:»

Ich mache also aufmerksam, dass die erste Untersuchung uns nicht nach allen Richtungen befriedigt hat, weshalb wir noch eine einlässlichere zweite Untersuchung verlangten, die dann den zweiten, vorhin verlesenen Bericht ergab.

«1. Beim Kassa- und Rechnungswesen wurde ein Fehlbetrag von 957 Fr. 60, herrührend aus der mangelhaften Rechnungsführung des Kassiers Peter Michel, festgestellt. Die Verlässenshaft des inzwischen verstorbenen Gemeindegassiers Michel schuldet der Gemeinde nunmehr diesen Betrag.

2. Bei dem Bau zweier Weganlagen wurde nach deren Vollendung keine Rechnung abgelegt. Erst auf Begehren des Regierungstatthalters nach der Beschwerde erfolgten die Abrechnungen, die von der Gemeindeversammlung am 25. Juni 1927 genehmigt wurden. Ausser der verspäteten Abrechnung sind keine Unregelmässigkeiten vorgekommen.

3. Auch die Amortisationssumme der Kapitalschuld für eine elektrische Anlage ist von 1000 Fr. auf 4000 Franken erhöht und damit richtiggestellt worden. Ob diese neue Amortisation gemäss Budget eingehalten werden wird, ist später zu prüfen.

4. Hinsichtlich von Beiträgen zur Verbilligung von Futtermitteln ist festgestellt worden, dass die Auszahlung der zweiten Rate erst fast zwei Jahre nach der Anweisung durch die Landwirtschaftsdirektion erfolgte, indem der Gemeinderat erst am 7. November 1925 das Verzeichnis über die Verteilung der zweiten Rate

aufstellte und die einzelnen Beiträge in den meisten Fällen mit den geschuldeten Gemeinde- und Staatssteuern verrechnete. Der Gemeindepräsident H. Amacher hat in der Abhörung vor dem Regierungstatthalter in Interlaken vom 27. Dezember 1927 zugegeben, dass die Verantwortung für die Verzögerung in der Auszahlung allein ihn treffe, da er aus Gleichgültigkeit unterlassen habe, dem Gesamtgemeinderat von der Anweisung Kenntnis zu geben.

Sämtliche in der Sache einvernommenen, schon damals amtierenden und auch die heutigen Gemeinderäte bestätigen, dass vor dem 7. November 1925 nie Kenntnis gegeben worden sei vom Eingang der Gelder.»

Es betrifft dies also die zweite Rate von 1200 Fr. Diese Tatsache steht fest. Der Gemeindepräsident hat ohne weiteres erklärt, er sei der Schuldige, indem er, trotzdem der Gemeindekassier verlangt habe, dass dieses Verzeichnis nun bereinigt werde, dies immer hinausgeschoben habe. Der Gemeindekassier ist inzwischen verstorben, und die Erklärung des Gemeindepräsidenten, er selbst sei schuld an dieser Verzögerung, macht den bessern Eindruck, als wenn er die Schuld auf den verstorbenen Kassier geschoben hätte.

Der Regierungsrat hat nun in Erwägung gezogen:

«Da in der Zwischenzeit der Gemeindekassier Peter Michel verstorben ist und hinsichtlich des in Ziffer 1 erwähnten Fehlbetrages von Seiten seiner Erben genügend Garantie erwartet werden kann, fallen für diesen Punkt, da Michel als einziger Verantwortlicher in Betracht käme, weitere Massnahmen als gegenstandslos dahin.

Auch hinsichtlich der Amortisation der Kapitalschuld für die elektrische Anlage kann vorläufig von besondern Massnahmen abgesehen werden. Der Regierungstatthalter wird jedoch beauftragt, anlässlich der Rechnungspassation besonders zu prüfen, ob die früher unterlassenen Amortisationen nun nachgeholt wurden, und im Falle einer Unterlassung die nötigen Anträge zu stellen.

Bezüglich der Verschleppung der Abrechnung des Baues von Weganlagen und der Auszahlung von Beiträgen an notleidende Viehbesitzer stellt der Regierungsrat fest, dass von einer vorsätzlichen Verletzung der Amtspflichten nicht gesprochen werden kann. Es handelt sich jedoch bei der verspäteten Auszahlung der Beiträge für verbilligte Futtermittel um eine grobe Nachlässigkeit des Gemeinderatspräsidenten, die umso schwerer ins Gewicht fällt, als die Beiträge zur Linderung einer Notlage bestimmt waren. Wenn der Regierungsrat auch heute von weitem Massnahmen absieht, da die Beiträge nach längerer Frist doch vollständig ausbezahlt worden sind, so muss er doch seine ernste Missbilligung gegenüber einer solchen Art der Verwaltung öffentlicher Gelder aussprechen, und sein Bedauern darüber, dass durch Nachlässigkeit eines Gemeinderatsmitgliedes Hilfsbeiträge während langer Zeit den zum Bezuge Berechtigten nicht ausbezahlt wurden, des Bestimmtesten zum Ausdruck bringen. Für allfällige Wiederholung solcher Vorfälle behält er sich ausdrücklich vor, die ihm gutscheinenden Massnahmen zu treffen.

In Anbetracht, dass die Unregelmässigkeiten besonders hinsichtlich der Auszahlung der Beiträge auf das Verhalten des genannten Gemeinderatspräsidenten zurückzuführen sind, rechtfertigt es sich, dass die Kosten des Verfahrens nicht der Gemeinde selbst, sondern ihm allein auferlegt werden.»

Der Regierungsrat erkennt infolgedessen:

«1. Der Untersuchung gegenüber der Rechnungsführung und der Verwaltung in der Gemeinde Brienzwiler wird weiter keine Folge gegeben.

2. Der Regierungsrat erklärt ausdrücklich, dass er das Verhalten des Gemeinderates von Brienzwiler, insbesondere anlässlich der Verteilung von Beiträgen an die notleidenden Viehbesitzer, ernstlich missbilligt.

3. Die gesamten Untersuchungskosten des Regierungstatthalteramtes Interlaken im Betrage von 54 Fr. 75 und die Kosten der vorliegenden Verfügung im Betrage von 50 Fr., also insgesamt 104 Fr. 75, werden dem Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten Hans Amacher in Brienzwiler auferlegt.

Der Regierungstatthalter von Interlaken wird ersucht, den Beteiligten den vorliegenden Entscheid zu eröffnen.»

Das ist, was ich auf die Interpellation des Herrn Grossrat Flück antworten kann. Daraus geht erstens hervor, dass in bezug auf das Rechnungswesen eine gewisse Mangelhaftigkeit bestand, dass aber seither der Gemeindekassier verstorben ist und dass, wie die inzwischen vorgenommene genaue Aufstellung der Rechnung ergeben hat, man ihm nicht irgendwie Unrichtigkeiten im Sinne von Unterschlagungen vorwerfen kann. Der Passivsaldo, der sich nach Berücksichtigung aller Posten ergibt, beträgt 957 Fr. und wird ohne weiteres von der Erbschaft gedeckt werden. Zweitens ist nun auch die Abrechnung für die Weganlagen erfolgt und von der Gemeinde anstandslos genehmigt worden. Drittens soll die Amortisation bei den elektrischen Anlagen gemäss Beschluss durchgeführt werden, und viertens sind die Beiträge an die Viehbesitzer ausbezahlt worden, allerdings sehr verspätet. Da der Präsident Amacher erklärt hat, er sei schuld an dieser Verzögerung, wurden ihm die gesamten Kosten des Verfahrens mit 104 Fr. auferlegt.

Was die übrigen vom Herrn Interpellanten angeführten Punkte betrifft, gehören sie nicht in den Bereich der Beantwortung. Denn wenn ein Zivilprozess wegen einer Drahtseilanlage im Gang ist, können wir in der Sache nicht eingreifen. Ebenso wenig geht uns die Frevelanzeige etwas an, auch nicht der Usus, der so nett geschildert wurde, dass der Frevler von der Kanzel herab und vor der Gemeindeversammlung verkündet wurde. Wir haben uns auch nicht zu befassen mit den Holzsteigerungen, indem uns in dieser Sache keine Beschwerde eingereicht wurde und wir nichts Näheres davon wissen; auch nicht mit der verbilligten Milch, die der Kreiskommandant Frutiger bezogen haben soll. Wenn weitere, hier noch nicht erwähnte Beschwerdepunkte bestehen, so müsste ich die Beschwerdeführer aufmerksam machen, dass sie ihre Beschwerden der zuständigen Direktion des Regierungsrates einzureichen haben, die alsdann die Sache an die Hand nehmen werden.

Ich stelle noch fest, dass gleich am Tage nach Eingang der Beschwerde die Untersuchung begonnen hat, dass auch das Statthalteramt Interlaken sofort die Untersuchung an die Hand genommen hat und dass wir uns in Rücksicht auf die Schwere und die Wichtigkeit des Falles nicht mit der ersten Untersuchung begnügt, sondern eine zweite, ganz einlässliche verlangt haben, wobei jeder Beteiligte vorgeladen wurde — das Protokoll dieser Untersuchungen liegt vor — auch die Gemeinderatsmitglieder, worüber das Protokoll ebenfalls vorliegt, und dass nach Schluss

dieser Untersuchung der Regierungsrat den Beschluss gefasst hat, den ich Ihnen verlesen habe und der speziell dem Präsidenten Amacher wegen seiner Nachlässigkeit in dieser Sache die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Es ist bedauerlich, dass solche Dinge vorkommen. Wir unsererseits hatten gestützt auf das erhaltene Verzeichnis geglaubt, die Sache sei in Ordnung, umso mehr, als wir eben der Gemeinde Brienzwiler nicht den Betrag hatten anweisen können, der von dort gewünscht worden war und den sie wahrscheinlich in der Hauptsache auch erhalten hätte, wenn die Anmeldung rechtzeitig erfolgt wäre. Gestützt auf jenes erste Verzeichnis haben wir den Betrag von 1600 Fr. angewiesen, und später, um den notleidenden Viehbesitzern noch besser entgegenzukommen, nochmals 1200 Fr. Die Auszahlungen sind in korrekter Weise erfolgt; die Quittungen liegen vor, und die betreffenden Personen haben alle ausgesagt, das Geld erhalten zu haben. Aus dem Protokoll geht nicht hervor, dass eine Differenz von 19 Fr., wie es vom Herrn Interpellanten erwähnt wurde, in andere Taschen als die der Berechtigten geflossen wären.

Flück. Ich bin soweit von der Erklärung befriedigt. Was die Beschwerdeführer von Brienzwiler dazu sagen werden, muss ich dahingestellt sein lassen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Grand Conseil est appelé à se prononcer sur 40 recours en grâce, dont 18 pour lesquels nous proposons la remise totale ou partielle de la peine ou de l'amende. Il y a divergence dans deux cas, entre les propositions de la commission de justice et celles du gouvernement. La commission de justice propose une réduction de l'amende dans un cas, 1^o Schlunegger, la remise totale de la peine dans l'autre, 40^o Flury Angéline.

Nous en avons discuté encore au Conseil d'Etat et nous déclarons que le gouvernement se rallie aux propositions de la commission de justice.

Hadorn, Präsident der Justizkommission. Wie der Herr Polizeidirektor soeben erwähnt hat, liegen Ihnen 40 Begnadigungsfälle vor, wobei in 16 Fällen vollständige Abweisung und in 24 Fällen ganze oder teilweise Begnadigung beantragt wird. Mit den gedruckt vorliegenden Anträgen geht die Kommission nicht einig in den Fällen 1, Schlunegger, und 40, Flury.

Im Falle 1 beantragt die Kommission einstimmig, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse die Busse von 20 auf 10 Fr. zu reduzieren, und im Falle 40 beantragt sie vollständigen Erlass der 5 Tage Gefangenschaft. Der Herr Polizeidirektor hat bereits erwähnt, dass die Regierung nachträglich den Anträgen der Kommission zustimmt. Wenn nicht ausdrücklich noch ein ausführlicher Bericht verlangt wird, so kann ich es mir ersparen, über diese Fälle zu referieren.

Hänni (Gurzelen). Ich möchte zum Falle 28 reden. Er betrifft einen kleinen Landwirt, der nur eine Kuh besitzt. Ich beantrage Ihnen, die Busse von 50 auf 20 Fr. herabzusetzen, weil dieser Dreyer ein 69-jähriger armer Mann ist, eine grosse Familie durchzubringen hatte, aber nun allein dasteht; nur noch eine Tochter ist bei ihm geblieben. In früheren Jahren hatte Dreyer jeweilen das Viehandelspatent gelöst, konnte es dann aber nicht mehr bezahlen.

Im Frühling 1927 kam Dreyer zu mir aufs Feld und klagte mir, er sei von einem Schweinehändler angezeigt worden. Er habe eine Kuh gekauft, in der Absicht, sie zu behalten, habe sie dann aber mit 20 Franken Profit weiter verkaufen können und nicht gedacht, dass er sie während einer bestimmten Zeit behalten müsse. So sei er nun mit 100 Fr. gebüsst worden. Der Mann hatte diesen Sommer auch noch Missgeschick, indem ihm die Kartoffeln zu Grunde gingen. Er bemerkte, er habe die Gemeinde noch nie um Unterstützung angegangen, während junge Bur-schen von 20 und 25 Jahren solche Unterstützungen beziehen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, zweiter Bericht-erstatte des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen Ablehnung dieses Antrages beantragen. Wir haben diesen Dreyer schon sehr nachsichtig behandelt, indem wir ihm in den letzten drei Jahren die Gebühr erlassen haben. Fortwährend gehen bei uns Reklamationen seitens der Viehhändler ein, wir seien viel zu large. Das ist im grossen und ganzen richtig, indem wir nicht wegen jedes einzelnen Falles eine Anzeige erstatten. Ebenso haben wir die Statthalterämter beauftragt, uns die Dinge jeweilen mitzuteilen, bevor sie einen Fall überweisen. Will aber der Grosse Rat nun noch weiter gehen, so wird es sehr schwer halten, die Vorschriften über das Viehandelspatent noch aufrecht zu erhalten.

Dreyer hat genau gewusst, wie die Verhältnisse waren; wir sind ihm entgegengekommen. Wenn die Gemeinde glaubt, dem Manne müsse entgegengekommen werden, so mag sie es tun, wie das in andern Gemeinden auch etwa geschieht. Wir kennen verschiedene arme Viehhändler, denen die Gemeinde einen Beitrag an das Patent leistet. Wenn aber der Grosse Rat anfangen will, in dieser Begnadigungspraxis large zu sein, so bringt er uns in eine schwierige Situation, weil dann solche Fälle sich häufen werden. Die Händler werden sich sagen: Wir lassen uns lieber büssen; dann können wir einige Monate handeln und bezahlen schliesslich nur 20 Fr., statt ein Bussenminimum von 100 Fr., während das Patent ja noch mehr kostet. Eine höhere Busse als 100 Fr. wird erst ausgesprochen, wenn mehrere Fälle nacheinander vorgekommen sind. Nachdem wir diesem Dreyer, der genau wusste, wie die Verhältnisse sind, die Pauschalsumme erlassen und die Busse vom gesetzlichen Minimum auf die Hälfte von 50 Fr. herabgesetzt haben, sollte das genügen.

Hadorn, Präsident der Justizkommission. Es ist begreiflich, dass Herr Hänni für diesen Mann aus seiner Gegend ein Wort einlegt. Aber wir können bei den Strafnachlassgesuchen doch nicht in dieser subjektiven Art vorgehen, sondern müssen uns den Fall sachlich ansehen. Da möchte ich nun feststellen, was aus den Akten hervorgeht, die ich zufällig bei mir habe. Zwei oder drei Jahre lang hatte dieser Mann das Vieh-

handelspatent gelöst. Er war also genau orientiert darüber, dass er, wenn er ohne Patent handle, eine strafbare Handlung begehe. Weiter ist festgestellt, dass er im Jahre 1926, als er das Patent nicht mehr hatte, insgesamt 18 Scheine gelöst hat. Er leugnete dies in der Untersuchung vor dem Richter ab, bis er durch Zeugen überwiesen werden konnte. Ein solches Verhalten empfiehlt ihn natürlich nicht zur Begnadigung. Allerdings geht dann aus den Akten hervor, dass von diesen 18 Scheinen 9 wieder zurückkamen, indem Dreyer 9 Tiere nicht verkaufen konnte; mit den 9 andern dagegen hat er Handel getrieben. Nach den Bestimmungen des Gesetzes ist doch anzunehmen, dass ein Handel in diesem Umfange der Patentpflicht untersteht. Hätte er das Patent gelöst, dann hätte er eine Pauschalgebühr von 120 Fr. bezahlen müssen.

Mit Rücksicht auf seine ökonomischen Verhältnisse und sein hohes Alter beantragen Regierung und Kommission einstimmig Reduktion der Busse auf 50 Fr.; der Mann kommt also bei dieser Gesetzesverletzung wesentlich besser weg, als wenn er das Patent gelöst hätte. Eine weitere Reduktion dagegen darf nicht eintreten mit Rücksicht auf die Handhabung der Gesetzesvorschriften, wie der Herr Landwirtschaftsdirektor bereits ausgeführt hat. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag Hänni abzulehnen.

Balsiger. Zum Fall 1. Es ist erfreulich, dass die Kommission die Busse für diesen Schlunegger auf 10 Fr. reduzieren möchte. Ich beantrage Ihnen vollständigen Erlass. Schlunegger ist überhaupt nicht mehr recht arbeitsfähig. Er sucht sich auf alle Art durchzubringen, unter anderem auch mit Hausieren, ein andermal fährt er etwa mit einem Karren herum usw. Wenn die städtische Polizeidirektion mitteilt, der Mann sei ledig und könne die Busse schon bezahlen, so glaube ich das nicht. Wir haben ihn seit 1919 immer einigermassen durchschleppen müssen, er ist ein ganz armer Teufel. Wenn im Falle 2 ein vollständiger Erlass der Busse empfohlen wird, so rechtfertigt sich das auch im Fall 1. Wenn dieser Schlunegger nachts noch hausiert hat, so ist sicher anzunehmen, dass er kein Geld hatte, um irgendwo schlafen zu gehen. Ich kenne ihn seit Jahren persönlich als eine ganz bedauerliche Existenz und empfehle Ihnen, ihm auch noch den Rest von 10 Fr. zu erlassen.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vous rappelle ce que vient de vous dire tout à l'heure M. le Président du gouvernement, directeur de l'Agriculture, qui a indiqué les motifs engageant les autorités préconsultatives à se montrer sévères envers les nombreux marchands qui enfreignent intentionnellement les dispositions du dicastère concernant l'exercice du commerce du bétail. Ramseyer ne mérite aucune compassion, car c'est la quatrième fois qu'il est condamné pour des délits de ce genre. Si, malgré la gravité de ce cas, le Conseil-exécutif propose une réduction de l'amende à fr. 100, il le fait surtout pour sa famille. Aller plus loin avec la grâce serait pour Ramseyer un encouragement à recommencer.

Präsident. Ich möchte nur feststellen, dass wir solche Fälle im Grossen Rat nicht behandeln sollten. Wenn wir nur ausrechnen, was dadurch an Zeit verloren geht, so macht das mehr als 10 Fr. aus. Es

wäre deshalb wünschbar, diese kleinen Dinge nicht mehr vorzubringen.

Holzer. Ich mache Sie aufmerksam auf den Fall 27. Dieser Ramseyer ist 1855 geboren und hat 4 Kinder; das älteste ist jetzt im letzten Schuljahr, das jüngste ist im April 1927 geboren. Er hat mich ersucht, hier nicht bekannt zu geben, dass ihm noch 1927 ein Kind geboren worden sei, da man ihn sonst auslachen werde. Ich habe ihm erwidert: Wenn man ein Gesuch stellen will, muss man die Tatsachen anführen.

Dieser Ramseyer ist nun nicht eigentlich ein Viehhändler, sondern ein sogenannter «Grützer». Wenn irgendwo etwas zu verkaufen ist, sagen die Leute es diesem Ramseyer, dann kommt vielleicht ein Jude oder ein anderer Händler, und Ramseyer begleitet ihn. Beizufügen ist, was er mir allerdings auch nicht gesagt hat, dass er schon dreimal gebüsst worden ist. Nun hat er selbst das Patent gelöst. Ich bin aber sicher, wenn er die Busse bezahlen muss, dass er an die Gemeinde gelangen wird, die sie an seiner Stelle wird bezahlen müssen. Aus eigener Tasche wird er das nicht zustande bringen, namentlich weil gegenwärtig im Handel nichts zu machen ist. Wenn es irgendwie möglich ist, möchte ich Sie bitten, dem alten Mann, der herzlich wenig verdient, etwas entgegenzukommen und die Busse auf 50 Fr. zu reduzieren.

Hadorn, Präsident der Justizkommission. Es tut mir leid, dass ich dem Antrag Holzer entgegentreten muss. Dieser Fall eignet sich tatsächlich nicht zu einer weitergehenden Begnadigung. Es handelt sich, wie Sie aus der Vorlage ersehen, um einen Mann, der sich der polizeilichen Ordnung des Viehhandelspatentes nicht unterziehen will, da er bereits dreimal wegen der gleichen Sache bestraft werden musste. Wir dürfen ihn für sein Verhalten doch nicht noch gerade prämiieren. Ich ersuche Sie, am gedruckten Antrag festzuhalten.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Il ne vaut pas la peine de vous entretenir longtemps au sujet de ces 10 fr., mais comme on nous fait volontiers le reproche que nous ne sommes pas assez sévères dans la limitation et le refrènement du colportage, nous vous prions de voter les propositions de la commission de justice auxquelles s'est rallié le Conseil-exécutif. Faire une remise complète de l'amende à Schlunegger constituerait pour celui-ci un encouragement à recommencer, surtout aussi que la direction de la police de la ville de Berne et le préfet estiment qu'avec un peu de bonne volonté, il doit lui être possible de payer même une amende de 20 fr. Nous avons la ferme intention de réprimer, dans la mesure du possible, les abus du colportage, mais pour voir nos efforts être couronnés de succès, nous devons pouvoir compter sur l'aide et la collaboration, non seulement des autorités communales et d'assistance mais aussi du Grand Conseil.

Holzer. Da kann man geteilter Meinung sein. Wenn wir in Frankreich wären, könnte ich den Antrag stellen, es seien diesem Ramseyer 50 Fr. Prämie auszurichten, weil ihm im April 1927 noch ein Bub geboren wurde. (Heiterkeit.) Nun sind wir aber im Kanton Bern. Ramseyer war bei meinen Kollegen und

auch bei mir und hat sein Elend geklagt. Durch spezielle Verwendung des Herrn Landwirtschaftsdirektors wurde ihm die Busse auf 100 Fr. herabgesetzt. Er hat aber weiter bei uns geklagt, so dass wir seinen Fall noch genauer untersuchten und einig wurden, einen Antrag auf weitere Reduktion der Busse zu stellen, weil er nur ein Vermittler, ein sog. «Grützer» ist, der herzlich wenig verdient.

Zürcher (Langnau). Herr Holzer hat bereits gesagt, warum wir in unseren Kreisen zu einem solchen Antrag gekommen sind. Ich kenne diesen Mann von klein auf. Er war nie ein richtiger Händler, sondern nur ein «Grützer», einer, der von den Juden gebraucht wird, um im Lande herum die verkäufliche Ware aufzustöbern, die er ihnen dann anträgt. Man hat ihn oft bewundern müssen, wie er alles ausfindig machen kann. Aber nun hat er schlechte Zeiten gehabt und kann seine Lage nicht mehr verbessern. Wir finden, man sollte doch einigermassen auseinanderhalten, ob einer ein richtiger Händler oder nur ein «Grützer» ist. Wir anerkennen vollständig, dass der Herr Regierungspräsident sich für eine Reduktion der Busse von 200 auf 100 Fr. verwendet hat. Aber in Anbetracht seiner Verhältnisse ist diese Busse immer noch zu hoch bemessen, weshalb ich den Antrag Holzer auf eine Reduktion bis zu 50 Fr. lebhaft unterstützen möchte.

Lörtscher. Ich möchte mich zum Fall 19 aussprechen. Es ist allerdings sehr undankbar, Anträge einzubringen in Abweichung zu den vorliegenden Anträgen der vorberatenden Behörden. Aber das kann mich doch nicht hindern, ein Wort für den Gesuchsteller einzulegen. Dieser Johann Iseli in Spiez hat im Amtsanzeiger ein Inserat aufgegeben und darin Fahrräder offeriert in einer Weise, für die er zuerst die vorgesehene Bewilligung hätte einholen müssen. Das hat ihm nun eine Busse von 20 Fr., eine nachträgliche Bewilligungsgebühr von 10 Fr. und einen Kostenbetrag von 5 Fr. eingetragen. Er stellt an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass der Busse von 20 Fr., während er die beiden andern Beträge bereits bezahlt hat. Es handelt sich also auch hier um einen Betrag, von dem vorhin gesagt wurde, der Grosse Rat sollte sich nicht damit befassen müssen.

Iseli begründet sein Gesuch damit, es sei ihm nicht bekannt gewesen, dass er vorerst eine amtliche Bewilligung hätte einholen müssen, und er stehe finanziell ziemlich schlecht da. Der Regierungstatthalter begründet seine ablehnende Haltung damit, Iseli als Gewerbetreibender hätte wissen sollen, dass diese Bewilligung notwendig sei. Die Direktion des Innern schliesst sich dieser Auffassung an, und der Regierungsrat sagt, er habe keinen Grund, eine andere Haltung einzunehmen. Vom gesetzlichen Standpunkt aus ist das jedenfalls richtig. Der Regierungstatthalter hat in seiner Eigenschaft als Gerichtspräsident das Urteil gefällt und dann als Regierungstatthalter seinen Befund dazu abgegeben. Aber wir brauchen uns hier nicht auf diesen Boden zu stellen, sondern können Gnade vor Recht ergehen lassen. Vor zwei Jahren hat Iseli einen Nachlassvertrag abschliessen müssen. Er wird vom Schicksal stark verfolgt. Er hat eine grosse Familie und hat mit seinen Kindern, grossen und kleinen, Schweres durchgemacht. Zum Beweis dafür, dass er seinen Fehler nicht bewusst

begangen hat, braucht man nur anzuführen, dass er für sein Inserat einfach eine andere Form hätte wählen können. Statt anzukündigen, dass er Velos und Nähmaschinen zu stark herabgesetzten Preisen verkaufe, hätte er nur zu sagen brauchen «zu billigen Preisen», und es hätte ihm niemand etwas anhaben können. Dazu ist noch zu sagen, dass das Warenhandelsgesetz sich erst im Anfangsstadium befindet und daher nicht jeder Gewerbetreibende seine einzelnen Bestimmungen kennt. Ich möchte die Kollegen ersuchen, in diesem Falle Gnade vor Recht ergehen zu lassen und dem Iseli die Busse zu erlassen.

Luterbacher. Wenn man nun hört, wie hier einer begnadigt werden soll und dort einem ein Teil der Bussen erlassen, dann finde ich, es wäre am gescheitesten, wenn die Polizeidirektion den Landjägern Weisung geben würde, es sei niemand mehr anzuzeigen. Hier handelt es sich nun um wiederholt Bestrafte. Man hat also nur Unannehmlichkeiten und Kosten mit solchen Leuten; wenn sie dann aber in der Wirtschaft sitzen und etwas getrunken haben, machen sie sich nur noch lustig über den Grossen Rat. Es ist geradezu lächerlich, dass sich der bernische Grosse Rat mit Bussen von 10 Fr. befassen muss; dazu sollte jemand anders kompetent sein. Ich stelle den Gegenantrag, es sei diesen Gesuchen nicht zu entsprechen; es sind ja Leute mit drei und vier Vorstrafen darunter.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous sommes très étonné d'entendre un représentant du commerce et de l'artisanat qui demande sans cesse aux autorités une application stricte et sévère des dispositions de la loi sur le commerce des marchandises du 9 mai 1926, venir soumettre la proposition au Grand Conseil de faire bénéficier Iseli Jean-Gottlieb — cas 19 — d'une remise de l'amende à laquelle il a été condamné pour contravention à la loi que nous venons de citer. Une fois de plus, nous devons nous rendre compte combien il est difficile pour la police de faire son devoir. Si elle constate un délit ou une contravention et ne verbalise pas, on la critique, avec assez de raison; si elle porte plainte et qu'il s'ensuit une condamnation, on trouve qu'elle se montre trop sévère, même si le juge n'applique que le minimum de l'amende. Il ne faudrait pas, par une compassion qui, dans le cas particulier, n'est pas du tout méritée, décourager la police dans la lutte contre les abus du colportage et la concurrence déloyale. C'est la raison pour laquelle nous vous proposons de ne pas prendre en considération la proposition de M. le député Lörtscher.

Abstimmung.

Fall 1 (Schlunegger):

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	94 Stimmen.
Für den Antrag Balsiger	45 »

Fall 19 (Iseli):

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	119 »
Für den Antrag Lörtscher	20 »

Fall 27 (Ramseier):

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	80 Stimmen.
Für den Antrag Holzer	58 »

Fall 28 (Dreyer):

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	101 »
Für den Antrag Hänni	36 »

Sämtliche übrigen Nachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Erweiterung der chirurgischen Klinik.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Insspital in Bern war während einer langen Reihe von Jahren eine mustergültige, führende Anstalt. Es war erbaut worden von den Herren Architekten Schneider und Hodler in den Jahren 1881 bis 1885. Die seit jener Zeit erstellten Spitäler konnten sich die inzwischen gemachten baulichen Erfahrungen zu Nutze machen. Die fortschrittliche Technik hat aber nicht nur Anwendung gefunden für den Spitalbetrieb als solchen, sondern namentlich auch für die Krankenbehandlung, und mit ihrer zunehmenden Wichtigkeit ist auch der Bedarf an Raum gewachsen. Die so eingetretene Entwicklung auf dem Gebiet des Spitalbaues übte ihren Einfluss auch aus auf das Insspital, das solche Neuerungen mitmachen musste, wenn es auf dem Gebiet der Krankenpflege und namentlich auf dem Gebiet des Unterrichts der werdenden Mediziner nicht zurückbleiben wollte.

Die Gesamtanlage des Insspitals ist, weil wir es mit einem sogenannten Pavillonsystem zu tun haben, glücklicherweise so eingerichtet, dass Erweiterungen gut vorgenommen werden können. Die einzelnen Abteilungen sind in besondern Pavillons oder Gebäudekomplexen untergebracht, so dass jede dieser Abteilungen für sich selber erweitert werden kann. So sind denn bisher schon bedeutende Verbesserungen vorgenommen worden. Im Jahre 1914 bis 1915 wurde für die medizinische Klinik ein hydro-elektro-therapeutisches Institut angeschlossen. Vor einem Jahr ist man in der pharmakologischen und pathologischen Abteilung zu einer Neugestaltung geschritten, und gegenwärtig ist die dermatologische Abteilung im Umbau begriffen. Die bedeutendste und notwendigste Erweiterung jedoch, die vorgenommen werden muss, ist der Neu- und Umbau der chirurgischen Klinik. Namentlich hier sind die Neuerungen der Technik von grossem Einfluss, und wenn die chirurgische Klinik diese Fortschritte in ihren Dienst stellen will, hat sie dafür auch mehr Räume nötig.

Schon im Jahre 1917, als Prof. de Quervain als Nachfolger des verstorbenen Herrn Prof. Kocher nach Bern berufen wurde, sah die Regierung ein, dass die chirurgische Klinik eine Erweiterung erfahren sollte.

Die Baudirektion hat damals schon durch verschiedene Projekte die Baufrage abgeklärt. Auf dem Bauprogramm des Jahres 1925 wurden etwas über eine Million Franken zur Erweiterung dieses Instituts vorgesehen. Wegleitend dabei ist folgende Bedürfnisfrage.

Die Operationslokalitäten sind ungenügend. Es fehlt ein septischer Operationssaal, ebenso fehlen die unerlässlichen Hilfsräume, wie besondere Vorbereitungsräume, Gipszimmer, Raum für Eingriffe unter Röntgenkontrolle. Die meisten der vorhandenen Lokale müssen gleichzeitig verschiedenen Zwecken dienen. Sie haben teils auch nicht direkte Zugänge, sondern man erreicht sie nur durch andere Räume, sogenannte Durchgangsräume, deren Verwendbarkeit dadurch reduziert wird. Ein gemeinschaftlicher Korridor fehlt in dieser Anlage. Durch diese Verhältnisse wird die operative Tätigkeit gestört und erschwert, was schon oft zu durchaus berechtigten Klagen von Angehörigen der Patienten Anlass gab.

An Stelle der Einrichtung für die Behandlung durch physikalische Hilfsmittel, wie Wärme, Licht, Massage und Mechanotherapie, sind nur ganz unzulängliche Improvisationen vorhanden. Bestehende Räume in andern Gebäuden der Insel sind deshalb nicht verwendbar, weil sie zu weit weg liegen und keine Verbindung besteht. So ist unsern Kranken ein wichtiger Teil der Krankenpflege nicht zugänglich. Der Unterricht leidet unter dem Fehlen eines geeigneten Hörsaales für Kurse und theoretische Vorlesungen. Präparate und Röntgendiapositive, diese wichtigen Belehrungsmittel, können den Studierenden nicht zugänglich gemacht werden, weil der Raum für die notwendigen Schausammlungen fehlt. Die Laboratoriumsuntersuchungen für den täglichen Bedarf der Klinik und für die wissenschaftliche Forschung sind gehemmt durch die Anordnung des Hauptlaboratoriums in einem Durchgangskorridor. In diesen Räumen, die zudem noch sehr schlecht beleuchtet sind, kann die Klinik ihre wissenschaftliche Aufgabe nicht erfüllen. Die Bibliothek, das Krankengeschichtenarchiv und die Registratur sind in zu knappen Räumen untergebracht, so dass man diese Räume bald einmal nicht mehr benutzen kann.

Die Verbindungen zwischen den verschiedenen Objekten sind sehr schlecht oder noch gar nicht hergestellt, so dass ein Kranker, der zur Operation oder von derselben zurück kommt, durch Wind und Wetter transportiert werden muss. Einzig der sogenannte Haller-Pavillon besitzt eine fahrbare Verbindung, so dass man die Kranken mit dem Bettwagen transportieren kann. Eine Transportmöglichkeit ist auch vorhanden zwischen dem Operationssaal und dem Krankensaal, der als eingeschossige Anlage im Norden der Klinik liegt. Dort wird mit Handbetrieb eine Winde betätigt, die einen auf schiefer Ebene laufenden Rollwagen befördert. Sieht man diese Einrichtung, durch die Kranke transportiert werden müssen, so kommt einen fast das Gruseln an.

Aufenthaltsräume, sogenannte Tagesräume, wie man sie heute in jedem Bezirksspital hat, fehlen in der chirurgischen Klinik. Das Personal sollte in der Nähe der Klinik untergebracht werden; Assistenten, Schwestern und Wärter sollten bei Notfällen jederzeit in erreichbarer Nähe sein. In der chirurgischen Klinik verhält es sich aber anders; dieses Hilfspersonal ist im ganzen Inselareal herum zerstreut untergebracht, was den Betrieb erschwert. Auch die Einrichtungen

für die Wohlfahrt des Personals, Aufenthalts- und Essräume, sind ungenügend.

All diese bei Behandlung der Bedürfnisfrage blossgelegten Mängel zu beheben und die chirurgische Klinik den Anforderungen der Neuzeit entsprechend einzurichten, ist der Zweck des Projektes, das wir Ihnen heute unterbreiten.

Die heutige chirurgische Klinik besteht aus dem sogenannten chirurgischen Block, dem Haller-Pavillon, der alten Klinik und einem nördlich davon liegenden eingeschossigen kleinen Krankenhaus. Durch die Vorprojekte ist abgeklärt worden, ob die alte chirurgische Klinik umgebaut werden könnte. Im Jahre 1925, als wir die Bausumme mit 1,090,000 Fr. angaben, stand dieses Projekt noch im Vordergrund. Es hat sich aber herausgestellt, dass durch seine Ausführung der chirurgische Betrieb, die Operationen auf lange Zeit unterbrochen werden müssten; überdies käme man bei dieser Ausführung auch zu nahe an den bestehenden Haller-Pavillon heran, so dass eine gute Beleuchtung nicht mehr möglich wäre. Deshalb wurde dann diese Bauabsicht verlassen und studiert, ob man nicht besser eine neue, selbständige Gesamtanlage der chirurgischen Klinik auf dem Brunnergut oder der sogenannten Spitalmatte erstellen würde. Wir haben aber festgestellt, dass die Bausumme für eine derartige Anlage sehr hoch ausfiele; sie wurde auf 4,5 Millionen berechnet, und zwar deshalb, weil eine chirurgische Klinik in dieser selbständigen Lage auch einen eigenen Wirtschaftsbetrieb mit Küche usw. erfordern würde. Diesem Projekt wäre zudem noch der Nachteil angehaftet, dass die Verbindung mit den übrigen Abteilungen der Insel nicht mehr vorhanden gewesen wäre, während doch täglich ein Verkehr zwischen der chirurgischen Abteilung und den übrigen Gebäuden nötig ist. Deshalb muss die Lage so gewählt werden, dass dieser Verkehr sich gut abwickeln lässt. So sind wir denn zu dem heute vorliegenden Projekt gekommen.

Die Pläne, die wir dort hinten ausgestellt haben, wurden bearbeitet von der Firma Rybi & Salchli. Das in diesen Plänen festgehaltene Bauprojekt sieht folgendes vor:

1. Bau einer neuen Klinik, die auf eine Distanz von 18 m nördlich der alten Klinik zu stehen käme, und Anschluss des eingeschossigen Kranken-Pavillons an diesen Neubau. In diesem Bau würden untergebracht ein neuer Hörsaal, die Operationsabteilung mit den Hilfsräumen, die Laboratorien, die Bibliotheken, die Schausammlungen und die nötigen Aufenthaltsräume für die Studierenden.

2. Die Erstellung eines Verbindungsganges, der vom I. Stock der chirurgischen Klinik in den I. Stock des Haller-Pavillons führt, von dort ins Erdgeschoss der alten Klinik und weiter in das Untergeschoss der neu zu errichtenden chirurgischen Klinik. Es wird also in Zukunft möglich sein, mit dem Krankenwagen vom entferntesten Bett zum Operationsraum zu fahren.

3. Die Renovation der alten Klinik und Einrichtung einer therapeutischen Abteilung.

4. Der Pavillon, der an die bestehende chirurgische Klinik angeschlossen ist, soll zu einem Quartier der Schwestern und der Assistenten umgebaut werden.

Zu diesen vier grossen kommen noch weitere Bauarbeiten. Einmal die Einwandung des Terrassenhauses beim Haller-Pavillon, dann die Umgebungsarbeiten, der Leitungsschacht zum Kesselhaus, ferner Anschaffung des notwendigen Mobiliars, der Apparate und

Instrumente, sowie das Architektenhonorar. Bezüglich der Anschaffung des Mobiliars ist zu sagen, dass man vom alten Mobiliar zu Nutze ziehen wird, was man davon im Neubau brauchen kann; es handelt sich also mehr nur um eine Ergänzung desselben.

Die Baudirektion konnte hier, weil es sich nicht nur um einen Neubau handelt, sondern um Ergänzungs- und Umbauten, bei der Berechnung der Baukosten nicht auf einen Kubikeinheitspreis abstellen; es wurde notwendig, einen detaillierten Kostenvoranschlag auszuarbeiten, nach Arbeitsgattungen getrennt. Diesem Voranschlag liegen zu Grunde ganz genaue Massauszüge aller Arbeiten und überdies verbindliche Offerten, die man sich von den Unternehmern für die meisten Arbeiten bereits geben liess. Die auf diese Weise ermittelte zuverlässige Bausumme wird 2,2 Millionen betragen. Der Devis lautete zuerst auf 2,4 Millionen; Konferenzen auf der Baudirektion ermöglichten dann aber gewisse Abstriche, ohne dass dadurch dem Zweck des Gebäudes Abbruch getan würde. Der auszuführende Neubau kommt per m³ umbauten Raumes auf 79 Fr. zu stehen. Dieser Preis ist scheinbar hoch. Aber gemessen an den Einheitspreisen, die für gleiche Bauten bezahlt worden sind, kann man doch nicht sagen, dass es sich hier um einen sehr teuren Bau handeln würde. Es ist ein Nutzbau; er ist einfach gehalten, mit einfachen Bauformen, aber aus gutem Material ausgeführt. Es kommt nichts weiter hinzu, als was notwendig ist, damit das Bauobjekt seinem Zweck dienstbar gemacht werden kann. Was den Bau etwas verteuert, das sind die auszuführenden Erdarbeiten; denn der Bauplatz liegt an einem Hang. Das Material, das man dort wird ausheben müssen, lässt sich gut verwenden zum Auffüllen der sogenannten Muldenmatte, auf der wir nächstens Hochschulinstitute werden erstellen müssen. Diese Erdarbeiten bedeuten aber gerade eine willkommene Beschäftigungsmöglichkeit für ungelernte Arbeiter, was gegenwärtig sehr zu begrüssen ist, da in Bern im Baugewerbe eine flaue Zeit besteht.

Wie sollen wir die 2,2 Millionen Baukosten aufbringen? Wir werden bei der Kantonalbank einen Baukredit aufnehmen, wobei wir gleich vorgehen müssen wie jeder Private, wenn er ein grösseres Objekt erstellen will. Es ist vorgesehen, diesen Vorschuss aus dem Budget der Baudirektion zurückzuzahlen. Schon im Budget 1928 ist hiefür eine Reserve von 200,000 Franken eingestellt, und in den nächsten 4 Jahren sollen jedes Jahr 500,000 Fr. aus dem Baubudget für diesen Amortisationszweck bestimmt werden. Zur Deckung dieser Ausgaben aus dem Budget der Baudirektion wird vorgesehen, den Eingang der Kriegsteuer heranzuziehen. Wir behalten uns aber auch vor, unter Umständen, wenn der Geldmarkt dies nahelegen würde, ein Anleihen aufzunehmen, um aus den Geldern desselben die nötigen Deckungen vornehmen zu können.

Durch die Verwicklung des vorliegenden Projektes werden die für den Operationsbetrieb und die übrigen Behandlungsmethoden dienlichen Räume, die Einrichtungen für die Wohlfahrt der Patienten und des Personals, sowie die für Unterrichtszwecke notwendigen Räume geschaffen, nicht nur gerade gemäss den Anforderungen unserer Zeit, sondern auch der nächsten Jahrzehnte. Gleichzeitig wird durch diese Erweiterungen die chirurgische Klinik zu einem harmonischen Ganzen zusammengefasst. Das bedeutet einen

ganz erheblichen Wertgewinn für die Patienten, für das Personal, für den Unterricht und namentlich auch für die wissenschaftliche Forschung. Deshalb empfehlen wir Ihnen die Vorlage mit dem Beschlussesentwurf zur Annahme. Dieser Beschlussesentwurf wurde nach Konferenzen mit der Staatswirtschaftskommission und der Finanzdirektion folgendermassen redigiert:

« 1. Zuhanden des Grossen Rates. Für den Neu- und Umbau der chirurgischen Klinik werden dem Regierungsrat 2,200,000 Fr. bewilligt. Die Ausgaben sind neben dem im Budget pro 1928 bereits eingestellten Betrag von 200,000 Fr. in den Jahren 1929 bis 1932 mit jährlichen Summen von 500,000 Fr. durch die Rubrik X D 1 zu amortisieren. Als Gegenposten ist in den nämlichen Jahren die entsprechende Summe aus dem Ertrag der eidgenössischen Kriegsteuer zu entnehmen.

2. Zuhanden der Volksabstimmung. Für den Neu- und Umbau der chirurgischen Klinik werden dem Regierungsrat 2,200,000 Fr. bewilligt. Der Grosse Rat wird ermächtigt, diese Summe wenn nötig auf dem Anleiensweg zu beschaffen. »

Die letztere Bestimmung wird nötig, damit die Finanzdirektion eine gewisse Bewegungsfreiheit hat und immer dann, wenn es nützlich und zweckmässig erscheint, Geld aufnehmen kann zur Ablösung der Deckung, damit die finanziellen Verhältnisse angesichts dieser grossen Ausgabe günstiger gestaltet werden können, als wenn man die Deckung allein aus der Kriegsteuer sucht. Wir empfehlen Ihnen den Beschlussesentwurf zur Annahme.

Präsident. Zwischenhinein nur noch eine Mitteilung. Der neu gewählte Oberrichter, Herr Dr. Wagner, muss Gelegenheit bekommen, beeidigt zu werden oder das Gelübde abzulegen. Ich möchte Ihnen vorschlagen, die Beeidigung oder Gelübdeabnahme dem Obergericht zu überweisen. (Zustimmung.)

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Baudirektor hat ausführlich über die Angelegenheit berichtet. Da es sich um ein bedeutendes Geschäft von grosser finanzieller Tragweite handelt, glaube ich, es ist doch am Platz, dass man noch etwas Zeit darauf verwendet. Ich werde mich darauf beschränken, die Verhältnisse, wie sie in der bestehenden Klinik sind, etwas abzuklären, damit man einsieht, warum wir zur Auffassung kommen, es sei dem vorliegenden Projekt zuzustimmen. Was dann den Neubau selbst anbelangt, ist vielleicht der Bau- fachmann in der Staatswirtschaftskommission, Herr Bueche, so freundlich, Ihnen die technische Seite und unsere Ansicht darüber zur Kenntnis zu bringen.

Als Prof. Kocher, dieser hervorragende Leiter unserer chirurgischen Klinik, starb, musste die Regierung einen geeigneten Mann für diesen Posten suchen. Sie hat ihn gefunden, aber dieser sah sich vorerst das Spital an und stellte seine Bedingungen. Er liess sich die Zusicherung geben, wenn er das Amt antrete, dass in absehbarer Zeit für den Ausbau der Klinik etwas geschehen müsse. Er hatte vorher in einem Spital gearbeitet, das viel besser und moderner eingerichtet war als dasjenige in Bern. So begreift man seine Bedingung. Die Regierung war in der Zwangslage, in dieser Beziehung gewisse Versprechungen zu machen. Es liegt uns ferne, sie deswegen zu tadeln; denn nach den damaligen Verhält-

nissen musste sie diese Versprechungen machen. Wenn auch für uns eine rechtliche Verpflichtung zur Einlösung dieses Versprechens nicht besteht, so ist es doch für den Grossen Rat und das Bernervolk eine moralische Pflicht, heute, nach 10 Jahren, wo man eine Möglichkeit dafür sieht, das gegebene Wort einzulösen.

Wenn man die heute bestehenden Verhältnisse etwas studiert, muss man das Verlangen nach einem Ausbau als durchaus berechtigt anerkennen. Ich erinnere mich noch an einen Kollegen vom Lande, der in früheren Jahren Mitglied dieses Rates war und sich bitter über die mangelhaften Verhältnisse an der chirurgischen Klinik beklagte, die er bei einem kranken Familienglied in sehr unangenehmer Weise hatte erfahren müssen. Ich möchte mit einigen Worten dar- tun, wie diese Verhältnisse heute sind.

Die chirurgische Klinik, auch der chirurgische Block genannt, besteht aus mehreren Gebäuden. Zuhinterst ist ein einstöckiger Pavillon mit 20 Betten, das einzige Gebäude, von dem aus die Kranken mit den Betten in den Operationssaal transportiert werden können. Näher bei der eigentlichen Klinik liegt der sogenannte Imhofpavillon. Von dort aus ist ein Transport der Kranken mit den Betten unmöglich. Es ist nicht ein ausnivellierter Bau; es geht dort treppauf und treppab, die Kranken müssen getragen werden. Dort sind etwa 30 Patienten untergebracht. Der Platz war ursprünglich für 18 Patienten berechnet; aber als in vermehrtem Masse Räumlichkeiten für Kranke beschafft werden mussten, wurden dort ihrer 30 untergebracht. Der Korridor dieses Pavillons ist mit allen möglichen Dingen verstaут, weil kein verfügbarer Raum vorhanden ist, um die Sachen anderswo zu versorgen. Das bedeutet für den Verkehr in diesem Pavillon natürlich ein starkes Hindernis. Man darf nicht vergessen, dass es sich um die chirurgische Klinik handelt, wo also die Behandlung meist eine operative ist und die Kranken aus ihren Zimmern in den Operationssaal gebracht werden müssen, was ziemlich schwierig ist, besonders wenn sie nach der Operation umgebettet werden müssen; vielfach wird dadurch sogar ihre Gesundheit gefährdet. Dieser Imhofpavillon soll nachher nicht mehr für Kranke verwendet werden, sondern als Unterkunftsort für Assistenten und Schwestern, die gegenwärtig in der ganzen Insel herum, wo sich irgend ein verfügbarer Raum findet, untergebracht werden müssen.

Die Verbindung von der früheren Abteilung Arnd aus nach dem Operationssaal ist ungeschützt; die Kranken müssen durchs Freie transportiert werden. Vom einstöckigen Pavillon aus führt eine Galerie mit einem Aufzug; sie ist zwar gedeckt, aber nicht eingemacht, so dass es bei kalter Witterung fast dasselbe ist, wie wenn man durchs Freie ginge.

In der eigentlichen Klinik ist kein Korridor. Der Verkehr von einem Raum zum andern vollzieht sich durch die zwischendrin liegenden Räumlichkeiten. Es ist zu verstehen, dass ein solcher Betrieb sehr kompliziert wird und dass man dort nicht richtig arbeiten kann, wenn andere stetsfort durch den Raum hin- und hergehen. Das Verbindungsstück von einem Gebäude ins andere ist als Laboratorium ausgebaut worden; auf beiden Seiten sind in kleinen Schränken Präparate untergebracht, und zwar hintereinander plazierte, so dass keine Uebersicht besteht. Will man einzelne davon zu Demonstrationszwecken hervorheben

men, so muss man mitunter einen halben Schrank ausräumen, um dazu zu gelangen. Der Raum ist so eng, dass man bei der Arbeit gehindert ist, sobald jemand passieren will. Das Arbeitszimmer für die Assistenten erhält das Licht nur von einer Seite und ist zu klein. Heute befinden sich in der chirurgischen Klinik 6 Assistenten und noch einige Hilfsassistenten, sowie ein Sekundärarzt. Ihr Arbeitszimmer dient als Raum für wissenschaftliche Arbeiten, ferner für Leute, die dort für ihre Dissertationen Arbeiten machen und sich vorbereiten. Der ganze Raum hat etwa die Grösse eines mittleren Zimmers, ist also absolut ungenügend. Daneben befindet sich das Gipszimmer. Auch dort muss alles passieren, was in den hintern Räumen zu schaffen hat. Dann ist ein Warteraum da für die vor der Operation stehenden Personen, dient aber auch zu kleinen Untersuchungen und ist zugleich das Bureau der Oberschwester. Auch dies ist ein kleines und unbedingt ungenügendes Lokal. Daneben befindet sich das Zimmer der Sekretärin, das zugleich als Durchgang zum Zimmer des Professors dient. Darin ist eine Bibliothek untergebracht; überhaupt scheint es der Aufbewahrungsort für alle möglichen Dinge zu sein. Dann kommt man ins Zimmer des klinischen Leiters, des Professors. Dieses hat also keinen freien Zugang, man muss durch das Zimmer der Sekretärin gehen. In seinem Zimmer ist das Archiv und ein Teil der Bibliothek untergebracht, ferner Präparate, Photographien, Krankengeschichten usw. Man wird daher verstehen, dass ein ständiger Verkehr stattfindet, namentlich da die Assistenten dort gewisse Arbeiten besorgen. Ein ruhiges Arbeiten ist da ganz ausgeschlossen. Ferner ist dort auch die erste Operationsschwester tätig; sie ordnet in den Schränken die Photographien, das Krankengeschichtenmaterial usw. und hat also öfters dort zu tun.

Der Operationssaal an und für sich würde vielleicht genügen; aber es muss auch dort verschiedenes untergebracht und müssen verschiedene Arbeiten vorgenommen werden, für die man eigentlich andere Lokalitäten haben sollte. In diesen Operationssaal führen 5 oder 6 verschiedene Türen. Auch der Laie wird verstehen, dass es nicht von gutem ist, wenn ein Raum, in welchem Operationen ausgeführt werden, so viele Türen hat, die mitunter während der Operation geöffnet werden müssen.

Für alle diese Räume besteht nach Ausführung des Neubaus zweckentsprechende Verwendung. Deshalb kann der Neubau selbst innerhalb gewisser Grenzen gehalten werden. Es bestand vorerst die Auffassung, auch in Technikerkreisen, dass es besser wäre, die ganze chirurgische Klinik mitsamt den Hilfsräumen in einem einzigen grossen Gebäude unterzubringen. Aber die Frage wurde dann weiter studiert, und es ergab sich, wie schon der Herr Baudirektor ausgeführt hat, dass die Kosten dafür verhältnismässig gross geworden wären; man hat sogar von 4 Millionen reden hören. Die heute vorgeschlagene Lösung dagegen ermöglicht es, dass man auch die alten Räume verwenden kann und infolgedessen das neue Gebäude nicht allzu hoch zu stehen kommt.

Was die Finanzierung betrifft, hat Ihnen der Herr Baudirektor den Beschlussesentwurf verlesen und erwähnt, dass es sich eigentlich um eine doppelte Möglichkeit handelt. Das Primäre wäre, dass der Grosse Rat in Aussicht nimmt, die Kosten von 2,2 Millionen aus der Kriegsteuer zu bezahlen. Er hat aber weiter

darauf aufmerksam gemacht, dass je nach dem Stand des Zinsfusses die Hypothekarkasse in den Fall kommen könnte, ein Anleihen aufzunehmen oder dass der Staat in absehbarer Zeit ein Konversionsanleihen aufnehmen müsse, um die Kassascheine zurückzuzahlen, so dass Gelegenheit geboten wäre, diese 2,2 Millionen dort anzuschliessen, indem man entsprechend mehr Geld aufnehmen würde. Auf alle Fälle sollte man sich vom Volk die Ermächtigung hiezu geben lassen. Es ist möglich, dass die Kantonalbank vorläufig die nötigen Gelder zu einem nicht zu hohen Zinsfuss beschaffen kann; bezügliche Verhandlungen haben bereits stattgefunden. Sollten aber die Verhältnisse auf dem Geldmarkt für den Geldnehmer günstiger werden, indem der Zinsfuss sinkt, so wäre vielleicht eine gewisse Zinsersparnis dadurch zu erreichen, dass man der Kantonalbank diese Vorschüsse zurückbezahlt aus einem Anleihen, das sich zu billigerem Zinsfuss aufnehmen liesse. Fassen wir den Beschluss so, wie er vorgelegt wird, dann hat man beide Möglichkeiten offen und kann das vorgehen, was den jeweiligen Verhältnissen besser entspricht und für uns günstiger ist.

Wir sind deshalb einstimmig der Auffassung, dass wir Ihnen die vorgeschlagene Lösung empfehlen dürfen, und hoffen, diese Lösung werde einerseits dazu beitragen, ein tüchtiges Aerztepersonal heranzubilden, andererseits aber auch vielen Kranken, die dorthin kommen, Linderung und Heilung ihrer Leiden zu verschaffen.

M. Bueche, deuxième rapporteur de la commission d'économie publique. La commission d'économie publique m'a prié d'examiner les dossiers, plans et devis pour la construction projetée et d'en faire rapport au Grand Conseil. J'ai donc examiné attentivement cette affaire et j'ai pu me convaincre que l'étude en vue de la construction de ce pavillon chirurgical a été faite d'une manière très sérieuse. Il y a plusieurs années qu'on s'en occupe. La Direction des travaux publics a élaboré un ou deux projets et les a successivement discutés avec le titulaire actuel, M. le professeur de Quervain. Finalement, les questions de principe ayant été élucidées, l'architecte M. Ribi, à Berne, a été chargé de l'exécution des plans. Il s'est entouré, à juste titre à mon avis, de renseignements supplémentaires et complémentaires. Il s'est même rendu à l'étranger et y a examiné une dizaine de cliniques chirurgicales. Un rapport substantiel de son voyage a été dressé et transmis à la Direction des travaux, rapport très intéressant, contenant des études comparées pour ce qui concerne la grandeur des locaux, salles d'opération, salles annexes, etc., la nécessité des locaux accessoires; les matériaux employés et surtout les expériences faites au sujet de locaux, matériaux et installations dans les différentes universités et cliniques qui en dépendent. La Direction des travaux et l'architecte ont amassé ainsi des renseignements très précieux qui leur permettront certainement de construire un bâtiment adapté en tous points au but auquel il est destiné. Le bâtiment comprendrait donc, à l'étage principal, deux salles d'opération: une salle pour les opérations septiques, une autre pour les opérations aseptiques, avec tous les locaux accessoires pour pansements, préparation, stérilisation, etc. Ce même étage contiendra un grand auditoire pour les étudiants et permettra à ceux-ci d'y

suivre, soit leurs cours théoriques soit les opérations pratiquées dans les salles d'opérations voisines, sous la surveillance, évidemment, des chirurgiens. Un autre étage renfermera les laboratoires pour les étudiants et assistants, etc. et une autre division du bâtiment les chambres de malades. Les différents étages sont reliés entre eux par un ascenseur. Les patients peuvent y être transportés dans leurs lits pour être conduits aux salles d'opération.

La commission d'économie publique a fait une visite des lieux et a pu se convaincre que la transformation proposée est absolument nécessaire et non un luxe. Certains hôpitaux de district sont bien mieux installés que la clinique du Dr de Quervain, et j'ai été très étonné de voir l'état de ce pavillon. C'est un bâtiment assez bien installé à certains points de vue, mais trop encombré. Il y a un va et vient continu des malades à travers le laboratoire; des dépôts hétéroclites, plaques photographiques, pansements, et encombrant le cabinet du docteur; des chambres de sœur sont installées dans un couloir; six portes débouchent sur la salle d'opération, qui devient ainsi un dégagement central, mais n'est plus une salle d'opération. Bref, il est absolument nécessaire de modifier l'état de choses actuel. L'avenir de notre clinique universitaire en dépend.

Sans doute, au premier abord, le coût de l'édifice proposé paraît très élevé comparativement à sa grandeur: 2,200,000 fr. C'est une grosse somme, surtout par les temps qui courent, et pour la caisse de l'Etat qui n'est pas florissante à l'heure actuelle. Seulement, en examinant les choses de près, on s'aperçoit que les $\frac{3}{4}$ de cette somme, soit 1,600,000 fr., concernant la construction proprement dite, le reste étant affecté à la transformation des locaux actuels et à leur aménagement pour leurs divers services: radiographique, hydrothérapique, etc., etc., et pour la construction de passages couverts pour les malades. Le bloc chirurgical actuel, comme on l'appelle, est tout à fait insuffisant à ce dernier point de vue. On doit y transporter les malades en plein air, d'un bâtiment à l'autre, après les opérations. Il existe des différences de niveau très accentuées, d'un pavillon à l'autre, qui compliquent encore les choses. Ces transports de malades doivent se faire à couvert dans les meilleures conditions possible et sans qu'il y ait de sensibles différences de niveau à surmonter entre les divers locaux. C'est une condition essentielle, qu'on a cherché à réaliser dans le bâtiment projeté par la construction de ces passages couverts.

J'ai également examiné en détail les devis présentés et n'ai rien trouvé de spécial, sauf une dépense assez forte de 180,000 fr. pour travaux de creusage, d'aménagement, causés par le fait que l'on doit encastrer le pavillon en question dans une colline. Il me paraît qu'il serait possible de réaliser une grosse économie sur ce poste.

J'ai insisté sur un point et ai demandé s'il ne serait pas possible d'obtenir des prix inférieurs en publiant la mise au concours des travaux principaux, non seulement dans la ville de Berne, mais dans tout le canton. Cela permettrait certainement d'avoir des offres plus avantageuses et nos finances en bénéficieraient. J'appelle l'attention de M. le directeur des travaux publics sur ces deux points.

Ceci dit, je vous recommande d'adopter le projet, vu l'absolue nécessité dans laquelle nous sommes

d'avoir des locaux mieux appropriés et installés que les locaux actuels, et, d'autre part, afin de fournir à nos étudiants et futurs médecins, le moyen de s'instruire chez nous avec les mêmes facilités et avantages que partout ailleurs.

Il me resterait un vœu à exprimer, en terminant, c'est celui-ci: le canton consacre de grandes sommes depuis plusieurs années à Berne pour améliorer les divers pavillons de l'hôpital de l'île. Il ne me vient pas à l'idée de critiquer ces dépenses, loin de là. Mais ne conviendrait-il pas de voir si le décret de 1903 fixant la participation de l'Etat aux frais de construction et transformation des hôpitaux de district répond encore aux exigences de l'heure actuelle? Ce décret fixe à 10,000 fr. au maximum la participation de l'Etat, aux frais de construction. C'est insuffisant. Je crois pour ma part qu'on devrait au moins tenir compte de la dépréciation de l'argent qui s'est produite depuis lors. Dans tous les cas, la somme de 10,000 fr. représente aujourd'hui une proportion dérisoire et ne correspond manifestement plus aux conditions actuelles.

Ceci dit, il ne me reste plus qu'à vous recommander l'adoption du projet.

Meer. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, auf die Vorlage einzutreten. Wir haben gehört, dass die Regierung seinerzeit dem Herrn Prof. de Quervain, als er sich entschloss, nach Bern zu kommen, gewisse Versprechungen gemacht habe. Es ist durchaus angezeigt, diese Versprechen einzulösen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Bedeutung des Herrn Prof. de Quervain an unserer Insel, und endlich deswegen, weil die Privatspitäler und die Bezirksspitäler mancherorts sogar besser eingerichtet sind als die Insel selbst. Sodann müssen wir auch Rücksicht nehmen auf unsere studentische Jugend, die selbstverständlich lieber Orte aufsucht, an denen modernere Einrichtungen bestehen und wo sie ihre Studien unter günstigeren Verhältnissen machen kann als am Inselepitäl. In dieser Hinsicht sind Basel und Zürich durchaus besser eingerichtet als Bern.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen und der Beschlussesentwurf angenommen.

Beschluss:

1. Zu Handen des Grossen Rates. Für den Neu- und Umbau der chirurgischen Klinik werden dem Regierungsrat 2,200,000 Fr. bewilligt. Die Ausgaben sind neben dem im Budget pro 1928 bereits eingestellten Betrag von 200,000 Fr. in den Jahren 1929—1932 mit jährlichen Summen von 500,000 Fr. durch die Rubrik X D 1 zu amortisieren. Als Gegenposten ist in den nämlichen Jahren die entsprechende Summe aus dem Ertrag der eidgenössischen Kriegssteuer zu entnehmen.

2. Zu Handen der Volksabstimmung. Für den Neu- und Umbau der chirurgischen Klinik werden dem Regierungsrat 2,200,000 Fr. bewilligt. Der Grosse Rat wird ermächtigt, diese Summe wenn nötig auf dem Anleihsenweg zu beschaffen.

Einbürgerungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 122 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 62, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 104—115 Stimmen erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Einbürgerung erst mit der Zustellung der Einbürgerungsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Johann Wiedemann, von Innsbruck, Oesterreich, geb. 15. August 1888, Zahntechniker in Biel, Ehemann der Lea Rosa geb. Liechti, geb. 1882, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Charles Conrad Summ, badischer Staatsangehöriger, geb. 4. November 1904, Uhrenmacher in St. Immer, ledig, welchem die Einwohnergemeinde St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Hermann Vermes, ehemals ungarischer Staatsangehöriger, geb. 24. Juli 1891, Uhrenmacher in Biel, Ehemann der Anna Maria verwitwete Ruch geb. Jäggi, geb. 1890, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Marie Philippe Alexis Cour, französischer Staatsangehöriger, geb. 30. Oktober 1881, Boisselier in Les Breuleux, Ehemann der Marie Julia Lina geb. Donzé, geb. 1889, Vater von 6 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Les Breuleux das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Giacomo Filippo Gamba, von Ponteranica, Italien, geb. 24. Januar 1870, Maurer in Laufen, Ehemann der Sophie Karoline geb. Kohler, geb. 1873, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Laufen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Geschwister Mildwurf, polnische Staatsangehörige, Adolf, geb. 16. November 1911, und Mina, geb. 12. November 1912, wohnhaft in Biel, welchen die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Anton Hengst, von Görkau, Tschechoslowakei, geb. 10. Juni 1901, Coiffeur in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Anna Eleonora Radinger, von Amstetten, Oesterreich, geb. 13. Dezember 1890, Buchhalterin in Interlaken, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Emilie Hedwig Christ, französische Staatsangehörige, geb. 12. April 1902 in Liesberg, wohnhaft daselbst, welcher die gemischte Gemeinde Liesberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Joseph Erwin Christ, französischer Staatsangehöriger, geb. 16. Oktober 1905, Fabrikarbeiter in Liesberg, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Liesberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Die minderjährigen Geschwister Christ, französische Staatsangehörige, Otto Erwin, geb. 20. Juli 1907, Arnold, geb. 22. Mai 1909, Marie Cäcilia, geb. 12. Februar 1913, Emil Alphons, geb. 27. Februar 1915, alle geboren und wohnhaft in Liesberg, welchen die gemischte Gemeinde Liesberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Adolf Böhler, von Anseltingen, Baden, geb. 31. Mai 1898, Milchwändler in Les Breuleux, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Les Breuleux das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Geschwister Keller, von Wien, Oesterreich, Elise Paula, geb. 12. Mai 1909, Dienstmagd, und Walter Heinrich, geb. 7. Juli 1910, Knecht, beide wohnhaft in Le Locle, welchen die Einwohnergemeinde Frutigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Oskar Hegnauer, von Seengen, Aargau, geb. 8. November 1875 in Seengen, wohnhaft in Bern, ledig, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Frau Ida Jolles geb. Hegnauer, von Seengen, Aargau, geb. 18. Juli 1884, Witwe des Leon Jolles, wohnhaft in Bern, Mutter eines minderjährigen Sohnes, welcher die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

16. Gottfried Weber, von Egliswil, Aargau, geb. 15. Juli 1876, Hausmeister am Burgerspital in Bern, Ehemann der Marie Lina geb. Bobillier, geb. 1882, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

17. Eduard Landmesser, von Münchingen, Württemberg, geb. 16. November 1902, Schuhmacher in Stalden i. E., ledig, welchem die Einwohnergemeinde Brienz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

18. Maria Barbara Wirrer, von Wien, Oesterreich, geb. 9. Januar 1906, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

19. Joseph Stiefvater, von Degerfelden, Baden, geb. 13. Dezember 1869, Bauamtarbeiter in Bern, Ehemann der Margaritha geb. Knecht, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

20. Ida Clara Pflästerer, von Weinheim, Baden, geb. 5. Dezember 1872, Haushälterin in Bern, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

21. Emma Augusta Pflästerer, von Weinheim, Baden, geb. 1. Januar 1869, Buchhalterin in Bern, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

22. Max Prévot, französischer Staatsangehöriger, geb. 29. März 1913 in Bern, wohnhaft in Moosseedorf, welchem die Einwohnergemeinde Moosseedorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

23. Maurice Baptiste Mélanjoie - dit - Savoie, von Le Locle und Les Planchettes, geb. 6. Oktober 1881, Fabrikdirektor in St. Immer, Ehemann der Marthe Elisabeth geb. Verdan, geb. 1892, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde St. Immer das Ehrenbürgerrecht zugesichert hat.

24. Charles Etienne Chappuis, von Genf, geb. 23. Dezember 1866, Fürsprecher, Gemeindepräsident von St. Immer, Ehemann der Alice Fanny geb. Renard, geb. 1874, welchem die Burgergemeinde St. Immer das Ehrenbürgerrecht geschenkt hat.

25. Geschwister Geftter, russische Staatsangehörige, Aisik, geb. 19. April 1908, kaufmännischer Angestellter, Josef, geb. 21. September 1912, Maria, geb. 19. August 1914, und Moses, geb. 19. August 1914, alle wohnhaft in Biel, welchen die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

26. Alfred Domeck, französischer Staatsangehöriger, geb. 22. Mai 1883, Coiffeur in Lausanne, Ehemann der Verena geb. Kämpfer, geb. 1881, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Mülchi das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Interpellation Jenny betreffend den Schutz des Pferdefuhrwerkverkehrs auf den mit modernem Belag versehenen Strassen.

(Siehe Seite 653 des letzten Jahrganges.)

Jenny. Der Sprechende hat in der Novembersession mit 34 Mitunterzeichnern folgende Interpellation eingereicht:

« Ist dem Regierungsrat bekannt, dass der Pferdefuhrwerkverkehr auf den Strassen mit modernem Belag in vermehrtem Masse grosse Unzukömmlichkeiten und Gefahren in sich schliesst? Ist der Regierungsrat bereit, wirksame Massnahmen zu ergreifen, um diese unhaltbaren Zustände zu beheben? »

Wie den meisten unter Ihnen bekannt ist, wird der Fuhrwerkverkehr, wie überhaupt unser gesamter Tierverkehr auf den modernen Autostrassen, zu gewissen Zeiten, namentlich im Spätherbst bei der nasskalten, nebligen Witterung, besonders aber auch im Winter bei Eisbildung, stark beeinträchtigt und für Pferde und Fuhrleute unter Umständen sehr gefährlich. Es ist deshalb verständlich, dass man in den letzten Jahren im ganzen Kanton herum Klagen von Pferdebesitzern vernehmen konnte, die auf die Strasse angewiesen sind, seien es nun Landwirte, Baumeister, Fuhrhalter oder Unternehmer irgend welcher Art.

Allerdings begegnet man in jüngster Zeit nun sehr oft der Auffassung, der Pferdefuhrwerkverkehr spiele heutzutage überhaupt keine grosse Rolle mehr und werde voraussichtlich in allernächster Zukunft durch den Automobilbetrieb auf den öffentlichen Strassen fast ganz verdrängt; es brauche deshalb auf diesen Pferde-

fuhrwerkverkehr keine Rücksicht mehr genommen zu werden. Eine solche Auffassung muss vom Standpunkt der Landwirtschaft aus als stark übertrieben und verfrüht bezeichnet werden. Die Viehzählung von 1926 im Vergleich zu derjenigen von 1921 beweist nämlich für den Kanton Bern geradezu das Gegenteil. Die Zahl der Pferde im Kanton Bern ist nämlich innert diesen 5 Jahren von 40,661 auf 41,809 Stück gestiegen, also um rund 1150 Stück. Interessant ist dabei die Tatsache, dass die Zahl der jungen Pferde von unter 4 Jahren um 30 % und diejenige der Zuchtstuten um 14 % zurückgegangen ist, während im gleichen Zeitraum die Zahl der Arbeitspferde um 19,4 % oder rund 5000 Stück angewachsen ist. Nebenbei bemerkt soll sich selbst die Zahl der Esel, die Maulesel inbegriffen, innerhalb des gleichen Zeitabschnittes vermehrt haben. Mit diesen Zahlen glaube ich den Beweis erbracht zu haben, dass es mit der Verdrängung des Pferdes durch das Automobil und den Traktor noch nicht so weit ist, indem in der Landwirtschaft zufolge vermehrter Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen aller Art die Bedeutung der Pferdehaltung in den letzten Jahren eher gestiegen ist. Gerade die Traktoren haben sich in der Landwirtschaft, bei unsern Besitzverhältnissen mit vorwiegendem Klein- und Mittelbetrieb, als nicht wirtschaftlich erwiesen. Sodann werden die Pferde namentlich in den Berggegenden niemals ganz durch Auto und Traktor verdrängt werden können; dazu wird keine besondere Begründung nötig sein.

Es sind demnach im Kanton Bern mit seinem ausgedehnten Autostrassennetz von rund 320 km eine grosse Anzahl von Landwirten dieser Gegenden bei der Bewirtschaftung ihrer Güter, von Land und Wald, auf die Autostrassen angewiesen, namentlich diejenigen unter ihnen, die auch mit den Bahnstationen, mit den Markorten und Städten in Verkehr stehen.

Ich möchte nun gerade über diesen Marktverkehr, speziell in der Stadt Bern, sprechen. Da zeigt es sich allerdings, ob wir uns nun den Kleinviehmarkt, den Fleischmarkt oder den Obst- und Gemüsemarkt ansehen, dass das Automobil den Pferdefuhrwerkverkehr zu einem grossen Prozentsatz verdrängt hat. Mit Hilfe des Automobils wird es auch den weit entfernt wohnenden Marktbesuchern, und das sind namentlich Händler, möglich, am Morgen rechtzeitig auf dem Markt zu erscheinen, während sie früher jeweilen schon am Vorabend abfahren mussten, was zu allerlei Unzukömmlichkeiten führte. Dass nun vielfach auch die Bauern aus der nächsten Umgebung der Markttorte, die die Märkte ziemlich regelmässig besuchen, immer mehr gezwungen werden, zu diesem Zweck ein Automobil anzuschaffen, trotzdem sie Pferde im Stalle haben, das ist fast ausschliesslich den Unzukömmlichkeiten und Gefahren des Pferdefuhrwerkes auf den Autostrassen zu Stadt und Land zuzuschreiben. Unfälle aller Art, besonders durch Sturz der Pferde, sind zu gewissen Zeiten an der Tagesordnung. Der Sprechende konnte im November abhin an einem Dienstag Morgen an der Bundesgasse droben bei der Marktaufuhr selbst mitansehen, wie innerhalb kurzer Zeit eine ganze Anzahl Pferde stürzten. Ich weiss nun wohl, dass es sich in der Stadt Bern um Gemeindestrassen handelt und dass die Sache in diesem Falle eher die Herren dort in der vordersten Reihe, speziell den Stadtpräsidenten, angehe. Ich wollte aber diesen Fall erwähnen, um zu zeigen, dass man in der Sache

selbstverständlich gemeinsam vorgehen muss. Es sollen, wie mir von zuverlässiger Seite mitgeteilt wurde, am gleichen Novembermorgen auf der Staatsstrasse Tiefenaspital-Zollikofen-Münchenbuchsee mehr als ein Dutzend Pferde gestürzt sein. Bei solchen Fällen müssen jeweiligen Beschädigungen am Fuhrwerk, aber auch Verletzungen der Pferde, eventuell mit schlimmen Folgen, mit in den Kauf genommen werden. Laut Aussage von Tierärzten und Viehbesitzern aus den betreffenden Gegenden mussten in den letzten Jahren eine ganze Anzahl Pferde infolge Lähmung, Bein- oder Beckenbruch usw. abgetan werden. Ferner mussten auch verschiedene Stücke Vieh, die entweder auf der Strasse transportiert oder über die Strasse zum Weidgang getrieben wurden und dabei verunglückten, notgeschlachtet werden. Vielfach haben eben die Tiere, selbst die mit neuen Winterbeschlägen versehenen Pferde, auf diesen nassen und vereisten Strassen überhaupt keinen Halt und Stand mehr, weshalb es vorkommt, dass die Fuhrleute grosse Umwege machen, um der Staatsstrasse aus dem Wege zu gehen.

Ich rede hier aus eigener Erfahrung und Beobachtung. Nachdem ich seit mehr als 35 Jahren mit dem Fuhrwerk gefahren bin, glaube ich Anspruch darauf erheben zu können, diese Verhältnisse und Schwierigkeiten genau zu kennen. Ich kann z. B. die vielfach vertretene Ansicht, dass unsere Bauerngäule sich nicht an die Asphalt- oder Teerstrassen gewöhnen können, nicht ohne weiteres gelten lassen. Die Erfahrung lehrt, dass ein Pferd, das einmal gestürzt ist, Furcht hat, sobald es wieder auf eine derartige Strasse kommt, so dass das Fahren immer schlimmer wird. Jeder Pferdebesitzer allerdings weiss, dass die Gefahren bedeutend weniger gross sind, sobald man im Schritt fahren kann. Aber niemand wird einem Einspanner oder leichten Zweispänner, der über Land fährt und eine grosse Strecke zurückzulegen hat, zumuten wollen, alles im Schritt zu fahren; selbst in den Städten würde das hier und dort zu Verkehrsstörungen führen.

Nicht richtig ist auch die Behauptung, man habe schon früher bei den gewöhnlichen Strassen sehr oft diese Zustände angetroffen. Ich bin einer derjenigen, die, um in die Stadt zu fahren, zum Glück noch eine gewöhnliche Strasse benützen können, und dabei habe ich die Erfahrung gemacht, dass man dort fast bei jeder Witterung ohne Bedenken fahren kann, während, sobald man in die Stadt oder auf die Autostrasse kommt, die Gefahren selbst im Sommer viel grösser sind.

Der Umstand, dass, nachdem der Sprechende im November abhin diese Interpellation eingereicht hatte, sie aus allen Kreisen der Viehbesitzer begrüsst worden ist, bestärkt mich in der Auffassung, dass Mittel und Wege gesucht werden müssen, um unverzüglich diese Uebelstände zu beheben. Wir verlangen, dass bei den zuständigen Instanzen der Lösung dieser wichtigen Frage des öffentlichen Verkehrswesens alle Aufmerksamkeit geschenkt werde. Auch die Militärbehörden und Truppenführer werden hierfür dankbar sein. Gerade für unsere Reiter bilden solche Strassen eine grosse Gefahr; man konnte schon sehr oft von solchen Unfällen während und ausserhalb der Dienstzeit lesen. Ich kann deshalb den Wunsch, den Herr Kollege Haas in der Novembersession ausgesprochen hat, die Dragonerschwadronen möchten einmal in den Oberaargau hinuntergehen und sich dort vom Zustand der Autostrassen überzeugen, nicht teilen, da ich unsere Kaval-

eristen nicht unnötigerweise einer solchen Gefahr aussetzen möchte.

Vielmehr möchte ich den Grundsatz aufstellen, es seien zeitgemässe Vorkehren schon beim Bau der Strassen zu treffen, damit die erwähnten Unfälle auf ein Mindestmass reduziert werden können. Ich gebe zu, dass in dieser Hinsicht in letzter Zeit vieles geschehen ist, habe aber die Auffassung, dass noch ein Mehreres geschehen könnte. Weit entfernt davon, hier als Strassenbaufachmann oder als Strassentechniker auftreten zu wollen, erlaube ich mir, einige wenige Bemerkungen zur Frage dieser modernen Strassen anzubringen.

Allgemein wird die allzu starke Wölbung dieser Autostrassen kritisiert, und zwar mit Recht; denn die Strassenränder sind sehr abschüssig, was erfahrungsgemäss selbst im Sommer zu grossen Unzukömmlichkeiten führt. Infolge des starken Auto- und Lastwagenverkehrs sind die Fuhrleute gezwungen, konstant diese abschüssige Fahrbahn zu benützen, wo die Gefahr des Ausgleitens viel grösser ist und die Unfälle an der Tagesordnung sind. Sie sind auf den Autostrassen viel zahlreicher als auf Strassen mit ebenem Strassenkörper. Das ist denn auch der Grund, warum sich die Fuhrleute mit ihren Gefährten auf den stark gewölbten Strassen notgedrungen immer möglichst weit nach der Mitte des Strassenkörpers hin bewegen. Uebrigens habe ich schon mehrmals von Automobilisten sagen hören, dass die gewölbten Strassen selbst für den Autoverkehr grosse Gefahren bringe, namentlich in den Kurven, was schon oft zu Unfällen geführt habe. Wir müssen deshalb verlangen, dass beim Bau solcher Strassen in erster Linie auf diese unhaltbaren Zustände Rücksicht genommen wird und dass bei den bestehenden Autostrassen möglichst bald eine Korrektur dieser starken Wölbung vorgenommen wird, indem man Bankungen anlegt, womit da und dort schon begonnen wurde und die besten Erfahrungen gemacht wurden.

In zweiter Linie muss in Zukunft bei der Wahl des Strassenmaterials für die Anlage neuer Autostrassen unbedingt mehr Rücksicht genommen werden auf die Anforderungen des Pferde- wie des übrigen Viehverkehrs auf der Strasse. Die spiegelglatten Oberflächen, die wir noch auf vielen Autostrassen antreffen und die zu gewissen Zeiten selbst für den Personenverkehr eine Gefahr bedeuten, müssen mit der Zeit vollständig verschwinden. Bekanntlich hat sich gerade der Spramex-Belag, auf dessen Gefahren unser Kollege Waber vor zwei Jahren in seiner Interpellation ebenfalls aufmerksam gemacht hat, keineswegs bewährt, weil er mit der Zeit immer glatter wird. Ein Gemisch von Spramex und Teer vermindert allerdings diesen Nachteil, entspricht aber den Anforderungen auch noch nicht. Nun habe ich gehört, dass man in neuerer Zeit mit einem sogenannten Makovia-Belag anderwärts gute Erfahrungen gemacht hat; dieses Verfahren habe den Vorzug, dass die Strassenoberfläche viel länger rauh bleibe, und das ist eigentlich der springende Punkt. Endlich war in letzter Zeit auch von einem Betonbelag die Rede; er soll allerdings sehr kostspielig sein, aber dafür auch viel länger gebraucht werden können.

Der Zweck meiner Interpellation soll nicht nur darin bestehen, auf die Gefahren der bestehenden Autostrassen für den Fuhrwerkverkehr aufmerksam zu machen, sondern ebenso sehr darin, dass die kompe-

tenen Instanzen ihre volle Aufmerksamkeit all den neuern Verfahren schenken. Dabei möchte ich die Frage aufwerfen, ob es nicht im Interesse unserer zukünftigen Verkehrsverhältnisse und somit unserer gesamten Volkswirtschaft läge, wenn von den 6 Millionen, die jährlich für Strassenunterhalt und Strassenbauten ausgegeben werden, einige tausend Franken ausgeschieden würden für einen Wettbewerb zur Erlangung eines Verfahrens, das allseitig befriedigend könnte. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass man auch in unsern Kreisen die Auffassung hat, bei grösserem Gefälle, in starken Kurven und bei Dorfdurchgängen sei nach wie vor die Pflasterung der beste Belag. Mittlerweile aber, bis die erwähnten Uebelstände wenigstens zum Teil beseitigt sind und eine allgemein befriedigende Lösung für den Strassenbelag gefunden ist, sollte man dafür besorgt sein, dass in den gefährlichen Zeiten genügend Splitter zur Verfügung stehen, damit die Strasse am Morgen jeweilen rechtzeitig bestreut und dadurch fahrbar gemacht werden kann.

Bei aller Anerkennung der bisherigen Praxis und der Anstrengungen, die jeweilen im Laufe des Winters zur Behebung der Schwierigkeiten gemacht werden, muss doch gesagt werden, dass es den Wegmeistern und Strassenarbeitern vielfach unmöglich ist, die langen Strassenstrecken rechtzeitig fahrbar zu machen. Zu diesem Zwecke sollten in den kritischen Zeiten unbedingt noch Hilfskräfte beigezogen werden, so insbesondere an den Markttagen, wo die Marktbefahrer schon früh auf den Weg gehen müssen. Wenn dieser Hilfsdienst gut organisiert und vorbereitet wird, kann er nicht zu grosse Schwierigkeiten machen, da gerade in diesen Zeiten genügend Arbeitslose zu Stadt und Land zu finden sind, die ohnehin unterstützt werden müssen. Sehr oft könnte mit dem Bestreuen der Strassen schon am Vorabend oder Spätnachmittag begonnen werden, wenn man nach Regen, Nebel oder leichtem Schneefall sieht, dass eine kalte Nacht in Aussicht steht, was ein guter Beobachter oft schon am Nachmittag mit Bestimmtheit voraussagen kann. Erfahrungsgemäss haben die Pferde auf diesen Strassen, die schon vorher bestreut worden sind, viel bessern Halt als dort, wo man erst auf das Glatteis streuen muss.

Es kann noch darauf hingewiesen werden, dass diesen Verhältnissen auch in andern Kantonen und Parlamenten die grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird. Bezeichnend ist die Stellungnahme der Bauernpartei des Kantons Aargau, die nach Zeitungsberichten beschlossen hat, solange die Kredite für die modernen Autostrassen zu bekämpfen und zu verweigern, bis ein allgemein befriedigender Belag gefunden sei.

Eine möglichst baldige Besserung in diesen Verhältnissen wäre schon deshalb zu begrüssen, weil es volkswirtschaftlich ganz verkehrt ist, dass einerseits alljährlich gewaltige Summen für Automobile und für Benzin ins Ausland wandern, dass aber die gleichen Automobile dem Staat enorme Auslagen für die Strassenbauten und den Strassenunterhalt verursachen und anderseits unsere Bahnen konkurrenzieren und schädigen, und dass obendrein nun auch unsere Bauern und Händler gezwungen werden, trotzdem sie für landwirtschaftliche Arbeiten usw. Pferde halten müssen, noch Automobile anzuschaffen, wenn sie überhaupt zu gewissen Zeiten die Strasse noch sollen benutzen können.

Zum Schluss spreche ich die bestimmte Erwartung aus, der Regierungsrat, bzw. der Herr Baudirektor sei bereit, im Interesse grosser Volkskreise und allgemein im Interesse unserer Volkswirtschaft die Interpellation zur Prüfung entgegenzunehmen und im Sinne meiner Ausführungen so bald als möglich Remedur zu schaffen, damit unsere Pferdebesitzer nicht immer das Gefühl haben, gegenüber den Automobilisten im öffentlichen Strassenverkehr benachteiligt und zurückgesetzt zu werden.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bis zum Einsetzen des Automobilverkehrs wurden unsere Staatsstrassen durch Bekiesung unterhalten. Diese Art des Unterhalts genügte; damals liefen von den Fuhrleuten keine Klagen ein. Es kam auch nur selten vor, dass Pferde ausglitten und auf diese Weise Unfälle entstanden. Die Situation änderte aber mit dem Einsetzen des Automobilverkehrs. Die ehemaligen Strassen genühten diesem Verkehr nicht mehr; sie wurden rasch der Zerstörung preisgegeben. Zudem liefen bei uns aus allen Landesgegenden Klagen über Kot- und Staubplage ein. Die staatlichen Funktionäre, die mit der Instandstellung und Erhaltung der Staatsstrassen zu tun haben, vor allem aber der Baudirektor, mussten deshalb danach trachten, die Strassen entsprechend den neuzeitlichen Anforderungen umzubauen.

Im Laufe der Jahre wurden denn auch die verschiedensten Systeme vorgeschlagen, und jeder, der wieder etwas erfunden hatte, pries es als das Beste und Nützlichste an. Die bernische Baudirektion ging zuerst daran, durch Walzung ihre Staatsstrassen instand zu stellen. Die gewalzten Strassen erhielten eine gewisse Wölbung, damit das Wasser abfliessen kann. Wir machten aber die Erfahrung, dass bei Regenwetter, bei feuchter Witterung überhaupt, die Strassen aufgeweicht wurden, sich infolgedessen leicht abnützen und bald der Zerstörung anheimfielen. Deshalb trachtete man danach, namentlich die Oberfläche der Strasse zu schützen. Das geschah, indem man eine schützende Haut aus Teer, Spramex oder ähnlichem Stoff herstellte. Dieser Schutz macht die Strasse solider, es kommt weniger Abnutzung in Betracht; aber der rollende Wagen, das gummibereifte Rad des Autos poliert nun diese Oberfläche in der Weise, dass sie vollständig glatt wird. Dieser Zustand der Strasse ist wohl für das Auto ganz geeignet, weshalb die Automobilisten solche Strassen sehr begrüsst; sie ist aber für Pferde und Fuhrleute zum Verhängnis geworden.

Herrn Grossrat Waber kommt das Verdienst zu, zuerst auf diese Zustände aufmerksam gemacht zu haben. Wir sehen auf der Baudirektion ein, dass die Strasse nicht bloss für das Automobil da ist, sondern für alle, die auf die Strasse angewiesen sind. Wir haben aber auch nie die Auffassung vertreten, die Strasse habe nur gerade dem Automobil zu dienen, sondern waren uns immer bewusst, dass die Strassen für die grosse Oeffentlichkeit, für jedermann da sind, und wir haben daher durch verschiedene Bestimmungen den Verkehr so zu regeln gesucht, dass jeder Strassenbenützer ungehindert darauf verkehren kann.

Man darf denn doch die Verhältnisse dieser Strasse, die den Pferden einigermassen zum Verhängnis geworden sind, auch nicht übertreiben. Ueberall, wo heute die Strassen noch nicht mit den Mitteln der neuzeitlichen Technik behandelt sind, wo sie noch

nicht diese neue Oberflächenbehandlung aufweisen, verlangen die Landesgegenden und besonders die Ortschaften, dass man die Strassen walzt und teert; dort also, wo die Zustände, die man heute so sehr beklagt, noch nicht vorhanden sind, verlangt man die Einführung dieser neuen Strasse. Immerhin erkennen wir auf der Baudirektion, dass wir heute vor eine neue Aufgabe gestellt sind, nämlich die Strasse nicht nur für das Automobil gut herzurichten, sondern auch für das Fuhrwerk.

Da ist vor allem einmal zu sagen, dass die Strassenwölbung nicht mehr so gross ausgeführt werden darf, wie das eine Zeit lang geschah, namentlich damals, als man die Strassenoberfläche noch nicht so schützen konnte, wie das heute möglich ist. Die letzten unserer Strassenarbeiten sind bereits in dem Sinne ausgeführt worden, dass die Wölbung geringer ist, und überall, wo zu grosse Wölbung besteht, geht man daran, eine Korrektur des Profils vorzunehmen; an verschiedenen Orten sind bereits derartige Arbeiten unternommen worden. Weil wir heute mit einem bessern Oberflächenbelag arbeiten können, sind wir auch nicht mehr auf diese starke Wölbung angewiesen.

Es handelt sich beim ganzen Problem um Entwicklung, um technische Erfahrung; deshalb glaube ich nicht, dass auf dem Wege eines Wettbewerbes, wie er vom Herrn Interpellanten angeregt wurde, eine Lösung gefunden werden könnte. Freilich könnten durch einen Wettbewerb verschiedene neue Ideen gebracht werden; man wäre aber erst nach Jahren in der Lage, zu urteilen, ob das System, das man dann angewendet hätte, sich auch bewährt habe; denn erst nach längerer Erfahrung und Beobachtung kann man wirklich zuverlässig sagen: Das ist verwertbar, das ist zweckmässig, oder das eignet sich nicht.

Aber ebenso falsch wäre es, heute zu sagen: Wir wollen mit diesem Strassenausbau nicht weiterfahren, sondern warten bis man ein Mittel gefunden hat, das zu keinen Klagen mehr Anlass gibt. Macht man nichts mehr, dann kann man das, was wirklich das Zweckmässigste ist, auch nie herausfinden. Einzig die Erfahrung wird die Lösung bringen und wird uns den Weg zum geeignetsten Strassenbau zeigen können. So halten wir es auch im Kanton Bern. Auf verschiedenen Strassen des Kantons haben wir mit mehreren dieser neuen Bausysteme Versuchsstücke gemacht, die wir dann kontrollieren. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Kontrolle werden wir unsere weiteren Massnahmen bei derartigen Arbeiten treffen. Ich glaube heute schon sagen zu dürfen, dass im allgemeinen das in der letzten Zeit angewendete System gut ist, nämlich die kleinere Wölbung, dafür aber eine stärkere, widerstandsfähigere Oberfläche, die wir nicht mehr einfach durch eine Teer- oder Spramexdecke zu erreichen suchen, sondern durch eine gewalzte Schicht von geteertem Kies, geteertem Strassenschotter. Ob dieses oder jenes Präparat dabei verwendet wird, ist nicht so wichtig wie die Tatsache, dass man nicht nur eine sehr glatte, dünne Oberfläche hat, sondern eine ganze Schicht, die aus etwas gröberem Material hergestellt wird, so dass sich dann auch nach der Abnutzung nicht eine allzu glatte Oberfläche bildet.

Ich glaube es mir ersparen zu können, hier auf einzelne Systeme einzutreten. Ich will nur erwähnen, dass auf jeden Fall die Kleinsteinpflasterung das beste ist, was man namentlich bei der Durchfahrt durch Ortschaften und dort, wo zahlreiche Fuhrwerke ver-

kehren, erstellen kann. Seit Jahren empfiehlt die Baudirektion den Gemeinden diese Kleinsteinpflasterung. In sehr vielen Orten ist sie bereits durchgeführt; ich erinnere an Langnau, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Oberdiessbach, Twann, Neuenstadt, Erlach, Aarberg und Tramelan. Ueberall, wo wir in die Lage kommen, den Gemeinden Rat zu erteilen, wie sie in der Sache vorgehen sollen, empfehlen wir für die Ortschaften diese Kleinsteinpflasterung. Ueber diese Art von Strassenbelag hat man ja eine jahrhundertelange Erfahrung und auch in neuester Zeit hat sich diese wiederum bestätigt. Für die Anlagekosten freilich ist es beim ersten Aufwand der teuerste Belag, aber bezüglich Unterhalt der billigste. Es gibt auch noch Zementstrassen; aber hierin sind die Erfahrungen noch nicht zuverlässig; die Zeit muss erst noch Abklärung bringen. Wir haben ein Probestück dieser Art auf der Tiefenaustrasse gemacht, also auf demjenigen Strassenstück, das wohl den grössten Verkehr im ganzen Kanton Bern aufzuweisen hat. Aber auch dort wird es notwendig, den Beton noch mit irgend einem staubbindenden Mittel zu beeinflussen zu suchen, damit die Staubbentwicklung gehindert wird.

Wir haben sodann namentlich in Befolgung der Anregung, die seinerzeit Herr Waber hier gemacht hat, unsere Strassen für den Fuhrwerkverkehr noch geeigneter zu machen versucht, indem wir, wenn Frost eintritt oder anhaltend feuchte Witterung herrscht, die Strassen mit Sandsplittern bestreuen. Damit haben wir gute Erfahrungen gemacht; über die so behandelten Strassen wird weniger geklagt als anderwärts. Gegenwärtig haben alle Organe der Baudirektion Auftrag immer dann, wenn es nötig erscheint, die Strassen mit diesen Sandsplittern zu bestreuen.

Ich glaube also, es ist durchaus nicht etwa so, dass man erst heute dazu kommen müsste, in dieser Sache einzugreifen und den Wünschen, die in berechtigter Weise geltend gemacht werden können, zu entsprechen. Wir dürfen im Gegenteil darauf hinweisen, dass man schon lange, nicht nur im Kanton Bern, sondern auch auswärts, nach den Mitteln sucht, die auch die Wünsche der Fuhrleute und des Fuhrwerkverkehrs im allgemeinen berücksichtigen. Wir werden diese Bestrebungen fortsetzen und hoffen, es werde uns gelingen, die Wünsche, die heute von Herrn Grossrat Jenny geäussert worden sind, zu erfüllen.

Jenny. Aus der sachlichen Antwort des Herrn Baudirektor geht hervor, dass er gewillt ist, der ganzen Angelegenheit vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Damit ist der Zweck meiner Interpellation erreicht, und ich erkläre mich für befriedigt.

Schluss der Sitzung um 5³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 2. Februar 1928,

vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Neuenschwander.

Der Namensaufruf verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ammann, Balmer, Béguelin, Berger, Bichsel, Bueche, Geissbühler, Gerster, Hurni, Indermühle (Thierachern), Laur, Luterbacher, Maître, Monnier (Tramelan), Mosimann, Mühlemann, Müller (Aeschi), Schwendimann, Spycher, Stünzi, Suri, Wyss (Biel), Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, von Almen, Arni, Chopard, Egger, Grossenbacher, Hadorn, Imhof, Jossi, Lardon, Lüthi (Biel), Mani, Müller (Herzogenbuchsee), Osterwalder, Reber, Schlappach, v. Steiger, Zumstein, Zurflüh.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

Trennung der reformierten Kirchgemeinde Tavannes-Chindon.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die französisch-reformierte Kirchgemeinde Tavannes-Chindon besteht aus den Einwohnergemeinden Tavannes, Reconvilier, Loveresse, Saules und Saicourt. Sie besitzt schon seit langer Zeit zwei Kirchen, eine in Tavannes und eine in Chindon, Gemeinde Reconvilier, hat auch zwei Pfarrherren und zwei Pfarrhäuser. Die zweite Pfarrstelle ist am 28. November 1907 errichtet worden. Die Kirchgemeinde ist ziemlich ausgedehnt und ständig in ziemlichem Wachstum begriffen.

Nun ist in der Bevölkerung dieser Kirchgemeinde der Wunsch aufgekommen, es möchte eine territoriale Trennung der Gemeinden vorgenommen werden. Bis jetzt war nämlich alles in einer einzigen Kirchgemeinde vereinigt, trotzdem schon seit längerer Zeit zwei Kirchen, zwei Pfarrhäuser und zwei Pfarrherren da waren. Die beiden Pfarrherren haben sich für ihre Funktionen in der ganzen grossen Kirchgemeinde geteilt. Nun hat also die Kirchgemeinde Tavannes-Chindon ein Gesuch eingereicht, es möchte eine territoriale

Trennung durchgeführt werden, indem man zwei Kirchgemeinden errichtet, eine in Tavannes und eine in Reconvilier. Dabei hat man sich darauf berufen, es sei überhaupt ein Grundsatz, der auch in der bernischen Kirchensynode bei der sogenannten Postulate-Kommission vertreten worden ist, dass im reformierten Kantonsteil zu jeder Kirchgemeinde ein Pfarrhaus und ein Pfarrer gehören solle; es solle also grundsätzlich territorial getrennt werden, wo sich dies machen lasse. Nur in Kirchgemeinden, die sich territorial nicht gut trennen lassen, müssen in der gleichen Gemeinde zwei Pfarrer angestellt werden; dagegen solle man dort, wo eine territoriale Trennung ohne allzu grosse Schwierigkeiten möglich sei, diese vornehmen.

Hiezu eignet sich nun keine Kirchgemeinde besser als gerade Tavannes-Reconvilier, die heute bereits ihre zwei Kirchen hat und sich sehr leicht in zwei verschiedene Kirchgemeinden zerlegen lässt. Wir haben daher das Gesuch an den Synodalrat weitergeleitet, der es ebenfalls empfiehlt. Gestützt hierauf haben wir zuhanden des Grossen Rates einen Dekretsentwurf ausgearbeitet, der nun Ihrer Beratung unterliegt. Die Kommission pflichtet einstimmig der Auffassung des Regierungsrates bei; auch sie hält diese Trennung für angezeigt.

Ich möchte Ihnen deshalb Eintreten auf den Dekretsentwurf beantragen, wobei noch zu bemerken ist, dass irgendwelche finanzielle Konsequenzen aus dieser Trennung nicht zu befürchten sind, weder für den Staat, noch für die Kirchgemeinden. Es wird nichts anderes vorgenommen, als eine Kirchgemeinde, die räumlich sehr ausgedehnt ist, territorial in zwei Kirchgemeinden getrennt. Die Abgrenzung ist so vorgesehen, dass man erstens eine Gemeinde Tavannes bildet, die umfassen soll die Einwohnergemeinde Tavannes, sowie die Ortschaften Fuet und Bellelay aus der Gemeinde Saicourt, und zweitens die Kirchgemeinde Reconvilier, die die Einwohnergemeinden Reconvilier, Loveresse und Saules, sowie die Ortschaft Saicourt umfasst. Daraus ersehen Sie, dass die Einwohnergemeinde Saicourt zerlegt wird; ein Teil, nämlich Fuet und Bellelay, wird der Gemeinde Tavannes zugewiesen, während die eigentliche Ortschaft Saicourt zur Kirchgemeinde Reconvilier kommt. Es entspricht dies den Wünschen der betreffenden Bevölkerung selbst und ist erklärlich aus den topographischen Verhältnissen. Diese Teilung einer Gemeinde zieht aber keine Schwierigkeiten nach sich; es kommt auch anderwärts vor, dass Teile einer Einwohnergemeinde in kirchlicher Hinsicht verschiedenen zugeteilt werden. Wir hatten keinen Anlass, den Wünschen der Gemeinde selbst nicht zu entsprechen.

Im Gegensatz zu den meisten Kirchgemeinden des Kantons Bern verfügt die heutige Kirchgemeinde Tavannes-Chindon über ein ziemliches Vermögen. Es bestehen besondere Fonds, so einer zugunsten der Kirche von Tavannes, einer zugunsten der Kirche und des Friedhofes Reconvilier, und daneben noch ein beträchtliches Vermögen in Liegenschaften, soviel ich weiss, in Waldungen, aber auch in Kulturland. So hat sich denn die Frage erhoben, wie die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden neuen Kirchgemeinden vorzunehmen sei. Hiezu ist im Dekret ein Vertrag vorgesehen, der zwischen den beiden neu zu bildenden Kirchgemeinden abzuschliessen ist und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. Die bestehenden besondern Fonds sollen ihren Zwecken erhalten bleiben; derjenige zugunsten der Kirche von Tavannes soll

der Kirchgemeinde Tavannes verbleiben, derjenige zugunsten der Kirche von Reconvilier bei der letztern Kirchgemeinde. Was mit den Ländereien geschehen soll, das ist Sache der Abmachung zwischen den beiden Kirchgemeinden, mit Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrates. Eine Meinung geht dahin, dass Land und Wald veräussert und der Erlös geteilt werden solle, während nach anderer Auffassung die Gemeinden wo immer möglich ihren Besitz behalten sollen; er könnte verpachtet und der Ertrag verteilt werden. Wir nehmen an, es werde sich eine zweckmässige Lösung finden lassen. Ins Dekret selbst gehört diese Angelegenheit nicht. Der Regierungsrat wird vorerst die Vorschläge der beiden Kirchgemeinden abwarten und dann seine Verfügung treffen.

In der Kommission ist noch die Frage aufgeworfen worden, was mit den Zivilstandskreisen geschehen solle. Auch hierüber ist im Dekret nichts zu bestimmen, da wir uns mit der kirchlichen Ordnung der Dinge zu befassen haben; die Zivilstandskreise sind eine Sache für sich. Es wäre höchstens Sache der Polizeidirektion, auf ein allfälliges Gesuch der Gemeinden hin auch eine Neuordnung des Zivilstandswesens vorzunehmen, sofern sich das Bedürfnis danach herausstellen sollte.

Ich beantrage Ihnen, auf die Beratung des Dekrets einzutreten.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Namens der einstimmigen Kommission möchte ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf das Dekret beantragen. Nach unserer Auffassung ist die Trennung der ausserordentlich grossen, weit verzweigten und stark bevölkerten Kirchgemeinde Tavannes-Chindon in zwei selbständige Kirchgemeinden Tavannes und Reconvilier durchaus angezeigt; sie ist zu begrüssen sowohl vom kirchlichen, als auch vom administrativen Standpunkt aus. Die Kommission hat namentlich auch die Frage der Abgrenzung näher geprüft und den Eindruck bekommen, dass dieselbe zweckmässig ist und dass man dabei auf die Wünsche und Begehren der beteiligten Bevölkerung Rücksicht genommen hat.

Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung wird sich sehr einfach gestalten, indem jede der neu zu bildenden Kirchgemeinden ihre Kirche und ihr Pfarrhaus mit Umschwung behält, während das übrige Vermögen gleichmässig verteilt werden kann. Wie ausgeführt wurde und aus dem Dekret ersichtlich ist, unterliegt dieser Ausscheidungsvertrag der Genehmigung durch den Regierungsrat. Es wird anlässlich der Genehmigung dieses Vertrages in Verbindung mit den Kirchenbehörden genau geprüft werden müssen, ob die verbleibenden Immobilien verteilt werden sollen oder ob ein Verkauf mit Teilung des Erlöses vorzuziehen ist. Ich möchte ebenfalls betonen, dass die ganze Neuordnung keine finanzielle Belastung des Staates zur Folge haben wird. Allerdings wird früher oder später die Schaffung zweier selbständiger Zivilstandskreise ins Auge gefasst werden müssen.

M. Bratschi (Reconvilier). D'accord avec M. le rapporteur Bühler pour entrer en matière, mais j'ai une observation à faire, c'est qu'en même temps, on crée un officier d'état-civil de la paroisse de Reconvilier. En ce qui concerne les biens de la paroisse, mon avis est de les vendre pour qu'il n'y ait plus de relations futures entre les deux paroisses.

Wüthrich (Biel). Der Herr Regierungsrat wie auch der Herr Kommissionspräsident haben darauf aufmerksam gemacht, dass die Kirchgemeinde Tavannes-Chindon grössere Liegenschaften in Wald und Ackerland besitze. Grundsätzlich halte ich dafür, es sei ein Unding, dass eine Kirche Ländereien besitze, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Kirchenverwaltung, z. B. mit dem Pfarrhaus stehen. Es liegt doch im Sinn der Kirche, dass sie keine weltlichen Güter sammeln soll. Deshalb möchte ich anregen, es sei bei der Kirchensynode dahin zu wirken, dass solche Ländereien und Waldungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kirchgemeinden stehen, von diesen veräussert und die Gelder zu dem Zwecke verwendet werden, den die Kirche eigentlich haben sollte. Es sieht überhaupt in der Finanzverwaltung einzelner Kirchgemeinden eigentümlich aus. Ich hatte letzthin Einblick in eine solche Kirchgemeinderechnung. Da ergibt sich ein Steuerertrag, also eine Vermögensvermehrung von ungefähr 120,000 Franken. Wohin geht nun dieses Geld? Es wird geöffnet; hier ist ein Fonds und dort einer und noch ein dritter, und so werden die Steuergelder verzettelt, statt dass man sie für das verwendet, wozu sie eigentlich bestimmt wären. Man erwartet von der Kirche, dass sie sich mit der öffentlichen Wohltätigkeit befasst, die Kinderfürsorge, die Altersfürsorge und die Krankenpflege unterstützt. In der vorhin erwähnten Kirchgemeinderechnung konnte ich nun konstatieren, dass für ein Altersasyl im ganzen 100 Fr. gesprochen wurden, für die Blindenfürsorge 25 Fr., für kranke Kinder 100 Fr., für die Ferienversorgung von Kindern 100 Fr.; zusammengerechnet ergab sich ein Betrag von 800 Fr. für Zwecke der öffentlichen Wohltätigkeit, und zwar bei einer Steuereinnahme von 120,000 Fr. Das steht doch zweifellos in einem krassen Missverhältnis. Es wäre deshalb sehr notwendig, dass die Kirchensynode Richtlinien über die Verwendung des Ertrages der Kirchengüter aufstellen würde. Ich möchte diese Anregung zuhanden der kantonalen Kirchensynode machen.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Anregung des Herrn Bratschi anbelangt, habe ich bereits bemerkt, dass wir die Frage der Ordnung der Zivilstandskreise nicht in diesem Dekret ordnen können. Wir haben die kirchliche Organisation und das Zivilstandswesen auseinanderzuhalten, denn das geht einander gar nichts mehr an. Das Zivilstandswesen ist Sache der Polizeidirektion. Wenn von Reconvilier aus gewünscht wird, es möchte dort ein eigener Zivilstandskreis gebildet werden, dann muss man eine Eingabe in diesem Sinne an die Polizeidirektion machen, die die Angelegenheit prüfen wird. Wir haben uns also hier mit dieser Frage nicht weiter zu befassen.

Gegenüber Herrn Wüthrich, der sich über die vorhandenen Kirchengüter geäussert hat, erlaube ich mir zu bemerken, dass ich anderer Auffassung bin. Wir wollen froh sein, dass es noch Kirchgemeinden gibt, die über irgendwelches Vermögen verfügen. Alle, die einigermaßen Einblick in die Arbeit und die Aufgaben unserer Kirchgemeinden haben, wissen, wie schwer es hält, die für die kirchlichen Aufgaben notwendigen Gelder auf dem Wege der Kirchentelle einzuziehen. Wenn nun aber beanstandet wird, dass die Kirchgemeinden für Zwecke nicht eigentlich kirchlicher Natur,

sondern allgemeiner Gemeinnützigkeit oder Wohltätigkeit sehr wenig Geld übrig haben, dann ist das zu verstehen, wenn man sieht, dass sie kaum das nötige Geld zusammenbringen, um den speziell kirchlichen Zwecken zu genügen. Die Tellen, die sie einziehen, sind bestimmt für die Bestreitung der kirchlichen Zwecke; es steht den Kirchgemeinden gar nicht zu, darüber hinaus noch die Steuern zu verwenden für nicht rein kirchliche Zwecke. Wo es möglich ist, wird jede Kirchgemeinde im Rahmen der vorhandenen Mittel auch den allgemein wohltätigen Zwecken ihre Aufmerksamkeit schenken; in erster Linie aber müssen sie dafür sorgen, dass sie das Geld für ihre kirchlichen Aufgaben zusammenbringen, und deshalb wollen wir, wie gesagt, froh sein, wenn es noch Kirchgemeinden gibt wie Tavannes-Chindon, die einiges Vermögen aufweisen und daher vom Bezug besonderer Kirchentellen absehen können.

Ob nun im vorliegenden Fall die Liegenschaften veräussert oder weiterhin von den beiden Kirchgemeinden verwaltet werden sollen, ist eine Frage, die der Verständigung der beiden Kirchgemeinden selbst unterliegt, immerhin mit Genehmigung des Regierungsrates. Im Dekret können wir darüber nichts vorschreiben.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen Behandlung des Dekretes in globo beantragen. (Zustimmung.)

Zur Detailberatung ist nicht mehr viel zu sagen, da ich im Eintretensvotum das Nötige angebracht habe. § 1 spricht die Trennung in zwei selbständige Kirchgemeinden aus, deren Gebiet umschrieben wird. § 2 bestimmt, dass die beiden neuen Kirchgemeinden sich gesetzlich zu organisieren, d. h. ihre Reglemente zu erlassen und die Behörden zu bestellen haben, und dass der Vertrag über die Vermögensausscheidung der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. In § 3 ist durch die Kommission eine kleine Abänderung vorgenommen worden. Es soll heissen: «Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1928 in Kraft» Diese rückwirkende Inkraftsetzung ist von der Gemeinde selbst gewünscht worden, damit sie ihre Rechnung mit dem Jahr abschliessen und vom Jahre 1928 hinweg jede Gemeinde gesondert Rechnung führen könne. Es soll also eine transitorische Rechnungsführung vermieden werden. Ich sehe keine Schwierigkeit, diesem Wunsche der Gemeinde zu entsprechen. Wir hatten das Dekret bereits in der Novembersession eingebracht; leider war es dann nicht mehr möglich, es noch in jener Session zu behandeln.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist auch der Meinung, dass das Dekret rückwirkend auf 1. Januar 1928 in Kraft erklärt werde. Weitere Bemerkungen habe ich nicht zu machen.

Abstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes nach

Antrag Dürrenmatt Mehrheit.

Beschluss:

Dekret

betreffend

Trennung der reformierten Kirchgemeinde Tavannes-Chindon in zwei Kirchgemeinden Tavannes und Reconvilier.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und § 6, Abs. 2, lit. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die bisherige reformierte Kirchgemeinde Tavannes-Chindon wird in zwei selbständige Kirchgemeinden Tavannes und Reconvilier getrennt.

Die Kirchgemeinde Tavannes umfasst die Einwohnergemeinde Tavannes und die Ortschaften Fuet und Bellelay (Gemeinde Saicourt).

Die Kirchgemeinde Reconvilier umfasst die Einwohnergemeinden Reconvilier, Loveresse und Saules, sowie die Ortschaft Saicourt.

§ 2. Die beiden neuen Kirchgemeinden haben sich gesetzlich zu organisieren. Der infolge der notwendig werdenden Vermögensausscheidung aufzustellende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1928 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Dekret

betreffend

Trennung der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein Geschäft ähnlicher Art wie das vorhergehende betrifft die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden. Durch Dekret vom 8. November 1926 haben Sie beschlossen, in dieser Gemeinde eine zweite Pfarrstelle zu errichten, und zwar mit Sitz in Dachsfelden. Damals sind hier die Verhältnisse dieser Gemeinde auseinandergesetzt worden. Es handelt sich um eine ausserordentlich weit verzweigte, über das ganze Birstal und Münstertal ausgedehnte Kirchgemeinde. Sie reicht von Tavannes über Münster hinaus nach Seehof und greift noch ins Amt Courtelary hinüber, indem auch noch die deutsch-reformierte Bevölkerung der Gemeinde Tramelan dazu gehört. So umfasst sie die deutsch-reformierte Bevölkerung von

9 Gemeinden mit insgesamt 28 Ortschaften und dehnt sich auf 5 langgestreckte Bergzüge aus. Deshalb hat im Jahre 1926 der Grosse Rat beschlossen, dort eine zweite Pfarrstelle zu errichten. Als man dann daran ging, im Regulativ die Obliegenheiten der beiden Pfarrstellen festzulegen, wie es seinerzeit im Dekret vorgesehen war, erwies es sich als wünschbar, auch hier das ganze Territorium räumlich zu trennen, indem dem einen Pfarrer das Gebiet von Münster und Umgebung zugewiesen wird, dem andern dagegen, der bereits in Tavannes stationiert ist, das Gebiet von Tavannes. So werden die zu jeder einzelnen Gemeinde gehörenden Kirchgenossen in Zukunft etwas näher beisammen sein, obgleich auch nach der Trennung die neu gebildeten Kirchgemeinden räumlich immer noch sehr gross sein werden.

Das vorliegende Dekret geht dahin, es seien zwei selbständige deutsch-reformierte Kirchgemeinden in Münster und in Dachsfielden zu schaffen, wobei die erstere die deutsch-reformierte Bevölkerung der französischen Kirchgemeinden Moutier, Court, Bévillard und Grandval, sowie der Einwohnergemeinde Seehof umfassen soll; Dachsfielden wird die Bevölkerung der Kirchgemeinden Tavannes, Reconvilier, Sornetan und Tramelan umfassen. Man hat die betreffende Bevölkerung angefragt, in welcher Weise die Trennung vorgenommen werden solle; die Vorschläge wurden eingereicht und vom Synodalarat geprüft, der fand, man könne diesen Wünschen Folge geben.

Eine Eigenart besteht dort, wie übrigens auch in den andern deutsch-reformierten Kirchgemeinden des Juras: sie verfügen nicht über ein eigenes Stimm- und Steuerregister, sondern lehnen sich in dieser Beziehung an die französischen Kirchgemeinden ihres Gebietes an. In der Kommission ist angefragt worden, wie man es künftig damit zu halten gedenke. Es ist vorgesehen, dass diese Beziehungen zu den bestehenden französischen Kirchgemeinden jeweils im Gemeindereglement geordnet werden können. Die gleiche Ordnung ist z. B. auch im Reglement für die deutsche Kirchgemeinde des St. Immertales vorgesehen. Wenn also die französischen Kirchgemeinden auch die deutsch-reformierten Kirchgenossen auf ihr Steuerregister aufnehmen, soll das Register gleichzeitig auch für die deutsche Kirchgemeinde Geltung haben. Das hat bisher zu keinen Schwierigkeiten geführt, so dass wir annehmen können, die Sache lasse sich auch in Zukunft so handhaben. Durch die Trennung der Kirchgemeinde Münster-Dachsfielden wird also an diesen Verhältnissen nichts geändert.

Auch dieses Dekret zieht keine finanziellen Folgen nach sich, weder für den Staat, noch für die beiden neuen Kirchgemeinden; es bleiben nach wie vor die beiden Pfarrstellen bestehen, an die der Staat seine gesetzlichen Beiträge leistet.

Im Gegensatz zum vorigen Geschäft ist zu sagen, dass die deutsche Kirchgemeinde Münster-Dachsfielden nicht über ein grösseres Vermögen verfügt. Sie hat weiter nichts als ein Kirchlein und ein Pfarrhaus in Münster, während in Dachsfielden beides fehlt und der deutsche Pfarrer die Wohnungsentschädigung bezieht. Auch an diesen Verhältnissen wird durch die beantragte Trennung nichts geändert. Ich empfehle Ihnen, ebenfalls auf dieses Dekret einzutreten.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Auch bei diesem Geschäft besteht vollständige Ueberein-

stimmung zwischen Regierungsrat und Kommission. Es mag etwas verwundern, dass man bei Anlass der Schaffung einer zweiten Pfarrstelle im November 1926 nicht auch die Frage einer territorialen Trennung etwas näher geprüft hat, weil man wahrscheinlich sonst damals schon dazu gelangt wäre, der räumlichen Trennung den Vorzug zu geben. Gerade die Tatsache, dass bei der Verteilung der Obliegenheiten zwischen zwei Pfarrern häufig Schwierigkeiten entstehen, hat es nahegelegt, den Grundsatz aufzustellen, wie er auch vom Synodalarat empfohlen worden ist, wenn immer möglich die räumliche Trennung der Schaffung einer zweiten Pfarrstelle vorzuziehen. Ferner ist es notwendig, dass in den Fällen, wo eine räumliche Trennung nicht möglich ist und eine zweite Pfarrstelle geschaffen werden muss, rechtzeitig, schon vor Schaffung der zweiten Stelle, die Arbeitsteilung eingehend besprochen wird, damit nicht nachträglich Schwierigkeiten auftreten, wie es in diesem Falle nun eingetroffen ist.

Der Herr Kirchendirektor hat bereits darauf hingewiesen, dass die Kirchgemeinde Münster-Dachsfielden eigentlich nicht gesetzlich organisiert sei, indem ihre Mitglieder einfach im Stimm- und Steuerregister der betreffenden französisch-reformierten Kirchgemeinden aufgetragen werden. Die Kommission verlangt nun, dass diese französisch-protestantischen Kirchgemeinden ausdrücklich ihre Zustimmung zur vorgesehenen Trennung geben.

Auch diese Neuordnung wird keine finanziellen Konsequenzen für den Staat zur Folge haben, so dass ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission Eintreten beantragen kann.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Dekret ist genau auf der gleichen Grundlage aufgestellt worden wie das erste. § 1 enthält die Umschreibung der beiden neuen Kirchgemeinden, entsprechend den Wünschen der Bevölkerung. Gemäss § 2 wird der Kirchgemeinde Dachsfielden die durch das Dekret vom 8. November 1926 neu geschaffene Pfarrstelle zugeteilt. In § 3 wird wiederum der Vorbehalt gemacht, dass der Vertrag über die Vermögensauseinandersetzung der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt. Dem vom Herrn Kommissionspräsidenten geäusserten Begehren, dass noch die entsprechenden französischen Kirchgemeinden anzuhören seien, soll bei Anlass der Aufstellung und Genehmigung des Reglementes Rechnung getragen werden. Die neuen Kirchgemeinden werden, ähnlich wie das auch im St. Immortal geschehen ist, bei Erlass des Reglementes sich mit den französischen Kirchgemeinden in Verbindung setzen müssen. In § 4 endlich soll die gleiche Aenderung vorgenommen werden wie beim vorhergehenden Dekret; das Dekret soll also rückwirkend auf den 1. Januar 1928 in Kraft treten, weil auch hier die Bevölkerung ausdrücklich wünscht, dass mit der getrennten Rechnungsführung zu Anfang des Jahres begonnen wird.

Abstimmung.

Angenommen nach Antrag Dürrenmatt.

Beschluss:**Dekret**
betreffend

Trennung der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden in zwei selbständige deutsch-reformierte Kirchgemeinden Münster und Dachsfelden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und § 6, Abs. 2, lit. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die bisherige deutsch-reformierte Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden wird in zwei selbständige deutsch-reformierte Kirchgemeinden Münster und Dachsfelden getrennt.

Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Münster umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der französischen Kirchgemeinden Moutier, Court, Bévillard und Grandval, sowie der Einwohnergemeinde Seehof.

Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Dachsfelden umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der französischen Kirchgemeinden Tavannes, Reconvilier und Sornetan, ferner die deutsch-reformierte Bevölkerung der französischen Kirchgemeinde Tramelan.

§ 2. Der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Dachsfelden wird die durch Dekret vom 8. November 1926 neu geschaffene Pfarrstelle zugeteilt.

§ 3. Die beiden neuen Kirchgemeinden haben sich gesetzlich zu organisieren. Der infolge der notwendig werdenden Vermögensausscheidung aufzustellende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1928 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Interpellation Bolz betreffend Munitionsdepot in der Kirche zu Muri.

(Siehe Seite 23 hievor.)

Bolz. Der Sprechende hat gemeinsam mit 31 Fraktionsgenossen bei Beginn unserer Session folgende Interpellation eingereicht:

«Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat in folgenden Fragen zu interpellieren:

1. Welche Bestimmungszwecke hatte die Munition, die sich vom Winter 1918/1919 bis zum 13. Januar 1928 in der Kirche von Muri bei Bern im Gemeindearchiv befunden hat, und wer war der Eigentümer dieser Munition?

2. Ist es der Regierung bekannt, dass auch in andern Kirchen, ja sogar in Pfarrhäusern des Kantons Bern sich derartige Munitionsdepots befunden haben und noch befinden sollen?

3. Wie stellt sich die Regierung zur Frage der Unterbringung von Munitionsbeständen in Gemeindegebäulichkeiten (Kirchen, Gemeindehäusern, Schulhäusern usw.), die im Interesse der Sicherheit des Publikums und in Respektierung ethischer Gründe nicht als Munitionsdepots missbraucht werden dürfen, und was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um derartige Vorkommnisse zu verhindern?»

Wenn sich im Grossratssaal Herren befinden sollten, die verstimmt sind darüber, dass der Grosse Rat sich mit dieser Frage befassen muss, so möchte ich die Herren bitten, sich an die Stelle zu wenden, die verantwortlich ist für das Dementi, das am 26. Januar 1928 in der gesamten schweizerischen Presse erlassen worden ist. Es wurde mir erzählt, dass ein ehemaliges bürgerliches Behördenmitglied der Gemeinde Muri, als es in der Zeitung dieses Dementi gelesen hatte, ausgerufen habe: «Oha, jetzt isch lätz!» Offenbar hat sich dieser Mann in seinem gesunden Verstand gesagt: Man kann nicht eine Sache dementieren wollen, die öffentliches Geheimnis in der Gemeinde ist, und kann nicht eine Sache als unwahr hinstellen wollen, mit der sich in den letzten Wochen die Gemeindebehörden offiziell befasst haben. Der einfache Verstand hat so geurteilt. Es wäre aber sehr notwendig gewesen, dass dieser einfache Verstand auch bei jener Behörde gewaltet hätte, die verantwortlich ist für das Dementi, das man der Öffentlichkeit, dem gesamten Schweizervolk aufgetischt hat.

Welches ist der Sachverhalt, und wie ist diese Blase aufgestochen worden?

Gegen Ende Dezember erhielten wir auf der Redaktion der «Tagwacht» ein Brieflein von einem einfachen Arbeiter, der im Zusammenhang mit der Feuerwehrbesoldung in der Gemeinde Muri darauf verweist, der Feuerwehrdienst sei eine etwas gefährliche Geschichte, wenn man sich erinnere, dass in der Kirche von Muri immer noch Munitionsbestände vorhanden seien. Dieses Brieflein war gegengezeichnet von einem uns bekannten Parteigenossen und einem bekannten Gewerkschafter. Trotz dieser drei Unterschriften trauten wir auf der Redaktion dem Inhalt des Briefleins nicht recht. Wir lachten und waren so naiv, uns zu sagen: Das kann nicht stimmen. Die Kirche kann sich nicht dazu hergeben, als Munitionslager zu dienen. Wir haben dann den Brief einem bekannten sozialdemokratischen Behördenmitglied der Gemeinde Muri zugestellt, mit einem Begleitschreiben und der Bemerkung, das könne doch nicht wahr sein; es könnte doch von der Kirche aus nicht verantwortet werden, die sonntäglichen Besucher einer solchen Gefahr auszusetzen; die Sache beruhe offenbar nicht auf Wahrheit, und übrigens sei auch noch nicht der 1. April da.

Von diesem Behördenmitglied erhielten wir dann postwendend die Antwort: «Die Meldung beruht auf Tatsache. Kürzlich hat unser Vertreter in der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde die Ungehörigkeit gerügt, und es wurde ihm Verlegung des Depots in Aussicht gestellt, allerdings mit dem Troste, in vielen bernischen Landeskirchen befänden sich Munitionsdepots.»

Nachdem wir diese Auskunft und den Beweis dafür hatten, dass sich die Gemeindebehörden selbst mit der

Angelegenheit befasst hatten, schritten wir zur Publikation, aber erst dann; das mögen auch diejenigen beachten, die der «Tagwacht» gelegentlich vorhalten, wie oberflächlich sie mit Anklagen vorgehe. Diese erste Mitteilung erschien am 31. Dezember 1927.

Wir wussten, dass unsere Parteigenossen in der Gemeinde Muri ihrerseits nochmals energisch bei den Behörden vorstellig werden wollten, damit dieser Skandal aus der Welt geschafft werde, weshalb wir nach dem 31. Dezember in der «Tagwacht» in dieser Angelegenheit keine Publikation mehr brachten. Wir hatten uns, wie ich es heute gestehen muss, in falscher Bescheidenheit vorgenommen, die Erledigung dieser Sache abzuwarten und erst nachher Bericht zu erstatten über die Art und Weise, wie die Angelegenheit erledigt worden sei.

Da kam plötzlich am 26. Januar 1928, durch die Depeschagentur in der gesamten schweizerischen Presse und ferner durch Radio verbreitet, die Meldung: «Bern, 26. Januar 1928. Mitgeteilt. In der sozialdemokratischen Presse ist kürzlich berichtet worden, dass in der Kirche von Muri bei Bern nach dem Generalstreik von 1918 von bürgerlicher Seite Munitionsbestände eingelagert worden seien. Die kirchlichen Behörden haben die Angelegenheit geprüft. Von zuständiger Seite wird erklärt, dass in der Kirche von Muri keine Munition eingelagert sei.»

Es wird da also gesagt: «Die kirchlichen Behörden haben die Angelegenheit geprüft.» Nun wollen auch wir die Angelegenheit prüfen, und zwar gestützt auf das, was in Muri bei der Kirchgemeindebehörde und der Gemeindebehörde gegangen ist, um dann den Wert dieses Dementis beurteilen zu können.

Da lässt sich zunächst darauf verweisen, dass Bürger der Gemeinde Muri im Winter 1918/1919 feststellten, wie auf einem Schlitten geheimnisvolle, schwere Pakete nach der Kirche transportiert wurden. Sie zerbrachen sich den Kopf darüber, was das sein könnte, brachten es aber nicht heraus. Ich könnte weiter an einen Brandfall in der Gemeinde Muri erinnern, wo im Frühling 1919, in den letzten Tagen, als die Bern-Thun-Bahn noch mit Dampf betrieben wurde, durch Funkenwurf von der Bahn aus ein Bauernhaus in Brand geriet und die Feuerwehreute dadurch gefährdet wurden, als einige Patronen explodierten.

Wichtiger aber ist, was in den Gemeindebehörden von Muri selbst vor sich gegangen ist. Der erste Vorstoss gegen das Munitionslager in der Kirche kam von sozialdemokratischer Seite aus in der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Muri. Es war im Oktober 1927, als ein sozialdemokratischer Vertreter in dieser Kommission erklärte, es gehe nicht an, einen solchen Zustand weiterhin zu dulden. Pflichtgemäss nahm hierauf die Geschäftsprüfungskommission eine Inspektion der Kirche und des Gemeindearchivs vor und stellte in corpore fest, dass solche Munition, in Kisten verpackt, vorhanden war. Die Kommission machte alsdann eine Eingabe an den Gemeinderat und verlangte von ihm, dass die Munition beseitigt und diesem Skandal ein Ende bereitet werde. Der Gemeinderat seinerseits befasste sich in seiner Sitzung vom 19. November 1927 mit diesem Bericht der Geschäftsprüfungskommission. Im Protokoll des Gemeinderates steht über diesen Gegenstand wörtlich folgendes zu lesen: «In dem Bericht (nämlich der Geschäftsprüfungskommission) wird die Deponierung der Infanterie-Munition der Landsturm-Kompagnie I/31 als unzulässig kri-

tisiert. Die Munition befindet sich im Gemeindearchiv in der Kirche seit Januar 1919, und laut Bericht des Sekretärs hat der damalige Gemeinderat die Genehmigung zur Magazinierung erteilt.»

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass im Jahre 1919 die Sozialdemokraten noch keine Vertretung im Gemeinderat von Muri hatten; sonst wäre man offenbar der Sache früher auf die Spur gekommen. Es heisst weiter in dem erwähnten Protokoll:

«Gefahr besteht keine und die Kisten sind niemandem im Weg. Um aber die Frage der Wegschaffung nicht gleich von der Hand zu weisen, wird beschlossen, mit einer Schlussnahme zuzuwarten, bis die neue Schiessanlage in Gümligen erstellt sein wird.»

Der Gemeinderat hatte also keine Eile. Er wollte die Sache hinauszögern, in der Meinung, wenn dann die neue Schiessanlage fertig sei, könne die Munition dort gut untergebracht werden, während die Sozialdemokraten die Auffassung vertraten: Diese Munition hat in der Gemeinde Muri nichts zu tun, auch nicht in der Schiessanlage, und es gibt keine Ruhe, bis sie hinaus ist!

Dann kommt also am 31. Dezember 1927 die Publikation in der «Tagwacht»; man wollte damit den Herren in Muri noch etwas Beine machen. In der Gemeinderatssitzung vom 7. Januar 1928 hat das eine sozialdemokratische Mitglied — das andere war wegen Erkrankung abwesend — nochmals energisch die Wegschaffung der Munition aus der Kirche verlangt, und noch an dieser Sitzung wurde der sozialdemokratische Antrag mit allen gegen die eine sozialdemokratische Stimme abgelehnt.

Am 11. Januar fand nach einem Schulbesuch eine Besprechung zwischen dem sozialdemokratischen Schulpräsidenten, dem bürgerlichen Kirchgemeinderatspräsidenten und dem Pfarrer im dortigen Pfarrhaus statt, indem sie dort noch allerlei Gedanken austauschten. Im Verlauf des Gespräches kamen sie natürlich auch auf die Munitionsangelegenheit zu reden, wobei vom Kirchgemeinderatspräsidenten wiederholt dieses Munitionslager in Zusammenhang gebracht wurde mit der nunmehr aufgelösten Bürgerwehr von Muri. Unter anderem sagte er dabei auch, Gewehre seien jetzt keine mehr in der Kirche, woraus geschlossen werden muss, dass seinerzeit sich auch noch Gewehre in diesem Munitionsdepot befunden haben. Vom sozialdemokratischen Schulpräsidenten wurde verlangt, dass endlich Schluss gemacht werde in der Sache; es gebe nicht Ruhe in der Gemeinde, bis die Munition weg sei.

Am 21. Januar hatte der Gemeinderat von Muri wiederum Sitzung. Da lag nun, nach all den Vorstössen, die unternommen worden waren, ein Bericht des Archivverwalters mit Datum vom 13. Januar 1928 vor, der folgendermassen lautete: «Mit Gegenwärtigem bringe ich Ihnen (dem Gemeinderat) zur Kenntnis, dass auf Veranlassung des kantonalen Kriegskommissariats heute die Munition der Landsturm-Kompagnie I/31 aus dem Gemeindearchiv durch Organe des Kommissariats entfernt wurde.»

Rekapitulieren wir: Im Oktober 1927 erster Vorstoss in der Geschäftsprüfungskommission, Besuch dieser Kommission in corpore in der Kirche und im Gemeindearchiv, Feststellung: die Munition ist vorhanden. Antragstellung an den Gemeinderat, sie müsse weggeschafft werden. Am 19. November Behandlung dieses Berichtes und Antragstellung im Gemeinderat. Dieser hat keine Eile, sondern findet, man könne ruhig

zuwarten. Am 31. Dezember Alarm in der «Tagwacht» durch Veröffentlichung jener Meldung. Am 7. Januar 1928 ein sozialdemokratischer Antrag im Gemeinderat auf Wegschaffung der Munition aus der Kirche, Ablehnung dieses Antrages mit allen bürgerlichen gegen eine sozialdemokratische Stimme. Am 11. Januar Besprechung im Pfarrhaus, mit der Anspielung des bürgerlichen Gemeinderatspräsidenten auf die Bürgerwehr und die Gewehre, die sich seinerzeit bei dieser Munition befunden haben sollen. Am 13. Januar Wegschaffung der Munition aus der Kirche. Am 21. Januar Gemeinderatssitzung, mit dem Bericht, dass die Munition nunmehr durch Organe des kantonalen Kriegskommissariats weggeschafft worden sei — und daraufhin kommt am 26. Januar 1928 das in der ganzen schweizerischen Presse und sogar durch Radio verbreitete Dementi: In der Kirche von Muri hat sich nie Munition befunden! Also haben die Sozialdemokraten gelogen!

Die Herrschaften haben sich die Sache zu billig gemacht. Wir fragen nun: Woher kommt das Dementi? Wer übernimmt die Verantwortung dafür?

Mir ist bekannt, dass in einem andern Kirchgemeinderat diese Munitionsangelegenheit ebenfalls zur Sprache kam. Die Herren unterhielten sich über die bevorstehende Reformationssfeier, wobei von einem sozialdemokratischen Vertreter gesagt wurde, das sei ja gut und recht, man müsste dann aber sehen, dass die Leute zur Reformationssfeier und überhaupt in Zukunft fleissiger zur Kirche gingen; wenn man aber davon höre, dass in einer Kirche Munition eingelagert sei, vergehe den Leuten die Lust am Kirchenbesuch! Ich begreife, dass dies dem Pfarrer, der nicht Sozialdemokrat ist, zu Herzen ging. Er war ehrlich bestrebt, seiner Kirche zu dienen und diesen «Irrtum» aufzuklären, da er nicht daran glauben konnte. So gelangte er denn an seine kirchliche Behörde, den Synodalrat, und stellte einen bezüglichen Antrag. Dieser antwortete, er habe sich an zuständiger Stelle erkundigt, und es habe sich ergeben, «dass in der vorgenannten Kirche überhaupt nie ein Munitionsdepot bestand oder eines angelegt war.» Und dies wurde geschrieben, etwa 10 Tage, nachdem die Munition aus der Kirche von Muri entfernt worden war! Diese Antwort, die nachher zur Aufklärung an unser sozialdemokratisches Kirchgemeinderatsmitglied gelangen sollte, damit er sich davon überzeugen könne, dass seine Zeitung ihn falsch informiert habe, lässt vermuten, woher das Dementi kam und wer die Verantwortung dafür übernimmt.

Aber es interessiert weiter, wer die «zuständige Stelle» ist, die den Synodalrat informiert hat. War das die Militärdirektion? Der Herr Militärdirektor wird so freundlich sein, in seiner Antwort sich darüber zu äussern, ob es seine Direktion war, die diese Auskunft erteilt hat. Oder war es der Kirchgemeinderat von Muri? Man kann ja spitzfindig sein und sagen: Soweit wir als Kirchgemeinderat die Aufsicht über die Kirche haben, ist keine Munition dort deponiert. Wir Sozialdemokraten sind nun nicht so romantisch veranlagt, zu glauben, dass die Kirchgänger sich gerade auf die Munitionskisten setzen mussten, wenn sie zur Predigt gingen. Wenn man aber im Kirchgemeinderat die Spitzfindigkeit so weit treiben wollte, dass man erklärt: Wir wissen nichts davon, es ist in der Kirche keine Munition, und was sich im Gemeindearchiv befindet, über das wir nicht zuständig sind, das geht uns nichts an — dann müsste man vielleicht auch die Frage stel-

len: Wenn mit dieser Munition ein Unglück passiert wäre, hätte sich dann die Wirkung wohl auch nur auf das Gemeindearchiv beschränkt? Nehmen wir nur einmal an, Herr Kollega Holzer hätte mit seinem schönen, aus Grossratsmitgliedern bestehenden Gesangsverein, statt im Kursaal Schänzli, einmal in der Kirche von Muri gesungen, und im Moment, wo die Schönheit der Töne sich aus den geschwellten Grossratsbrüsten befreit und die Kirche erfüllt, passiert aus irgend einem Grunde etwas, und es macht der Munition zu warm. Stellen Sie sich das Unglück vor, das dadurch entstanden wäre. (Heiterkeit.) Ich glaube nicht, dass die Wirkung sich auf das Gemeindearchiv beschränkt hätte. Wenn wir nun in Sorge sind um das Wohlergehen und die Sicherheit der Herren Grossräte, so werden Sie mit mir einig sein darin, dass wir die gleiche Sorge um Sicherheit und Gesundheit auch den einfachen Bürgern schuldig sind, die am Sonntag oder auch zu andern Anlässen, wie Beerdigung, Taufe oder Hochzeit, in die Kirche gehen.

Wenn sich aber schliesslich der Kirchgemeinderat von Muri auf den Standpunkt stellen wollte: Soweit wir die Aufsicht über die Kirche haben, wissen wir nichts von solcher Munition, und was sich im Gemeindearchiv befindet, geht uns nichts an! dann müssten wir doch auf die Personalunion aufmerksam machen, die darin besteht, dass der Präsident des Kirchgemeinderates von Muri zugleich auch Präsident der Einwohnergemeinde von Muri ist und in seiner Eigenschaft als Einwohnergemeindepräsident von Amtes wegen auch Präsident der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde. Ich erinnere daran, dass diese Geschäftsprüfungskommission in corpore das Archiv besichtigt und festgestellt hat, dass die Munition vorhanden war, und dass sie weiterhin an den Gemeinderat einen Antrag auf Wegschaffung der Munition aus der Kirche gestellt hat. Man konnte also nicht erklären: Wir, der Kirchgemeinderat von Muri, wissen nichts davon. Mir widerstrebt es, dem Kirchgemeinderat von Muri zu sagen: Ihr habt wissentlich falsch ausgesagt! Die Geschichte mit dem Dementi kann ich mir also nicht erklären. Die Sache liegt auch nicht an uns; wir wären aber dankbar, wenn eine solche Abklärung doch möglich wäre.

Man könnte uns vielleicht auch erwidern: Es ist wahr, es befanden sich dort Kisten, die ausgesehen haben wie Munitionskisten, aber es war gar nichts drin, man hat nur den «Bölimann» gemacht und ihr habt euch blenden lassen, die Sache war also gar nicht gefährlich! Da möchte ich aber daran erinnern, dass dem Gemeinderat von Muri in seiner Sitzung vom 21. Januar 1928 ein Bericht des Verwalters des Gemeindearchivs vorlag, wonach die Munition nun weggeschafft worden sei. Dabei lag gleichzeitig ein Inventar dieser fortgeräumten Munitionsbestände. Leider haben unsere Vertreter im Gemeinderat zu wenig rasch stenographiert, so dass ich nicht in der Lage bin, Ihnen das Verzeichnis bekannt zu geben. Nur soviel konnten sie festhalten, dass sich ausser der Munition für Pistolen und Revolver, ausser Landkarten und anderem Material 21,600 Gewehrpatronen dort befunden hatten. Stimmt das, Herr Militärdirektor, 21,600? (Lohner: Ja!) Das freut mich. (Heiterkeit.)

Von den Gewehren wollen wir nicht mehr sprechen, sondern nur noch feststellen, dass der Präsident des Kirchgemeinderates gesagt hat, diese seien nun weg; also müssen sie auch dort gewesen sein.

Aber nun noch eine andere Frage. Hat sich die Munition seit dem Februar 1919 — dieses Datum ist behördlich festgestellt — fortwährend in der Kirche befunden? Ich verstehe von Munition nichts, habe mich aber bei andern Leuten danach erkundigt und erfahren, dass sie von Zeit zu Zeit ausgewechselt werden muss, dass man sie nicht ewig lagern kann, ohne zu riskieren, dass einmal der Teufel losgeht. Es interessiert uns nun auch, zu vernehmen, ob man nicht noch eine zeitlang in einem andern öffentlichen Lokal der Gemeinde Muri entweder diese gleiche Munition oder vielleicht Maschinengewehr-Munition gelagert hat. Wenigstens befindet sich in meinen Akten ein Brief eines Gemeindegürgers von Muri, der nicht Sozialdemokrat ist, der aber des bestimmtesten erklärt, es habe sich auch im Keller des Schulhauses von Muri Munition befunden, die dann weggeschafft worden sei, weil die Schulbehörden diesen Unfug nicht mehr gestatten wollten. Ich kann das nicht beweisen, sondern nur Bezug nehmen auf den erwähnten Brief.

Und nun die Frage: Wem gehört diese Munition? Irgend einen Heimatschein muss sie bekommen, das verstehen wir wohl. Wir haben aber, nachdem bereits ein falsches Dementi erlassen worden ist, starke Bedenken und möchten deshalb sehr bitten, mit diesem Heimatschein vorsichtig zu sein, damit nicht etwa im Volk das Gefühl aufkommt, es handle sich da um einen falschen Heimatschein. Es wird gesagt, es handle sich um die Munition der Landsturm-Kompagnie I/31, die sich vorher im Hünliwald befunden habe, also in einem eidgenössischen Munitionsmagazin. Wie kommt nun eine Gemeinde dazu, für eine militärische Einheit Munitionskisten einzulagern? Ich verstehe auch vom militärischen Apparat nichts, da ich nicht Soldat bin; aber soviel verstehe ich, dass der militärische Apparat eigene Munitionslager besitzt; er erhält zudem so viele Mittel bewilligt, dass er wohl in der Lage sein könnte, selbst für Munitionslager besorgt zu sein.

Wenn aber die Gemeinde Muri dazu kommt, für eine militärische Einheit Munition zu lagern, dann liegt die Schlussfolgerung nahe, dass dies nicht die einzige Gemeinde sei — oder worin läge denn diese Ausnahme begründet? Wenn es sich wirklich so verhält, dass diese Munition ordnungsgemäss der und der militärischen Einheit gehört, wie kommt dann die Gemeinde dazu, sie während Jahren in ihren Gebäulichkeiten zu magazinieren?

Ich möchte nicht mithelfen, die Gemeinde Muri in Verruf zu bringen und als schlechter hinzustellen denn alle andern Gemeinden. Darum erinnere ich an das, was man unsern Leuten in Muri sagte, als sie die Geschichte aufgegriffen hatten: Glaubt ihr, wir seien einzig in diesem Falle? Es befinden sich im Lande herum noch viele Munitionslager, sogar in Kirchen, ja, man sprach auch von Pfarrhäusern und Schulhäusern.

Nachdem ein so voreiliges Dementi losgelassen worden ist, hat man das Misstrauen geweckt. Der Fall Muri hätte sich eventuell in aller Ruhe aufklären lassen, und wir haben in der «Tagwacht» ja auch zurückgehalten, in der Meinung, die Sache kläre sich nun auf. Aber nachdem das Dementi eine Tatsache in Abrede stellt, die behördlich festgestellt ist, besteht nun einmal das Misstrauen, und es wird für den Herrn Militärdirektor schwer sein, eine Antwort zu erteilen, die wirklich alles Misstrauen zerstreut. Aufklärung ist dringend notwendig. Darum sahen wir uns veranlasst, eine Interpellation einzureichen. Nachdem der Oeffent-

lichkeit ein falsches Dementi vorgesetzt worden ist, soll diese Oeffentlichkeit auch erfahren, zu welchem Zwecke Munitionslager ausserhalb der eidgenössischen Depots gehalten werden, wie man diese Magazinierung rechtfertigen will. Und schliesslich muss der Oeffentlichkeit auch gesagt werden, wie man sie schützen will vor den Gefahren, die darin liegen, dass man in Kirchen oder andern öffentlichen Gebäuden, in denen das Publikum verkehrt, solche Depots unterhält.

Ich sage nochmals: Die Sache wäre nicht so schlimm geworden, wenn nicht die Oeffentlichkeit durch ein falsches Dementi angelogen worden wäre. Dadurch hat man uns gereizt; man hat das Misstrauen geweckt. Wenn unsere Interpellation dazu beitragen kann, Abklärung in die Sache zu bringen, dann ist ihr Hauptzweck erfüllt. Glücklicherweise ist es all die Jahre hindurch nicht zu einer Katastrophe gekommen. Aber wenn wir ehrlich sein wollen, müssen wir uns fragen: Ist es nicht zu einer Katastrophe des Vertrauens gekommen, indem eine hochstehende Behörde ein falsches Dementi erlassen hat? Das wird unsere Kirche im Verlaufe der Zeit, wenn sich die Sache auswirkt, noch erfahren können.

Ich bin damit am Schluss meiner Interpellation angelangt und sehe gerne der Beantwortung durch den Herrn Militärdirektor entgegen.

Lohner, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hätte mir nicht träumen lassen, dass meine letzte Tätigkeit im Grossen Rat darin bestehen werde, eine Interpellation zu beantworten, die sich mit einem Munitionsdepot in der Kirche zu Muri befassen würde. Aber nun ist das ein Geschäft wie ein anderes und muss hier behandelt werden.

Die Auskunft, die ich im Namen des Regierungsrates zu geben habe, stützt sich auf die amtlichen Akten, die mir zugänglich sind, ferner auf einen Bericht unseres Kommissariats, den ich vor einigen Tagen — nota bene, noch bevor die Interpellation gestellt war, aber nachdem ich von der Zeitungspolemik Kenntnis bekommen hatte — in Vorahnung der kommenden Dinge, mir erstatten liess. Ich will also, was ich auf Grund dieser amtlichen Akten berichten kann, ohne jegliche Spitzfindigkeit, hier sagen und muss es dem Herrn Interpellanten überlassen, zu entscheiden, ob er sich von der Antwort befriedigt erklären kann oder nicht.

Zunächst möchte ich den Rat etwas allgemein darüber orientieren, welche Bewandnis es mit diesen Munitionsdépôts hat. Alle hier in Frage kommende Munition ist solche unserer bernischen Landsturmeinheiten. Wir haben im Kanton Bern 60 Landsturmkompanien, unsere Landsturminfanterie, und dazu die entsprechende Anzahl Stäbe, ich glaube 17. Für die letztern besteht auch ein ganz kleiner Munitionsvorrat für Faustfeuerwaffen, also Pistolen und Revolver. Die bezügliche Munition befindet sich jeweilen auch in den allgemeinen Depots. Für die Aufbewahrung dieser Munition ist eine eidgenössische Vorschrift massgebend, nämlich Art. 22 der Verordnung betreffend den Landsturm vom 1. März 1912. Dort heisst es: «Auf den Sammelplätzen des Landsturms ist durch die Kriegsmaterialverwaltung (die eidgenössische) nach den vom eidgenössischen Militärdepartement gutgeheissenen Anordnungen der Generalstabsabteilung die erforderliche Munition bereit zu stellen und jeweilen zu erneuern.» Also auf den Sammelplätzen des Landsturms. Diese Sammelplätze liegen natürlich im ganzen Kanton her-

um zerstreut und befinden sich nicht überall in der Nähe von Zeughäusern. So ist die Verteilung der Munition für die bernischen 60 Landsturmkompanien nach Weisung des eidgenössischen Militärdepartementes erfolgt, und zwar durch die Kriegsmaterialverwaltung, durch die kantonalen Militärorgane, in diesem Falle durch das kantonale Kriegskommissariat. Das geschah nach Erlass der zitierten Verordnung von 1912. Damals betrug das Munitionskontingent für eine Landsturmkompanie etwas mehr als heute, rund 28,000 Patronen, während es jetzt nur noch etwas zu 21,000 sind; das hängt mit der Verschiebung in den Beständen zusammen.

Nun ist der Korpssammelplatz für die Landsturmkompanie I/31 Gümligen. Wie auch dem Herrn Interpellanten bekannt ist, befand sich die Munition ursprünglich in einem Munitionsdepot im Hünliwald, wo sie bis zum Jahre 1919 blieb. Ich füge noch allgemein bei, dass sich diese Verteilung der Landsturmmunition auf die einzelnen Sammelplätze gemäss erwähnter Vorschrift im August 1914 sehr gut bewährt hat für die rasche Bereitstellung unserer Landsturmeinheiten. Es bestand nach den bei unserer Mobilisation gemachten Erfahrungen also kein Grund, etwa diese Verordnung abzuändern.

Nun hat im Februar 1919 — das ist dieses ominöse Datum aus dem Winter 1918/1919 — der Kommandant des III. Territorialkreises, Herr Oberst Zwicky, beim Departement verlangt, es möchte die Munition aus dem Depot im Hünliwald herausgenommen und etwas näher zum Korpssammelplatz gebracht werden. Er begründete dieses Verlangen damit, dass das Magazin im Hünliwald zu andern Zwecken verwendet werde. Die Kriegsmaterialverwaltung hat daraufhin unserem Kommissariat Weisung erteilt, die Munition in die Gegend von Gümligen-Muri zu transportieren. Diesem Befehl hatte unser Kommissariat selbstverständlich ohne weiteres Folge zu leisten.

Die darüber gewechselten Korrespondenzen ergeben nun folgendes Bild. Einmal liegt mir ein Durchschlag des Briefes vor, den der Adjunkt des Kriegskommissärs, der damalige Herr Hauptmann Lichtensteiger, am 11. Februar 1919 an die Gemeindekanzlei von Muri schickte:

«Gemäss Weisung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung übergaben wir Ihnen gestern Kriegsmunition und Ausrüstungsgegenstände des Stabes Landsturm-Füsilier-Bataillon 31 und Landsturm-Füsilier-Kompagnie I/31 in folgenden Beständen zur vorläufigen Verwahrung:» Ich muss nun alles ablesen; wir wollen es jetzt auch genau nehmen, da wir nun einmal an der aktenmässigen Darstellung sind. «Stab: 200 Revolverpatronen, 120 Pistolenpatronen, ein Paket topographische Karten, ein Karton, enthaltend 10 Erkennungsmarken, und ein Fläschchen Tinte. — Landsturm-Füsilier-Kompagnie I/31: 28,734 Gewehrpatronen in 24 Kisten, gleichviel Pistolen- und Revolverpatronen, Formulare, Karten, Erkennungsmarken und Käppiüberzüge. Den Empfang belieben Sie gefl. zu bescheinigen.»

Dabei liegt die Empfangsbescheinigung des Gemeinderates Muri, datiert vom 12. Februar 1919, unterschrieben von Schenk, Sektionschef, worin bestätigt wird, sowohl für Stab als für Kompagnie, dass die Munition von der Gemeinde Muri übernommen worden sei.

Ferner schreibt der Gemeinderat von Muri am 18. Februar 1919 an das Kantonskriegskommissariat: «Am 10. Februar 1919 ist unter Mitwirkung des Herrn

Hauptmann Lichtensteiger und des Sektionschefs von Muri die Infanteriemunition für den Stab des Landsturm-Bataillons 31 und für die Landsturm-Kompagnie I/31 aus dem Magazin in Gümligen nach dem Gemeinde-Archiv von Muri in die Kirche von Muri, und zwar in den Turmanbau, disloziert worden. Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass der Gemeinderat von Muri in seiner Sitzung vom 15. Februar 1919 dieser Massnahme die Genehmigung erteilt hat. Der Präsident: (Unterschrift). Der Sekretär: (Unterschrift).»

Aus dieser Korrespondenz geht hervor, dass in der Tat im Februar 1919 die Munition dieser Landsturmeinheit in dem im Turm der Kirche von Muri untergebrachten Gemeindegarchiv deponiert wurde. Warum ist diese Munition dorthin gekommen? Da ist zunächst wieder eine allgemeine Ueberlegung am Platz. Die eidgenössischen Militärbehörden verlangen, dass diese Munition in geeigneten, besonders aber trockenen, gut verschliessbaren Räumlichkeiten aufbewahrt werde. Die Gemeindebehörde von Muri hat, wie mir der Kriegskommissär, Major Lichtensteiger, gestern noch bestätigte, erklärt, sie habe kein geeignetes Lokal, um die Munition unterzubringen, als den Kirchturm. Ich muss auch hier den Tatbestand genau feststellen. Das Gemeindegarchiv befindet sich nicht im Schiff der Kirche von Muri, sondern im Kirchturm, also neben dem Schiff, in einem steinernen Bauwerk. Da ist nun doch wohl, abgesehen von allem andern, insbesondere von der Zweckbestimmung dieser Räumlichkeiten, zu sagen, dass die Aufbewahrung der Munition an und für sich nirgends zweckmässiger vorgenommen werden kann, als in einem sozusagen feuersicheren Raum, wie ihn ein gemauerter Kirchturm darstellt, weil dort die Feuersgefahr auf ein Minimum herabgesetzt ist und weil ferner diese Räumlichkeiten nur zeitweise benützt werden. Vom Standpunkt der objektiven Explosionsgefahr aus kann man sagen, dass dieser Raum ganz sicher geeignet war und nicht beanstandet werden konnte. Man darf da doch nicht übertreiben. Es müsste schon ein ganz anderer Grad von Wärme erzeugt werden, als dies durch den vom Herrn Interpellanten erwähnten Gesang des Chores des Herrn Holzer möglich wäre, um die Armeepatronen zum Explodieren zu bringen. (Heiterkeit.) Wir wollen also in der Einschätzung dieser objektiven Explosionsgefahr nicht zu weit gehen; so gefährlich ist die Sache nicht.

Nun kommt allerdings dazu, dass der Zugang zum Munitionsdepot im Kirchturm zu Muri nicht sehr geeignet war, was ich ohne weiteres zugebe. Man muss durch das Schiff der Kirche gehen, um zum Archiv zu gelangen; das ist natürlich eine Inkonvenienz. Wir haben aber nicht verlangt, dass die Munition in Muri gerade in die Kirche komme, sondern einfach der Gemeinde Muri geschrieben, sie solle ein sicheres, möglichst feuersicheres und trockenes Magazin hierfür zur Verfügung stellen. Ob die Munition später in den Keller des Schulhauses übergeführt und dann wieder in den Kirchturm zurückgebracht wurde, das weiss ich nicht; mir und überhaupt unserer Militärverwaltung ist das vollständig unbekannt, da bin ich mit meinem Latein zu Ende. Nach unserer Korrespondenz müssen wir annehmen, dass die Munition von 1919—1928 im Kirchturm von Muri geblieben ist. Sollte es anders gewesen sein, so haben jedenfalls wir keine Kenntnis davon.

Es ist nun alles ruhig geblieben, bis die bekannten Zeitungsmeldungen erschienen. Diese Meldungen haben

offenbar zuständigen Orts sofort eingeschlagen; denn wir haben vernommen, dass die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung vor einigen Wochen Weisung gegeben hat, die Munition wieder in den Hünliwald überzuführen. Diesem Befehl ist natürlich nachgelebt worden und die Munition befindet sich heute wieder dort unten.

Nun das falsche Dementi in den Zeitungen. Diesem stehen wir natürlich fern; wir hatten kein Interesse, uns weiter in diese Diskussion einzumischen. Mir persönlich sind die Pressemeldungen auch erst nachträglich zur Kenntnis gekommen. Ich kann nur erklären, dass jedenfalls diese Meldung, wonach keine Munition in der Kirche Muri aufbewahrt worden sei, falsch ist. Wenn man uns gefragt hätte, so hätten wir weder Anlass noch Absicht gehabt, das in Abrede zu stellen. Woher diese unrichtige Meldung kommt, weiss ich nicht; ob sie absichtlich oder aus mangelnder Kenntnis der Tatsachen so abgegeben worden ist, ist mir nicht bekannt.

Soviel über diesen Punkt. Ich möchte dem Rat noch Kenntnis geben von der Korrespondenz, die im vergangenen Monat wegen der Dislokation der Munition gewechselt worden ist. Mir liegt u. a. vor ein Schreiben des Kantonskriegskommissärs an die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung, datiert vom 10. Januar 1928 und lautend: «Unter höflicher Bezugnahme auf Ihre heutige telephonische Anfrage, teilen wir Ihnen mit, dass die Kriegsmunition des Stabes Füs. Bat. 31 und Kp. 1/31 (Lst.) im Archiv der Gemeindekanzlei, das sich in der Kirche in Muri befindet, untergebracht ist.» Weiter wird gesagt, dass die Gemeindebehörden für die Aufbewahrung der Munition keine andere geeignete Räumlichkeit zur Verfügung stellen konnten. Auf Grund der gleichen telephonischen Weisung ist die Munition in den Hünliwald übergeführt worden, worüber unter dem Datum des 12. Januar 1928 vom Kantonskriegskommissär folgende Empfangsbescheinigung ausgestellt worden ist: «Aus der Gemeindekanzlei Muri wurde heute folgendes Kriegsmaterial des Stabes Füsilierbataillon 31 und Füsilierkompagnie 1/31 Landsturm, das von ihr aufbewahrt wurde, zurückgezogen. ... (Folgt das Verzeichnis.) Wir benützen den Anlass, der Gemeinde Muri für die sorgfältige Aufbewahrung des Materials bestens zu danken.» Endlich schrieb der Kantonskriegskommissär an die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung unter dem 17. Januar: «Unter höflicher Bezugnahme auf unsere letzthin getroffene Vereinbarung, teilen wir Ihnen mit, dass letzten Freitag die Kriegsmunition ... aus dem Archiv der Gemeinde Muri entfernt und zur Verwahrung in eines der Munitionsmagazine im Hünliwald bei Gümligen verbracht wurde.»

Das ist, was ich auf Grund der Akten und auf Grund der Bestätigung, die mir noch vor wenigen Tagen gegeben worden ist, dem Grossen Rat mitteilen kann. Wir müssen festhalten, dass es sich hier in der Tat und zwar ausschliesslich um Korpsmunition handelt, die für die Landsturmeinheiten bestimmt ist, und die im Kanton herum gemäss eidgenössischer Vorschrift auf den Sammelplätzen oder in der Nähe der Sammelplätze dieser 60 Kompagnien untergebracht ist. Daran ist nicht zu rütteln. Von anderweitigen Munitionsbeständen, von denen auch gemunkelt worden ist, ist mir nichts bekannt. Das betreffend diesen speziellen Fall. Damit ist auch die erste Frage beantwortet. Ich kann zum Schluss noch vervollständigen, dass die Munition natürlich dem Bund gehört.

Die zweite Frage lautet, ob es der Regierung bekannt sei, dass auch in andern Kirchen, ja sogar in Pfarrhäusern des Kantons Bern sich derartige Munitionsdepots befunden haben und noch befinden sollen. Da muss ich zunächst darauf hinweisen, dass die Anlage der Munitionsdepots jeweilen ganz naturgemäss im Einverständnis mit den Gemeindebehörden erfolgen muss, weil die Gemeinden verpflichtet sind, Räumlichkeiten zur Unterbringung der Munition zur Verfügung zu stellen, sofern und soweit sie nicht vom Staat aus in anderer Weise beschafft werden können. Es ist daher zu sagen, dass die meiste Munition in Zeughäusern oder sonst in amtlichen Lokalitäten, die nicht zur Beanstandung Anlass geben, untergebracht ist. Dagegen ist es richtig, dass man in einzelnen Gemeinden, wenn man überhaupt ein richtiges Lokal finden wollte, zu dem Zuflucht nehmen musste, was die Gemeindebehörden zur Verfügung gestellt haben. Wir haben keine Vorliebe für Kirchen und Schulhäuser, von Pfarrhäusern überhaupt nicht zu reden. Das ist alles, was ich hier sagen kann. Ich bin weder berechtigt, noch verpflichtet, darüber Auskunft zu geben, wo die Mobilmachungsmunition im Kanton Bern untergebracht ist; das sind Mobilmachungsvorschriften, zu deren Geheimhaltung in erster Linie die Militärbehörden verpflichtet sind. Ich kann dem Grossen Rat versichern, dass wenn er oder eine Kommission die Depots besichtigen würde, sich die ganze Sensation verflüchtigen würde. Weiter gebe ich darüber keine Auskunft.

Endlich die dritte Frage, die dahin geht, wie sich die Regierung zur Frage der Unterbringung von Munitionsbeständen in Gebäulichkeiten wie Kirchen, Gemeindehäuser, Schulhäuser stellt, die, wie der Interpellant sagt, aus ethischen Gründen nicht als Munitionsdepots missbraucht werden dürfen, und was der Regierungsrat zu tun gedenke, um derartige Vorkommnisse zu verhindern. Der erste Teil ist bereits beantwortet, soweit das möglich ist. Was die ethischen Gründe anbetrifft, so kann man sich da in aller Ruhe fragen, ob denn diese Munition unsittlichen Zwecken dienstbar gemacht werden soll. Diese Munition ist Kriegsmunition für einen Teil unserer Truppen; sie soll letzten Endes der Verteidigung unseres Landes dienstbar gemacht werden. (Zwischenruf: Gegen wen?) Gegen die, die es angreifen. Ich glaube, dagegen werde man mit dem besten Willen nichts einwenden können. Es ist eine Anlage, die, wie hundert andere, den verfassungsmässigen Zwecken unseres Landes dient. Wenn die Munition nicht für den Ernstfall verwendet werden sollte — wir wollen hoffen, dass das nicht notwendig sei — so wird sie dazu verwendet, um gegen Scheiben zu schiessen. Auch das wird noch erlaubt sein. In diesem Saal sind Leute aus allen Parteien, die bis auf den heutigen Tag Schützengesellschaften angehören und beim Schiessbetrieb mitmachen. Die Munition muss, wie der Interpellant richtig angenommen hat, von Zeit zu Zeit ausgetauscht und ersetzt werden. So wird diese Munition verschossen, aber nicht gegen Angehörige der kaukasischen Menschenrasse, sondern sie wird von den Schützenvereinen verschossen wird, wo noch mit dem alten Gewehrmodell geschossen wird.

Mit der Anrufung ethischer Gründe kommt man also nicht weit. Und wenn man bösartig sein wollte, könnte man fragen: Wer hat 1917 das Proletariat bewaffnen wollen? Hat man damals auch so genau gefragt, wo dann die Munitionsdepots sein sollen? Ich

frische nicht gern alte Erinnerungen auf; wir leben heute in andern Verhältnissen, auch wenn seit jenen Ereignissen erst zehn Jahre verflossen sind. Wir wollen die Sache ruhen lassen, solange das angeht: *Quiet non movere*, sagt der Lateiner. Wir können uns in aller Gemütsruhe über die Sache auseinandersetzen und wir müssen uns mit der Tatsache abfinden, dass diese 15 oder 18 Patronenkisten irgend an einem Ort im Kanton gelagert werden müssen. Wenn man uns nun von den Gemeinden aus nahelegt, und das steht jedem Gemeinderat frei: Nehmt die Munition aus ihrem Aufbewahrungsort fort, so sind wir jederzeit bereit, das im Rahmen des Möglichen zu tun, wenn man uns trockene und sichere Lokale zur Verfügung stellt. Wir haben keine Vorliebe für solche Lokale; uns wäre es nicht in den Sinn gekommen, die Sache in der Kirche zu lagern.

Das ist die Auffassung der Militärbehörden. In den Gemeindebehörden sollen die Sozialdemokraten, wenn sie die gegenwärtige Aufbewahrungsart etwas beanstanden, ihren Einfluss geltend machen; wir werden jederzeit bereit sein, auf derartige Ansprüche einzutreten. Wir erfüllen unsere Pflicht gegenüber dem Bund; die Gemeinden müssen dafür sorgen, dass geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Das ist alles, was ich auf Grund der amtlichen Erhebungen, wie sie mir zugänglich gewesen sind, heute zur Interpellation sagen kann. (Beifall.)

Bolz. Ich danke dem Herrn Militärdirektor für die Beantwortung der Interpellation; ich danke dafür, dass wir nun feststellen können, dass das Schweizervolk und das Bernervolk mit Absicht von einer Behörde, die nun noch zu ermitteln sein wird, angelogen worden ist; ich danke für die Feststellung, dass im Kanton Bern sich weitere Munitionsdepots befinden, und ferner für die Feststellung, dass u. a. sogar Kirchen als geeignete Lokale für die Unterbringung von Munition angesprochen werden, weil sie der sicherste Ort seien.

Lohner, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur feststellen, dass ich gesagt habe, ich betrachte die Kirchen nicht als den geeignetsten Ort. Das ist ein kleiner Unterschied.

Präsident. Wir haben gestern die umfangreiche und wichtige Gesetzesvorlage über das neue Strafverfahren glücklich durch einstimmige Annahme verabschiedet. Leider sehe ich mich veranlasst, dem Manne, der die Reform in der Regierung, in Kommission und Rat mit grossem Geschick vertreten hat, den Abschiedsgruss zu entbieten.

Wie Sie wissen, verlässt Herr Justizdirektor Lohner auf Ende Februar den kantonalen Dienst, um als Direktor des Zentralamtes für internationalen Eisenbahntransport sich einer neuen grossen Aufgabe zu widmen. Ich glaube in Ihrem Namen zu sprechen, wenn ich dem scheidenden Magistraten danke für die Dienste, die er seinem Heimatkanton geleistet hat, und wenn ich ihm aufrichtig Glück wünsche zu der neuen ehrenvollen Aufgabe, die seiner wartet.

Sie mögen mir gestatten, der politischen Tätigkeit des Herrn Lohner kurz zu gedenken. Vor 30 Jahren ist er als Vertreter des Wahlkreises Thun in den Grossen Rat gewählt worden, in dem er bald eine angesehene Stellung eingenommen hat. Mit oratorischem Geschick

hat er jeweilen seine Anträge und Motionen in den Kommissionen und im Plenum des Rates vertreten. Ich erwähne hier nur seine Motion betreffend Revision des Gemeindegesetzes von 1852, die er im Jahr 1900 begründete und damit den Anstoss gab zur Revision dieses veralteten Gesetzes, das im Jahre 1917 revidiert und vom Volk gutgeheissen wurde.

Im Jahre 1904/1905 sehen wir unsern Veteranen — wenn ich ihn trotz seines jugendfrischen Wesens so nennen darf — auf dem Sessel des Grossratspräsidenten und im Jahre 1909 wird er, vom Vertrauen des Bernervolkes getragen, in den Regierungsrat gewählt, wo ihm das weite Feld des Unterrichtswesens anvertraut wird. Als erste Aufgabe wartete dem neuen Erziehungsdirektor die Fertigstellung des neuen Lehrerbessoldungsgesetzes, das er schon als Präsident der grossrätlichen Kommission beraten half und das am 31. Oktober 1909 vom Volke angenommen wurde. Sodann folgten wichtige Fragen der Reorganisation der Hochschule, Angliederung der handelswissenschaftlichen Abteilung an die juristische Fakultät, im Jahre 1915 Neubau des Lehrerinnenseminars in Delsberg, später Verlegung des Lehrerinnenseminars Hindelbank nach Thun, alles Probleme, die ein grosses Mass Arbeit und Sachkenntnis erfordert haben.

Im Jahre 1918 vertauschte Regierungsrat Lohner die Unterrichtsdirektion mit der Justizdirektion. Von den neuen Aufgaben nenne ich bloss zwei: Die Gesetze über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung, das bereits in Kraft besteht, und die Reform des Strafprozesses, dessen Beratung wir soeben beendet und das — wir hoffen es zuversichtlich — vor dem Souverän Gnade finden wird.

Was Herr Lohner als langjähriges Mitglied des Nationalrates, von dem er ebenfalls zurücktritt, geleistet hat, ist zu bekannt, als dass es notwendig wäre, seine verdienstvolle Tätigkeit im schweizerischen Parlament speziell zu würdigen. Je und je hat er auch hier, seiner freisinnig-demokratischen Ueberzeugung getreu, nicht nur die Interessen seiner Wählerschaft, sondern die höhern allgemeinen Interessen zum Wohl der Gesamtheit des Volkes mit Geschick und Erfolg vertreten. Wir werden nun bald nicht mehr Gelegenheit haben, die sympathische Gestalt des Herrn Regierungsrat Lohner, der — ich glaube es ruhig behaupten zu dürfen — durch sein entgegenkommendes, freundliches Wesen, durch die prompte, zuverlässige Erledigung seiner Amtsgeschäfte, wie durch seine arbeits- und erfolgreiche Regierungstätigkeit überhaupt sich die Achtung und Sympathie aller Fraktionen unseres Rates erworben hat, im Bureau und Ratssaal anzutreffen.

Viele unter uns, besonders die freisinnig-demokratische Partei unseres Kantons, sieht Herrn Lohner ungern ziehen und bedauert es lebhaft, ihn nicht mehr als ihren Vertrauensmann in der Regierung und im Parlament wirken zu sehen. Auf der andern Seite freuen wir uns, dass es Freund Lohner vergönnt ist, auf der Höhe seines Lebens seine ungebrochene Kraft an noch höhern Zielen zu erproben.

Noch einmal danken wir ihm für die treuen Dienste, die er, allzeit frohen Mutes, seinem Heimatkanton während eines Menschenalters geleistet hat. Wir hoffen, er werde hin und wieder an die arbeitsreichen, aber auch mit Genugtuung und Erfolg begleiteten Stunden, die er im bernischen Parlament verlebt hat, zu-

rückdenken und seine Freunde und Kollegen, deren Hochachtung und Sympathie er in seinen neuen Wirkungskreis mitnehmen darf, nicht so bald vergessen.

Gestatten Sie mir, auch kurz des Mannes zu gedenken, dessen Amt Herr Regierungsrat Lohner zu übernehmen sich anschickt, des Herrn a. Regierungsrat und Eisenbahndirektor Dinkelmann. Nach Vollendung seiner Studien am Polytechnikum und nach Absolvierung einer Auslandspraxis ist Herr Dinkelmann 1884 an einen höheren Posten im Schweizerischen Eisenbahndepartement berufen worden. 1890 wählte ihn der Grosse Rat des Kantons Bern zum Mitglied des Regierungsrates, wo er die Direktion der Bauten und Eisenbahnen zu übernehmen hatte. Während seiner zweijährigen Regierungstätigkeit hat er die seeländische Entsumpfung zu Ende geführt und die Vorarbeiten für den Ausbau der Grimselstrasse begonnen, sowie gemeinsam mit dem damaligen Justizdirektor Lienhard die ersten grossen Wasserkraftkonzessionen behandelt. 1892 ist der regsame und tatkräftige Magistrat an die Spitze der Emmentalbahn berufen worden und einige Jahre später hat er auch die Direktion der Burgdorf-Thun-Bahn übernommen. Die Verdienste, die sich Herr Dinkelmann als energischer Leiter beim Bau und Betrieb der beiden Bahnen erworben hat, werden ihm speziell in unserem Landesteil nicht so bald vergessen werden. Im Jahre 1905 erfolgte seine Berufung in die Generaldirektion der Bundesbahnen, womit ein Wunsch der Berner Regierung in Erfüllung ging. Als Mitglied und Präsident dieser Behörde hat Herr Dinkelmann dem Lande die wertvollsten Dienste geleistet. Im Jahre 1922 ist er vom nationalen in den internationalen Eisenbahndienst übergetreten, indem er zum Direktor des internationalen Zentralamtes für Eisenbahntransport gewählt wurde. Nun tritt Herr Dinkelmann nach wohl erfülltem Tagewerk in den ehrenvollen Ruhestand, wohin ihn auch die besten Wünsche unserer Behörde und der Dank des Bernervolkes für treue und erfolgreiche Arbeit, die er unserem Lande geleistet hat, begleiten. (Beifall.)

Lohner, Regierungsrat. Gestatten Sie mir nur wenige Worte, da ich annehme, Sie haben meine rauhe Stimme nun für einige Zeit genug gehört. Ich möchte dem Herrn Präsidenten für seine freundlichen Worte bestens danken; dem Rate danke ich dafür, dass er diese Worte freundlich aufgenommen hat. Ich muss zwar gestehen, dass es in einem eher zwiespältigen Gefühl wachruft, wenn man gewissermassen bei lebendigem Leibe seiner Abdankung beiwohnen muss. Wenn ich auf die 30 Jahre zurückblicke, die seit meinem Eintritt in den Grossen Rat verflossen sind, so muss ich zunächst feststellen, dass von den Grossratsmitgliedern, die damals aktiv waren, heute nur noch zwei vorhanden sind: die Herren Gyger und Scherz. Wir drei haben uns seit 30 Jahren hier immer wieder getroffen. Man sieht daraus, wie doch auch hier die Gesichter verhältnismässig rasch wechseln. Wenn ich meine Erfahrungen als Mitglied des Parlamentes und als Mitglied der Exekutive vergleiche, so kommt mir hauptsächlich in den Sinn, dass ich seinerzeit als Grossrat, meist von dem Platze aus, den heute Herr Kammermann inne hat, nach Herzenslust Motionen und Interpellationen gestellt habe, die vielleicht manchmal der Regierung nicht immer bequem gewesen sind, und dass ich seither von dieser Stelle aus manchmal habe Interpellationen und Motionen entgegennehmen

und beantworten müssen, was auch nicht immer angenehm war.

Im übrigen habe ich bei allem Parteistreit, der im Volke herrscht und der sich naturgemäss auch in diesem Ratssaal fühlbar machte, immer wieder die Erfahrung machen können, die mir stets von neuem einen gewissen Optimismus gegeben hat, dass sich unser Grosser Rat doch immer wieder zusammengefunden hat, wenn es sich um grosse Aufgaben handelte, über Gräben und Barrikaden hinweg, um mit vereinten Kräften solche Aufgaben lösen zu können. Das war auch gestern wieder der Fall beim neuen Strafverfahren. Ich möchte hier nochmals der Hoffnung Ausdruck geben, dass das Volk diesem Werk, das mit vereinten Kräften zustandegebracht wurde, auch seine Sanktion geben möge. Es wird schon so sein, dass trotz allem Parteikampfgetöse halt doch unsichtbare Fäden sich vom einen zum andern ziehen, vielen wohl unbewusst, die schliesslich doch zum Bewusstsein führen, dass es Güter gibt, die man gemeinsam erstreiten und erhalten muss, bei aller grundlegenden und auch begründeten Verschiedenheit der Ansichten. Ich möchte die Hoffnung aussprechen und der Ueberzeugung Ausdruck geben, dass dieser gute Geist auch in Zukunft im bernischen Grossen Rat lebendig sein möge. Also nochmals besten Dank. Labet wohl und zürnet nüt. (Beifall und Händeklatschen.)

Motion des Herrn Grossrat Indermühle (Bern) betreffend Ausnützung der geologischen Reichtümer unseres Landes.

(Siehe Seite 362 des letzten Jahrganges.)

Indermühle (Bern). Die Motion, die wir gestellt haben, handelt von der Ausnützung der geologischen Reichtümer unseres Landes. Wenn wir von geologischen Reichtümern reden, so handelt es sich dabei natürlich nicht um Gold, Silber und Kohle, sondern um andere Dinge. Die heutige Erkenntnis über Vorkommen und Ertrag dieser Ausbeute dürfte vorerst weitere Experimente in dieser Richtung verbieten. Der Satz der Geologen: «Die Schweiz gilt als eines der an Schätzen des Mineralreiches am besten ausgestatteten Länder und zwar sowohl nach dem rein wissenschaftlichen Standpunkt als auch in Hinsicht auf die industrielle Verwendung dieser Schätze.» gilt heute noch. Und wenn in diesem Zusammenhang der Kanton Bern besonders erwähnt wird, dürfte unser Interesse an dieser Materie genügend begründet sein.

Der Kanton Bern ist bekannt für das Vorkommen der verschiedensten Gesteinsarten, vom Urgestein bis zu solchen jüngerer Bildungen, Granit, Gneiss, kristallinischer Schiefer, Marmor, Exoten, Sandstein, Muschelkalk, Tuff, Nagelfluh, dazu Kies, Sand, Ton der verschiedensten Art. Auf diese Geschenke der Natur wurden die Menschen, die im Laufe der Jahrhunderte unser Gebiet bewohnten, aufmerksam und je nach dem Grad ihrer Technik und ihres Könnens machten sie davon Gebrauch.

Mit der Zunahme der Verkehrsmittel, der Eisenbahnen ist sogar ein weitgehender und lukrativer Export des Materials in Schwung gekommen. Es sind grosse Quantitäten von Sandstein und Kalkstein ausgeführt worden. Ich erinnere daran, dass z. B. die

Bauten an der Bahnhofstrasse in Zürich zum grösseren Teile aus Berner Sandstein errichtet worden sind; wir finden Berner Sandstein in Basel, St. Gallen, Genf und Lausanne; wir finden Kalkstein aus dem Jura in der ganzen Ostschweiz und sogar im Ausland. Leider ist mit der Industrialisierung auch in diesem Gebiet eine Aenderung eingetreten. Billigere Ersatzmittel haben die natürlichen Steine fast verdrängt. Nun sind wir in einer Situation, wo neue Beanspruchungen kommen und neue Bedürfnisse sich geltend machen. Man sieht, dass man mit dem bisherigen Verfahren die natürlichen Baustoffe nicht ersetzen kann. Je mehr der Notstand auf dem Wohnungsmarkt behoben wird, desto mehr wird man wieder dazu kommen, Natursteine zu verwenden bei den Monumentalbauten und grossen Kulturwerken. Wir werden weiter sehen, dass auch im Strassenbau eine Aenderung eintritt und dass Chemie und Elektrochemie von den Reichtümern in vermehrtem Masse werden Gebrauch machen müssen. Wir sehen heute, dass man die Reichtümer, die man gehabt hat, vor 20 und 30 Jahren viel zu früh hat fahren lassen. Beim Strassenbau wird diesem Material ganz sicher noch eine grosse Zukunft blühen. Wer die Geschichte der Strassenbautechnik sich anschaut, muss sehen, dass die moderne Strassenbaukunst in erster Linie in Ländern entstanden ist, die die schlechtesten Strassen hatten, in Ländern, wo man keine Steine findet und deshalb auf Kunstbeläge angewiesen ist. Die Römer haben das beste Material aus dem Boden genommen und die Strasse mit Steinen belegt. Wir sehen an vielen Orten, dass der künstliche Strassenbelag durch Pflasterung ersetzt wird. Ich glaube, dass man noch viel weiter gehen dürfe und dass es durchaus nicht als Utopie gelten darf, wenn man erklärt, dass einmal im ganzen Land die Strassen wieder mit Steinen belegt sind, wie das die Römer gemacht haben, denn ich glaube nicht, dass wir auf die Länge die Lasten des Unterhaltes, die diese künstlichen Beläge notwendig machen, ertragen können, sondern dass wir über kurz oder lang zu einem Strassensystem kommen müssen, wo die Strassen solid sind und so wenig als möglich an Unterhaltskosten erfordern.

Nun sollte man wohl glauben, man hätte die Möglichkeit, allen diesen Bestrebungen entgegenzukommen. Statt dessen müssen wir beobachten, dass die Anschauung weit verbreitet ist, wir hätten das nötige Material nicht. Das aktivere Ausland hat bereits die Sache in den Händen und fängt an, uns in intensivem Masse zu beliefern und zwar sowohl mit Bausteinen als mit Pflastersteinen, sowie mit Sand und Kies. Wenn man die Zollstatistik nachschaut, findet man in allen Rubriken, bei denen wir uns vollständig selbst genügen könnten, eine reichliche Einfuhr, während wir richtigerweise eigentlich sollten exportieren können. Für die Strassenbeläge bezieht der Kanton Aargau die Pflastersteine nicht etwa aus der Schweiz, sondern aus dem Schwarzwälderjura, und so verschiedene Städte. Es sind im Laufe der letzten Jahre verschiedentlich Soldatendenkmäler aufgestellt worden. Für eine ganze Reihe dieser Denkmäler wurden die Steinblöcke aus dem Ausland bezogen. Einfach aus der simplen Auffassung heraus, ein richtiger Stein sei in der Schweiz nicht zu bekommen. In Pruntrut hat die Kantonalbank ein schönes, neues Gebäude erstellt, und beabsichtigt, den gleichen Stein, wie er für den Bau der halben Stadt Pruntrut verwendet worden ist, Kalkstein mit Muscheleinschlag, anzuwenden. Trotz

grossen Bemühungen der betreffenden Architekten war die Verwendung nicht möglich. Es ging alles so mühsam und langsam, dass sie darauf verzichten mussten. In dem vor einigen Jahren gebauten Gymnasium in Bern sind Bodenbeläge für annähernd 200,000 Fr. aus dem Ausland bezogen worden. Die Bauleitung hat versucht, dieses Material im Inland zu bekommen. Es gelang ihr nicht; man musste französisches und deutsches Material verwenden; obschon die Baukommission zunächst diese Vorschläge zurückgewiesen hat, und man Monate verstreichen liess, musste der Auftrag ins Ausland gehen. Für das Münster, an dem wir seit Jahren restaurieren, sind wir gezwungen, guten Sandstein aus Deutschland zu kaufen, obschon hier in der Nähe von Bern Brüche sein müssen, die ausgezeichnetes Material liefern könnten, und vor Jahrhunderten auch geliefert haben. Diese Auffassung, das schweizerische Material sei ungenügend, ist nicht nur gefühlsmässig bemerkbar; sie wirkt sich auch in den Zahlen der Zollstatistik aus. Betrug die Einfuhr im Jahre 1925 noch 4,5 Millionen, so stieg sie 1926 auf 10,5 und 1927 auf 11,5 Millionen und im gleichen Verhältnis ist die Ausfuhr gesunken, und zwar, trotzdem unser bester Abnehmer, Deutschland, im Jahre 1927 auf dem Gebiete des Hochbaues eine Hochkonjunktur gehabt hat wie noch nie. Es ist festgestellt, dass sich der Bedarf an Bindemitteln in Deutschland im Jahre 1927 gegenüber 1926 verdoppelt und verdreifacht hat. Trotzdem geht unsere Ausfuhr nach Deutschland zurück.

Uns scheint, dass die Notwendigkeit der staatlichen Intervention damit genügend begründet sei. Wir verkennen die Schwierigkeiten nicht, die sich der Regierung entgegenstellen, wenn sie da helfen will. Es scheint mir aber doch, dass gewisse Möglichkeiten bestehen sollten. Ich habe in freundschaftlichem Verkehr mit höheren Forstbeamten Einblick in die Verhältnisse bekommen. Der Forstmann hat naturgemäss keine Freude, wenn der Boden aufgebrochen wird, er will eine lückenlose Pflanzendecke. Diesen Leuten ist der Bergbau im Kanton Bern unterstellt, also offenbar Leuten, die nicht ein lebendiges Interesse an der Sache haben. Man muss sich fragen, ob es nicht vorteilhaft wäre, wenn der Bergbau der Baudirektion angegliedert und deren technischem Personal unterstellt würde. Ich weiss nicht, ob da unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Ein weiteres Mittel, das Hilfe bringen könnte, scheint mir die Anlage eines Registers mit Bemusterung, die Sammlung alles Materials usw. zu sein. Dieses Register sollte so rasch als möglich angelegt und einer öffentlichen Institution angegliedert werden, vielleicht einer technischen Mittelschule oder besser der technologischen Sammlung des Gewerbemuseums. Wie notwendig es ist, die Sache einmal zu registrieren, damit wir überhaupt wissen, was wir haben, sieht man daraus, dass es mir nicht möglich war, für die Motionsbegründung einen Ueberblick über das zu bekommen, was wir bis jetzt haben. Es kommt vor, dass die Handels- und Gewerbekammer Anfragen auf diesem Gebiet bekommt und sich, wenn sie solche beantworten will, nur bei Privatleuten informieren kann.

Eine andere Möglichkeit, diese Sache etwas zu fördern, liegt darin, dass an den technischen Mittelschulen die Geologie und ihre Nutzenanwendung zu einem regelrechten Fach erhoben wird. Wer mit jungen Technikern und übrigens auch mit jungen Architekten, die auf dem

Polytechnikum ausgebildet worden sind, in Berührung kommt, ist erstaunt, wie wenig diese Leute über diese Dinge wissen, wie hilflos sie dieser ganzen Sache gegenüberstehen. Es würde sich sicher lohnen, in den Schulen eine gewisse Aufklärung zu geben. Es hat schliesslich keinen Wert, streng wissenschaftlich über die Fragen der Geologie und des Erdaufbaues zu reden, wenn für die praktische Nutzanwendung nichts mehr bleibt. Diese Aufklärung sollte an den höheren wie an den mittleren und unteren Schulen gegeben werden.

Ich hätte gern positivere Vorschläge gebracht, habe aber keine weiteren gefunden. Ich glaube immerhin, dass das Gesagte ein Weg wäre, um wiederum Interesse und Verständnis zu schaffen und die Möglichkeit zu geben, die Verhältnisse zu bessern und damit wirtschaftliche Erfolge zu erzielen.

Krebs. Ich möchte die Motion des Herrn Indermühle unterstützen. Wir haben im Oberland verschiedene Steinbruchanlagen, bei denen der Beschäftigungsgrad im Frühling und Sommer gut bis sehr gut ist. Fabriziert wird da Schotter und Baustein. Im Winter sind die Anlagen nicht beschäftigt, die Betriebe können leider keine Aufträge hereinbringen. Wenn man nun vernimmt, dass der grösste Teil der Pflastersteine zur Ausführung der Kleinpflasterung von ausserhalb des Kantons bezogen werden, muss man das wirklich bedauern. Noch gestern hat der Herr Baudirektor uns gesagt, dass der beste Strassenbelag heute noch die Kleinpflasterung sei. Wenn man dazu kommen könnte, diesen Steinbrüchen die Lieferung von Pflastersteinen zuzuhalten, so könnten die Betriebe im Winter offen gehalten werden, was ein Vorteil für die ganze Volkswirtschaft wäre. Wir wissen alle, dass in jener Gegend die Verdienstmöglichkeiten sehr gering sind. Ich stelle mir dabei vor, dass die Lieferanten die Steine in tadelloser Qualität und zu einem anständigen Preis abgeben können.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir, die Motion, die Herr Grossrat Indermühle gestellt hat, kurz zu beantworten. Zunächst ist festzustellen, dass seine Auffassung, man wisse über das Vorkommen von Mineralien oder Gesteinen sehr wenig, nicht ganz zutreffend ist. Ich hätte ihm auf der Forstdirektion, welcher der Bergbau unterstellt ist, nach dieser Richtung nähere Angaben machen können. Der Bergbau hat im Kanton Bern je und je eine gewisse Rolle gespielt. Das beweist das Bergbaugesetz vom Jahre 1853, das noch heute nach Ansicht von Bergfachmännern durchaus gut ist. Nach diesem Gesetz werden dreierlei Formen unterschieden. Da ist zuerst das sogenannte Bergwerk, wo das Material in unterirdischen Gängen ausgebeutet wird, wo bergmännische Einrichtungen nötig sind, zweitens die sogenannte Gräberei und drittens die Brüche. Bei der Gräberei handelt es sich darum, das Material, das am Tage liegt, abzubauen. Da braucht es keine Bergwerksbewilligung, sondern nur eine Bewilligung des Regierungsrates für gewisse Mineralien. Es bedarf keiner Konzession; der Eigentümer von Grund und Boden kann hierüber ohne weiteres verfügen. Ganz gleich verhält es sich mit den offenen Brüchen. Auch hier bedarf es keiner Konzession, sondern der Eigentümer des Grundstückes kann darüber verfügen. Einzig für die Ausbeutung von Material im Berginnern, wo also bergmännische Einrichtungen geschaffen werden müs-

sen und infolgedessen auch eine gewisse Gefahr für das Leben der Arbeiter vorhanden ist, ist eine Aufsicht nötig und muss eine Konzession zur Ausbeutung erworben werden.

Nun einige Bemerkungen über den Bergbau im Kanton Bern. Vor 100 Jahren und früher sind beispielsweise im Simmental ziemlich viel Steinkohlen ausgebeutet worden und die bernischen Schmiede haben zum grossen Teil ihre Kohlen aus dem Simmental bezogen. Diese Bergwerke in der Klus bei Boltigen sind während des Krieges wieder aufgegangen und es konnten täglich 2—3 Wagenladungen Kohle gefördert werden. Das ging aber nur solange, als der Kohlenpreis 1500—2000 Fr. pro Wagenladung betrug; nachher ist die Sache eingestellt worden. Der Sprechende hat versucht, das Bergwerk im Interesse der Arbeitsbeschaffung trotzdem aufrechtzuerhalten und hat noch längere Zeit Kohlenbezüge der Zuckerfabrik Aarberg zu verhältnismässig sehr hohen Preisen veranlasst. Schliesslich ging auch das nicht mehr; der Bergwerksbetrieb ist eingestellt worden. Im Jura wird seit langer Zeit Eisenerz ausgebeutet und es ist hierfür eine bergmännische Konzession an die v. Roll'schen Eisenwerke abgegeben worden. Gegenwärtig steht der Hochofen still; er ist seit dem Krieg erloschen. Wir machen alle Anstrengungen, dass die v. Roll'schen Eisenwerke diesen Hochofen wieder anzünden. Auch hier ist man der Gesellschaft von der Regierung aus nach Möglichkeit entgegengekommen. Ich mache darauf aufmerksam, dass während der Kriegszeit zwei Unternehmungen entstanden sind, die den Grossen Rat beschäftigt haben. Es wurde eine Gesellschaft gegründet zum Zwecke der Steinkohlenbohrung im Jura, für welche ein Kapital von einer Million zusammengebracht worden ist, wobei der Kanton Bern mit 100,000 Fr. beteiligt war. Den Rest haben der Bund und grosse industrielle Unternehmungen aufgebracht. Die Bohrungen sind in Buix gemacht worden; alles hat soweit geklappt, indem die Schichten genau nach geologischer Voraussage durchbohrt worden sind, aber die Schichten waren mächtiger als man annahm. Anstatt dass man Kohle in der Tiefe von ungefähr 1000 m gefunden hätte, konnte man sie erst in einer Tiefe von 1400—1500 m erwarten. Die Ausbeutung von Steinkohle in diesen Tiefen ist sehr schwierig. Dagegen hat diese Bohrung für den Kanton Bern ein sehr wichtiges Ergebnis gehabt, indem in einer Tiefe von 600 m eine Steinsalzschiebt von zirka 80 m durchbohrt worden ist. Wir wissen, dass wir in Buix eigentliche Steinsalzlager haben, die von ganz enormem Umfang sind und ausgebeutet werden können. Gegenwärtig geschieht die Salzversorgung aus den Rheinsalinen, wo allerdings diese Salzschieben verhältnismässig höher liegen und infolgedessen auch mit weniger Unkosten ausgebeutet werden können. Auch an andern Orten im Jura sind Bohrungen vorgenommen worden. In Allschwil ist nach Kali gebohrt worden, indem nach den geologischen Verhältnissen angenommen werden konnte, dass die Kalivorkommen im Elsass in jene Gegend hineinreichen. Allein das Ergebnis war negativ. Vor etwa 25 Jahren wurde an einen gewissen Müller-Landsmann eine Konzession für Eisenerzausbeutung im Oberhasli, speziell in der Gegend des Gelmertals, erteilt. Ich habe während des Krieges mehrfach Versuche gemacht, mit belgischen und englischen Gesellschaften anzuknüpfen, um die Ausbeutung des dort vorhandenen Eisenerzes zu ermöglichen. Das ist gescheitert infolge der Trans-

portschwierigkeiten. Es kann die Ausbeutung erst dann in Frage kommen, wenn elektrischer Abfallstrom zu billigem Preis erhältlich gemacht werden könnte, was nun eventuell beim Oberhasliwerk möglich sein wird.

Weiter hat man sich Mühe gegeben, die Schieferindustrie im Frutigtal wieder in Gang zu bringen und dort Bergwerkskonzessionen zu erteilen. Während der letzten Jahrzehnte hatte sich in die Rechtsverhältnisse ein Wirrwarr eingeschlichen. Das ist heute geordnet, indem jetzt die Konzessionen erteilt werden. Fiskalische Rücksichten treten vollständig in den Hintergrund. Wir beziehen eine feste Gebühr von den v. Roll'schen Eisenwerken, die früher mit 2500 Fr. vereinbart worden ist. Von den Schieferbergwerken beziehen wir pro Wagenladung im Wert von 1200—2500 Franken eine Konzessionsgebühr von 10 Fr. Das ersetzt uns einen kleinen Teil der Kosten der Ueberwachung und der Raterteilung an die betreffenden Unternehmer. Wir haben seinerzeit auch an Bauunternehmer der Stadt Bern Konzessionen erteilt für die Ausbeutung von Sandstein in Ostermundigen. Wir haben uns Mühe gegeben, hartes Material zu finden. Sämtliche Forstbeamten sind angewiesen worden, nach dieser Richtung hin Meldung zu machen, wenn sie irgend eine Beobachtung machen.

Nun hat der Herr Motionär gesagt, die ganze Angelegenheit sollte der Baudirektion unterstellt werden. Die Sache ist im Regierungsrat vorgebracht worden und der Regierungsrat hat auf Antrag der Baudirektion erklärt, dass er mit solchen Bestrebungen nicht einverstanden sei. Der Baudirektor selbst hat vorgebracht, dass er eine solche Lösung nicht für zweckmässig halte. Sobald ein bezügliches Gesuch kommt, wird die Sache untersucht. Letztthin ist ein Gesuch der Gipsfabrik bei Leissigen gekommen. Es entstand die Frage, ob diese Gesellschaft der bergmännischen Konzession unterstehe oder nicht. Die Sache ist an Ort und Stelle angeschaut worden und zwar von Beamten der Forst- und Baudirektion. Man hat gefunden, man wolle diese Gesellschaft nicht irgendwie belasten, sondern sie müsse erst dann gewisse weitere Einrichtungen schaffen und der Kontrolle unterstellt werden, wenn wirklich eine bergmännische Unternehmung im Sinne des Bergwerksgesetzes entstehe. Was die Unterstellung anbetrifft, so ist zu sagen: Das Gesetz als solches stellt diese Sache unter die Oberaufsicht der Forstdirektion. Es ist auch ein Mineninspektor für den Kanton Bern vorgesehen. Diese Funktion wurde seinerzeit durch den jurassischen Forstmeister Frei übernommen. Nach seinem Hinschied hat Forstmeister Pulfer das Amt versehen. Er hat sich um die Sache grosse Verdienste erworben. Er hat die Vertragsverhältnisse mit der Schweizerischen Steinkohlengesellschaft und mit der Gondiswiler Braunkohlengesellschaft vorbereiten helfen. Nach seinem Abgang infolge der Berufung als Professor der Forstwissenschaft an die Eidgenössische Technische Hochschule wurden die Funktionen an die einzelnen Forstmeister aufgeteilt. Irgendwelche Hindernisse liegen nicht vor, die Unternehmer und Interessenten können sich über Vorkommen von gewissen Gesteinsarten jederzeit Aufklärung holen. Es fehlt eben die Wirtschaftlichkeit. Es ist von den Steinbrüchen, die im Oberland entstanden sind, die Rede gewesen. Es müssen vor allem aus Abnehmer vorhanden sein und es muss entsprechendes Material geliefert werden können. Als Abnehmer kommen vorab die Baudirektion und städtische Gemein-

wesen in Frage. Wir haben uns Mühe gegeben, an der Gurnigelkette Material zu finden, das den Bedingungen entspricht. Man findet hier und da Gesteinsadern, die sehr hart sind, die aus Material bestehen, das dem Dolomit aus dem Schwarzwald ähnlich ist und für Strassenbeschotterung und Pflasterung sich eignen würde.

Aus all dem geht vor allem hervor, dass es einerseits fehlt an der Initiative der Unternehmer und andererseits an der Wirtschaftlichkeit der Unternehmen, die heute mehr oder weniger vorhanden sind.

Was den Sandstein von Ostermundigen anbetrifft, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Nachfrage aufgehört hat, weil er nicht wetterbeständig ist. Herr Indermühle hat selbst zugegeben, dass an dem aus Sandstein erstellten Münster ständig Reparaturen vorgenommen werden müssen. Wir haben auf allen Gebieten billige Kunststeinprodukte, die natürlich die teureren Natursteine verdrängen. Wir fördern vom Staate aus den Verbrauch von Natursteinen, so z. B. beim Bau der landwirtschaftlichen Schule Courtemelon.

Es ist auch gefordert worden, diese Gegenstände sollten in den Schulen besser berücksichtigt und es sollten entsprechende Sammlungen angelegt werden. Ich bemerke, dass wir mit grossen Kosten die Bohrkern von Buix nach Bern haben transportieren lassen. Sie sind heute im geologischen Institut der Universität Bern untergebracht. Wir sind gern bereit, eventuelle Zuwendungen in diesem Gebiete dem geologischen Institut zuzuweisen. An der Eidgenössischen Technischen Hochschule sind wir durch Professor Heim in die Geologie eingeführt worden, es ist uns Aufklärung über das Vorkommen der verschiedenen Gesteinsarten gegeben worden. Ich halte daher die Auffassung des Motionärs, dass nach dieser Richtung von den Behörden etwas versäumt worden sei, nicht für richtig.

Wir sind bereit, die Motion entgegenzunehmen. Massgebend für die wirtschaftliche Ausnützung unserer Bodenschätze muss aber vor allem die Privatinitiative sein. Wenn man die Unternehmer nicht dazu bringt, dass sie sich um die Sache interessieren, so wird die staatliche Intervention wenig Erfolg haben. Der Staat kann nicht Steinbrüche eröffnen und betreiben, sondern das muss durch die Unternehmer geschehen. Die Herren Architekten haben es speziell in der Hand, die Bauherren auf diese Dinge aufmerksam zu machen; sie sollen nach Möglichkeit dazu beitragen, dass die natürlichen Baustoffe, die man in der Schweiz besitzt, in höherem Masse zur Anwendung gelangen. Im übrigen bin ich mit dem Herrn Motionär einverstanden, dass es sehr eigenartig aussieht, wenn wir das Material für unsere Strassenbauten zum Teil aus dem Ausland beziehen. Wenn die Stellen, wo verwendbare Steine zutage treten, vielleicht auch abgeleget sind, so kann durch entsprechende Transporteinrichtungen geholfen werden.

In neuester Zeit hat eine schweizerische Gesellschaft im Kanton Bern eine Konzession für Tiefbohrungen nach Oel verlangt. Die Bohrungen haben im Linthtal begonnen; es ist Oel zutage gefördert worden, aber nicht in Quantitäten, dass sich eine Ausbeutung wirtschaftlich rechtfertigen würde. Es ist eben zu sagen, dass unser Land verhältnismässig reich ist an Mineralien, aber nicht an solchen, die wir technisch ausbeuten lassen. Unsere Steinkohle liegt sehr tief; unser Eisen kommt in Form von Bohnerzen in kleinen Quantitäten vor, Blei kommt im Lauterbrunnental vor, aber alles

mit sehr grossen Ueberlagerungen und mit sehr starker Zerklüftung. Das erschwert z. B. im Simmental die Steinkohlenausbeutung, während z. B. in der Ajoie die geologischen Schichten vollständig horizontal verlaufen und genau nach den Voraussagen der Geologen; nur ist leider die Mächtigkeit der einzelnen Schichten grösser, als angenommen wurde.

Namens des Regierungsrates nehme ich also die Motion entgegen, muss aber betonen, dass eine praktische Auswirkung nur möglich ist, wenn sich die Privatinitiative der Sache in höherem Masse annimmt, wenn namentlich die Bauleute in höherem Masse die natürlichen Baustoffe heranziehen.

Indermühle (Bern). Ich danke der Regierung für die Annahme der Motion. Die Motion ist ganz unpersönlich und enthält gegen niemand eine Spitze. Wir wünschen Anregung der privaten Initiative durch Belehrung, durch Erkenntnis, sowie durch Reglemente, Subventionen und Vorschriften.

Die Motion wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als stillschweigend angenommen erklärt.

Eingelangt ist folgende

Motion :

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht das Dekret vom 25. Februar 1903 betreffend Beiträge an Neu- und Umbauten von Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten zu revidieren sei, indem § 1 dieses Dekretes, lautend:

«für Neubauten von Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, sowie für wesentliche Um- und Erweiterungsbauten an solchen werden vom Regierungsrat aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten Beiträge von 5 bis 10 % der Kostensumme bis auf ein Maximum von 10,000 Fr. verabfolgt,» usw.

angesichts der total veränderten Verhältnisse und eingetretenen Geldentwertung heute tatsächlich revisions-

bedürftig ist, was bereits gestern vom französischen Referenten der Staatswirtschaftskommission angedeutet wurde.

Bern, den 2. Februar 1928.

Leuenberger
und 17 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation :

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass längs der Kantonsgrenze Bern-Solothurn noch heute eine sehr grosse Zahl unbereinigter Grenzfälle bestehen, die die grundbuchliche Behandlung erschweren und die öffentlich-rechtliche Sicherheit gefährden?

2. Ist die Regierung bereit, unverzüglich mit dem Kanton Solothurn in Verhandlung zu treten zur Behebung des Misstandes, damit die Anlage des eidgenössischen Grundbuches nicht erschwert oder sogar verunmöglicht wird?

Bern, den 2. Februar 1928.

Mülchi
und 3 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung und der Session um 11¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

